

Max-Planck-Institut
für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Tätigkeitsbericht
für die Jahre 2004 und 2005

Direktoren:
Prof. Dr. Armin von Bogdandy
Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

Redaktion: Markus Rau

Heidelberg

Inhaltsübersicht

I. Einleitende Darstellung des Instituts	1
II. Laufende Projekte	10
A. Forschungsvorhaben	10
1. Völkerrecht	10
2. Recht der Europäischen Union	41
3. Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht	45
4. Rechtsphilosophie und -theorie; Grundlagenfragen	53
5. Staats- und Verwaltungsrecht	64
B. Globaler Wissenstransfer	67
III. Abgeschlossene Forschungsvorhaben	83
A. Völkerrecht	83
B. Recht der Europäischen Union	112
C. Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht	131
D. Rechtsphilosophie und -theorie; Grundlagenfragen	138
E. Staats- und Verwaltungsrecht	144
IV. Veröffentlichungen des Instituts und seiner Mitarbeiter	147
A. Institutspublikationen	147
B. Veröffentlichungen der Institutsmitglieder	163
V. Wissenschaftliche Veranstaltungen des Instituts	197
VI. Kooperation mit anderen Institutionen und Forschungs-	
einrichtungen im In- und Ausland	214
VII. Beratende Tätigkeit	223
A. Rechtsgutachten	223

IV	Jahresbericht des Max-Planck-Instituts für Völkerrecht in Heidelberg	
	B. Gerichtliche Verfahren.....	228
	C. Sonstige Beratungstätigkeit	232
	VIII. Lehrtätigkeit, Vorträge und Tagungen.....	238
	IX. Wissenschaftlicher Nachwuchs und Gastwissenschaftler.....	296
	X. Berufungen, Ehrendoktorwürden und Mitgliedschaften in internationalen Gremien und wissenschaftlichen Vereinigungen.....	324
	XI. Bibliothek.....	332
	XII. Personalstruktur des Instituts	344
	XIII. Haushalt des Instituts	349
	XIV. Informationstechnologie im Institut.....	352
	XV. English Summary	354

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitende Darstellung des Instituts	1
A. Entwicklung und Struktur des Instituts	1
B. Forschungskonzeption des Instituts	3
C. Institutionelle Publikationen	7
D. Kuratorium und Fachbeirat	8
II. Laufende Projekte	10
A. Forschungsvorhaben	10
1. Völkerrecht	10
a. Allgemeines Völkerrecht	10
aa. Lehrbuch des Völkerrechts	10
bb. <i>Legitimacy in International Law</i>	10
cc. Grundlagen des Völkerrechts	11
dd. Rechtliche Strukturen von Global Governance. Zur Dogmatik transnationaler Mehrebenensysteme am Beispiel der OECD	11
ee. Die Legitimität von Staatsgewalt im Völkerrecht	12
b. Internationaler und europäischer Menschenrechtsschutz; humanitäres Völkerrecht	13
aa. Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention	13
bb. Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz	14
cc. Das Spannungsverhältnis zwischen Gruppenschutz und Individualschutz im Völkerrecht	17
dd. Entschädigungsklagen wegen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts	20
ee. <i>Beyond Reciprocity - International Humanitarian Law in an Age of Asymmetric Warfare</i>	20

ff. <i>Administration of Justice in Post-Conflict Situations</i>	21
c. Internationales Wirtschafts- und Umweltrecht	22
aa. <i>Max Planck Commentaries on World Trade Law</i>	22
bb. <i>The Regulation of International Financial Markets</i>	27
cc. <i>The WTO and Human Rights: The Case of TRIPS and Access to Medication</i>	29
dd. Das Verhältnis von WTO-Recht und internationalen Investitionsschutzabkommen	32
ee. <i>Legalization and Waiver in the WTO</i>	33
ff. <i>A Legal Reconstruction of HIPC. A Contribution to the Legal Understanding of the International Financial Institutions</i>	33
gg. <i>Legal Status and Effects of "Sustainable Development" in the WTO Preamble</i>	33
hh. <i>L'eau et le droit international économique</i>	34
ii. Nachhaltigkeit und Recht; Forschungsfreiheit und Umweltrecht	35
jj. Das Verhältnis von Forschung und Umweltschutz im Völkerrecht	35
kk. Unverbindliche Steuerungsinstrumente im Umweltvölkerrecht	36
ll. Umweltinformation im Völker- und Europarecht - Aktive Umweltaufklärung des Staates und Informationszugangsrechte des Bürgers	36
d. Seevölkerrecht	37
Neue Tendenzen zur Ausdehnung küstenstaatlicher Umweltkompetenzen auf See: Das Konzept der Umweltschutzzone	37
e. Recht der Vereinten Nationen	38
Individualrechtsschutz gegen Sanktionen des UN-Sicherheitsrats	38
f. Internationale Gerichtsbarkeit.....	38
aa. <i>World Court Digest (Band IV)</i>	38

bb. Kommentar des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.....	40
cc. Das Beweisrecht vor internationalen Gerichten als Teil des Völkerprozessrechts.....	40
dd. <i>Prosecutorial Discretion at the International Criminal Court</i>	41
2. Recht der Europäischen Union.....	41
a. Theoretische und dogmatische Grundlagen des europäischen Verfassungsrechts.....	41
b. Strukturen des geltenden Unionsrechts	43
c. <i>EU-CONSENT</i> : Neue Entwicklungen und Erwartungen in der Europäischen Union.....	44
d. Das Europäische Verfassungsrecht als Motor des Wandels in postdiktatorischen EU-Beitrittsstaaten	44
3. Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht	45
a. Handbuch zum Europäischen Öffentlichen Recht (<i>Ius Publicum Europaeum</i>)	45
b. <i>Constitutions of the Countries of the World</i>	47
c. Von der Transformation zur Kooperationsoffenheit? Die Öffnung der Rechtsordnungen ausgewählter Staaten Mittel- und Osteuropas für das Völker- und Europarecht.....	48
d. Die Garantie justizieller Unabhängigkeit und ihre Schranken - Rechtsvergleichende Analyse	50
e. Sterbehilfe. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Rechtslage in Deutschland, in den Niederlanden und nach der Europäischen Menschenrechtskonvention	51
f. <i>Corporate Responsibility Under the Alien Tort Claims Act</i>	51
g. Die Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren in islamischen Staaten.....	52
h. Kulturelle Rechte der kurdischen Minderheiten in der Islamischen Republik Iran, dem Irak und der Türkei	53
i. Integration traditioneller Rechtssysteme in das staatliche Recht.....	53
4. Rechtsphilosophie und -theorie; Grundlagenfragen	53

a. Philosophie des Völkerrechts.....	53
b. Rechtsfragen transnationaler Mehrebenensysteme.....	57
c. Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen - Ethik und Recht im Bereich der Biotechnologie und modernen Medizin	59
d. Das Verhältnis von Ethik und Recht - Ethikkommissionen im Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren.....	62
e. Georg Jellineks Statuslehre: Entstehung, Gegenwart, Zukunft	63
5. Staats- und Verwaltungsrecht	64
a. Außenverfassungsrecht - Eine Untersuchung zur auswärtigen Gewalt des offenen Staates.....	64
b. Transnationale Migrationsverwaltung.....	66
c. Entwicklungsverwaltungsrecht. Strukturen eines transnationalen Leistungsverwaltungsrechts	66
d. Staat und Innovation	66
e. Postmortaler Grundrechtsschutz	67
B. Globaler Wissenstransfer	67
1. Afghanistan.....	67
2. Chile	72
3. China.....	76
4. Mongolei	76
5. Somalia	79
6. Sudan	79
7. Zentral-Asien, Russland, Türkei	82
III. Abgeschlossene Forschungsvorhaben.....	83
A. Völkerrecht	83
1. Allgemeines Völkerrecht.....	83
a. <i>Developments of International Law in Treaty Making</i>	83
b. <i>Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?</i>	83

c. Völkerrecht - Menschenrechte - Verfassungsfragen Deutschlands und Europas. Ausgewählte Schriften	84
d. Völkerrecht. Ein Lehrbuch	84
e. Bericht über die völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland.....	85
f. Wege zur Koordinierung völkerrechtlicher Verträge. Völkervertragsrechtliche und institutionelle Ansätze.....	87
g. Paria-Staaten im Völkerrecht?	89
h. <i>Vers un contrôle renforcé de la légalité internationale: La réparation du préjudice immatériel dans la responsabilité des Etats</i>	90
i. Der völkerrechtliche Status des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens nach den Osloer Verträgen.....	94
2. Internationaler und europäischer Menschenrechtsschutz; humanitäres Völkerrecht.....	96
a. <i>Human Rights and Punishment: What Are the Options for Amnesties Under International Law?</i>	96
b. Zwischen Menschenrechten und Konfliktprävention. Der Minderheitenschutz im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).....	98
c. Die Vereinbarkeit von Militärgerichten mit dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 8 Abs. 1 AMRK und Art. 14 Abs. 1 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte	99
3. Internationales Wirtschafts- und Umweltrecht.....	100
a. Grüne Gentechnik und Welthandel. Das Biosafety-Protokoll und seine Auswirkungen auf das Regime der WTO	100
b. Traditionelles Wissen indigener und lokaler Gemeinschaften zwischen geistigen Eigentumsrechten und der <i>public domain</i>	101
c. <i>Environmental Liability in International Law: Towards a Coherent Conception</i>	103
4. Seevölkerrecht.....	104

Das Verhältnis des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 zu fischereirechtlichen Übereinkommen und deren Streitbeilegungsvorschriften	104
5. Recht der Vereinten Nationen.....	106
a. <i>Restructuring Iraq. Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations</i>	106
b. UN-Schutzzonen – ein Schutzinstrument für verfolgte Personen? Eine Analyse anhand der internationalen Schutzzonen im Irak, in Ruanda und Bosnien-Herzegowina mit besonderem Blick auf die schweren Menschenrechtsverletzungen in der <i>safe area</i> Srebrenica ..	109
B. Recht der Europäischen Union.....	112
1. Europäisches Verfassungsrecht	112
a. Grundbegriffe der Handlungsformen der EU. Entwickelt am Beschluss als praxisgenerierter Handlungsform des Unions- und Gemeinschaftsrechts	112
b. Die Handlungsform der interinstitutionellen Vereinbarung. Eine Untersuchung des Interorganverhältnisses der europäischen Verfassung.....	114
c. Parlamente im Exekutivföderalismus. Eine Studie zum Verhältnis von föderaler Ordnung und parlamentarischer Demokratie in der Europäischen Union.....	117
d. Die außervertragliche Haftung im Gemeinschaftsrecht. Eine Untersuchung der Mehrpersonenverhältnisse.....	121
e. Umsetzung von Europarecht in Italien. Das La Pergola-Gesetz als Lösung eines langjährigen Problems	124
f. Die Umsetzung von UN-Wirtschaftssanktionen durch die Europäische Gemeinschaft.....	125
2. Europäisches Wirtschafts- und Verwaltungsrecht.....	128
Konkurrentenschutz aus Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EGV. Am Beispiel von Steuervergünstigungen	128
3. Außenbeziehungen der Europäischen Union.....	129

Geistiges Eigentum und Gemeinschaftsrecht. Die Verteilung der Kompetenzen und ihr Einfluss auf die Durchsetzbarkeit der völkerrechtlichen Verträge	129
C. Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht	131
1. Islamisches Recht und Rechtsverständnis	131
2. <i>Australian High Court and German Federal Constitutional Court. A Comparison With Regard to Status and Procedure</i>	134
3. <i>The Relationship Between State and Religion in Japan. A Comparison With the German Situation</i>	136
D. Rechtsphilosophie und -theorie; Grundlagenfragen	138
1. Globale Strukturen und deren Steuerung	138
2. Allgemeine Staatslehre	139
3. Der Status des extrakorporalen Embryos in interdisziplinärer Perspektive	139
4. <i>Human Dignity and Human Cloning</i>	143
E. Staats- und Verwaltungsrecht	144
Lehrbuch zum Kommunalrecht	144
IV. Veröffentlichungen des Instituts und seiner Mitarbeiter	147
A. Institutspublikationen	147
1. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht	147
2. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht	148
3. <i>Max Planck Yearbook of United Nations Law</i>	158
4. <i>Journal of the History of International Law</i>	159
5. <i>Public International Law. A Current Bibliography of Books and Articles</i>	162
B. Veröffentlichungen der Institutsmitglieder	163
V. Wissenschaftliche Veranstaltungen des Instituts	197
A. Internationales Kolloquium " <i>American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law</i> "	197

B. Internationaler Workshop " <i>Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements. Dialogue between Practitioners and Academia</i> "	199
C. Internationale Konferenz " <i>The Shari'a in the Afghan Constitution and its Implications for the Legal Order: Constitutional and Administrative Law, Governmental System, Administration of Justice</i> "	201
D. Internationale Konferenz " <i>International Law and the Islamic World: Towards a Multipolar International Legal System</i> "	202
E. Des Menschen Recht - Grundlagen des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags	203
F. Zweites Deutsch-Polnisches Seminar zum Verfassungsrecht der Europäischen Union in Breslau	204
G. XII. Deutsch-Italienisches Verfassungskolloquium in Parma	207
H. Expertentreffen zum Projekt " <i>International Humanitarian Law in Air and Missile Warfare</i> "	208
I. Expertentreffen "Zuwanderung und gesellschaftlicher Zusammenhalt" im Rahmen der Arbeitsgruppe "Integration und heterogene Gesellschaften"	210
J. Workshop zum deutschen öffentlichen Recht mit Fakultätsangehörigen und Studenten der Universität von Tel Aviv	211
K. Doktorandentreffen in Rom	211
L. Forschungsseminar zu aktuellen Fragen des Europarechts	212
M. Alumnitreffen	212
VI. Kooperation mit anderen Institutionen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland	214
A. Gastprofessur an der New York University School of Law	214
B. Gründung des Middle East Institute of International Law in Amman	214
C. Lehrtätigkeit im Rahmen des Master of Laws in International Law (LL.M. int.) am Heidelberg Center in Santiago de Chile	215
D. Zusammenarbeit mit der Universität Prag	216

E. Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.....	217
F. Besuch einer Delegation von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs.....	218
G. Besuch einer Delegation des Rechtsausschusses des Ständigen Ausschusses des chinesischen Nationalen Volkskongresses	220
H. Besuch einer Delegation des Rechtsamtes beim Staatsrat der Volksrepublik China.....	220
I. Mitwirkung an der International Max Planck Research School for Maritime Affairs in Hamburg	221
J. Vorlesungen an der Rhodes Academy of Oceans Law and Policy	221
VII. Beratende Tätigkeit.....	223
A. Rechtsgutachten	223
1. Gutachten zur Deliktshaftung von transnationalen Unternehmen für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen und Umweldelikte	223
2. Gutachten zur völkerrechtlichen Zulässigkeit des sog. " <i>land-based tourism</i> " in der Antarktis.....	226
3. Gutachten zu Ansprüchen aus Deutschland gegen Polen in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg	227
4. Gutachten für die türkische Regierung in Zusammenhang mit Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.....	228
B. Gerichtliche Verfahren.....	228
1. Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof.....	228
2. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte	231
3. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.....	231
C. Sonstige Beratungstätigkeit.....	232
1. Konsultativtagung der Parteien des Antarktisvertrags: Vereinbarung eines Haftungsannex zum Umweltschutzprotokoll	232

2. Beratung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in völker- und europarechtlichen Fragen.....	234
3. Beratung des Auswärtigen Amtes in seevölkerrechtlichen Fragen	235
4. Beratung des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft in Fragen der Gründung eines Europäischen Wissenschaftsrats.....	236
5. Beratung des Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz in Fragen der Föderalismusreform	236
6. Beratung der Presidenza del Consiglio dei Ministri in Fragen der organisatorischen Reform.....	237
VIII. Lehrtätigkeit, Vorträge und Tagungen.....	238
A. Lehrtätigkeit	238
B. Vorträge der Institutsmitglieder (Auswahl).....	249
C. Teilnahme an Tagungen im In- und Ausland.....	269
IX. Wissenschaftlicher Nachwuchs und Gastwissenschaftler.....	296
A. Entwicklung der Anzahl der Habilitanden und Doktoranden	296
1. Habilitanden	296
a. Laufende Habilitationsvorhaben.....	296
b. Abgeschlossene Habilitationen 1999 - 2005.....	296
2. Doktoranden.....	298
a. Laufende Promotionsvorhaben.....	298
b. Abgeschlossene Promotionen 1999 - 2005	303
B. Aktivitäten des wissenschaftlichen Nachwuchses am Institut	307
1. Fachbezogene Arbeits- und Gesprächskreise	307
2. Doktorandenseminar im ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht.....	311
3. Teilnahme einer Gruppe von Studenten an der " <i>Philip C. Jessup International Competition</i> "	312

4. Teilnahme einer Gruppe von Studenten am " <i>Concours Européen des Droits de l'Homme René Cassin</i> "	314
C. Aktivitäten auswärtiger und ausländischer Gastwissenschaftler am Institut.....	316
1. Vorträge im Rahmen der Heidelberger Kolloquien	316
2. Gastvorträge ausländischer Wissenschaftler.....	316
3. Forschungsaufenthalte ausländischer Wissenschaftler und Stipendiaten am Institut	317
D. Besuche auswärtiger Juristen, Diplomaten und Wissenschaftler.....	322
X. Berufungen, Ehrendoktorwürden und Mitgliedschaften in internationalen Gremien und wissenschaftlichen Vereinigungen	324
A. Wissenschaftliche Auszeichnungen und Rufe.....	324
B. Veränderungen im Bereich der Referenten und Referentinnen.....	324
C. Mitgliedschaften.....	325
XI. Bibliothek	332
A. Personal	332
1. Allgemein	332
2. Ausbildung.....	333
3. Externe Aktivitäten	333
B. Bestand der Bibliothek	333
C. Lesesaal und Ausleihe	334
D. Ausbau des Bibliothekssystems Aleph 500	335
1. Erwerbungsmodul	335
2. Systematiken	336
3. Bibliographie " <i>Public International Law</i> ".....	336
4. SDI-Service im Online-Katalog.....	336
E. Dokumente internationaler Organisationen.....	337
1. Depotbibliothek für die Dokumente der Vereinten Nationen	337

XIV	Jahresbericht des Max-Planck-Instituts für Völkerrecht in Heidelberg	
	2. Europäisches Dokumentationszentrum	338
	3. Dokumente sonstiger europäischer Organisationen.....	339
	F. Datenbank völkerrechtliche Verträge.....	339
	G. Bibliothekarische Besucher.....	340
	H. Statistische Übersichten.....	341
	XII. Personalstruktur des Instituts	344
	A. Direktoren.....	344
	B. Stellenplan.....	345
	C. Stellenbesetzungsliste.....	347
	D. Fluktuation beim wissenschaftlichen Personal.....	348
	XIII. Haushalt des Instituts	349
	A. Entwicklung der Einnahmen	349
	B. Entwicklung der Ausgaben	350
	C. Herkunft der Drittmittel	351
	XIV. Informationstechnologie im Institut.....	352
	XV. English Summary	354

I. Einleitende Darstellung des Instituts

A. Entwicklung und Struktur des Instituts

Das Institut entstand 1924 als Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Berlin und wurde 1949 von der Max-Planck-Gesellschaft als Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg neu gegründet. Unter der Leitung von zwei Direktoren beschäftigen sich derzeit 45 Wissenschaftler mit Grundproblemen und aktuellen Entwicklungen auf den Gebieten des Völker- und Europarechts, des ausländischen öffentlichen Rechts sowie des deutschen öffentlichen Rechts. Die Beschäftigung mit dem positiven Recht dient seiner Erfassung und Fortentwicklung ebenso wie seiner dogmatischen und theoretischen Durchdringung. Neben inhaltlichen Aspekten gilt die Aufmerksamkeit dem Zusammenwirken von Völkerrecht, Europarecht und nationalem öffentlichem Recht. Das Institut ist bewusst nicht in Abteilungen untergliedert, sondern erstrebt eine wissenschaftliche Erarbeitung von Rechtsfragen, welche die internationalen, europäischen und nationalen Komponenten als funktionale Einheit versteht.

Im Institut arbeiten zudem zahlreiche Gäste zu einem weiten Spektrum völkerrechtlicher, europarechtlicher und rechtsvergleichender Themen. So absolvierten im Zeitraum von Januar 2004 bis Dezember 2005 mehr als 180 ausländische Wissenschaftler aus 50 Ländern einen mehrwöchigen Aufenthalt am Institut. Die Gesamtzahl der täglich beim Betreten des Lesesaals der Institutsbibliothek gezählten Nutzer betrug zwischen dem 1. November 2003 und dem 30. November 2004 5.777 an 266 Arbeitstagen, für den Zeitraum vom 1. Dezember 2004 bis zum 30. November 2005 betrug die Anzahl 6.518 an 267 Arbeitstagen; pro Arbeitstag ergibt das einen Durchschnitt von rund 22 bzw. 24 Personen. Längerfristige Gäste sind in die Institutsveranstaltungen, vor allem Symposien, Vortragsveranstaltungen und die Referentenbesprechungen sowie die diversen von wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführten themenspezifischen Gesprächskreise eingebunden. Zwischen ihnen, den Direktoren sowie den Mitarbeitern besteht ein reger wissenschaftlicher Austausch.

Ein zentrales Forschungsinstrument der Wissenschaftler und Gäste ist die Bibliothek mit Ende 2005 rund 30 Mitarbeitern und über 545.000 Bänden; sie ist auf den Gebieten des Völkerrechts, des ausländischen öffentlichen Rechts und des Europarechts die größte in Europa und eine der umfangreichsten der Welt.

Traditionsgemäß steht das Institut mit völkerrechtlichen, rechtsvergleichenden und europarechtlichen Fragestellungen befassten Parlamenten, Verwaltungen und Gerichten, insbesondere dem Bundesverfassungsgericht, dem Deutschen Bundestag und Ministerien des Bundes und der Länder zu Auskünften, Gutachten und Beratungen zur Verfügung. Die Mitwirkung des Instituts an der praktischen Fortentwicklung von Völkerrecht, Verfassungsrecht und Europarecht vollzieht sich ferner durch die Teilnahme von Institutsmitgliedern an internationalen Konferenzen sowie die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Gremien. Zudem ist das Institut in einigen Ländern, insbesondere derzeit in Afghanistan und im Sudan, direkt am Aufbau rechtsstaatlicher Institutionen beteiligt.

Das Institut ist durch Prof. Rüdiger Wolfrum im Völkerrechtswissenschaftlichen Beirat des Auswärtigen Amtes vertreten; Prof. Jochen Abr. Frowein und Prof. Rudolf Bernhardt gehörten ihm bis 2004 bzw. 2000 an. In den vergangenen Jahrzehnten haben die Direktoren des Instituts wichtige Funktionen auf internationaler Ebene wahrgenommen: Richter, Präsident und Vizepräsident am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Prof. Bernhardt); Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und am Internationalen Gerichtshof (Prof. Hermann Mosler); Mitglied und Vizepräsident der Europäischen Menschenrechtskommission (Prof. Frowein); Richter, Vizepräsident und jetzt Präsident am Internationalen Seegerichtshof, Mitglied des UN-Ausschusses gegen Rassendiskriminierung (Prof. Wolfrum); Richter am OECD Kernenergiegericht (Prof. von Bogdandy). Darüber hinaus nehmen die Direktoren und eine Reihe von Mitarbeitern vielfältige Beratungsfunktionen auf temporärer Basis wahr.

Das Institut ist durch seine Forschungsaktivitäten, insbesondere seine Großprojekte wie z.B. die *"Max Planck Commentaries on World Trade Law"* oder das *"Ius Publicum Europaeum"*, seine internationalen Gäste sowie durch die Teilnahme an Forschungsvorhaben im Ausland in ein dichtes Netzwerk nationaler und internationaler Kooperation eingebunden. Zu nennen ist in Bezug auf letzteres beispielsweise das Minerva Center for Human Rights an der Universität Tel Aviv und an der Hebrew University in Jerusalem; Prof. Frowein ist Vorsitzender des Beirats des Minerva Center, Prof. Wolfrum Geschäftsführer der Minerva Stiftung, Prof. von Bogdandy ist Mitglied des Boards. Intensive institutionalisierte Kontakte werden nach Polen gepflegt. Prof. Frowein nimmt an dem deutsch-polnischen Graduiertenkolleg der Universitäten Heidelberg und Krakau teil, Prof. Wolfrum wird ihm ab 2006 angehören. Im Berichtszeitraum fand in Breslau das Zweite Deutsch-Polnische Seminar zum Verfassungsrecht der Europäi-

schen Union mit deutschen und polnischen Nachwuchsjuristen statt. Seit Jahren wirkt das Institut durch Prof. Wolfrum an den Lehrveranstaltungen der Rhodes Academy for Ocean Law and Policy mit, die von US-amerikanischen, niederländischen, isländischen und griechischen Institutionen getragen werden. Prof. Wolfrum gehört weiter der International Max Planck Research School on Maritime Affairs in Hamburg an. Daneben wirkt er an einem internationalen Projekt der Harvard Law School mit, dessen Ziel es ist, die völkergewohnheitsrechtlichen Regeln des Luft- und Raketenkriegs zu kodifizieren. Prof. von Bogdandy hat als Global Law Professor einen engen institutionellen Kontakt zur New York University School of Law begründet. Er führt regelmäßige Doktorandenkolloquien mit den Universitäten Rom I, Paris II und dem King's College London durch. Mit Prof. Sabino Cassese organisiert er das Deutsch-Italienische Verfassungskolloquium. Schließlich ist die Gründung und Durchführung eines LL.M.-Studiengangs zum internationalen Wirtschaftsrecht zusammen mit der Universität von Santiago de Chile und der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zu erwähnen, der von Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote und Prof. Wolfrum betreut wird.

B. Forschungskonzeption des Instituts

Die Forschungsarbeiten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht gelten den rechtlichen Grundlagen hoheitlicher Funktionen in ihren diversen Erscheinungsformen. Es verbindet die Forschung zum Völkerrecht (einschließlich des Rechts der Europäischen Union) mit der Rechtsvergleichung im Verfassungs- und Verwaltungsrecht aufgrund der Einsicht, dass sich das Völkerrecht und das nationale öffentliche Recht in immer stärkerem Maße gegenseitig durchdringen und daher eine intensive dogmatische, theoretische und interdisziplinäre Beschäftigung mit beiden Rechtsmaterien und ihren wechselseitigen Beziehungen notwendig ist, um die Ausübung von Hoheitsgewalt im 21. Jahrhundert analysieren zu können. Die Rechtsvergleichung wird als integraler Bestandteil dogmatischer und theoretischer Arbeit verstanden.

Eine erste Aufgabe besteht in der rechtlichen Analyse und Bewertung der einschlägigen, oft heterogenen Entwicklungen in den genannten Rechtsgebieten. Die Forschungsarbeiten richten sich derzeit vor allem auf folgende Teilbereiche: Im Bereich des Völkerrechts beschäftigt sich das Institut zur Zeit primär mit dem Recht der Vereinten Nationen, wobei Fragen der Friedenssicherung und Friedenserhaltung im Vordergrund stehen, dem internationalen und regionalen Menschenrechtsschutz, dem internationalen Wirtschaftsrecht und dem sich neu

entwickelnden Wissenschaftsrecht, dem Umweltvölkerrecht, dem Recht der internationalen Organisationen sowie dem Recht der Gemeinschaftsräume (Hohe See, Weltraum und Antarktis). Besondere Aufmerksamkeit ist den allgemeinen Lehren des Völkerrechts und der Rechtsphilosophie des Völkerrechts gewidmet. Aus dem Rechtsgebiet der Europäischen Union erfassen die Forschungsarbeiten im Institut das Europäische Verfassungsrecht und das Verwaltungsrecht, insbesondere die Verwaltungsrechtsnetzwerke. Aus dem staatlichen öffentlichen Recht steht die Rechtsvergleichung im europäischen Rechtsraum im Vordergrund. Behandelt wird aber auch die Verfassungsentwicklung in Mittel- und Osteuropa sowie in ausgewählten weiteren Staaten, vor allem in denjenigen, die sich in einem Transformationsprozess befinden oder diesen in der jüngeren Vergangenheit abgeschlossen haben. Naturgemäß beschäftigen sich Forschungsarbeiten im Institut zudem mit dem deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Zur Koordination und zur gegenseitigen Information berichten wissenschaftliche Mitarbeiter wöchentlich aus den von ihnen betreuten Rechtsgebieten. Gastwissenschaftler sind in diesen Prozess miteinbezogen. Jede erste und dritte Sitzung im Monat erfolgt auf Englisch.

Drei Projekte, an denen wesentliche Teile des Instituts beteiligt sind, prägen zur Zeit die Forschung am Institut: die *"Max Planck Commentaries on World Trade Law"*, der *"World Court Digest"* und das *"Ius Publicum Europaeum"*.

Die von Prof. Wolfrum und Prof. Peter-Tobias Stoll, Göttingen, herausgegebene Kommentarreihe *"Max Planck Commentaries on World Trade Law"* will das gesamte Welthandelsrecht in sieben Bänden umfassend erklären. Band 1 ist 2005 bereits erschienen; die Bände 2 und 3 werden 2006 herauskommen. Mit der Arbeit an Band 4 ist begonnen worden; die Arbeit an den Bänden 5 bis 7 wird sukzessive in Angriff genommen (s. unten II. A. 1. c. aa.).

Der *"World Court Digest"* (WCD) setzt unter der Leitung von Dr. Karin Oellers-Frahm die *"Fontes Juris Gentium, Serie A, Sectio I"* fort, die eine systematische Aufarbeitung der Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs zu Fragen des Völkerrechts enthalten. Drei Bände des WCD, die jeweils einen Zeitraum von fünf Jahren umfassen, sind bereits erschienen, der letzte für den Zeitraum bis 2000 einschließlich; Band IV, der den Zeitraum von 2001 bis 2005 abdeckt, wird im Jahr 2006 veröffentlicht werden (s. unten II. A. 1. f. aa.).

Gegenstand des Buchprojekts *"Ius Publicum Europaeum"* zum Europäischen Öffentlichen Recht unter der Leitung von Prof. von Bogdandy, Prof. Peter-Michael Huber, München, Prof. Sabino Cassese, Rom, und Prof. Pedro Cruz Villalón,

Madrid, sind die theoretischen und dogmatischen Grundzüge des öffentlichen Rechts in Europa sowie der Wissenschaft hiervon. Das Augenmerk des mehrbändigen Werks, das im Verlag C.F. Müller, Heidelberg, erscheinen wird, gilt zunächst den wesentlichen Strukturen der nationalen Verfassungs- und Verwaltungsordnungen, ihrer wechselseitigen Durchdringung sowie ihrer Öffnung für die supranationale Integration und die zwischenstaatliche Zusammenarbeit (Bände I und II); in einem dritten Band sollen auf dieser Grundlage Prinzipien und Strukturen des öffentlichen Rechts im europäischen Rechtsraum dargestellt werden (s. unten II. A. 3. a.).

Im Rahmen dieser Projekte, aber auch parallel dazu in Einzelprojekten, verfolgt das Institut Ansätze bzw. Projekte mit einer prononcierten theoretischen Fokussierung. Im Bereich des Völkerrechts beruhen eine Reihe von Forschungsarbeiten auf der Beobachtung der Entstehung und Verfestigung einer wertbestimmten und institutionell sich verfestigenden Völkerrechtsordnung. Es ist bekannt, dass sich das Völkerrecht von einem rein kooperationsrechtlichen Ansatz gelöst und Regelwerke sowie Institutionen geschaffen hat, welche die Frage nahelegen, inwieweit im Bereich des Völkerrechts von Konstitutionalisierungsprozessen zu sprechen ist. Besondere Bedeutung kommt dabei der sich in den universellen und regionalen Menschenrechtsschutzregimen sowie der Entwicklung eines internationalen Strafrechts äußernden Wertorientierung des Völkerrechts zu. Damit korrespondiert u.a. eine Modifikation des Rechtsbildungsprozesses im Völkerrecht. Dieser war bereits im Jahr 2003 Gegenstand einer internationalen Konferenz des Instituts, die sich der Fortentwicklung der Völkerrechtsordnung durch alternative Instrumente zum völkerrechtlichen Vertrag widmete (*"Development of International Law: Alternatives to Treaty-making?"*). Auf die modernen Entwicklungen zum Völkerrecht, insbesondere seine Akzeptanz, wurde auch auf dem internationalen Kolloquium *"American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law"* eingegangen, das im Februar 2004 vom Institut durchgeführt wurde (s. unten V. A.). Für das Jahr 2006 ist unter dem Titel *"Legitimacy in International Law"* eine weitere Konferenz geplant, deren Ziel es ist die Legitimitätsfrage fokussiert aus rechtlicher Perspektive zu untersuchen (s. unten II. A. 1. a. cc.).

Besonders fruchtbar erscheint eine Auseinandersetzung mit dem Konstitutionalisierungsgedanken in Bezug auf die Europäische Union. Die grundlegenden Institute des Unionsrechts werden aus der Perspektive eines nicht-staatlichen, transnationalen Verfassungsrechts aufgearbeitet, das nur unter Einbeziehung des weiteren völkerrechtlichen Rahmens und der Vergleichung der teilnehmenden Rechtsordnung adäquat konzipiert werden kann. Das wichtigste Pro-

jekt aus dem Berichtszeitraum führte zu dem Band "*Principles of European Constitutional Law*", einer Darstellung der dogmatischen und theoretischen Grundzüge des Europäischen Verfassungsrechts, das im Frühjahr 2006 bei Hart Publ., Oxford, erschienen ist (s. unten II. A. 2. a.).

Eng verwandt mit dieser Fragestellung ist eine weitere Forschungsrichtung im Institut, die auf eine genauere Fassung der Interaktion von Völkerrecht, Europarecht und nationalem Recht wie auch zwischen verschiedenen nationalen Rechtsordnungen abzielt. Anknüpfend an die politikwissenschaftlichen Begrifflichkeiten des Mehrebenensystems und des Netzwerks wird untersucht, wie Rechtsnormen, die unterschiedlichen Rechtsordnungen entstammen, in der Regelung einer Sachmaterie zusammenwirken und wie dieses Zusammenwirken rechtlich am besten zu konzipieren und möglichst überzeugend zu gestalten ist (s. unten II. A. 4. b.). Die drei angesprochenen Fragestellungen, Legitimität des Völkerrechts, seine Wertorientierung und Mehrebenensystematik, sind eng miteinander verknüpft.

Ein weiteres Interesse des Instituts gilt dem Recht von Gesellschaften, die nach Konflikten einen rechtsstaatlichen und demokratischen Zustand herzustellen versuchen. Dieses Interesse führt zu praktischen wie zu theoretischen Projekten, die in intensiver Beziehung stehen. Unter den praktischen Projekten ist die Mitwirkung an dem Wiederaufbau in Afghanistan und im Sudan besonders hervorzuheben: Afghanistan ist nach der Ablösung des Talibanregimes mit der vordringlichen Aufgabe des Wiederaufbaus und der Restrukturierung des Staatswesens konfrontiert. Vor diesem Hintergrund hat das Institut mehrere Einzelprojekte im Bereich des Justizwesens und der öffentlichen Verwaltung durchgeführt, die dem Aufbau eines effektiven und rechtsstaatlichen Grundsätzen verhafteten Justiz- und Verwaltungssystems im Interesse nachhaltiger politischer Stabilität in Afghanistan dienen sollen (s. unten II. B. 1.). Das "*Sudan Peace Project*" ist ein von der Europäischen Union und dem Auswärtigen Amt gefördertes Projekt des Instituts zur wissenschaftlichen Beratung und Unterstützung des Friedensprozesses im Sudan. Es setzt sich zusammen aus zwei Teilprojekten in den Bereichen der Friedens- und Verfassungsberatung (Sudan-I-Projekt) sowie der Richterausbildung und des Trainings sudanesischer Juristen (Sudan-II-Projekt) (s. unten II. B. 6.).

Abschließend seien die theoretisch-philosophischen Interessen des Instituts genannt. Hierzu wurde im Berichtszeitraum zunächst die Arbeit an dem Projekt "Philosophie des Völkerrechts" aufgenommen. Dieses von Prof. von Bogdandy und Prof. Sergio Dellavalle verantwortete Projekt hat eine Bestandsaufnahme der Theorien über das Völkerrecht zum Ziel. In einem ersten Schritt erarbeitet

es ein Modell zur besseren systematischen Gliederung der historischen Produktion über die theoretischen Grundlagen des Völkerrechts bis zum Zweiten Weltkrieg. Hierauf aufbauend soll in einem zweiten Schritt eine Analyse der theoretischen Ansätze im zeitgenössischen Völkerrecht erfolgen (s. unten II. A. 4. a.). In diesem Zusammenhang ist weiterhin die 2005 bewilligte selbständige Nachwuchsgruppe "Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen - Ethik und Recht im Bereich der Biotechnologie und modernen Medizin" unter der Leitung von Dr. Silja Vöneky anzuführen. Die Nachwuchsgruppe soll die demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen durch diskursive Verfahren sowie das Verhältnis von Ethik und Recht im Völker-, Europa-, Staats- und Verwaltungsrecht untersuchen. Anhand der Bereiche der Biotechnologie und der modernen Medizin soll die Frage geklärt werden, wie sich Ethik und Recht abgrenzen, verbinden und weiterentwickeln (s. unten II. A. 4. c.).

C. Institutionelle Publikationen

Das Institut gibt die vierteljährliche "Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht" (Heidelberg Journal of International Law) heraus. Sie erscheint seit Januar 2006 auch elektronisch; Hefte, die älter als zwei Jahre sind, stehen weltweit dem kostenlosen Zugriff auf der Homepage des Instituts zur Verfügung (s. unten IV. A. 2.). Seit 1997 publiziert das Institut ferner das "*Max Planck Yearbook of United Nations Law*"; auch diese Publikation steht seit Herbst 2005 auch elektronisch zur Verfügung (s. unten IV. A. 3.). Des Weiteren liegt die Schriftführung des "*Journal of the History of International Law*" seit Heft 6 (2004) beim Institut, Prof. Wolfrum ist einer der Herausgeber (s. unten IV. A. 4.).

Das Institut publiziert eine eigene Schriftenreihe, die "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht". In ihr werden Institutsprojekte, Projekte von Institutsmitarbeitern sowie ausgewählte weitere Arbeiten veröffentlicht (s. unten IV. A. 1.). Bereits im Jahr 2003 erschien der Registerband der "*Encyclopedia of Public International Law*" (EPIL) unter der Verantwortung von Prof. Bernhardt; damit war die Herausgabe der "Library Edition" abgeschlossen. Das Institut veröffentlicht darüber hinaus mit dem "*World Court Digest*" ein systematisch aufbereitetes Kompendium der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (s. unten II. A. 1. f. aa.). Seit 1975 erscheint die Bibliographie "*Public International Law*", eine umfassende Zusammenstellung des völkerrechtlichen Schrifttums (s. unten IV. A. 5.).

Seit Beginn des Jahres 1998 stellt das Institut überdies seine wissenschaftlichen Angebote auch im Internet zur Verfügung (<<http://www.mpil.de>>), indem der interessierten Fachöffentlichkeit ein möglichst vollständiger Zugriff auf grundlegende und aktuelle Informationsressourcen des Völkerrechts und des ausländischen öffentlichen Rechts ermöglicht wird (s. unten XIV.). Insbesondere über seinen OPAC ermöglicht das Institut den weltweiten kostenlosen Zugriff auf eine Datenbank, die nach rechtssystematischen Kriterien Monographien und Aufsätze nachweist, wofür die Mitarbeiter des Instituts jährlich ca. 3.100 Zeitschriftenhefte, sowie zusätzlich ca. 150 Jahrbücher und Festschriften, auswerten.

D. Kuratorium und Fachbeirat

Das Kuratorium des Instituts wurde Anfang 2003 für fünf Jahre bis Ende 2008 neu besetzt und besteht aus folgenden Personen:

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Vorsitz

Prof. Dr. Claus-Dieter Ehlermann, Brüssel

Prof. Dr. Peter Frankenberg, Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg

Dr. Reinhart Freudenberg, Heidelberg

Ministerialdirektor Dr. Lutz Guss-eck, Bundesministerium der Justiz

Prof. Dr. Gil Carlos Rodríguez Iglesias, Madrid, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bis 2004

Prof. Dr. Walter Rudolf, Mainz

Eckhart Thomas, Niederdorfelden

Prof. Dr. Christian Tomuschat, Berlin

Beate Weber, Oberbürgermeisterin der Stadt Heidelberg

Prof. Dr. Luzius Wildhaber, Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Rücktritt Ende 2005)

Dr. Marc Beise, Süddeutsche Zeitung

Prof. Dr. Pedro Cruz Villalón, Madrid, ehemaliger Präsident des spanischen Verfassungsgerichtshofs

Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Berlin

Ministerialdirigent Dr. Thomas Läufer, Rechtsberater des Auswärtigen Amtes, Berlin

Das Kuratorium tagte am 12. Februar 2004 am Institut mit Gästen aus dem Fachbeirat. Im Anschluss an die Sitzung hielt Dr. Silja Vöneky einen Vortrag zum Thema "Der Nationale Ethikrat - Fragen demokratischer Legitimation ethischer Entscheidungen in rechtsvergleichender Perspektive". Die nächste Kuratoriumssitzung wird am 16. Juni 2006 stattfinden.

Der Fachbeirat wurde ebenfalls Anfang 2003 für fünf Jahre bis Ende 2008 neu besetzt und besteht aus folgenden Personen:

Prof. Dr. Michael Bothe, Frankfurt	Prof. Dr. Meinhard Hilf, Hamburg
Prof. Dr. Marco Bronckers, Brüssel	Prof. Dr. Hanspeter Neuhold, Wien
Prof. Dr. Thomas Buergenthal, Den Haag	Prof. Dr. Eibe Riedel, Mannheim
Prof. Dr. Sabino Cassese, Rom (Rücktritt Ende 2005)	Prof. Dr. Bruno Simma, Den Haag
Prof. Dr. Pierre-Marie Dupuy, Paris	Prof. Dr. Daniel Thürer, Zürich
	Prof. Dr. Joseph H.H. Weiler, New York

Der Fachbeirat tagte am 11./12. Februar 2004 am Institut. Während der Sitzung fand gesondert ein Treffen mit dem Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft sowie mit fünf Mitarbeitern des Instituts statt. Abgeschlossen wurde die Sitzung mit einer internen Beratung des Fachbeirats und dem Bericht über die wesentlichen Ergebnisse vor dem Kuratorium des Instituts.

II. Laufende Projekte

A. Forschungsvorhaben

1. Völkerrecht

a. Allgemeines Völkerrecht

aa. Lehrbuch des Völkerrechts

Nachdem im Dezember 2002 der zweite und dritte Teilband des ersten Bands des auf zwei Bände konzipierten Lehrbuchs zum Völkerrecht von Prof. Jost Delbrück, Kiel, und Prof. Rüdiger Wolfrum abgeschlossen wurden, haben die Arbeiten an dem ersten Teilband des zweiten Bands, der die sog. "Ordnungen" umfassen wird, nunmehr begonnen; naturgemäß werden diese einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Im Einzelnen wird sich der Teilband beschäftigen mit:

- der Friedenssicherung,
- dem Schutz der Menschenrechte,
- der internationalen Kommunikationsordnung,
- der internationalen Umweltordnung,
- der internationalen Wirtschaftsordnung und
- dem System der internationalen Streitbeilegung.

Auf Teilaspekte geht bereits das Kapitel in Band I/3 zu den Grundrechten und -pflichten der Staaten ein.

Noch nicht entschieden ist, ob dem ein Band zum Kriegsvölkerrecht folgen soll. Hierfür sprechen die Entwicklungen der Vergangenheit und das Fehlen einer monographischen Gesamtdarstellung aus jüngster Zeit.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Jost Delbrück, Kiel, Prof. Rüdiger Wolfrum

bb. *Legitimacy in International Law*

Das Institut wird im Sommer 2006 eine internationale Konferenz zur Legitimität im Völkerrecht veranstalten ("*Legitimacy in International Law*"). Diese Konferenz in englischer Sprache schließt an das internationale Symposium über die mo-

dernen nichtvertraglichen Formen der Rechtsetzung an, dessen Tagungsband 2005 als Band 177 der Veröffentlichungsreihe des Instituts erschienen ist (s. unten III. A. 1. a.). Ziel der Konferenz ist es, die Legitimitätsfrage fokussiert aus rechtlicher Perspektive zu untersuchen. Nach einer generellen Aussprache zur Legitimität legislativen und exekutiven Handelns internationaler Institutionen sollen der UN-Sicherheitsrat, die internationalen Gerichtshöfe und internationale Codes of Conduct näher betrachtet werden. Die Konferenz soll mit einem interdisziplinären Roundtable beschließen. Das Programm nebst Vortragenden wird zur gegebenen Zeit auf der Internetseite des Instituts zur Verfügung stehen (<<http://www.mpil.de>>).

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Rüdiger Wolfrum

cc. Grundlagen des Völkerrechts

Für die zweite Jahreshälfte 2006 ist - nach dem Vorbild des im Berichtszeitraum abgehaltenen Mitarbeiterseminars "*Restructuring Iraq. Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations*" (s. unten III. A. 5. a.) - ein Projekt der Mitarbeiter geplant, das sich mit einem Fragenkomplex aus einem grundlegenden Bereich des Völkerrechts, einschließlich seiner Bezüge zur Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, befasst. Der Fragenkomplex soll so gewählt werden, dass die in den verschiedenen regelmäßigen Gesprächskreisen der Mitarbeiter (s. unten IX. B. 1.) geführten Diskussionen und gewonnenen Erkenntnisse fruchtbar gemacht werden können. Mitarbeiter beider Direktoren werden entsprechend ihrer individuellen Interessen Beiträge für dieses Projekt verfassen. An zwei Seminarterminen sollen die Beiträge vorgestellt werden: einmal von den Verfassern selbst anhand einer Gliederung und eines Thesenpapiers; ein weiteres Mal, indem die Mitwirkenden ihre weitgehend fertiggestellten Beiträge gegenseitig vorstellen, diskutieren und kritisieren. Die Beiträge sollen wiederum gesammelt veröffentlicht werden.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Armin von Bogdandy, Prof. Rüdiger Wolfrum

dd. Rechtliche Strukturen von Global Governance. Zur Dogmatik transnationaler Mehrebenensysteme am Beispiel der OECD

Das Dissertationsprojekt befasst sich mit der völkerrechtlichen Analyse moderner transnationaler Governance-Instrumente, die Verhalten weniger durch die Setzung verbindlicher Rechtsakte zu steuern versuchen, sondern eher durch

Selbstregulierung mittels Aufstellung unverbindlicher Standards (z.B. Codes of Conduct, *best practices*), durch indirekte Methoden wie die Sammlung, Bewertung und Weitergabe von Informationen (z.B. *peer review*-Mechanismen), sowie durch weitere rechtlich unverbindliche Handlungsformen ("*soft law*"). Transnationale Mehrebenensysteme bedienen sich zunehmend solcher Governance-Instrumente, nicht zuletzt, um trotz fehlender Kompetenzen zur Rechtsetzung eine oft in hohem Maße wirksame Verhaltenssteuerung zu erzielen. Mit diesen Prozessen geht die Internationalisierung der staatlichen Verwaltung einher. Insbesondere die OECD bietet hierzu reichhaltiges Anschauungsmaterial, weshalb einige Politiken der OECD exemplarisch untersucht werden. Die juristische Analyse solcher Governance-Instrumente ist bislang allerdings nur zaghaft versucht worden. Sie steht insbesondere vor der Schwierigkeit, dass sich das vorhandene Instrumentarium völkerrechtlicher Dogmatik in vielen Fällen als unbefriedigend herausstellt. Begriffe und Kategorien zur juristischen Erfassung vieler neuer Phänomene müssen oft erst geschaffen werden. Die Dissertation versteht sich deshalb als Beitrag zur behutsamen Weiterentwicklung völkerrechtlicher Dogmatik in Antwort auf die Herausforderungen der "*global governance*".

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Matthias Goldmann

Betreuer: Prof. Armin von Bogdandy

ee. Die Legitimität von Staatsgewalt im Völkerrecht

Für Immanuel Kant war schon im Jahr 1795 die Frage der Regierungsart integraler Bestandteil nicht nur des Staats-, sondern auch des Völkerrechts. In dem viel zitierten ersten Definitivartikel seiner Schrift "Zum ewigen Frieden" stellte er das Postulat auf, dass "[d]ie bürgerliche Verfassung in jedem Staate [...] republikanisch sein [solle]." Damit zeigte er auf, dass an die Legitimität der Staatsgewalt auch aus völkerrechtlicher Sicht gewisse Mindestanforderungen zu stellen seien.

Diese normative Forderung Kants hat in der Völkerrechtswissenschaft jedoch bis in die 1980er-Jahre hinein so gut wie keinen Widerhall gefunden. Noch im Jahr 1986 führte der Internationale Gerichtshof (IGH) im *Nicaragua*-Fall aus:

"However the régime in Nicaragua be defined, adherence by a State to any particular doctrine does not constitute a violation of customary international law; to hold otherwise would make nonsense of the fundamental principle of State

sovereignty, on which the whole of international law rests, and the freedom of choice of the political, social and cultural system of a State."

Mit dieser apodiktischen Zurückweisung jeglichen völkerrechtlichen Legitimitätsprinzips stand der IGH trotz vereinzelter Kritik auf dem sicheren Boden der herrschenden Doktrin. Erst nach dem Ende der Blockdichotomie des Kalten Kriegs entfaltete sich, angestoßen durch einen grundlegenden Aufsatz von Thomas Franck im *American Journal of International Law*, vornehmlich in der US-amerikanischen Völkerrechtswissenschaft eine Diskussion über die Frage, ob das Völkerrecht einen Rechtssatz zur zwingenden demokratischen Legitimität von Regierungen enthalte.

Diese Diskussion aufzunehmen und fortzuführen, soll wesentlicher Gegenstand der Dissertation von Niels Petersen sein. Es soll untersucht werden, inwieweit das Völkerrecht einen allgemeinen Rechtssatz zur Legitimität von Staatsgewalt enthält. Darauf aufbauend soll analysiert werden, wie dieser Legitimitätsbegriff im Einzelnen auszufüllen ist und ob er tatsächlich mit Demokratieformen westlicher Prägung gleichgesetzt werden kann. Schließlich soll aufgezeigt werden, welche Rechtsfolgen die mögliche Illegitimität einer Regierung hätte.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Niels Petersen

Betreuer: Prof. Stefan Kadelbach, Frankfurt a.M.

b. Internationaler und europäischer Menschenrechtsschutz; humanitäres Völkerrecht

aa. Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Der von Prof. Jochen Abr. Frowein gemeinsam mit Dr. Wolfgang Peukert, ehemaliges Mitglied im Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte, Straßburg, erstmals 1985 veröffentlichte und 1996 in zweiter Auflage erschienene Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ("Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar") wird demnächst in einer dritten Auflage erscheinen. Die Neuauflage wird den Entwicklungen Rechnung tragen, die seit dem Erscheinen der letzten Auflage im Bereich der EMRK stattgefunden haben. Insbesondere wird sie die Rechtsprechung des neuen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) umfassend aufbereiten, der seit dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls zur EMRK im Jahr 1998 die Tradition der früheren Konventionsorgane fortsetzt.

Organisatorischer Status: Einzelprojekt

Leiter: Prof. Jochen Abr. Frowein, Dr. Wolfgang Peukert, Straßburg

bb. Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz

Eine umfassende vergleichende Kommentierung sowohl zu den dogmatischen Grundlagen des Grundrechtsschutzes als auch zu den Einzelgewährleistungen und der zu ihrer Durchsetzung zur Verfügung stehenden Instrumentarien auf nationaler und europäischer Ebene will der von Prof. Thilo Marauhn, Gießen, und Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote herausgegebenen Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz bieten, an dem zahlreiche ehemalige und gegenwärtige Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht mitwirken.

Gut 50 Jahre nach ihrem Inkrafttreten hat sich die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als Kernstück der europäischen Grundrechtsverfassung fest etabliert, die sich nicht darauf beschränkt, den in den Mitgliedstaaten tatsächlich praktizierten kleinsten gemeinsamen Nenner zum Maßstab des europäischen Grundrechtsschutzes zu erheben, sondern auf die Identifizierung autonomer Schutzstandards abzielt, die auch der Grundrechtsentwicklung in Mitgliedstaaten mit einer bereits gefestigten rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Ordnung neue Impulse geben können. In der Bundesrepublik Deutschland haben die Entscheidungen der Straßburger Organe im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten lange Zeit nur eine geringe Aufmerksamkeit gefunden. Erst in jüngster Zeit lassen sich hier, angestoßen u.a. durch die *Caroline*-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und den *Görgülü*-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), Anzeichen eines Bewusstseinswandels feststellen. In der Bundesrepublik hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg auf dem Boden des Grundgesetzes eine überaus kräftige nationale Grundrechtskultur entwickelt hat, die dem wirksamen Schutz der Rechte des Einzelnen in materiellrechtlicher wie in prozessualer Hinsicht einen hohen Stellenwert einräumt. Dies hat die weit verbreitete, mitunter auch offen ausgesprochene Überzeugung genährt, dass von der europäischen Ebene keine Verbesserung, sondern allenfalls eine Verwässerung der eigenen hohen Grundrechtsstandards zu erwarten sei. Dabei droht allerdings aus dem Blick zu geraten, dass in einer mehrstufigen europäischen Grundrechtsordnung die Anschlussfähigkeit der nationalen Grundrechtstradition notwendigerweise davon abhängt, wie gut es ihr gelingt, sich in das allmählich herausbildende gemeineuropäische Grundrechtsverständnis zu integrieren und ihrerseits dieses Grundrechtsverständnis mitzuprägen. Notwendig ist die systemati-

sche Verknüpfung nationaler und europäischer Grundrechtsschutzmechanismen, die freilich nur auf der Grundlage eines systematischen und detaillierten Vergleichs der jeweiligen Gewährleistungsgehalte und der zu ihrer Durchsetzung zur Verfügung stehenden prozeduralen Mechanismen gelingen kann.

Das Verhältnis der Gewährleistungsebenen des europäischen und des deutschen Grundrechtsschutzes steht daher im Mittelpunkt des Konkordanzkommentars. Die Kommentierungen analysieren die Entwicklung der verschiedenen materiellrechtlichen Gewährleistungen der EMRK in der Entscheidungspraxis des EGMR und der früheren Europäischen Kommission für Menschenrechte und setzen sie systematisch in Beziehung zu den Parallelgewährleistungen des Grundgesetzes und ihrer Konkretisierung durch die Rechtsprechung des BVerfG. Dabei werden auch die einschlägigen Gewährleistungsgehalte des gemeinschafts- und unionsrechtlichen Grundrechtsschutzes in die Betrachtung miteinbezogen. Da sich der europäische ebensowenig wie der nationale Grundrechtsschutz in einem Vakuum entwickelt, vielmehr seinerseits als integraler Bestandteil der Bemühungen um einen wirksamen universellen Schutz der Menschenrechte gesehen werden muss, werden auch immer wieder Querbeziehungen zu den relevanten Menschenrechtsverbürgungen auf UN-Ebene, und hier insbesondere zu Garantien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) hergestellt, die in der Spruchpraxis des Menschenrechtsausschusses des IPbPR und seiner General Comments eine nähere inhaltliche Konturierung erfahren haben.

Im ersten Teil des Kommentars werden neben der Entstehungsgeschichte der EMRK und der Rolle des gemeinschafts- und unionsrechtlichen Grundrechtsschutzes zwischen EMRK und nationaler Grundrechtsordnung die allgemeinen Strukturen des Grundrechtsschutzes nach europäischem und deutschem Recht herausgearbeitet. Die sich aus dem unterschiedlichem Geltungsgrund der Grundrechte - völkerrechtlicher Vertrag hier, Verfassung dort - ergebenden Probleme sind Gegenstand eines zentralen Beitrags über die Regeln der Konventionsinterpretation. In den weiteren Beiträgen des ersten Teils werden dann die EMRK und die Grundrechte des Grundgesetzes vergleichend im Lichte der allgemeinen Grundrechtslehren analysiert. Die hier eingeführten dogmatischen Kategorien stellen zugleich das übergreifende analytische Raster für die synoptische Kommentierung der materiellrechtlichen Gewährleistungen im zweiten Teil des Kommentars dar. Maßgeblich ist hierbei die Einsicht, dass die in der Wissenschaft zu den Grundrechten des Grundgesetzes entwickelten allgemeinen Lehren nicht im Maßstab 1:1 auf die europäische Ebene übertragen werden können. In dieser Situation erscheint eine Bilanzierung und Aufbereitung der

Grundrechtspraxis der EMRK-Organe unter übergeordneten Fragestellungen und Kriterien nicht nur möglich, sondern unumgänglich, solange dabei das Bewusstsein für die eigenständige Funktion des konventionsrechtlichen Grundrechtsschutzes nicht verloren geht und mit der Begrifflichkeit nicht zugleich auch die entsprechenden grundrechtsdogmatischen Inhalte auf die europäische Ebene transponiert werden.

Die Kommentierungen des zweiten Teils folgen zu diesem Zweck einem einheitlichen Grundmuster, das den analytischen Rahmen abgibt für die Identifizierung der zwischen den europäischen und den grundgesetzlichen Gewährleistungen bestehenden Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Unter dem Oberpunkt "Strukturvergleich" werden dabei jeweils die allgemeinen Grundrechtsfunktionen bzw. -wirkungen, die den einander korrespondierenden Einzelgewährleistungen in EMRK und Grundgesetz von der Rechtsprechung zugeschrieben werden, miteinander vergleichen. Die Erörterungen zum "Gewährleistungsumfang" nehmen eine detaillierte Gegenüberstellung der sachlichen und persönlichen Reichweite der einschlägigen Parallelgewährleistungen vor. Die Ausführungen zu dem Punkt "Grundrechtseingriffe" unternehmen im Anschluss daran den Versuch, die von der Rechtsprechung im Hinblick auf die konkrete konventionsrechtliche bzw. verfassungsrechtliche Garantie anerkannten Eingriffsformen zu systematisieren. Schließlich analysiert der Abschnitt "Rechtfertigung" die von der Rechtsprechung auf der Grundlage der einschlägigen Grundrechtsnormen entwickelten Ansätze zur Prüfung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Beeinträchtigung der grundrechtlich geschützten Güter im Einzelfall rechtens (verfassungsmäßig) sein kann. Es liegt auf der Hand, dass dieses Schema nicht starr und schematisch angewendet werden kann, sondern im Hinblick auf die Struktur der jeweiligen Einzelgewährleistung flexibel zu handhaben ist.

Der letzte Teil des Kommentars befasst sich mit den in der Rechtspraxis zur Durchsetzung der europäischen und internationalen Grundrechte zur Verfügung stehenden verfahrensrechtlichen Instrumente und Mechanismen. Die Kommentierungen in diesem Teil beruhen auf der - auch dem Art. 13 EMRK zugrunde liegenden - Prämisse, dass für die Wahrung und Verwirklichung der internationalen Grund- und Menschenrechte zuallererst die innerstaatlichen Organe, und hier wiederum in besonderem Maße die nationalen Gerichte zuständig sind. Die Kontrolle des EGMR vermag den Grundrechtsschutz durch die nationalen Gerichte zwar punktuell zu modifizieren und zu verstärken, der EGMR kann ihn jedoch schon aus Kapazitätsgründen keinesfalls ersetzen.

Der Kommentar wird im Laufe des Jahres 2006 erscheinen.

Organisatorischer Status: Einzelprojekt

Leiter: Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote, Prof. Thilo Marauhn, Gießen

cc. Das Spannungsverhältnis zwischen Gruppenschutz und Individualschutz im Völkerrecht

Interkulturelle Spannungen, die aus dem Zusammenleben von einer Mehrheitsbevölkerung mit Minderheiten und/oder indigenen Völkern auf einem Staatsterritorium resultieren, sind seit den 1990er-Jahren verstärkt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt und haben zu einem Wandel des völkerrechtlichen Minderheitenschutzkonzepts geführt. Die lange vorherrschende Auffassung, dass die Gewährung von gleichen Menschenrechten für alle einen speziellen Minderheitenschutz überflüssig mache, wurde aufgegeben. Stattdessen lässt sich eine stärkere Fokussierung auf den Schutz der hinter den Mitgliedern von Minderheiten und indigenen Völkern stehenden Gruppen feststellen, die sich am deutlichsten in der Statuierung von Rechten, die Minderheiten und indigenen Völkern als Rechtsträgern selbst zukommen, äußert. Ziel solcher Rechte ist es, Minderheiten und indigene Völker als Gruppen zu schützen und ihnen zu ermöglichen, ohne Einflussnahme der herrschenden Gesellschaft selbst über ihre weitere Entwicklung zu entscheiden. Der Schutz von Minderheiten und indigenen Völkern durch das Völkerrecht und, zum Teil noch sehr viel ausgeprägter, durch die innerstaatlichen Rechtsordnungen führt aber dazu, dass Minderheiten und indigene Völker vermehrt als Träger von zum Teil staatsähnlicher, zum Teil gesellschaftlicher Macht auftreten, deren Ausübung zu Beschränkungen individueller Freiheit führen kann.

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Anliegen des Gruppenschutzes und des Individualschutzes, das hier zutage tritt, ist Gegenstand der Dissertation von Nicola Vennemann. Ausgehend von der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderheiten und indigenen Völkern als konstitutiven kulturellen Gruppen tritt sie der unter den Staaten und in der Literatur verbreiteten Skepsis gegenüber gruppenschützenden Rechten entgegen, die in der Befürchtung gründet, die Gewährung gruppenschützender Rechte führe zu einer Aushöhlung des Individualschutzes. Am Beispiel der Konflikte zwischen gruppenschützenden Rechten für Minderheiten und indigene Völker und individuellen Menschenrechten zeigt sie, dass Gruppenschutz und Individualschutz sich nicht gegenseitig ausschließen, und weist Wege, wie beide Anliegen im positiven Völkerrecht zum Ausgleich gebracht werden können.

Zentraler Begriff der Arbeit ist der Begriff der gruppenschützenden Rechte. Er umfasst alle Rechte, die ein besonderes Konfliktpotenzial mit individuellen Menschenrechten in sich bergen, weil sie den Schutz der Minderheit oder des indigenen Volkes als Gruppe bezwecken, und zwar unabhängig davon, ob dieses Ziel rechtstechnisch durch Gruppenrechte, d.h. Rechte, deren Träger die Gruppe als solche ist, oder durch individuelle Rechte der Angehörigen der Gruppe (sog. Minderheitenangehörigenrechte) verwirklicht wird. Indem sie den Begriff der gruppenschützenden Rechte zum Ausgangspunkt ihrer Arbeit macht, nimmt die Verfasserin gegen Ansätze Stellung, die das Spannungsverhältnis zwischen Gruppenschutz und Individualschutz auf die Frage der Vereinbarkeit von Gruppenrechten, d.h. Rechten, deren Träger die Gruppe selbst ist, mit individuellen Menschenrechten reduzieren.

Das Spannungsverhältnis zwischen gruppenschützenden Rechten und Individualrechten wird zunächst unter verschiedenen Blickwinkeln analysiert. Zum Einen wird untersucht, welchen Weg die politische Philosophie aus dem Konflikt weist. Denn in der rechtsphilosophischen Debatte um die Politik des Multikulturalismus, bei der die Frage im Zentrum steht, wie gruppenschützende Rechte in die liberale Ethik mit ihrem moralischen und ontologischen Individualismus eingebettet werden können, spiegelt sich die der Arbeit zugrunde liegende rechtliche Frage wider. Zum Anderen wird das Spannungsverhältnis in rechtsvergleichender Perspektive am Beispiel des Konflikts zwischen Autonomierechten für Minderheiten und indigene Völker und individuellen Menschenrechten untersucht. An den Beispielen der indianischen Stämme in den Vereinigten Staaten von Amerika und der französischsprachigen Provinz Quebec in Kanada wird analysiert, wie nationale Rechtsordnungen mit dem Spannungsverhältnis zwischen Gruppenschutz und Individualschutz umgehen.

Sodann wird ein Gesamtbild des gegenwärtigen völkerrechtlichen Ansatzes zum Umgang mit dem Spannungsverhältnis zwischen gruppenschützenden Rechten und Individualrechten gezeichnet. Dabei zeigt sich, dass Minderheiten und indigene Völker nicht unmittelbar an die völkerrechtlichen Menschenrechte gebunden sind, dass aber der Staat nach den universellen und regionalen Menschenrechtskonventionen verpflichtet ist, Individuen vor Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch Minderheiten und indigene Völker zu schützen. Auf der anderen Seite sehen die völkerrechtlichen Instrumente zum Schutz von Minderheiten und indigenen Völkern Möglichkeiten für die Staaten vor, die gruppenschützenden Rechte aus individualschützenden Gründen zu beschränken, sodass sich der Staat nicht zwei miteinander unvereinbaren völkerrechtlichen Pflichten ausgesetzt sieht. Das Spannungsverhältnis zwischen Gruppen-

schutz und Individualschutz schlägt sich im Völkerrecht also nicht in einem Normenkonflikt nieder. Die Mehrzahl der gruppenschützenden Instrumente statuiert jedoch einen absoluten Vorrang der Individualrechte vor den gruppenschützenden Rechten. Sie schützen Minderheiten und indigene Völker nicht davor, dass der Staat in ihre gruppenschützenden Rechte eingreift, um individuellen Menschenrechten ihnen gegenüber zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen, ohne sie mit den gruppenschützenden Rechten abzuwägen. Die Menschenrechtskonventionen andererseits verpflichten den Staat nur sehr eingeschränkt, auf die Belange des Gruppenschutzes Rücksicht zu nehmen. Damit besteht die Gefahr, dass der Staat die individuellen Rechte in vollem Umfang gegenüber Minderheiten und indigenen Völkern durchsetzt, ohne auf das Anliegen des Gruppenschutzes Rücksicht zu nehmen. Dabei hindert das gegenwärtige Völkerrecht den Staat auch nicht, wegen der abstrakten Gefahr für individuelle Menschenrechte bestimmte gruppenschützende Rechte gar nicht erst zu gewähren. Die Gefahr einer einseitigen Bevorzugung individueller Menschenrechte wird durch ein prozedurales Ungleichgewicht noch verstärkt. Denn während individuelle Menschenrechte mit einer gewissen Durchsetzungsfähigkeit ausgestattet sind und ihre Verletzung vor internationalen Gremien gerügt werden kann, ist dies bei gruppenschützenden Rechten in der Regel nicht der Fall.

Angesichts dieser Mängel des gegenwärtigen völkerrechtlichen Lösungsansatzes werden auf der Grundlage der in der rechtsphilosophischen und der rechtsvergleichenden Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse Vorschläge erarbeitet, die für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Anliegen des Gruppenschutzes und des Individualschutzes im Völkerrecht sorgen sollen. Als erforderlich erachtet werden zum Einen die prozedurale Absicherung der völkerrechtlich anerkannten gruppenschützenden Rechte und zum Anderen die Gewährleistung einer Abwägung zwischen Gruppenschutz und Individualschutz im Einzelfall. Letzteres soll in Fällen, in denen Minderheiten und indigene Völker beispielsweise im Rahmen von Autonomie hoheitsähnliche Gewalt ausüben, dadurch erreicht werden, dass sie an internationale Menschenrechte gebunden werden, und für die Durchsetzbarkeit dieser Rechte vor einem internationalen Gremium gesorgt wird. Der im völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz verankerte Grundsatz der Subsidiarität und das Institut des Ermessensspielraums erlauben es dabei, der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderheiten und indigenen Völkern bei der Abwägung Rechnung zu tragen und Individualschutz und Gruppenschutz im Einzelfall zum Ausgleich zu bringen. Mit einer solchen Bindung autonomer Minderheiten und indigener Völker an die Menschenrechte ist die Entziehung der staatlichen Eingriffsbefugnisse in

diesem Bereich verbunden. Auf den ersten Blick scheint dies mit den menschenrechtlichen Interventionspflichten der Staaten zu konfliktieren. Die Arbeit zeigt jedoch mit Hilfe einer Analogie zu der Entscheidungspraxis der europäischen Vertragsüberwachungsorgane zur Verantwortlichkeit von Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit menschenrechtsbeeinträchtigenden Handlungen internationaler Organisationen, dass die menschenrechtliche Verpflichtung von Minderheiten und indigenen Völkern unter Ausschluss jedweder Eingriffsbefugnisse des Staates mit den Menschenrechtskonventionen vereinbar ist.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorandin: Nicola Vennemann

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

dd. Entschädigungsklagen wegen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts

Die Dissertation widmet sich völker-, kollisions- und verfahrensrechtlichen Aspekten "zivilrechtlicher" Klagen vor einzelstaatlichen Gerichten von Opfern von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht. Es wird gefragt: Welche prozessualen Hürden haben die Kläger zu überwinden? Was ist die regierende Norm (anwendbares Sachrecht)? Und: Wie steht es um das Verhältnis von nationalem und völkerrechtlichem Rechtsschutz? Die Arbeit leistet damit zugleich einen Beitrag zur Diskussion um die Möglichkeiten und Grenzen dezentraler Rechtsdurchsetzung im Völkerrecht.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Markus Rau

Betreuer: Prof. Rudolf Dolzer, Bonn

ee. *Beyond Reciprocity - International Humanitarian Law in an Age of Asymmetric Warfare*

Die meisten umfassenden Abhandlungen über das humanitäre Völkerrecht beginnen mit einem geschichtlichen Überblick, in dem frühe Präzedenzfälle ritterlichen Verhaltens in den verschiedenen ethischen und religiösen Traditionen als Beleg für den universalistischen normativen Gehalt des modernen Kriegsvölkerrechts angeführt werden. Wie auch immer man die Überzeugungskraft dieser Argumentation einschätzen mag, und ungeachtet der universalistischen Sprache der wichtigsten internationalen Instrumente auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, ist anerkannt, dass der weitaus wichtigste Grund dafür, sich Schranken der Kriegsführung zu unterwerfen, in der Vergangenheit

der Wunsch danach gewesen ist, die Angehörigen der eigenen Streitkräfte vor Gegenmaßnahmen zu schützen. Die Staatenpraxis zeigt, dass die allgemeinen Normen des humanitären Völkerrechts immer dann nicht eingehalten werden, wenn die Fähigkeiten und Strategien der Konfliktparteien durch Asymmetrie gekennzeichnet sind. Mit Blick auf die Tatsache, dass die klassischen Konflikte zwischen organisierten Armeen mehr und mehr solchen Konflikten weichen, an denen (auch) irreguläre Streitkräfte beteiligt sind, wird die Relevanz der übernommenen normativen Strukturen des humanitären Völkerrechts daher zunehmend angezweifelt.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Dissertationsprojekt zum Ziel gesetzt zu untersuchen, ob das humanitäre Völkerrecht klassischer Prägung den dramatischen Wandel bewaffneter Auseinandersetzungen, in dessen Folge die Normbefolgung häufig eine einseitige Angelegenheit der organisierten staatlichen Konfliktparteien ist, wird überleben können. Ein besonderes Augenmerk soll dabei dem Umgang mit Gefangenen der gegnerischen Konfliktpartei gelten.

Projektkategorie: Dissertation
Doktorand: Ebrahim Afsah
Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

ff. Administration of Justice in Post-Conflict Situations

Das Dissertationsvorhaben widmet sich der Frage nach der Herstellung von Gerechtigkeit (*administration of justice*) in sog. *post conflict*-Situationen: national *vs.* international, Gerichte *vs.* andere Formen der Aufarbeitung (z.B. Versöhnungskommissionen). Ein besonderes Augenmerk gilt dem Wiederaufbau der Justiz als ein Element der Friedenswahrung, wobei im Mittelpunkt der Untersuchung das Beispiel des Sudan stehen wird. Berücksichtigt werden insoweit das Comprehensive Peace Agreement, das den Krieg zwischen dem Norden und dem Süden des Sudan beendet hat, die Involvierung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Darfur sowie die verschiedenen Aktivitäten der Vereinten Nationen, die auf eine Herstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse im Sudan abzielen.

Projektkategorie: Dissertation
Doktorandin: Noha Ibrahim
Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

c. Internationales Wirtschafts- und Umweltrecht

aa. Max Planck Commentaries on World Trade Law

Mit der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) und dem Inkrafttreten der Rechtsordnung im Jahr 1995 hat ein Bereich Bedeutung erlangt, der lange Zeit aus der Warte des Völkerrechts und des Wirtschaftsrechts als Randthema erscheinen musste. Mit der Ausweitung, Verdichtung und gesteigerten Durchsetzbarkeit ihrer Regeln spielt die WTO heute in verschiedenen Bereichen des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts eine große Rolle. Daneben rückt die WTO zunehmend in das Zentrum der politischen Diskussion über die großen Probleme der Globalisierung, der Gerechtigkeit der Weltwirtschaftsordnung und der nachhaltigen Entwicklung. Die von Prof. Rüdiger Wolfrum und Prof. Peter-Tobias Stoll, Göttingen, herausgegebene, bei Martinus Nijhoff erscheinende Kommentarreihe mit dem Titel "*Max Planck Commentaries on World Trade Law*" erklärt das gesamte Welthandelsrecht zum ersten Mal umfassend in sieben Bänden.

Während der erste Band, "*WTO - World Economic Order, World Trade Law*", eine allgemeine Einführung in die WTO enthält, vertiefen die verbleibenden sechs Bände bestimmte Problemfelder und Schwerpunktbereiche des Welthandelsrechts. Der zweite Band, "*WTO - Institutions and Dispute Settlement*", gibt einen Überblick über die institutionellen Grundlagen und das Streitbeilegungsverfahren der WTO. Der dritte Band, "*WTO - Technical Barriers and SPS Measures*", beschäftigt sich mit den umstrittenen Bestimmungen zu technischen Standards und dem Schutz von Gesundheit und Umwelt. Der vierte Band, "*WTO - Trade Remedies*", widmet sich dem stark praxisbezogenen Bereich von Anti-Dumping, Subventionen und Schutzmaßnahmen. Der fünfte Band, "*WTO - Trade in Goods*", kommentiert die Bestimmungen des GATT 1994, einschließlich der zahlreichen Nebenabkommen. Die verbleibenden Bände 6 und 7, "*WTO - Trade in Services*" und "*WTO - Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights*", beschäftigen sich schließlich mit den Bestimmungen des GATS bzw. den im TRIPs-Übereinkommen geregelten Rechten des geistigen Eigentums. Die betreffenden Bestimmungen der WTO-Übereinkommen werden auf wissenschaftlicher Grundlage und mit Blick auf die Bedürfnisse der Praxis kommentiert und erläutert. Die Fülle der Literatur und der Streitbeilegungspraxis der WTO wird verarbeitet. Dogmatische Streitfragen werden in ihrem spezifischen wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellem Kontext diskutiert.

Abgesehen vom ersten Band werden die einzelnen Bände von unterschiedlichen Mitarbeitern des Instituts betreut, die dann für den jeweiligen Band auch

als Mitherausgeber fungieren. Band 1 ist 2005 erschienen. Die Bände 2 und 3 werden 2006 erscheinen. Mit der Arbeit an Band 4 ist begonnen worden. Die Arbeit an den Bänden 5 bis 7 wird sukzessive in Angriff genommen.

Zu den Bänden im Einzelnen:

Band 1: WTO - World Economic Order, World Trade Law

Der erste Band der Kommentarreihe, "*WTO - World Economic Order, World Trade Law*", von Prof. Peter-Tobias Stoll und Dr. Frank Schorkopf, Bonn, basiert auf dem bei Carl Heymanns erschienenen deutschen Lehrbuch "*WTO - Welthandelsordnung und Welthandelsrecht*" und aktualisiert dieses umfassend. Er führt in das institutionelle System, die Grundprinzipien und die unterschiedlichen Regelungsbereiche der WTO ein. Ziel ist es, die geltenden Strukturen zu verdeutlichen, um dem Leser ein besseres Verständnis für die Fragen zu ermöglichen, welche die Diskussionen im Welthandelsrecht bestimmen und in den Bänden 2 bis 7 wieder aufgegriffen werden.

Band 2: WTO - Institutions and Dispute Settlement

Der zweite Band der Kommentarreihe, "*WTO - Institutions and Dispute Settlement*", der von Prof. Rüdiger Wolfrum, Prof. Peter-Tobias Stoll und Dr. Karen Kaiser herausgegeben wird, knüpft an die zwei großen Errungenschaften der Uruguay Runde an: die Errichtung der WTO als einer im Vergleich zum GATT 1947 institutionell voll ausgestatteten internationalen Organisation einerseits sowie die Schaffung eines neuen, einheitlichen und verbindlichen Streitbeilegungssystems andererseits. Während das Scheitern der Ministerkonferenzen in Seattle und Cancún erste Risse in der institutionellen Struktur der WTO offenbart hat, war dem neuen Streitbeilegungssystem der WTO in dem ersten Jahrzehnt seines Bestehens überwiegend Erfolg beschieden.

Der zweite Band umfasst die historische Entwicklung, die Auslegung und die praktische Anwendung des Übereinkommens zur Errichtung der WTO, der Artikel XXII, XXIII und XXIV GATT 1994, des Streitbeilegungsübereinkommens (DSU), des Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik (TPRM) und zweier thematisch verwandter Vereinbarungen, der Vereinbarung zur Auslegung von Art. XXIV GATT 1994 und der Vereinbarung über Befreiungen von den Verpflichtungen nach dem GATT 1994. Daneben erörtert der erste, institutionelle Teil übergreifende Fragen, wie z.B. die unmittelbare Anwendbarkeit des WTO-Rechts. Der zweite Teil zum Streitbeilegungsübereinkommen wird

durch eine Würdigung der in den DSU-Verhandlungen der Doha-Runde gemachten Reformvorschläge abgerundet.

Band 3: *WTO - Technical Barriers and SPS Measures*

Der dritte Band der Kommentarreihe, "*WTO - Technical Barriers and SPS Measures*", der von Prof. Rüdiger Wolfrum, Prof. Peter-Tobias Stoll und Dr. Anja Seibert-Fohr herausgegeben wird, beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Regeln der WTO über technische Vorschriften und Normen sowie mit den Vorgaben für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen. Kommentiert werden das TBT- und das SPS-Übereinkommen sowie die in diesem Zusammenhang relevanten Vorschriften des GATT 1994. Ziel des TBT-Übereinkommens ist es, sicherzustellen, dass technische Vorschriften und Normen für Produkte, die von Mitglied zu Mitglied unterschiedlich sein können, den freien Welthandel nicht unnötig behindern. Parallel dazu regelt das SPS-Übereinkommen, wie die Mitglieder Maßnahmen zur Abwehr gesundheitlicher Risiken sowie pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen ergreifen können, ohne dass sie zum Schutz inländischer Produkte missbraucht werden. Ziel ist es, einen Ausgleich zwischen dem Schutz der Gesundheit und der Gewährleistung des Freihandels zu schaffen. Beide Abkommen waren Gegenstand mehrerer WTO-Streitbeilegungsverfahren, wie beispielsweise im Hormonstreit zwischen der EU und den USA.

Der dritte Band gibt einen umfassenden Überblick über die einzelnen Parameter für die Annahme technischer Vorschriften und für Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Umwelt. Einbezogen werden die detaillierten Regelungen der Artikel III, XI und XX GATT 1994, die u.a. das Verhältnis von freiem Handel und Umweltschutz regeln. Die einzelnen Kommentierungen basieren im Wesentlichen auf einer Aufarbeitung der bisherigen Entscheidungen der WTO-Streitbeilegungsorgane, der Arbeit des Ausschusses Technische Handelshemmnisse sowie des Ausschusses für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen. Dabei geht es sowohl um die materiellen Anforderungen der Abkommen als auch um die notwendigen prozeduralen Erfordernisse für die Verabschiedung von technischen Vorschriften und phytosanitären Maßnahmen. Neben der ausführlichen Analyse des Fallrechts beschäftigt sich der Kommentar auch mit neueren, bisher noch nicht entschiedenen Fragen, wie z.B. mit den Regeln betreffend genetisch veränderter Organismen.

Band 4: *WTO - Trade Remedies*

Der vierte Band der Kommentarreihe, "*WTO - Trade Remedies*", der von Prof. Rüdiger Wolfrum, Prof. Peter-Tobias Stoll und Michael Köbele herausgegeben wird, beschäftigt sich mit dem gesamten Recht der *trade remedies* unter dem Dach der WTO. In der Rechtsordnung der WTO bezieht sich der *terminus technicus* "*trade remedies*" auf den - vorbehaltlich materieller and prozeduraler Anforderungen rechtfertigbaren - Erlass von Maßnahmen durch ein Mitglied der WTO in Bezug auf zu importierende Güter mit der Zielsetzung, eigene Wirtschaftszweige oder die nationale Volkswirtschaft insgesamt zu schützen und zu bewahren. Im Falle "gedumpter" oder subventionierter Produkte reagieren *trade remedies* auf angeblich "unfairen" Handel von Außen, während bei Schutzmaßnahmen oder Zahlungsbilanzmaßnahmen der zugrunde liegende wirtschaftliche Engpass seinen eigentlichen Ursprung im Importland selbst findet. Im ersten Jahrzehnt seit der Gründung der WTO setzte sich die große Mehrheit der Panel- und Appellate Body-Berichte mit Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der *trade remedies* auseinander - eine Tatsache, die den hohen Bedarf in Wissenschaft und Praxis nach Klärung, Aufarbeitung und Weiterentwicklung dieses Rechtsgebiets belegt.

Dementsprechend werden im vierten Band kommentiert:

- das Anti-Dumping-Übereinkommen;
- das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen;
- das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen;
- die Vereinbarungen über die Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994;
- die entsprechenden Artikel VI, XII und XIX GATT 1994.

Oberste Aufgabe ist es hierbei, einerseits protektionistischen Reflexen einzelner WTO-Mitglieder stringent und effektiv zu begegnen, andererseits dabei die legitime Ausübung von regulatorischer Souveränität und die notwendige Flexibilität einer Handelsordnung in Fällen wirtschaftlichen Notlagen nicht - angesichts sich immer schneller vernetzender Märkte - über Gebühr einzuschränken. In einem rechtsvergleichenden Teil werden des Weiteren die rechtlichen Instrumente und Vorschriften der EU und der USA auf dem Gebiet der *trade remedies* getrennt für Schutzmaßnahmen, Anti-Dumping-Maßnahmen und Ausgleichszölle ausführlich dargestellt und im Lichte des WTO-Rechts kritisch beleuchtet.

Band 5: *WTO - Trade in Goods*

Der fünfte Band der Kommentarreihe, "*WTO - Trade in Goods*", der von Prof. Rüdiger Wolfrum, Prof. Peter-Tobias Stoll und Holger Hestermeyer herausgegeben wird, behandelt die WTO-Regeln über den Warenhandel. Kommentiert werden das GATT 1994 und zum GATT zugehörige Abkommen der WTO. Das GATT ist nicht nur der historische Ursprung der Welthandelsorganisation sondern weiterhin eines der zentralen Abkommen der Welthandelsordnung. Es regelt den Abbau nationaler Schranken für den Warenhandel und den diskriminierungsfreien Zugang von Waren eines Mitgliedsstaates zu den Märkten der anderen Mitgliedsstaaten. Um die Vorschriften des aus dem Jahr 1947 stammenden Kernabkommens haben sich nicht nur eine Reihe interpretativer Vorschriften und Durchführungsübereinkommen geschart, sie sind auch Gegenstand zahlreicher Panel- und Appellate Body-Berichte.

An eine historische Einführung in das GATT schließt sich eine Kommentierung des einführenden Textes des GATT 1994 sowie des GATT-Abkommens an. Dabei werden die Artikel jeweils im Zusammenhang mit dazugehörigen Abkommen kommentiert, u.a die Vereinbarung zur Auslegung des Art. II Abs. 1 *lit. b*, das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII, die Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII und die Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XXVIII. Darüber hinaus enthält der Band Kommentierungen des Protokolls von Marrakesch zum GATT, des Übereinkommens über Ursprungsregeln und des Übereinkommens über Kontrollen vor dem Versand sowie einen einführenden Teil in die vom GATT behandelte Thematik "Handel und Entwicklung".

Band 6: *WTO - Trade in Services*

Der sechste Band der Kommentarreihe, "*WTO - Trade in Services*", der von Prof. Rüdiger Wolfrum, Prof. Peter-Tobias Stoll und Clemens Feinäugle herausgegeben wird, erörtert den Handel mit Dienstleistungen im Kontext der WTO. Mit Einrichtung der WTO wurde der Handel mit Dienstleistungen Teil der Welthandelsordnung. Der Kommentar behandelt das allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen einschließlich dessen Anlagen, sowie die zusätzlichen Vereinbarungen, die später ausgehandelt wurden, um die Liberalisierung in spezifischen Sektoren zu regeln. Zu diesen Vereinbarungen gehören die Vereinbarung über Konzessionen bei Finanzdienstleistungen, das zweite Protokoll über Finanzdienstleistungen, das dritte Protokoll über den Personenverkehr, das vierte Protokoll betreffend die Basistelekommunikation sowie das fünfte Protokoll, das ebenfalls Finanzdienstleistungen behandelt. So bietet der

Band einen umfassenden Überblick über das noch junge Gebiet des Dienstleistungshandels.

Band 7: WTO - Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights

Der siebte Band der Kommentarreihe, "*WTO - Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights*", der von Prof. Jan Busche, Düsseldorf, und Prof. Peter-Tobias Stoll unter Mitwirkung von Katrin Arend, Göttingen, herausgegeben wird, beschäftigt sich mit den Regeln der WTO über die gewerblichen Schutzrechte sowie die Urheberrechte, wie sie im TRIPs-Übereinkommen aus der Uruguay-Runde hervorgegangen sind. Der Kommentar basiert auf dem im Carl Heymanns Verlag erscheinenden Kommentar "Das TRIPs-Abkommen", herausgegeben von Prof. Jan Busche und Prof. Peter-Tobias Stoll. Der Band umfasst die Grundprinzipien und Schutzgegenstände des TRIPs-Übereinkommens und bezieht Fragen der Durchsetzung und Streitbeilegung sowie die Besonderheiten im Zusammenhang mit den geteilten Kompetenzen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten mit ein. Das Übereinkommen war in seiner kurzen Geschichte bereits Gegenstand zahlreicher Streitbeilegungsverfahren und wurde überdies im Rahmen übereinkommensübergreifender Sanktionsverfahren dazu benutzt, die Einhaltung von WTO-Verpflichtungen, insbesondere gegenüber Mitgliedsstaaten mit kleineren Volkswirtschaften, so z.B. im *Bananen-Fall*, durchzusetzen.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Rüdiger Wolfrum, Prof. Peter-Tobias Stoll, Göttingen

Mitarbeiter: Das Projektteam am Max-Planck-Institut umfasst neben Prof. Rüdiger Wolfrum Dr. Karen Kaiser, Dr. Anja Seibert-Fohr, Michael Köbele, Clemens Feinäugle und Holger Hestermeyer.

bb. The Regulation of International Financial Markets

Der im Laufe des Jahres 2006 bei Cambridge University Press erscheinende, von Prof. Thilo Marauhn, Gießen, und Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote herausgegebene Band "*The Regulation of International Financial Markets*" ist aus einem von der Stiftung Volkswagen geförderten Workshop hervorgegangen, der im Jahr 2001 im Rahmen der Evangelischen Akademie Loccum von den Herausgebern zur Steuerungsproblematik in den internationalen Finanzbeziehungen veranstaltet worden war. Ziel des Forschungsvorhabens war es, den ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmen der Entwicklung der globalen Finanzbeziehungen zu diskutieren. Diese Beziehungen werden heute weitgehend von den Marktkräf-

ten beherrscht, mit minimalen regulatorischen Eingriffen auf der internationalen Ebene. Im Lichte der wiederkehrenden internationalen Finanzkrisen des letzten Jahrzehnts sieht sich diese Regelungsabstinenz zunehmender Kritik ausgesetzt. Das Forschungsvorhaben führte Experten der verschiedenen beteiligten akademischen Disziplinen (Politik-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften) wie Vertreter der Regulierungs- und Aufsichtspraxis zusammen, um sowohl die rechtliche als auch die politische Dimension der Ordnungs- und Steuerungsproblematik der internationalen Finanzmärkte auszuloten. In dem Band sind die Ergebnisse, aber auch die noch offenen Fragen dieses Diskussionsprozesses zusammengefasst.

Nach einer Einführung in die sich bei der Regelung der internationalen Finanzbeziehungen stellenden methodischen und inhaltlichen Fragen von Thilo Marauhn zeichnet der Beitrag von Benjamin Cohen die geschichtliche Entwicklung der "*monetary governance*" und die Rolle der Staaten in diesem Zusammenhang nach. Eine Erkenntnis der historischen Analyse ist, dass der erste ordnungspolitische Zugriff auf die internationalen Finanzmärkte nach wie vor auf der nationalen Ebene erfolgt. Dies wirft die Frage nach nationalen Regulierungsstrategien in Anbetracht zunehmender Kapitalmobilität auf. In einem zweiten Teil werden daher die konzeptionellen und institutionellen Veränderungen der letzten Jahre in den Regulierungsstrategien in Großbritannien (Eilis Ferran), Deutschland (Rainer Grote) und den Vereinigten Staaten (John Ohnesorge) untersucht. Daran schließt sich eine kritische Bestandsaufnahme der auf supra- und internationaler Ebene bestehenden (rudimentären) Regelungsansätze und -instrumentarien an, wobei auf die Regulierung der Finanzdienstleistungen in der Europäischen Union (Volker Röben, Till Hafner) und in der WTO (Michael J. Hahn) ein besonderes Augenmerk gelegt wird. Ein spezieller Beitrag ist der Diskussion um die Schaffung einer regionalen Finanzarchitektur in Ost- und Südostasien gewidmet (Quingjang Kong). Die Tätigkeit einiger zentraler im Bereich der Finanzmarktregulierung und -aufsicht tätiger Institutionen wie der Europäischen Zentralbank, des Basler Komitees für Bankenaufsicht, des IWF und der Weltbank sowie ihr Beitrag zu einer effektiven Finanzmarktregulierung wird im vierten Teil in den Beiträgen von Thilo Marauhn/Michael Weiss, Susan Emmenegger und Axel Peuker untersucht. Vor diesem Hintergrund werden im fünften Teil verschiedene Reformoptionen aus volkswirtschaftlicher und institutionenökonomischer Sicht diskutiert (Peter Nunnenkamp, Stefan Voigt, Kunibert Raffer). Die Konsequenzen dieser Reformvorschläge für die rechtliche Diskussion und die bei der weiteren völkerrechtlichen Beschäftigung mit der Regulierung der internationalen Finanzmärkte zu bearbeitenden Forschungsfelder werden im Schlusskapitel von den Herausgebern diskutiert.

Bei allen Unterschieden im Detail besteht zwischen den Autoren weitgehende Einigkeit darin, dass es sich bei der Frage "Liberalisierung oder Regulierung der internationalen Finanzmärkte?" heute um eine Scheindiskussion handelt. Vielmehr geht es darum, das richtige Maß des Regulierungsbedarfs zu bestimmen und die richtige Regelungsebene sowie die geeigneten Instrumente für die in einer konkreten Phase der internationalen Finanzbeziehungen als notwendig erachtete Regulierungsdichte zu identifizieren. Die Trennlinie verläuft hier vor allem zwischen den Ansätzen, die eine indirekte Regulierung bevorzugen, und solchen Konzepten, die unter Inanspruchnahme klassischer Interventionsmechanismen unmittelbare Eingriffe in das Finanzmarktgeschehen vorsehen. Die sorgfältige Analyse der wirtschafts- und politikwissenschaftlichen Diskussion zeigt, dass es hier bereits eine Fülle an Lösungskonzepten und Reformvorschlägen gibt, die einen hervorragenden Ausgangspunkt für die rechtswissenschaftliche Aufarbeitung der Finanzmarktproblematik bieten. Es zeichnet sich ab, dass bei der Abarbeitung der damit gestellten umfassenden Forschungsagenda zentrale Annahmen der Völkerrechtswissenschaft sowohl in methodischer als auch in inhaltlicher Hinsicht kritisch überprüft und reformuliert werden müssen. Der Gewinn der intensiveren Auseinandersetzung mit diesen neuartigen methodischen und konzeptionellen Problemen dürfte auch für die Entwicklung des allgemeinen Völkerrechts erheblich sein.

Organisatorischer Status: Einzelprojekt

Leiter: Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote, Prof. Thilo Marauhn, Gießen

cc. *The WTO and Human Rights: The Case of TRIPS and Access to Medication*

Die Dissertation hat ein im Völkerrecht immer akuter werdendes Problem zum Thema: die Kollision zweier völkerrechtlicher Rechtsregime, in diesem Falle des Menschenrechtsregimes und des Welthandelsrechts. Dabei behandelt der Autor das Spannungsverhältnis zwischen dem TRIPS-Abkommen, das im Rahmen der WTO für die WTO-Mitgliedsstaaten Mindeststandards für geistiges Eigentum, unter anderem für Patentrecht setzt, und dem Zugang zu Medikamenten. Das untersuchte Spannungsverhältnis hat nicht nur die WTO, die Weltgesundheitsorganisation und den UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beschäftigt; es hat mittlerweile auch zur ersten Änderung eines WTO-Abkommens geführt.

Der untersuchte Konflikt erlangte weltweite Aufmerksamkeit mit der Klage der pharmazeutischen Industrie im Jahr 1998 gegen die südafrikanische Regierung. Diese hatte ein Gesetz verabschiedet, das in einigen Fällen die Schwächung

südafrikanische Patente auf Medikamente durch Parallelimporte oder Zwangslizenzen ermöglichte und dadurch die Preise insbesondere von AIDS-Medikamenten senken sollte. Aber der Konflikt ist nicht auf AIDS-Medikamente beschränkt. So drohte im Jahr 2001 die US-Regierung der deutschen Bayer AG mit Zwangslizenzen auf das damals einzige in den USA zugelassene und noch unter Patentschutz stehende Anthrax-Medikament "Cipro". Die Vogelgrippe wirft eine ähnliche Problematik auf, da das vielversprechendste Medikament zu ihrer Behandlung ebenfalls noch patentgeschützt ist.

Nach einer Einführung in die Problematik im ersten Kapitel stellt der Autor im zweiten Kapitel Sinn und Zweck von Patenten sowie die Entwicklung des Patentrechts dar. Er beschreibt die Regeln des TRIPs-Abkommens, die allen WTO-Mitgliedstaaten auferlegen, Patentgesetze zu erlassen und auch für Medikamente Patente zu gewähren. Die in dem Abkommen fixierten Übergangsfristen für Entwicklungsländer sind mittlerweile bis auf die Fristen für am wenigsten entwickelte Länder ausgelaufen. Dies gilt insbesondere für die Frist für ökonomisch vergleichsweise starke Entwicklungsländer mit der Kapazität, Pharmazeutika herzustellen, wie z.B. Indien. Nur eine im TRIPs-Abkommen gewährte Ausnahme zur Wahrung der Sicherheit könnte, über eine expansive Interpretation des Sicherheitsbegriffs, die in der neuen völkerrechtlichen Literatur gelegentlich befürwortet wird, Ländern in einigen Fällen eine völlige Ausnahme von der Patentierbarkeit erlauben.

In dem sich anschließenden Kapitel diskutiert der Autor einen menschenrechtlichen Anspruch auf Zugang zu Medikamenten. Probleme ergeben sich schon daraus, dass die gerichtliche Durchsetzbarkeit von wirtschaftlichen und sozialen Rechten in der Literatur oft bezweifelt wird. Zudem binden die völkerrechtlich gewährten Menschenrechte nur Staaten, keinesfalls jedoch Unternehmen. Im Ergebnis zeigt sich jedoch, dass Zugang zu essentiellen Medikamenten als Menschenrecht durch das Recht auf Gesundheit des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geschützt wird. Das Recht verpflichtet Staaten, exzessive Preise durch die Privatwirtschaft, z.B. durch eine effiziente Durchsetzung von kartellrechtlichen Vorschriften, zu verhindern. Insofern es um lebenswichtige Medikamente geht, wird Schutz auch durch das Recht auf Leben des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährt. Darüber hinaus ist ein völkergewohnheitsrechtlicher Schutz gegeben, insoweit lebensrettende Medikamente bei Pandemien zur Diskussion stehen.

In dem vierten Kapitel zeigt der Autor, dass Patente zu höheren Preisen bei Medikamenten führen. Dieser Preiseffekt wird sich auch in Entwicklungslän-

dern einstellen. Der höhere Preis wird nicht durch einen menschenrechtlichen Schutz des Erfinders gerechtfertigt, da ein solcher Schutz nur für das Auskommen des individuellen Erfinders gewährt wird. Auch das Argument, dass Patente notwendig sind, um die weitere Forschung an Pharmazeutika zu finanzieren, kann juristisch die höheren Preise in Entwicklungsländern nicht rechtfertigen. Einerseits tragen Profite in den Entwicklungsländern ohnehin nicht in wirtschaftlich relevanter Form zum Forschungsbudget der Industrie bei. Andererseits ist der Gefahr des Reimports von in Entwicklungsländern vermarkteten generischen Medikamenten durch die entwickelten Länder zu begegnen, anstatt den Entwicklungsländern den Zugang zu Generika zu versperren. Anders als auf nationaler Ebene lässt sich die Konfliktlage nicht im Rahmen einer Normenhierarchie lösen. Das Völkerrecht kennt als Normen einer höheren Hierarchieebene nur Normen "*juris cogentis*". Konflikte mit solchen Normen sind jedoch bisher theoretischer Natur. Quer zu dieser normativen Hierarchie identifiziert der Autor eine faktische Hierarchie völkerrechtlicher Regime. Im Völkerrecht haben sich einzelne Rechtsregime mit eigenen Durchsetzungssystemen herausgebildet. Ein Regime mit starkem Durchsetzungssystem ist faktisch stärker als ein Regime ohne ein solches System. Die besondere Brisanz des der Arbeit zugrunde liegenden Konflikts liegt darin, dass das WTO-Recht in dieser faktischen Hierarchie den Menschenrechten überlegen ist, auch wenn intuitiv Menschenrechten ein höherer Rang zukommen sollte. Während das GATT-Abkommen über seinen Art. XX eine Methode zur Lösung solcher Konflikte anbietet, fehlt dem TRIPs-Abkommen eine entsprechende Vorschrift.

Dies wirft die Frage auf, inwieweit Menschenrechte im WTO-Regime berücksichtigt werden können. Anhand einer eingehenden Analyse des WTO-Rechts sowie der Rechtsprechung der WTO-Organe kommt der Autor zu dem Schluss, dass das Recht auf Zugang zu Medikamenten zur Interpretation des WTO-Rechts herangezogen werden kann. Dies gilt insbesondere für das gewohnheitsrechtlich garantierte Recht, da nur dieses alle WTO-Mitgliedsstaaten bindet.

Unter Berücksichtigung des Rechts auf Zugang zu Medikamenten interpretiert das fünfte Kapitel die sog. "TRIPs-Flexibilitäten", d.h. die Vorschriften, die Staaten eine Schwächung des Patentrechts gestatten. Dabei werden die Normen über Parallelimporte, begrenzte Ausnahmen, Zwangslizenzen und den Widerruf von Patenten ausgelegt. Insbesondere die ersten drei Mechanismen offerieren Staaten eine gewisse Flexibilität. Die Interpretation zeigt, dass Staaten ihr Regime über die internationale Erschöpfung von Patenten frei wählen können. Auch sind begrenzte Ausnahmen in größerem Umfang zulässig als von der

WTO-Rechtsprechung angenommen. Zwangslizenzen werden durch das Abkommen streng reglementiert, sind aber bei richtiger Auslegung auch gegen eine geringe "angemessene Vergütung" zulässig. Der Widerruf von Patenten bietet Staaten nur in äußersten Notfällen bei Scheitern der vorgenannten Lösungswege eine gangbare Möglichkeit, den Konflikt aufzulösen. Insbesondere die Einschränkung des Art. 31 (f) TRIPs bei Zwangslizenzen, aber auch die Schwäche des menschenrechtlichen Arguments bei der Auslegung, ließen weitere Handlungen der WTO nötig werden. So löste die Doha-Erklärung, die als autoritative Auslegung des Abkommens angesehen werden muss, einige der Schwierigkeiten bei der Auslegung der Normen. Die Erklärung vom 30. August 2003, die trotz massiver Bedenken als *wavier* einzuordnen ist, entbindet Staaten unter gewissen Voraussetzungen von den Einschränkungen des Art. 31 (f) TRIPs. Sie wurde inzwischen in eine Änderung des TRIPs-Abkommens überführt. Durch die Entscheidungen hat die WTO menschenrechtliche Bedenken im Grundsatz anerkannt. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass damit der schwelende Konflikt endgültig gelöst wurde. Eine grundsätzliche Lösung kann nur durch die Anerkennung menschenrechtlicher Belange in der WTO erreicht werden. Da eine solche auf politischem Wege kaum durchsetzbar ist, sind die Hoffnungen auf den Appellate Body der WTO zu richten, der z.B. im Rahmen einer breiten Auslegung der Sicherheitsausnahme des Art. 73 TRIPs menschenrechtliche Belange anerkennen könnte. Neue Freihandelsabkommen und bilaterale Investitionsschutzabkommen gefährden eine Lösung des Konflikts. Es ist darauf zu achten, dass solche Abkommen die Flexibilitäten des TRIPs-Abkommens in vollem Umfange anerkennen und auch dessen Weiterentwicklung nicht gefährden.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Holger Hestermeyer

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

dd. Das Verhältnis von WTO-Recht und internationalen Investitionsschutzabkommen

Das Dissertationsprojekt untersucht Schnittstellen der WTO-Abkommen mit internationalen Investitionsschutzabkommen. Insbesondere wird dabei der Frage nachgegangen, inwieweit ein privater Investor im Rahmen eines Investor-Staat-Schiedsverfahrens WTO-Recht zur Anwendung bringen kann. Im WTO-Recht selbst ist eine Geltendmachung von Ansprüchen Privater nicht vorgesehen. Die Arbeit leistet damit ein Beitrag zum Umfang der Rechtsschutzmöglichkeiten von Individuen im Völkerrecht.

Projektkategorie: Dissertation
Doktorandin: Andrea Ernst
Betreuer: Prof. Armin von Bogdandy

ee. Legalization and Waiver in the WTO

Gegenstand dieses Dissertationsvorhabens sind die weitreichende Kompetenz der WTO, unter Art. IX Abs. 3 und 4 des WTO-Übereinkommens Ausnahme genehmigungen (*waiver*) zu erteilen sowie die getroffenen *waiver*-Entscheidungen. Über die dogmatische Analyse hinaus sollen die Funktion des *waivers* als Flexibilisierungsinstrument und seine Bedeutung für eine Verrechtlichung in der WTO untersucht werden. Die Ergebnisse sollen in die allgemeine Debatte um die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen und die Flexibilität des Völkerrechts eingebettet werden.

Projektkategorie: Dissertation
Doktorandin: Isabel Feichtner
Betreuer: Prof. Armin von Bogdandy

ff. A Legal Reconstruction of HIPC. A Contribution to the Legal Understanding of the International Financial Institutions

Dieses Dissertationsprojekt befasst sich mit dem von der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds im Jahr 1996 ins Leben gerufenen Entschuldungsprogramm für hoch verschuldete Mitgliedstaaten (Heavily Indebted Poor Countries Initiative, HIPC) bzw. dessen modifizierter Form aus dem Jahr 1999. Inhalt und Funktionsweise des Programms werden dargestellt und anhand eines Praxisbeispiels verdeutlicht. Ziel der Arbeit ist es, den Entschuldungsprozess unter HIPC juristisch zu erfassen sowie die Rechte und Pflichten, die aus einer Teilnahme am HIPC-Programm resultieren, völkerrechtlich zu qualifizieren.

Projektkategorie: Dissertation
Doktorandin: Leonie F. Guder
Betreuer: Prof. Armin von Bogdandy

gg. Legal Status and Effects of "Sustainable Development" in the WTO Preamble

Der Begriff der nachhaltigen Entwicklung (*sustainable development*) erfreut sich in jüngerer Zeit in juristischen, politischen und gesellschaftlichen Kreisen großer Beliebtheit. Weder sein genauer Inhalt noch seine allgemeine Natur - ganz

zu schweigen von seiner spezifischen Rechtsnatur - erscheinen jedoch hinreichend geklärt. Das Dissertationsprojekt befasst sich mit dem Begriff "*sustainable development*" in der Präambel des WTO-Übereinkommens. Es untersucht sowohl die Rechtsnatur des Begriffs als auch seine verschiedenen potenziellen rechtlichen Wirkungen. Die Entscheidungen des Dispute Settlement Body (DSB) schreiben der Präambel des WTO-Übereinkommens zutreffend die Funktion einer Auslegungshilfe als Teil des zu berücksichtigenden Kontextes zur Bestimmung von Ziel und Zweck der WTO-Abkommen zu. Die rechtliche Konstruktion des DSB ist jedoch noch unausgereift und defizitär. Es ist ein Ziel des Projekts, den Ansatz des DSB aufzugreifen, zu kommentieren und fortzuentwickeln. Das Hauptaugenmerk soll darin liegen, den Rechtsstatus und die rechtlichen Wirkungen des Begriffs "*sustainable development*" zu untersuchen, um feststellen zu können, wie weit letztere innerhalb des WTO-Systems ausgedehnt werden können. Diese Analyse umfasst u.a. eine Untersuchung der Rechtsnatur von Präambeln und Rechtsgrundsätzen, der Stellung der WTO im Völkerrecht, ihrer Funktionen, ihres Ziels und Zwecks sowie eine Analyse des WTO-Abkommens und der DSB-Entscheidungen hinsichtlich systemspezifischer Prinzipien. Dies erfolgt, um die Rechtsnatur, den Status und die Wirkungen, die dem Begriff "*sustainable development*" in der Präambel des WTO-Übereinkommens zugeschrieben werden, herauszuarbeiten. Vorrangiges Ziel ist dabei, die Grenzen des Nachhaltigkeitskonzepts im WTO-Kontext zu erforschen - es etwa als Prinzip zu etablieren -, um es rechtlich weiterentwickeln zu können.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Robert Stelzer

Betreuer: Prof. Armin von Bogdandy

hh. *L'eau et le droit international économique*

Ziel des Dissertationsvorhabens ist eine Analyse des rechtlichen Rahmens des Wasserrechts und des Rechts auf Wasser mit Blick auf das internationale Wirtschaftsrecht. Das Wasserrecht wird dabei als Recht der transnationalen Wasserressourcen verstanden; es erstreckt sich auch auf die Kooperation auf wirtschaftlichem und umweltrechtlichem Gebiet. Das Recht auf Wasser beinhaltet das Recht der Menschen auf Zugang zum Wasser und die entsprechende Verpflichtungen, die den Staaten dadurch entstehen; es deckt nur die menschlichen Bedürfnisse und erstreckt sich nicht auf landwirtschaftliche oder industrielle Nutzung. Im internationalen Wirtschaftsrecht spielt Wasser eine Rolle sowohl als Produkt (Oberflächenwasser, Wasserflaschen) wie auch als Dienstleistung

(Wasserversorgung, Wasserentsorgung) und wird zusätzlich als Umweltmedium betrachtet. Die Studie will der Feststellung der möglichen Konflikte zwischen den verschiedenen Regelungen im Wassersektor und dem internationalen Wirtschaftsrecht dienen sowie Vorschläge zur Beseitigung dieser Spannungen unterbreiten. Die Erarbeitung von möglichen Lösungsansätzen soll durch eine Untersuchung der verschiedenen Vorschriften und der Spruchpraxis der Welt handelsorganisation (WTO) sowie - soweit von Relevanz - der Entscheidungen des International Center for the Settlement of Investment Disputes (ICSID) erfolgen.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorandin: Flaminia Tacconi

Betreuer: Prof. Dominique Carreau, Paris, Prof. Giorgio Sacerdoti, Mailand

ii. Nachhaltigkeit und Recht; Forschungsfreiheit und Umweltrecht

Seit April 2004 besteht am Institut das Forschungsprojekt "Nachhaltigkeit und Recht; Forschungsfreiheit und Umweltrecht". Es ist auf einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren angelegt. Das Projekt umfasst zum Einen die Bearbeitung von zwei umweltvölkerrechtlichen Teilprojekten durch zwei Doktoranden; die Ergebnisse werden am Ende des Projekts als Dissertationen veröffentlicht (s. unten II. A. 1. c. jj. und kk.). Zum Anderen erfolgt durch die Projektmitarbeiter eine Beratung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) in völker- und europarechtlichen Fragen (s. unten VII. C. 2.) sowie die Planung und Durchführung einer wissenschaftlichen Konferenz zum Thema "*International Environmental Governance: Setting Standards for Sustainable Development*", die im Herbst 2006 stattfinden soll; bisher ist geplant, diese eintägige Veranstaltung im Rahmen des Forums für Nachhaltigkeit des BMBF in Berlin durchzuführen.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote

jj. Das Verhältnis von Forschung und Umweltschutz im Völkerrecht

Unter dem Arbeitstitel "Das Verhältnis von Forschung und Umweltschutz im Völkerrecht" befasst Jochen Braig sich im Rahmen seines Dissertationsvorhabens, bei dem es sich um eines der beiden Einzelprojekte des Forschungsprojekts "Nachhaltigkeit und Recht; Forschungsfreiheit und Umweltrecht" handelt (s. oben II. A. 1. c. ii.), mit der Reglementierung von Forschungsmaßnahmen auf der völkerrechtlichen Ebene. Insbesondere werden umweltschutzrechtliche Einschränkungen von Forschungsmaßnahmen untersucht und systematisiert.

Besonders relevant sind in diesem Zusammenhang die Forschungsaktivitäten auf der Hohen See, dem Meeresboden und in der Antarktis. Schließlich werden die fraglichen Regelungen daraufhin überprüft, ob sie den Anforderungen des Konzepts einer nachhaltigen Entwicklung bzw. Nutzung gerecht werden.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Jochen Braig

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

kk. Unverbindliche Steuerungsinstrumente im Umweltvölkerrecht

Veränderungen der völkerrechtlichen Regelungsstrukturen lassen sich unter anderem am zunehmenden Rückgriff auf unverbindliche Steuerungsinstrumente in administrativ-technischen Rechtsgebieten wie dem Umweltrecht beobachten. Im Rahmen internationaler Organisationen werden beispielsweise Verhaltenskodizes zur Verwirklichung des Gemeinschaftsziels einer nachhaltigen Entwicklung geschaffen und mit kooperativ angelegten Verwirklichungsmechanismen versehen. Im Mittelpunkt des Dissertationsvorhabens von Jürgen Friedrich, das im Rahmen des Forschungsprojekts "Nachhaltigkeit und Recht; Forschungsfreiheit und Umweltrecht" durchgeführt wird (s. oben II. A. 1. c. ii.), stehen neben einer grundlegenden Beschreibung und Analyse solcher Instrumente sowie ihrer institutionellen Strukturen ihre normative Wirkungsweise und Funktion sowie ihre dogmatische Erfassung, wobei sich Legitimationsfragen ebenso stellen wie - in präskriptiver Hinsicht - ihre Tauglichkeit als Alternative zum völkerrechtlichen Vertrag.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Jürgen Friedrich

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

ll. Umweltinformation im Völker- und Europarecht - Aktive Umweltaufklärung des Staates und Informationszugangsrechte des Bürgers

Staatliche Umweltinformationspflichten gegenüber dem Einzelnen gewinnen als individualverfahrensrechtliche Instrumente des internationalen und europäischen Umweltschutzes seit den 1990er-Jahren zunehmend an Bedeutung. Das Dissertationsprojekt untersucht das geltende überstaatliche Umweltinformationsrecht als Querschnittsbereich und nimmt hierbei die existierenden Verpflichtungen sowohl in Bezug auf die beiden Regelungsebenen Völkerrecht und Europarecht als auch hinsichtlich der unterschiedlichen Verpflichtungstypen umfassend in den Blick: Die äußerst vielgestaltigen staatlichen Verpflichtungen

zur aktiven Verbreitung umweltrelevanter Informationen werden in gleichberechtigter Weise neben dem sonst meist im Vordergrund des Forschungsinteresses stehenden individuellen Informationszugangsanspruch (oder aus Sicht des Staates: den reaktiven Umweltinformationspflichten) in die Analyse einbezogen.

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile: Nach einer kurzen Einführung in die Thematik werden zunächst die Entstehung der inter- und supranationalen Umweltinformationspflichten und ihre (Wechsel-) Beziehungen zu Informationspflichten außerhalb des Umweltrechts beleuchtet. Sodann werden im zweiten und dritten Teil aktive und reaktive Umweltinformationspflichten analysiert, anhand von spezifischen Leitfragestellungen systematisiert und bewertet, d.h. insbesondere nach ihrer Effektivität und Tauglichkeit als wirksame Umweltschutzinstrumente befragt. Im vierten Teil werden die Grenzen der staatlichen Informationspflichten und individuellen Informationsrechte untersucht, woran sich Gesamtschlussfolgerungen und ein Ausblick anschließen.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Daniel Klein

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

d. Seevölkerrecht

Neue Tendenzen zur Ausdehnung küstenstaatlicher Umweltkompetenzen auf See: Das Konzept der Umweltschutzzone

Das Dissertationsvorhaben befasst sich mit den Gefährdungen, denen die Meeresumwelt durch den zunehmenden maritimen Transport von Gütern, gerade auch von Gefahrgütern wie Erdöl, ausgesetzt ist, sowie den Maßnahmen, die zum Schutz der marinen Umwelt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ergriffen werden. Der Schutz der Meeresumwelt wurde in erster Linie auf internationaler Ebene versucht, küstenstaatliche Kompetenzen spielten in diesem Bereich lediglich eine untergeordnete Rolle. Neben dem nach wie vor bedeutenden Grundsatz der Flaggenhoheit und den Maßnahmen internationaler Organisationen wie der International Maritime Organisation (IMO) und regionaler wie der Europäischen Union (EU) hat ein Ansatz im Bereich des Meeresumweltschutzes in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen: das Konzept der Umweltschutzzone. Das Promotionsvorhaben widmet sich diesem Konzept und beschäftigt sich insbesondere mit der sog. "*zone de protection écologique*" (ZPE), die Frankreich im Jahr 2003 im Mittelmeer eingerichtet hat.

Projektkategorie: Dissertation
Doktorandin: Sarah Wolf
Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

e. Recht der Vereinten Nationen

Individualrechtsschutz gegen Sanktionen des UN-Sicherheitsrats

Das Dissertationsprojekt widmet sich den Rechtsschutzproblemen, die sich für den Einzelnen durch konkret-individuelle Sanktionen des UN-Sicherheitsrats und aus deren Bindungswirkung für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ergeben können. Die Arbeit untersucht diese Problematik anhand einzelner UN-Sicherheitsratsresolutionen. Es wird die bisherige einschlägige Spruchpraxis inter- und supranationaler sowie nationaler Gerichte analysiert und soweit möglich verglichen. Anschließend werden die heutige Bedeutung der Menschenrechte und ihre Geltung auch für die Vereinten Nationen beleuchtet. Daraus wird die Notwendigkeit einer neuen Art von Rechtsschutz gefolgert, und es werden denkbare Modelle eines Individualrechtsschutzes gegen UN-Sicherheitsratsresolutionen/Sanktionen vorgestellt.

Projektkategorie: Dissertation
Doktorand: Clemens Feinäugle
Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

f. Internationale Gerichtsbarkeit

aa. *World Court Digest* (Band IV)

Der "*World Court Digest*" setzt die "*Fontes Juris Gentium, Serie A, Sectio I*" fort, die eine systematische Aufarbeitung der Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs (IGH) zu Fragen des Völkerrechts, die in den Entscheidungen behandelt wurden, enthalten. Drei Bände des "*World Court Digest*" die jeweils einen Zeitraum von fünf Jahren umfassen, sind bereits erschienen; der letzte für den Zeitraum bis 2000 einschließlich. Dass die internationale Gerichtsbarkeit ständig an Bedeutung gewinnt und der IGH als das wesentliche Organ zur Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten zunehmend akzeptiert wird, belegen die wachsende Zahl der zu bearbeitenden Fälle und der damit steigende Umfang der Bände des "*World Court Digest*". Der letzte Band mit 750 Seiten wird durch Band IV voraussichtlich noch übertroffen werden.

Der "*World Court Digest*" erleichtert den Zugang zu Stellungnahmen des IGH, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, zu aktuellen Fragen des Völkerrechts. Der Überblick über die Rechtsprechung stellt somit zugleich einen Überblick über die Entwicklung des Völkerrechts dar und ist deshalb zu einem wichtigen Informationsinstrument für Wissenschaft und Praxis geworden.

Der dritte Band des "*World Court Digest*" behandelt so bedeutende Fragen wie die, die sich aus dem Konflikt im ehemaligen Jugoslawien ergeben, aber auch Rechtsfragen, die in Regionen auftreten, die bisher weniger den IGH genutzt haben, wie z.B. Afrika und Asien. Der mit Ende des Jahres 2005 ablaufende Zeitraum für Band IV setzt diese Entwicklung fort. Die Fälle, die Jugoslawien betreffen, sind teils abgeschlossen (die Fälle gegen die NATO-Staaten), teils steht die öffentliche Anhörung kurz bevor (Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien). In mehreren Fällen sind afrikanische Staaten Partei vor dem IGH; insbesondere die Republik Kongo ist in mehrere Fälle eingebunden, in denen es vor allem um Fragen der Gewaltanwendung geht. Auch im jetzt ablaufenden Bearbeitungszeitraum war der IGH wieder mit Fragen der Zugehörigkeit von Territorien und der Feststellung von Land- und Seegrenzen befasst.

In mehreren Fällen wurde der IGH aufgefordert, im Wege des Erlasses einstweiliger Anordnungen die Wirksamkeit des Endurteils zu sichern. Mit der Entscheidung, dass einstweilige Anordnungen verbindlich sind, hat der IGH diesem Instrument nun endlich die ihm zustehende Bedeutung zugewiesen. Gleich zwei Mal war der Gerichtshof mit dem bisher selten gestellten Antrag auf Revision eines Urteils befasst und hatte damit die Möglichkeit, dieses Instrument weiter zu konkretisieren.

In einem Fall, den Liechtenstein gegen Deutschland vor den Gerichtshof gebracht hatte, ging es in der Sache um Fragen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg; da jedoch, wie der Gerichtshof feststellte, eine Zuständigkeitsbasis fehlte, kann er zu den Sachfragen nicht entscheiden (s. unten VII. B. 1.).

Von besonderer Bedeutung für den IGH als Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen sind die Fälle, in denen es um Fragen des Friedens bzw. der Anwendung von Gewalt geht. Diese Fälle sind auch in den Jahren zwischen 2001 und 2005 vermehrt vor den IGH gekommen und haben eine deutliche Stellungnahme des IGH zur rechtmäßigen Anwendung von Gewalt bewirkt, die z.T. nicht völlig mit der des Sicherheitsrats übereinstimmt. In diesem Zusammenhang ist auch auf das einzige Gutachten zu verweisen, das der IGH in der von Band IV des "*World Court Digest*" abgedeckten Zeitspanne zu erstatten hatte

und das die höchst kontroverse Frage der Rechtmäßigkeit des Baus der "Mauer" durch Israel auf besetztem palästinensischen Gebiet zum Gegenstand hatte. Während die sachliche Beurteilung des IGH weitgehend Zustimmung fand, war die Frage, ob er, wegen der politischen Implikationen, das Gutachten überhaupt erstatten sollte, also sein diesbezügliches Ermessen ausüben sollte, außerordentlich umstritten.

Bereits vor Fertigstellung und Publikation von Band IV des "*World Court Digest*" wurde wiederum der größte Teil der Fälle in der bearbeiteten Form in das Internet gestellt und damit allgemein verfügbar gemacht. Durch eine Verknüpfung mit den vorhergehenden Bänden wird die Übersicht über die Rechtsprechung des IGH seit 1996 bedeutend erleichtert.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiterin: Dr. Karin Oellers-Frahm

bb. Kommentar des Statuts des Internationalen Gerichtshofs

Insgesamt 49 Autoren konnten gewonnen werden, Einzelartikel des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGH) zu kommentieren, wobei nach einem kurzen historischen Rückblick insbesondere die Rechtsprechung des IGH herangezogen wird sowie die relevanten Artikel der Verfahrensordnung. Der Kommentierung der einzelnen Vorschriften des Statuts ist die Kommentierung der einschlägigen Artikel der UN-Charta vorangestellt. Einige Sonderthemen von allgemeiner Bedeutung (allgemeine Verfahrensgrundsätze, Beziehungen zu anderen internationalen Gerichten) sowie Fragen, die nicht in den Artikeln des Statuts geregelt sind (Klagerücknahme), werden in Sonderstichworten behandelt.

Der Kommentar, der herausgegeben wird von Prof. Andreas Zimmermann, Kiel, Prof. Christian Tomuschat, Berlin, und Dr. Karin Oellers-Frahm, ist im März 2006 in englischer Sprache bei Oxford University Press erschienen.

Organisatorischer Status: Einzelprojekt

Leiter: Prof. Andreas Zimmermann, Kiel, Prof. Christian Tomuschat, Berlin, Dr. Karin Oellers-Frahm

cc. Das Beweisrecht vor internationalen Gerichten als Teil des Völkerprozessrechts

Das Dissertationsvorhaben untersucht die Grundsätze der Tatsachenfeststellung und -würdigung vor internationalen und Schiedsgerichten. Dabei wird von der These ausgegangen, dass das Beweisrecht in die systembildenden

Strukturen und Prinzipien eines in zwischenstaatlichen Streitigkeiten allgemein geltenden Völkerprozessrechts eingebettet ist. Untersucht werden sollen vor allem die Aufgabenverteilung zwischen internationalen Gerichten und den Parteien des Rechtsstreits in der Stoffsammlung sowie Fragen der Beweislastverteilung und der Beweiswürdigung, insbesondere des Beweismaßes.

Projektkategorie: Dissertation
Doktorand: Markus Benzing
Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

dd. Prosecutorial Discretion at the International Criminal Court

Das Dissertationsvorhaben befasst sich mit dem Ermessen der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) bei der Einleitung von Ermittlungen und der Einleitung des Hauptverfahrens. Im Mittelpunkt stehen eine Untersuchung und Analyse der Normen des Römischen Statuts des IStGH, die Rechtsgrundlagen für solche Ermessensentscheidungen darstellen können. Daneben wird die institutionelle Rolle des Anklägers beleuchtet, und zwar sowohl im Verhältnis zu den anderen Organen des Gerichtshofs als auch im Verhältnis zu externen Akteuren auf internationaler Ebene.

Projektkategorie: Dissertation
Doktorandin: Alexandra Guhr
Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

2. Recht der Europäischen Union

a. Theoretische und dogmatische Grundlagen des europäischen Verfassungsrechts

Dieser Forschungsschwerpunkt des Instituts widmet sich der Erarbeitung der theoretischen und dogmatischen Grundlagen des Europäischen Verfassungsrechts. Ausgangspunkt ist die Einsicht, dass die rechtliche und politische Entwicklung der Europäischen Union (EU) nach einer wissenschaftlichen Aufarbeitung verlangt, die sich der Methoden und Begriffe des Verfassungsrechts bedient, wie es im staatlichen Kontext als Teildisziplin des öffentlichen Rechts entwickelt worden ist. Verfassungsrecht ist denkbar ohne Staat, Nation und einen Gründungsakt, der sämtlichen Anforderungen des traditionellen Verfassungsrechts genügt. Immerhin begründet das in den Unions-Verträgen niedergelegte Primärrecht eigenständige Hoheitsgewalt, legitimiert europäische Or-

gane zur Rechtsetzung, schafft eine Bürgerschaft, gewährleistet Grundrechte, regelt das Verhältnis von Rechtsordnungen, von Hoheitsgewalt und Wirtschaft, von Recht und Politik. Seine Rekonstruktion als Verfassungsrecht führt zu fruchtbaren Antworten auf viele theoretische und praktische Fragen. Sie entscheidet nicht über seine Bewertung - vielmehr werden Errungenschaften und Defizite deutlich.

Die Reformulierung und Weiterentwicklung des geltenden Verfassungsrechts im Vertrag über eine Verfassung für Europa kann als Beleg für die Aktualität dieses Ansatzes gelten. Die Rechtswissenschaft ist aufgefordert, konzeptionelle Angebote zu unterbreiten, welche die Bedeutung des neuen Verfassungsvertrags für das Projekt der europäischen Konstitutionalisierung auf den Begriff bringen.

Das langfristig angelegte Forschungsprojekt hat gegenwärtig drei Themenschwerpunkte:

Systematische Präsentation der theoretischen und dogmatischen Grundzüge des europäischen Verfassungsrechts

Im Frühjahr 2006 ist bei Hart Publ., Oxford, eine Darstellung der dogmatischen und theoretischen Grundzüge des Europäischen Verfassungsrechts erschienen ("*Principles of European Constitutional Law*"). Dieses präsentiert die Ergebnisse einer mehrjährigen Kooperation von Wissenschaftlern aus dem deutschsprachigen Raum nunmehr auch in englischer Sprache. Der Band stellt eine aktualisierte und um die Ergebnisse des Verfassungskonvents erweiterte Fassung des 2003 bei Springer erschienenen Lehrbuchs "Europäisches Verfassungsrecht" dar. Für 2007 ist eine zweite Auflage als Paperback geplant.

Verfassungstheoretische Einordnung des neuen Verfassungsvertrags

Hierzu wurden im Projektzusammenhang das Konzept einer "Europäischen Republik" (Armin von Bogdandy) bzw. das einer "reflexiven Verfassung" (Jürgen Bast) entwickelt.

Europäische Verfassung und europäische Identität

Im Zentrum der Forschungen stehen die Identitätsangebote, welche die verschiedenen Versionen der "Verfassung für Europa", insbesondere in ihren Präambeln, den Bürgern unterbreiten.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Armin von Bogdandy

b. Strukturen des geltenden Unionsrechts

Gegenstand des laufenden Forschungsprojekts ist die empirische und dogmatische Untersuchung des *acquis communautaire*. Hierunter wird die Gesamtheit des zu einem gegebenen Zeitpunkt geltenden EU-Rechts verstanden, das entweder von EU-Organen erlassen oder im institutionellen Zusammenhang der EU von den Mitgliedstaaten erzeugt und im Amtsblatt der EG/EU veröffentlicht wurde. Dies schließt das verbindliche Sekundärrecht (Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Beschlüsse usw.), externe Abkommen der EU/EG, interne Abkommen und Beschlüsse der Mitgliedstaaten (sog. Komplementärrecht), aber auch eine Vielzahl unverbindlicher Handlungen unterschiedlicher Bezeichnung ein.

Als Datenbasis dient der amtliche Fundstellennachweis des geltenden Gemeinschaftsrechts, der mit Hilfe statistischer Methoden ausgewertet wurde. Auf der Grundlage dieses Wissens um die Rechtswirklichkeit wird die Weiterentwicklung der dogmatischen Erkenntnisse zu Basiskategorien des Europäischen Verfassungsrechts beabsichtigt, namentlich zu den Handlungsformen der EU/EG, der Arbeitsteilung ihrer Organe, der tatsächlichen Nutzung ihrer vertraglichen Kompetenzen und zur Herausbildung von Normenhierarchien. Ein Schwerpunkt der Analyse liegt auf Fragen der Reform der Handlungsformen, wie sie etwa im Vertrag über eine Verfassung für Europa unternommen wird.

Das Forschungsprojekt setzt eine vergleichbare Studie fort, die 1999/2000 an der Universität Frankfurt durchgeführt wurde (s. Armin von Bogdandy/Jürgen Bast/Felix Arndt, Handlungsformen im Unionsrecht: Empirische Analysen und dogmatische Strukturen in einem vermeintlichen Dschungel, *ZaöRV* 62/1, 77-161 [2002]). Nunmehr sind nicht nur Aussagen zu den Strukturen des geltenden EU-Rechts, sondern auch Aussagen zur dynamischen Veränderung dieser Strukturen möglich. Dies erlaubt u.a. empirisch gesättigte Hypothesen über den Einfluss von Vertragsänderungen ebenso wie eine Einschätzung der Reichweite einer neuen legislativen Kultur, wie sie von der Kommission im Rahmen des Projekts "Bessere Rechtsetzung" propagiert wird.

Begleitet wird das Forschungsprojekt von einer Reihe von dogmatischen und theoretischen Veröffentlichungen zu den genannten Basiskategorien des EU-Rechts, insbesondere zu den Handlungsformen.

Das Forschungsvorhaben wird 2006 mit Publikationen zu ausgewählten Bereichen des *acquis* fortgesetzt.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Armin von Bogdandy

c. *EU-CONSENT*: Neue Entwicklungen und Erwartungen in der Europäischen Union

Der Verfassungsvertrag gescheitert? Die Europäische Union gelähmt durch den Streit um den Finanzhaushalt? Wie viele neue Mitglieder kann die Union noch aufnehmen? Steht die Europäische Union momentan vor ihrer größten Krise, die sie in eine Phase der Stagnation führt, oder bietet gerade diese Krise eine historische Chance für neue Weichenstellungen?

Diesen Fragestellungen geht seit dem 1. Juni 2005 das interdisziplinäre EU-Exzellenznetzwerk "*Wider Europe, Deeper Integration - Constructing Europe*" (*EU-CONSENT*) nach. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Krise der Europäischen Union nach der Ablehnung des Verfassungsvertrags und des Streits um die künftige Finanzierung und Erweiterung der Union sollen 25 Forschergruppen aus 22 EU-Mitgliedstaaten sowie drei Kandidatenländern Szenarien und Strategien für die Zukunft der Union entwickeln. Dass eine europaweite Verknüpfung der Forschung zu diesen Themen vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Krise aktueller und notwendiger ist als je zuvor, zeigt die breite, oft aber mit diffusen Argumenten geführte, sehr heterogene und oft konzeptlose Debatte zur Zukunft der Europäischen Union in Politik und Wissenschaft aller 25 Mitgliedstaaten.

Die Arbeitsgruppe um Prof. Armin von Bogdandy und Prof. Lenka Rovná, Prag, befasst sich mit Fragen des Konstitutionalisierungsprozesses und der Fortentwicklung der Europäischen Union.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Armin von Bogdandy, Prof. Lenka Rovná, Prag

d. Das Europäische Verfassungsrecht als Motor des Wandels in postdiktatorischen EU-Beitrittsstaaten

Das Dissertationsprojekt geht aus vom kroatischen Beitrittsprozess und wirft vergleichende Seitenblicke auf die erfolgreichen Beitrittsprozesse anderer postdiktatorischer Staaten. Es wird analysiert, inwieweit der Beitritt zur Europäischen Union (EU) durch Vorgaben des Europäischen Verfassungsrechts gelenkt und determiniert wird. Ferner geht die Arbeit darauf ein, welche Mechanismen vor und nach dem erfolgten Beitritt zur Union zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Verfassungshomogenität in der EU zu gewährleisten.

Projektkategorie: Dissertation
Doktorand: Michael Roetting
Betreuer: Prof. Armin von Bogdandy

3. Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht

a. Handbuch zum Europäischen Öffentlichen Recht (*Ius Publicum Europaeum*)

Gegenstand des durch die Fritz-Thyssen-Stiftung mit einem Gesamtbetrag von 150.000 € geförderten Buchprojekts zum Europäischen Öffentlichen Recht (*Ius Publicum Europaeum*) sind die theoretischen und dogmatischen Grundzüge des öffentlichen Rechts in Europa sowie der Wissenschaft hiervon. Das Augenmerk des mehrbändigen Werks, das im Verlag C.F. Müller, Heidelberg, erscheinen wird, gilt den wesentlichen Strukturen der nationalen Verfassungs- und Verwaltungsordnungen, ihrer wechselseitigen Durchdringung sowie ihrer Öffnung für die supranationale Integration und die zwischenstaatliche Zusammenarbeit (Bände I und II). In einem dritten Band sollen auf dieser Grundlage Prinzipien und Strukturen des öffentlichen Rechts im europäischen Rechtsraum dargestellt werden.

Die einzelnen Bände werden jeweils einen ausländischen Mitherausgeber haben. Für Band I konnte Prof. Pedro Cruz Villalón von der Universidad Autónoma in Madrid, Präsident des spanischen Verfassungsgerichts a.D., gewonnen werden, für Band II Prof. Sabino Cassese von der Università La Sapienza in Rom.

Der Beitrag zum transnationalen Dialog soll nicht nur durch den Inhalt, sondern auch durch den Entstehungsprozess des Handbuchs geleistet werden, indem es die Autoren jährlich zu einem Symposium zusammenführt, auf dem die zu publizierenden Beiträge vorgestellt und kritisch diskutiert werden. Das erste erfolgreiche Symposium unter Teilnahme der 39 Autoren des ersten Bands fand zwischen dem 18. und 20. März 2005 in Heidelberg statt.

In dem den Grundlagen der nationalen Verfassungen und deren Wissenschaft gewidmeten, von Prof. Armin von Bogdandy, Prof. Peter M. Huber, München, und Prof. Pedro Cruz Villalón herausgegebenen Band I, der voraussichtlich im Herbst 2006 erscheinen wird, werden in einem rechtsvergleichenden ersten Teil die Grundstrukturen der Verfassungs- und Regierungssysteme von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und - wegen ihrer Beispielhaftigkeit in vielen Punkten - auch der Schweiz untersucht sowie die ihre Identität prägenden Ent-

scheidungen herausgearbeitet. Im zweiten Teil wird schwerpunktmäßig das nationale Europaverfassungsrecht aufbereitet, wobei zentral auf die Öffnung der Rechtsordnung für das Europarecht, die Anforderungen nationaler Struktursicherungsklauseln an die Verfassung der EU, die Verfahren der Öffnung, die Grenzen sowie die Europäisierung verfassungsrechtlicher Institutionen (Gewaltenteilung, Demokratieprinzip, Bürgerrechte, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht, Finanzverfassung u.a.m.) eingegangen wird. Der dritte Teil soll schließlich die Wissenschaft vom Verfassungsrecht in den einzelnen Staaten untersuchen.

Die folgend aufgeführten Autoren tragen zu dem Band bei:

- Deutschland: Prof. Horst Dreier, Prof. Karl-Peter Sommermann, Prof. Walter Pauly;
- Frankreich: Prof. Olivier Jouanjan, Prof. Catherine Haguenau-Moizard, Prof. Luc Heuschling;
- Griechenland: Stylianos-Ioannis G. Koutnatzis, Prof. Julia Iliopoulos-Strangas, Christos Pilafas;
- Großbritannien: Prof. Martin Loughlin, Prof. P.J. Birkinshaw, Dr. Martina Künnecke, Prof. Adam Tomkins;
- Italien: Prof. Mario Dogliani, Prof. Cesare Pinelli, Prof. Roberto Miccù, Prof. Maurizio Fioravanti;
- Niederlande: Prof. Leonard Besselink, Prof. Ramses A. Wessel, Dr. Remco Nehmelman;
- Österreich: Prof. Ewald Wiederin, Prof. Christoph Grabenwarter, Prof. Alexander Somek;
- Polen: Dr. habil. Piotr Tuleja, Prof. Stanislaw Biernat, Prof. Irena Lipowicz;
- Schweden: Prof. Hans-Heinrich Vogel, Prof. Joakim Nergelius, Prof. Kjell Å Modéer;
- Schweiz: Prof. Giovanni Biaggini, Prof. Helen Keller, Prof. Rainer J. Schweizer;
- Spanien: Prof. Manuel Medina Guerrero, Prof. Antonio Lopez Castillo, Prof. Mariano García-Pechuán;
- Ungarn: Prof. Gábor Halmai, Dr. Pál Sonnevend, András Jakab.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Armin von Bogdandy, Prof. Peter M. Huber, München, Prof. Pedro Cruz Villalón, Madrid, Prof. Sabino Cassese, Rom

b. *Constitutions of the Countries of the World*

Das Max-Planck-Institut hat zu Beginn des Jahres 2005 die Herausgeberschaft der Verfassungssammlung "*Constitutions of the Countries of the World*" (CCW) übernommen. In der Reihe, die 1971 von Gisbert Flanz, Professor emeritus an der New York University, begründet worden ist, werden die Verfassungen von derzeit 192 Ländern der Welt in englischer Übersetzung veröffentlicht. Von den Herausgebern verfasste Einleitungen, Chronologien mit den wichtigsten politischen Ereignissen und Auswahlbibliographien führen die Nutzer in das Verfassungsrecht des jeweiligen Landes ein und ermöglichen ihm eine zuverlässige Einordnung der jüngsten Verfassungsentwicklung. Die Länderbeiträge werden regelmäßig aktualisiert. So erschienen im Jahr 2005 acht Ergänzungslieferungen mit Aktualisierungen zu jeweils drei bis vier nationalen Verfassungen. Eine Online-Fassung von CCW, die neben zusätzlichem aktuellen Material auch eine Reihe nützlicher Such- und Verknüpfungsfunktionen bietet, steht den Abonnenten gegen Zahlung einer jährlichen Subskriptionsgebühr im Internet zur Verfügung (<http://www.oceanalaw.com>). Im Institut tragen Prof. Rüdiger Wolfrum und Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote als neue Herausgeber die Verantwortung für "*Constitutions of the Countries of the World*"; Prof. Gisbert Flanz firmiert als Editor emeritus, trägt jedoch keine Verantwortung mehr für das operative Geschäft. Nach dem Verkauf von Oceana Publications am 1. Oktober 2005 wird die Reihe nunmehr von Oxford University Press verlegerisch betreut.

Ziel der neuen Herausgeber ist es, unter Anknüpfung an die bewährten Strukturen von CCW die analytische und vergleichende Aufbereitung der veröffentlichten Verfassungstexte zu erweitern und damit den Nutzen der Sammlung für eine zunehmend im globalen Maßstab arbeitende Verfassungsrechtswissenschaft zu erhöhen. Zu diesem Zweck werden in einleitenden Essays nicht nur die tragenden Strukturmerkmale der jeweiligen Verfassung, sondern auch deren verfassungsgeschichtlicher und -politischer Hintergrund sowie ihre Entwicklung in der politischen Praxis untersucht. Die Herstellung vergleichender Bezüge sowohl unter systematisch-strukturellen als auch unter topisch-problembezogenen Gesichtspunkten soll dem Leser eine zusätzliche Hilfestellung bei der Einordnung der jeweiligen Verfassung geben. Wie schon bisher, so wird auch in Zukunft größter Wert auf die zeitnahe Einarbeitung von Verfassungsreformen und neuen Verfassungstexten gelegt, um die größtmögliche Aktualität der Sammlung zu gewährleisten.

Im Jahr 2005 sind die Beiträge zu den Verfassungen der folgenden Länder neu bearbeitet bzw. aktualisiert worden: Afghanistan, Österreich, Belgien (Februar); Frankreich, Israel, Sudan (März); Portugal, Schweden, Zypern (Mai); Rumänien,

Ukraine, Vereinigtes Königreich (Juni); Volksrepublik China, Lichtenstein, Sudan (August); Kolumbien, Peru, Taiwan (September); Burundi, Belgien, Norwegen, Georgien (November); Chile, Irak, Japan (Dezember).

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Rüdiger Wolfrum, Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote

c. Von der Transformation zur Kooperationsoffenheit? Die Öffnung der Rechtsordnungen ausgewählter Staaten Mittel- und Osteuropas für das Völker- und Europarecht

Das Habilitationsvorhaben geht folgenden Fragen nach: Warum haben die Transformationsstaaten - im Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland - ihre jeweilige Rechtsordnung für die überstaatlichen Rechtssysteme geöffnet? Ist bei den untersuchten Staaten eine verfassungsrechtlich untermauerte Kooperationswilligkeit vorhanden? Als wichtiges Merkmal dieser Öffnung werden die Existenz, Form und Grenzen der Umwandlung der Regelungen der überstaatlichen Rechtsordnungen in eine komplementäre Rechtsquelle des nationalen Rechts analysiert. Besonderer Wert wird auf die Staatspraxis gelegt, vor allem auf die Frage, wie die allgemeinen Gerichte und die Verfassungsgerichte mit den überstaatlichen Rechtsregelungen umgehen. Wegen der Aussagekraft der Art und Weise, wie die nationalen Staatsorgane auf die Entscheidungen ausgewählter internationaler Instanzen reagieren, werden die wichtigsten einschlägigen Mechanismen berücksichtigt. Nach der Analyse der Öffnung der Rechtsordnungen für überstaatliche Rechtsstrukturen werden die jeweils bestehenden Grenzen dieser Öffnung untersucht und die verschiedenen Formen der Übernahme der überstaatlichen Rechtsnormen in die nationalen Rechtsordnungen kategorisiert. Dabei wird der Versuch unternommen, diese Öffnung der untersuchten Rechtsordnungen der Transformationsstaaten mit dem Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland zu vergleichen.

Die gewonnenen Erkenntnisse münden in der Untersuchung der am Anfang der Arbeit aufgestellten These, dass zwischen dem Ausmaß der Öffnung der nationalen Rechtsordnungen für überstaatliche Rechtssysteme und der Qualität der Rechtsstaatlichkeit der jeweiligen nationalen Rechtsordnung ein spezifisches Verhältnis besteht: Je offener eine Rechtsordnung ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie auch rechtsstaatlich ist.

Es zeigt sich, dass die Einführung transparenter, allgemein zugänglicher Vorschriften über die Anwendung völkerrechtlicher Regelungen in der Periode fehlender oder sich erst noch entwickelnder nationaler Regelungen eine bedeut-

same Rolle erfüllt hat, ähnlich wie später einige Rechtsordnungen eine Definition der Stellung des *acquis communautaire* aus rechtsstaatlicher Sicht für erforderlich hielten. Die Einbeziehung der völkerrechtlichen Regelungen in die nationalen Rechtssysteme erhöhte nicht nur die Zahl der anzuwendenden Rechtsquellen, sondern auch die Zahl und Qualität der Kontrollmechanismen, die nun - ggf. auch nur indirekt - die Einhaltung dieser Regelungen überwachen.

Dabei muss gesehen werden, dass das Verhältnis zwischen der Völker- und Gemeinschaftsrechtsfreundlichkeit sowie der Qualität des Rechtsstaates nicht linear ist. Zwar bedingt die fehlende Rechtsstaatlichkeit die faktische Bedeutungslosigkeit des Völkerrechts, und eine Rechtsordnung, die grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen nicht entspricht, kann dieses Manko nicht durch ihre Bindung an das Völkerrecht ersetzen - eine der Rechtsstaatlichkeit grundsätzlich feindliche Rechtsordnung wird sich durch das Völkerrecht nicht in eine rechtsstaatliche umwandeln lassen. Auf der anderen Seite sind Rechtsordnungen denkbar, die einen hohen rechtsstaatlichen Standard gewährleisten, sich jedoch gegenüber einem "Einbruch" überstaatlicher Rechtsordnungen zurückhaltend verhalten.

Auf dieser Grundlage kann daran erinnert werden, welche Rechtssysteme eine breite formelle Öffnung für die völkerrechtlichen Regelungen meiden: Es sind entweder solche, die sich grundsätzlich gegenüber der internationalen Gemeinschaft defensiv verhalten und sich externer Kontrolle nicht unterwerfen wollen; oder solche, die ihre Rechtsstaatlichkeit so weit entwickelt sehen, dass sie die Heranziehung von äußeren, von ihnen selbst nicht geschaffenen, sondern höchstens beeinflussten Normen nicht oder nicht mehr für erforderlich halten.

Die Frage, wie sich aus dieser Perspektive die untersuchten Transformationsstaaten in ihrer Öffnung für die überstaatlichen Systeme von der Bundesrepublik Deutschland unterscheiden, kann aufgrund der genannten Merkmale folgendermaßen beantwortet werden: Der Mehrheit dieser Staaten ist es gelungen, den Rahmen der Inkorporierung der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zu überschreiten und den "qualifizierten" völkerrechtlichen Verträgen die Eigenschaft einer komplementären Rechtsquelle zuzuweisen. Diese sollen theoretisch anstatt oder neben nationalen Rechtsnormen in allen Zweigen der Staatsgewalt zur Erscheinung kommen. In der Praxis finden sie vor allem in der Verfassungsgerichtsbarkeit Gebrauch, die durch eine Anwendung menschenrechtlicher Instrumente, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), nicht nur zur Erweiterung des Grundrechtsschutzes der nationalen Rechtssubjekte beitragen, sondern auch durch ihre Entscheidungen unter An-

wendung der EMRK ggf. eine "Verurteilung" des Staates durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verhindern kann.

Durch diese Fähigkeit, überstaatliche Regelungen auf einer transparenten Grundlage in eine komplementäre Rechtsquelle umwandeln zu können, unterscheiden sich einige der untersuchten Rechtssysteme von der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, die formell nur den "Einbruch" der allgemeinen Regeln des Völkerrechts als Bestandteil der Rechtsordnung ermöglicht; die völkerrechtlichen Verträge werden in die nationale Rechtsordnung durch ihre Zustimmungsnormen überführt. Der qualitative Unterschied besteht vor allem im transparenten Mechanismus des Vorrangs der "qualifizierten" völkerrechtlichen Verträge, die eindeutig über die nationalen gesetzlichen Normen gesetzt werden und denen die Eigenschaft von Rechtsquellen verliehen wird. Auch die Ermöglichung der Kontrolle der nationalen Gesetzgebung anhand völkerrechtlicher Rechtsordnungen in ihrer dynamischen Form erweitert die Zahl der Garantien der Völkerrechtsfreundlichkeit der Rechtsordnungen dieser Staaten.

Aus dieser Perspektive - dem zwingenden Charakter mancher Anwendung der überstaatlichen Regelungen - gehen diese Staaten weiter als die Bundesrepublik Deutschland, deren unbestritten hoher Grad an Rechtsstaatlichkeit jedoch auf andere Weise gesichert wird. Die Öffnung der deutschen Rechtsordnung für die überstaatlichen Regelungen ist damit ein bedeutsames Element ihrer Struktur, das von den Rechtssystemen der Transformationsstaaten übernommen und weiter entwickelt wurde.

Projektkategorie: Habilitation

Habilitandin: Dr. Mahulena Hofmann

Betreuer: Prof. Georg Brunner, Köln, Prof. Stephan Hobe, Köln

d. Die Garantie justizieller Unabhängigkeit und ihre Schranken - Rechtsvergleichende Analyse

In neuerer Zeit stellt sich mit der zunehmenden Einführung von Verfassungsgerichten die Frage, wie Richter zu diesen obersten Gerichten ausgewählt werden sollen. Dies ist insoweit von Bedeutung, als durch die Auswahl Weichen für die spätere, das Verfassungsleben prägende Rechtsprechung gestellt werden. Jüngste Reformbestrebungen in mehreren anglo-amerikanischen Staaten und die fortdauernde Kritik am bundesdeutschen Wahlmodell unterstreichen das Bedürfnis, mittels einer staatstheoretischen Aufarbeitung die Grundlage für Lösungsvorschläge zu schaffen. Im Rahmen einer rechtsvergleichenden Arbeit soll untersucht werden, inwieweit die verschiedenen Modelle für die Auswahl

von Verfassungsrichtern unterschiedliche staatsrechtliche Grundentscheidungen reflektieren. Ziel ist es, solche Richterwahlmodelle aufzuzeigen, die der Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit in der gewaltenteiligen Demokratie gerecht werden.

Projektkategorie: Habilitation

Habilitandin: Dr. Anja Seibert-Fohr

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

e. Sterbehilfe. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Rechtslage in Deutschland, in den Niederlanden und nach der Europäischen Menschenrechtskonvention

Im Jahr 2002 wurden in Belgien und den Niederlanden Gesetze erlassen, welche die aktive Sterbehilfe unter bestimmten Voraussetzungen legalisieren. In demselben Jahr erklärte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall *Pretty gegen Vereinigtes Königreich* die Strafbarkeit der Behilfe zur Selbsttötung im britischen Recht für mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar. Vor dem Hintergrund der auch in der Bundesrepublik geführten Diskussion über die Zulässigkeit der Sterbehilfe befasst sich das Dissertationsprojekt mit der Rechtslage in Deutschland und den Niederlanden unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage nach der EMRK.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorandin: Ulrike Deutsch

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

f. *Corporate Responsibility Under the Alien Tort Claims Act*

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht handelt es sich bei einem multinationalen Unternehmen um eine verfasste Wirtschaftseinheit, die Direktinvestitionen tätigt und wertschöpfende Aktivitäten in mehr als einem Land ausübt. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht jedoch ist das Unternehmen in eine Vielzahl rechtlich selbständiger juristischer Personen des Privatrechts im In- und Ausland zersplittert. Durch diese Fragmentierung des Unternehmens in unterschiedliche Gesellschaften in der ganzen Welt steht der nationale Gesetzgeber vor einer besonderen Herausforderung: Eine Regelung, die nur die Gesellschaft im Heimatland erfasst, mag oft nicht ausreichen, um ein praktisches Ergebnis zu erzielen, das dem Zweck und dem Inhalt des jeweiligen Gesetzes gerecht wird. Vor dem Hintergrund dieses Regelungsdefizits haben sich u.a. in den USA Rechtsgebiete entwickelt, die in Abkehr von traditionellen formalen Be-

trachtungsweisen multinationale Unternehmen als weltweit agierende Wirtschaftseinheiten begreifen. Paradigmatisch hierfür kann das Steuerrecht angeführt werden, das multinationalen Unternehmen im Grundsatz sämtliche Einkünfte weltweit, unabhängig vom Ort des Anfalls, zurechnet und eine gewisse Zurechnung zu einzelnen Gesellschaften zwar zulässt, kautelarjuristischen Gestaltungsmitteln aber deutliche Grenzen setzt. Ein weiteres klassisches Beispiel ist das Kartellrecht, das immer dann Anwendung findet, wenn und soweit "effects" auf dem US-amerikanischen Markt zu befürchten sind, mögen die zu fusionierenden Unternehmen auch außerhalb des amerikanischen Staatsgebiets niedergelassen und nicht direkt auf dem amerikanischen Markt präsent sein. Eine parallele Problematik ergibt sich im Hinblick auf den sog. Alien Tort Claims Act (ATCA), einem US-amerikanischen Bundesgesetz, das privaten Klägern für Übertretungen des Völkerrechts einen privatrechtlichen Anspruch aufgrund amerikanischen Deliktsrechts gewährt. Das vorliegende Dissertationsvorhaben untersucht, inwieweit eine entsprechende Interpretation dieses nationalen Gesetzes bestehende Regelungsdefizite in Bezug auf weltweit operierende multinationale Unternehmen, insbesondere - aber nicht beschränkt auf - den wichtigen Bereich der Grund- und Menschenrechte, wo in den letzten Jahren vermehrt schwere Vorwürfe unethischen Verhaltens gegenüber Unternehmen erhoben wurden, schließen soll und dies nach geltendem Recht auch kann.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Michael Köbele

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

g. Die Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren in islamischen Staaten

Das Dissertationsprojekt befasst sich mit der verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Garantie der Menschenrechte in islamischen Staaten. Insbesondere wird der Frage nachgegangen, auf welche Weise und in welchem Umfang die Menschenrechte eines Beschuldigten oder Angeklagten in einem Gerichtsverfahren gewährleistet werden. Das Spannungsverhältnis zwischen der Verpflichtung zur Beachtung der universellen Menschenrechte einerseits und der Verpflichtung zur Anwendung und Befolgung des islamischen Rechts andererseits soll aufgezeigt sowie Lösungsansätze erarbeitet werden. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf den islamischen Republiken Afghanistan und Iran.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorandin: Mandana Knust

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

h. Kulturelle Rechte der kurdischen Minderheiten in der Islamischen Republik Iran, dem Irak und der Türkei

Gegenstand der Dissertation ist eine vergleichende Betrachtung der Ausprägungen, welche die kulturellen Rechte der kurdischen Minderheiten in den bezeichneten Staaten gefunden haben. Schwerpunkte sollen dabei vor allem auf der Lage in der Islamischen Republik Iran als Vertreter einer religiös verfassten Staatsform und dem Irak als Beispiel eines föderalen Staatsgebildes liegen.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Ramin Moshtaghi

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

i. Integration traditioneller Rechtssysteme in das staatliche Recht

Das Dissertationsvorhaben will verschiedene Methoden der Aufnahme traditioneller Rechtssysteme in das staatliche Recht beleuchten. Fraglich ist, inwiefern und wie traditionelle Rechtssysteme im staatlichen Recht verankert werden können, ohne sich dadurch zu verändern, insbesondere inwieweit sie unter demokratischen und menschenrechtlichen Gesichtspunkten akzeptiert werden können oder angepasst werden müssen. Verglichen werden die Ansätze in Südafrika, Neuseeland und Bolivien.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorandin: Verena Wiesner

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

4. Rechtsphilosophie und -theorie; Grundlagenfragen

a. Philosophie des Völkerrechts

Das von Prof. Armin von Bogdandy und Prof. Sergio Dellavalle verantwortete Forschungsvorhaben hat eine Bestandsaufnahme der Theorien über das Völkerrecht zum Ziel. Es wird in zwei Schritten verfolgt: Der erste besteht in der Herausarbeitung eines Modells zur besseren systematischen Gliederung der historischen Produktion über die theoretischen Grundlagen des Völkerrechts bis zum Zweiten Weltkrieg. Die Entwicklung eines solchen Modells über die historisch konsolidierten Denkrichtungen ist insofern unabdingbar, als sich nur aus der Rekonstruktion der konzeptuellen Fundamente der bedeutendsten Schulen

der Vergangenheit die Möglichkeit ergibt, die Innovationen und heuristische Kraft der zeitgenössischen Tendenzen zu bewerten. Angewandt wird dabei nicht die Methode der Geschichtswissenschaft, sondern die der politischen Theorie, sodass die Autoren und Theorien zunächst nicht in ihrem historischen Rahmen dargestellt werden - wobei dieser nicht außer Acht bleibt -, sondern zum Zwecke einer besseren systematischen Einordnung nach begrifflicher Verwandtschaft gruppiert werden. Auf dieser theoretischen Grundlage wird dann der zweite Schritt unternommen, nämlich die mit der gleichen Methode durchgeführte Analyse der theoretischen Ansätze im zeitgenössischen Völkerrecht. Jeder von diesen wird dann auf seine konzeptuelle Kohärenz und Neuheit gegenüber traditionellen Mustern sowie auf seine Fähigkeit geprüft, positiv-rechtlichen Realitäten zu begegnen.

Die hier praktizierte Forschung ist in ihrem Ansatz interdisziplinär. Die wissenschaftlichen Befunde aus Rechtswissenschaft, Rechts- und politischer Philosophie sowie Politologie werden zum Zwecke der Bildung eines Interpretationsmodells zum besseren Verständnis und zur deskriptiven sowie normativen Beurteilung der neuesten Entwicklungen im Bereich des Völkerrechts zusammengetragen und kritisch geprüft.

Methode

Mit einem in erster Linie aus der politischen Theorie stammenden Ansatz unternimmt das Forschungsvorhaben den Versuch, ein begriffliches Raster zur besseren systematischen Einordnung der verschiedenen Theorien über das Völkerrecht zu gewinnen. Dies geschieht zunächst in Bezug auf die historisch tradierten Theorien, während in einem zweiten Schritt die zeitgenössischen Weiterentwicklungen auf der gleichen Grundlage überprüft werden.

Die hier angewandte Methode wird von den Autoren als "begriffliche Rekonstruktion" bezeichnet. Im Konkreten beabsichtigt das Forschungsvorhaben nicht, die verschiedenen Theorien über das Völkerrecht aufgrund ihrer historischen Entwicklung als aufeinander folgende Interpretations- und Lösungsangebote darzustellen. Vielmehr werden diese Theorien auf der Basis taxonomischer Kriterien mit dem Ziel gruppiert, einen brauchbaren Schlüssel für ihre weitere Entwicklung und systematische Beurteilung zu entwickeln. Dabei besteht das Raster aus der Kombination von zwei Dichotomien, welche ihrerseits zwei entgegengesetzte Paradigmen verbinden. Die Paradigmen, aus denen sich die Dichotomien zusammensetzen, werden so gewählt, dass sie für das Forschungsvorhaben relevante Charakteristika des zu untersuchenden Phänomens

konzeptuell subsumieren. In einer Studie, die sich auf die Möglichkeit und auf die Grenzen transnationaler Ordnung konzentriert, erfassen die Dichotomien erstens die Reichweite von Ordnungsansprüchen, zweitens die Beschaffenheit dieser Ordnung. Daher verleiht die erste Dichotomie der Frage, ob sich der Ordnungsanspruch lediglich auf das einzelne Gemeinwesen beschränken muss, oder ob er global erweitert werden darf, eine begriffliche Dimension. Im ersten Fall wird vom partikularistischen, im zweiten vom universalistischen Paradigma gesprochen; aus der Entgegenstellung der beiden ergibt sich die Dichotomie Partikularismus/Universalismus. Die zweite Dichotomie bezieht sich hingegen auf die Natur der zu schaffenden Ordnung (unabhängig davon, ob diese nur für das einzelne Gemeinwesen oder global gelten soll). Diese kann entweder organizistisch oder individualistisch sein: Nach dem ersten dieser Begriffe - bzw. nach dem ersten Paradigma dieser zweiten Dichotomie, dem Holismus oder Organizismus - gehört der Einzelne beinahe naturaliter, d.h. ohne bewusste Mitwirkung, einer geordneten Gemeinschaft an, deren Weiterbestehen wichtiger ist als alle individuellen Ansprüche. Nach dem zweiten Paradigma - dem Individualismus - versteht sich jedes Gemeinwesen als das Ergebnis eines Vertrags zwischen Individuen, die, ausgehend von ihrer ursprünglichen Ausstattung von Rechten und von ihren Ansprüchen, die Einen wie die Anderen zusammmentun und relativieren. In diesem zweiten Fall kann von der Dichotomie zwischen Holismus und Individualismus gesprochen werden.

Aus der Kombination der beiden Dichotomien - die eine bezogen auf die Reichweite der Ordnung, die andere auf deren Beschaffenheit - entstehen vier Modelle, von denen jedes durch die Verbindung von zwei Paradigmen mit unterschiedlichem Inhalt ein begriffliches Szenario sowohl hinsichtlich der Ausdehnung des Ordnungsanspruchs als auch der Struktur derselbigen Ordnung entwirft. Beim Modell, das wir holistischen Partikularismus nennen, sieht z.B. dieses Szenario zum Einen den Verzicht auf globale Ordnungsansprüche, zum Anderen eine vorkritische Auffassung der Ordnung vor. Eine ähnliche Struktur und analoge Ansprüche, aber mit unterschiedlichen Inhalten, haben auch die drei weiteren Modelle.

Im ersten Teil der Untersuchung wird die hier synthetisch geschilderte Taxonomie anhand der historischen Entwicklung der Theorien über die transnationalen Beziehungen entwickelt. Dabei wird vor allem der Anspruch, aufgrund dieser Begrifflichkeit die umfassende Palette von Theorien hinsichtlich politischer und juristischer, infra- wie transnationaler Ordnung angemessen zu beschreiben und auf den konzeptuellen Kern zu bringen, kritisch überprüft. Der zweite, auf die zeitgenössische Produktion theoretischer Lösungsangebote fo-

kussierte Teil dient dann hingegen der Beantwortung der Frage, in welchem Verhältnis die neuesten Konzeptionen zu den tradierten Modellen stehen. Mit dem entworfenen taxonomischen Begriffsraster werden die folgenden drei Hauptziele verfolgt:

- eine klarere Systematisierung der Theorien über das Völkerrecht;
- eine bessere Möglichkeit, sie zu bewerten;
- die Entwicklung einer Methode zur Beleuchtung der Perspektiven der Disziplin.

Forschungsziel

Ziel des Forschungsvorhabens ist die Bereitstellung von wissenschaftlichen Materialien als Beitrag zur Debatte über Gegenwart und Zukunft von Völkerrecht und Staatstheorie. Geplant sind eine Monographie sowie Aufsätze in verschiedenen Sprachen. Darüber hinaus sind die Teilnahme der am Projekt beteiligten Wissenschaftler an fachspezifischen Tagungen sowie die Organisation einer Tagung in Heidelberg zur Darstellung der Arbeitsergebnisse vorgesehen. Schließlich ist die Übertragung sowohl der hier entwickelten Methode als auch der Forschungsergebnisse in die Didaktik als ein fester Bestandteil des Projekts zu betrachten.

Weiterführender Ausblick

Nachdem im Rahmen des dargestellten Forschungsvorhabens die konzeptuellen Grundlagen einer Neupositionierung des Verhältnisses zwischen Staats- und Völkerrecht untersucht worden sind, wird in einem zweiten Schritt die Erörterung eher dogmatischer Fragen unternommen. Ziel wird dabei die Entwicklung eines Mehrebenen-Rechtssystems sein, das den traditionellen Geltungsbereich und -grund des Staats- sowie Völkerrechts neu definiert und justiert.

Finanziert wurde das Projekt vom DAAD sowie von der EU mit einer Marie Curie Intra-European Fellowship im Rahmen des 6. Rahmenprogramms für Forschung und Technische Entwicklung (FP6). Daneben arbeitet das Max-Planck-Institut mit der New York University School of Law und mit der Juristischen Fakultät der Universität Turin zusammen.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Armin von Bogdandy, Prof. Sergio Dellavalle

b. Rechtsfragen transnationaler Mehrebenensysteme

Das langfristig angelegte Projekt widmet sich der rechtswissenschaftlichen Erforschung von transnationalen Mehrebenensystemen. Der Begriff "Mehrebenensystem" ist in einem weiten Sinne zu verstehen und erfüllt zunächst eine heuristische Funktion zur Identifizierung relevanter Forschungsgegenstände. Er umfasst grundsätzlich alle Erscheinungsformen der Verflechtung und des Zusammenwirkens von Handlungsträgern mit unterschiedlicher territorialer Zuständigkeit bei der arbeitsteiligen Ausübung von Hoheitsfunktionen (legislativ, exekutiv und judikativ), ohne dass diese Organisationen und Regime in einen umfassenden staatlichen Verband integriert sind.

Getragen von den Prozessen der Europäisierung und der Internationalisierung vollziehen sich Rechtserzeugung und Rechtsanwendung in immer stärkerem Maße in Rechtsverbänden aus verschiedenen Schichten politischer Ordnung. Die klassische Differenz von Innen- und Außen (von souveränem Staat und völkerrechtlichen Bindungen) hat an systemprägender Bedeutung für das öffentliche Recht verloren. Zugleich aber löst sich der staatliche Ordnungsrahmen weder zugunsten eines globalisierten Weltinnenrechts auf, noch wird er in ein einheitliches Modell transnationaler Institutionalisierung eingebunden. Vielmehr entwickeln sich sektorspezifisch höchst unterschiedliche Konstellationen, in denen die Wahrnehmung von legislativen, exekutiven und judikativen Hoheitsfunktionen auf eine Mehrzahl von interagierenden Entscheidungsebenen aufgeteilt ist. Der Begriff des Mehrebenensystems ist Ausdruck des Versuchs, diese komplexen Erscheinungsformen internationaler Kooperation staatlicher Handlungsträger und die durch die Mitgliedschaft in der EU/EG bewirkte Transformation des Verfassungsstaates in ein Konzept zusammen zu bringen. Der Mehrebenenbegriff sollte sich dabei als hinreichend abstrakt erweisen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beteiligten Handlungsebenen zu beleuchten. Er erlaubt es, die *differentia specifica* der jeweiligen Ebene herauszuarbeiten: die unterschiedlichen Konstitutionsbedingungen und Leistungspotenziale des Staates, des supranationalen Integrationsverbands EU/EG und der vielfältigen Formen von internationaler Zusammenarbeit (internationale Organisationen, Konventionsregime, Behördenkooperation).

Das Projekt führt eine Reihe von selbständigen Forschungsvorhaben (Dissertationen und Habilitationen) in einen gemeinsamen Diskussionskontext zusammen und ermöglicht so eine vergleichende Perspektive und wechselseitige Rezeption. Das übergreifende wissenschaftliche Interesse ist die Entwicklung eines allgemeinen begrifflichen Rahmens zur problemadäquaten Bewältigung

globaler Verrechtlichungsprozesse. Als typische Strukturprobleme von Mehrebenensystemen werden unter anderem in den Blick genommen:

- Mechanismen der institutionellen Verselbständigung und der (teil-) hierarchischen Zuordnung verschiedener Ebenen,
- Mechanismen der Kompetenzabgrenzung und ihre prozedurale Sicherung,
- Mechanismen der Mitwirkung der jeweils "niedrigeren" Ebenen auf den "höheren",
- Mechanismen zur Sicherung von *compliance* mit verbindlichen und unverbindlichen Vorgaben der "höheren" Ebenen,
- Identifizierung von "Schnittstellen" zur Verarbeitung der Rechtsproduktion auf der "höheren" Ebene durch die jeweils "niedrigeren",
- Identifizierung und rechtsstaatliche Einbindung von neuartigen Handlungsformen der ebenenübergreifenden Rechtsetzung,
- rechtsförmige Steuerung von informellen Mechanismen der Kommunikation und Kooperation (horizontal und vertikal),
- zentrale und dezentrale Mechanismen des Rechtsschutzes und der Rechtskontrolle,
- spezifische Legitimationsprobleme der Ausübung von Hoheitsgewalt auf den nicht-staatlichen Ebenen,
- begriffliche Erfassung des Rechtsverbunds der verschiedenen Ebenen,
- Implikationen für Grundbegriffe des Staats- und Verwaltungsrechts,
- Implikationen für das Verhältnis von Privatrecht und öffentlichem Recht.

Derzeit werden im Projektzusammenhang folgende Qualifikationsarbeiten angefertigt (jeweils Arbeitstitel):

- Dr. Jürgen Bast: Transnationale Migrationsverwaltung (Habilitation) (s. unten II. A. 5. b.),
- Dr. Phillip Dann: Entwicklungsverwaltungsrecht. Strukturen eines transnationalen Leistungsverwaltungsrechts (Habilitation) (s. unten II. A. 5. c.),
- Matthias Goldmann: Rechtliche Strukturen von Global Governance. Zur Dogmatik transnationaler Mehrebenensysteme am Beispiel der OECD (Dissertation) (s. oben II. A. 1. a. ee.),
- Isabel Feichtner: *Legalization and Waiver in the WTO* (Dissertation) (s. oben II. A. 1. c. ee.),
- Leonie Guder: *A Legal Reconstruction of HIPC. A Contribution to the Legal Understanding of the International Financial Institutions* (Dissertation) (s. oben II. A. 1. c. ff.).

Die Erweiterung des Projekts durch eine enge Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg wird angestrebt.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Armin von Bogdandy

c. Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen - Ethik und Recht im Bereich der Biotechnologie und modernen Medizin

Gesetzgebung und Gesetzesvollzug werden in Zeiten des schnellen Fortschritts der Biotechnologie und modernen Medizin gezwungen, rasch auf ethische Probleme zu reagieren und die Grundfeste unserer Gemeinschaft berührende Entscheidungen zu treffen. Dies gilt im Bereich der nationalen Rechtsordnungen und - unter anderen Vorzeichen - im Europa- und Völkerrecht.

Die von Dr. Silja Vöneky geleitete selbständige Nachwuchsgruppe mit vier Mitarbeitern soll in den folgenden fünf Jahren die demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen durch diskursive Verfahren sowie das Verhältnis von Ethik und Recht im Verwaltungs-, Staats-, Europa- und Völkerrecht untersuchen. Es soll die Frage geklärt werden, wie sich Ethik und Recht in den verschiedenen Ordnungen abgrenzen, verbinden und weiterentwickeln. Dies soll exemplarisch für die Bereiche der Biotechnologie und modernen Medizin geschehen, da sich diese Gebiete schnell entwickeln und weitreichende Entscheidungen über ungeklärte ethische Fragen jetzt und in Zukunft erfordern.

Die besondere Schwierigkeit dabei ist, dass in den Bereichen der Biotechnologie und modernen Medizin ethische Fragen nicht einfach durch Rückgriff auf anerkannte, ausdifferenzierte rechtliche oder ethische Standards gelöst werden können, sondern diese sich in der jeweiligen gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung erst entwickeln und bilden müssen. Zudem kann ein sich etablierender Standard sich durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technologische Fortschritte schnell wieder als unzureichend herausstellen. Dennoch müssen Entscheidungen im Bereich der Normsetzung und des Normvollzugs auch bei einem Dissens über die zugrunde liegenden ethischen Fragen getroffen werden.

Es stellt sich die Frage, wie diese ethisch-rechtlichen Herausforderungen in demokratischer Weise in nationalen Ordnungen, auf der Ebene der Europäischen Union und auch im Bereich des Völkerrechts bewältigt werden können. Dem vorausgehend muss die Frage beantwortet werden, was unter den genannten Bedingungen und in den verschiedenen (Rechts-) Ordnungen als eine "demokratische" Lösung gelten kann. Gerade im Bereich der modernen Medizin und

Biotechnologie zeigt sich die Spaltung einer gesellschaftlichen Ordnung nicht nur in dem Streit über inhaltliche Fragen, sondern auch in dem Streit über das Verfahren ihrer Bewältigung.

Die Forschung der Nachwuchsgruppe soll sich in vier Schwerpunktbereiche unterteilen:

- die staats- und verwaltungsrechtlichen Teilbereiche, und zwar bezogen auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland (I) sowie rechtsvergleichend exemplarisch bezogen auf andere Rechtsordnungen (u.a. Frankreich, USA) (II);
- die europa- (III) und völkerrechtlichen Teilbereiche (IV).

Diese Schwerpunktbereiche werden um einen grundlegenden, gemeinsamen Forschungsbereich ergänzt, der die ordnungsübergreifende Begriffsbildung und die allgemeinen theoretischen Aussagen umfasst (V).

In jedem der Teilbereiche wird besonderer Wert auf eine Einbeziehung philosophischer, politikwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse gelegt werden. Diese werden durch die Mitglieder der Nachwuchsgruppe gemeinsam, in ständigem Austausch und unter Einbeziehung der in dem jeweiligen Forschungsbereich gewonnenen Erkenntnisse herausgearbeitet werden. Dabei ist das Ziel, insbesondere die theoretischen Grundfragen und die begriffliche Analyse der Legitimationsproblematik durch diskursive Verfahren zu erarbeiten.

Die Forschungsbereiche (I) und (II): Nationale Rechtsordnungen und Rechtsvergleichung

In diesen zwei Forschungsbereichen ist die demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen durch diskursive Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland und rechtsvergleichend in anderen ausgewählten Staaten zu untersuchen. Ziel der Forschungsbereiche ist eine umfassende Analyse der diskursiven Bewältigung der Normsetzungs- und Normanwendungsprobleme der Biotechnologie und modernen Medizin in den verschiedenen demokratischen, nationalstaatlichen Ordnungen. Ein Aspekt der Untersuchung werden dabei die Auswirkungen von Ethikräten und Kommissionen auf die demokratische Legitimation von Gesetzen bzw. Administrativentscheidungen sein; dies ist vergleichend und in Abgrenzung zu anderen Normsetzungsprozessen und Verwaltungsentscheidungen im ethischen Bereich zu untersuchen. Wesentlich ist zudem die Frage zu beantworten, wie in demokratischer(er) Weise auf Dis-

sens in materiellen bioethischen Fragen im Bereich der Normsetzung und -durchsetzung reagiert werden kann.

Die Forschungsbereiche (III) und (IV): Europa- und Völkerrecht

Im dritten und vierten Forschungsbereich ist die demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen durch diskursive Verfahren im Europa- und Völkerrecht zu untersuchen.

Die besondere Schwierigkeit dieser Forschungsbereiche besteht darin, dass zunächst die grundsätzlichen Möglichkeiten und Grenzen "demokratischer" Legitimation im Europa- und Völkerrecht untersucht werden müssen. Es ist zu prüfen, ob und - wenn ja - inwieweit die Begründung und Begründbarkeit eines Legitimitäts- bzw. Legitimationsprinzips in diesen Ordnungen mit den Entwicklungen von Standards im Bereich der Biomedizin in Einklang zu bringen ist. Wegen der kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Unterschiede der Akteure stellt sich auch hier besonders drängend die Frage, wie auf Dissens in Fragen der Biomedizin und Biotechnologie reagiert werden kann.

Gemeinsamer Forschungsbereich (V): Ordnungsübergreifende Begriffsbildung und allgemeine theoretische Aussagen

Alle vier Forschungsbereiche werden gemeinsam die ordnungsübergreifenden Fragen im Hinblick auf diskursive Verfahren, deren Auswirkung auf die demokratische Legitimation von Normen bzw. Einzelfallentscheidungen und die demokratische Bewältigung von Dissens untersuchen. Dem vorausgehend muss analysiert werden, was unter Elementen demokratischer Legitimation und diskursiver Verfahren zu verstehen ist, unabhängig von den normativen Vorgaben der einzelnen Rechtsordnungen. Schließlich ist ordnungsübergreifend und theoretisch das Verhältnis von Ethik und Recht in Bezug auf ihr Verhältnis und ihre Wechselwirkungen in den Blick zu nehmen.

Neben dieser gemeinsamen theoretischen und begrifflichen Analyse müssen die Erkenntnisse der vier Forschungsbereiche, die ordnungsübergreifende Relevanz haben, im Verlauf der Arbeiten durch regelmäßigen Austausch zusammengeführt werden. Die Kondensate dieser ordnungsübergreifenden Analysen im Forschungsbereich (V) werden wiederum in die Forschungsbereiche (I) bis (IV) einfließen.

Organisatorischer Status: Selbständige Nachwuchsgruppe

Leiterin: Dr. Silja Vöneky

Mitarbeiterinnen: Miriam Clados, Dr. Stéphanie Dagrón, Cornelia Hagedorn, Jelena von Achenbach

d. Das Verhältnis von Ethik und Recht - Ethikkommissionen im Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren

In dem Habilitationsprojekt, das Teil der Forschung der selbständigen Nachwuchsgruppe "Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen - Ethik und Recht im Bereich der Biotechnologie und modernen Medizin" (s. oben II. A. 4. d.) ist, werden Fragen demokratischer Legitimation ethischer Entscheidungen am Beispiel von Ethikkommissionen im Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren untersucht. Die Analyse erfolgt auf verschiedenen Ebenen, die miteinander in Beziehung gesetzt werden: Zum Einen werden Ethikkommissionen in den Blick genommen, die gesetzesvorbereitende bzw. gesetzesbegleitende Funktionen haben, wie in Deutschland der Nationale Ethikrat. Zum Anderen werden Ethikkommissionen näher beleuchtet, die Teil des Verwaltungsverfahrens im Biomedizin- und Arzneirecht sind, wie die Zentrale Ethikkommission für Stammzellenforschung des deutschen Stammzellgesetzes. Beide Ebenen werden um rechtsvergleichende Bezüge ergänzt. Entscheidend kommt es darauf an zu zeigen, ob und - wenn ja - inwieweit die demokratische Legitimation der durch sie vorbereiteten Entscheidung oder Normsetzung verstärkt oder geschwächt wird bzw. grundsätzlich durch sie verstärkt oder geschwächt werden könnte.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob und - wenn ja - in welchem Ausmaß die Einschaltung der Kommissionen das Verhältnis von Ethik und Recht in den genannten Bereichen beeinflusst und verändert sowie ob daraus Rückschlüsse für das Verhältnis von Ethik und Recht in pluralistischen Demokratien gezogen werden können. Es ist zu beantworten: (1) ob - trotz der grundsätzlichen Trennung von Ethik und Recht - davon ausgegangen werden muss, dass eine systemimmanente Kohärenz des Rechts im Rahmen einer Rechtsordnung nicht ausreicht um "ethische Entscheidungen im Recht" zu treffen; (2) ob daher für eine Rechtsordnung, damit sie sich als Gerechtigkeitsordnung darstellt, eine "überpositive Kohärenz" erforderlich ist, die - wegen des Fehlens einer für alle einsichtigen Naturrechtsordnung - eine weitere Rückbindung rechtlicher Entscheidungen an gesellschaftliche Wertvorstellungen erforderlich macht; (3) und schließlich, ob dies grundsätzlich oder in bestimmten Fällen durch die Einschaltung der genannten Kommissionen erreicht werden kann.

Projektkategorie: Habilitation

Habilitandin: Dr. Silja Vöneky
Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

e. Georg Jellineks Statuslehre: Entstehung, Gegenwart, Zukunft

Georg Jellinek ist einer der berühmtesten Heidelberger Staatsrechtler. Er hat 1892 das "System der subjektiven öffentlichen Rechte" geschrieben. Ein Hauptteil dieses Buchs ist die "Statuslehre". Jellinek beschreibt anhand der Entwicklung des modernen Staates, wie dieser sich zunächst im "*status subjectionis*" die Zentralmacht aneignete, um die Bürgerkriegswirren und die Kämpfe zwischen dezentralen Politikzentren zu überwinden. Damit entstanden aber gleichzeitig so übermächtige Flächenstaaten, dass deren "Souveränitätsanmaßungen" (Martin Kriele) gegenüber den Bürgern zu bändigen waren: durch den "*status negativus*" oder "*libertatis*", grundrechtliche Abwehrrechte und - institutionell weitergedacht - die Gewaltenteilung; durch den "*status activus*", demokratische Mitwirkungsrechte; und durch den "*status positivus*", grundrechtliche Leistungsrechte. Diese systematische Beschreibung des Status des Bürgers im modernen Staat bildet inzwischen einen unaufgebbaren Bestandteil der Grundrechtsdogmatik; sie findet sich im deutschen Verfassungsrecht, aber auch in vielen anderen modernen Grundrechtsdogmatiken und Menschenrechtspakten. Gleichzeitig bildet sie den Anknüpfungspunkt für die Frage, ob der moderne Staat intern weitere Bürger-Staat-Relationen braucht und ob die Jellineksche Statuslehre auf supranationale Gebilde übertragbar ist.

In dem Dissertationsvorhaben soll untersucht werden, wie Jellineks Statuslehre entstanden ist und welche Gesichtspunkte die interne Ausdifferenzierung leiten; zum Teil sind dies historische Erfahrungen, zum Teil sind dies aber auch kategorial-begriffliche Überlegungen zum Freiheits- und Gleichheitsverständnis der Bürger im modernen Staat. Daran anknüpfend soll der gegenwärtige Stand der Vermittlung zwischen Statuslehre und deutscher Grundrechtsdogmatik analysiert und geprüft werden, ob zwischen beiden Ebenen Entsprechungsverhältnisse vorhanden sind oder ob Kritik und Ergänzung vorherrschen. Ergänzend soll auf andere Verfassungen oder internationale Menschenrechtspakte hingewiesen werden, in denen sich Jellineks Statuslehre implizit oder explizit wiederfindet, sowie auf Vorschläge zur Supranationalisierung der Statuslehre etwa im Bereich der Europäischen Union eingegangen werden. Der Schwerpunkt der Untersuchung soll jedoch auf der nationalstaatlichen Ebene liegen: auf der Frage, ob und wie die Statuslehre auch das Grundrechtsverständnis sich in Richtung Rechtsstaat transformierender Staaten wie China erhellen und leiten kann.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Hui Li

Betreuer: Prof. Winfried Brugger, Heidelberg/Erfurt

5. Staats- und Verwaltungsrecht

a. Außenverfassungsrecht - Eine Untersuchung zur auswärtigen Gewalt des offenen Staates

Gegenstand des Habilitationsvorhabens von Dr. Volker Röben ist die auswärtige Gewalt. Unterscheidendes Kriterium der auswärtigen von der nach Innen wirkenden Hoheitsgewalt ist die Zuordnung einer staatlichen Handlung zum Verkehr mit anderen Staaten. Alle referierten Ansätze gehen von der Grundannahme aus, dass das auswärtige Handeln einer eigenen Sachgesetzlichkeit unterliegt und sich daher das kontrollierende Verfassungsrecht prinzipiell von dem Recht, das innerstaatlich Anwendung findet, unterscheidet. Der traditionelle Begriff der auswärtigen Gewalt verschleierte, dass es sich um Staatstätigkeit handelt, die mit sich zunehmend ausdifferenzierender Rechtsetzung befasst ist. Dementsprechend ist es Ziel der Untersuchung, ein angemessenes Verständnis staatlicher Rechtsetzung in auswärtigen Gegenständen mit Wirkung nach Außen und nach Innen zu erlangen.

Diese auswärtige Rechtsetzung besteht wie die rein innerstaatliche aus der eigentlichen Rechtsetzung, dem zugrunde liegenden Entscheidungsverfahren und dem Vollzug dieser Rechtsetzung. Auf diese Rechtsetzung erheben Völkerrecht und nationales Verfassungsrecht einen Regelungsanspruch. Auswärtige Rechtsetzung ist daher als Gegenstand des Völkerrechts und des Verfassungsrechts zu betrachten. Zunächst muss danach eine angemessene Beschreibung der Rechtsetzung im Völkerrecht geleistet werden. Das moderne Völkerrecht wirft bestimmte strukturell notwendige Probleme auf. Es konzentriert sich auf die Rechtsetzung. Weil und solange die Staaten die wesentlichen Entscheidungsträger sind, müssen sie in ihrem nationalen Verfassungsrecht die völkerrechtliche Rechtsetzung rezipieren, also staatliche Rechtsetzung, Entscheidungsverfahren und Vollzug regeln. In Übereinstimmung damit gestaltet das Grundgesetz verfassungsautonom die auswärtige Rechtsetzung, die darauf bezogenen innerstaatlichen Entscheidungsverfahren und den Vollzug aus. Die auswärtige Gewalt des vom Grundgesetz verfassten Staates ist mithin öffentliche Gewalt eines Verfassungsstaates im vollen Sinne, also gesetzgebend, vollziehend und rechtsprechend, mit Wirkung nach Außen und nach Innen. Das kann mit dem Begriff des Außenverfassungsrechts erfasst werden.

Diese Rezeptionsleistung des Grundgesetzes schließt am allgemeinen Verfassungsrecht an. Die tragenden, in Art. 1 und 20 GG angelegten Institutionen des Verfassungssystems finden Anwendung: Gesetzesvorbehalt, Gesetzesvorrang, Grundrechte und Rechtsschutz. Das konnte lange Zeit zweifelhaft sein, wird jedoch zunehmend sichtbarer. Tatsächlich geht das Grundgesetz von der grundsätzlichen Anwendbarkeit der allgemeinen Funktionenordnung aus. Das zeigt sich in der Systematik des Grundgesetzes, das die besonderen Regelungen über die auswärtige Gewalt nicht in einem eigenen Abschnitt zusammenführt, sondern sie bewusst in den Kontext der auch für die innere Gewalt maßgeblichen Regeln stellt. Diese Regelungstechnik ist in der ursprünglichen Fassung des Grundgesetzes erkennbar, die später in das Grundgesetz eingefügten Regelungen führen sie fort. Damit verliert das Verfassungsrecht der auswärtigen Gewalt seine Systemwidrigkeit; der Verfassungsstaat entwickelt sich zu einer auswärtigen Handlungseinheit. Dahinter steht die Einsicht, dass ansonsten Wachstumsgrenzen für die verfassungsrechtlich gesollte internationale Öffnung der Bundesrepublik Deutschland entstünden. Denn eine Verfassung muss alle staatliche Gewalt konsistent legitimieren. Die Verfassung stellt neben den innerstaatlichen einen auswärtigen (völkerrechtlichen) Rechtsetzungsprozess. Beide unterliegen konsistenter Verfassungsbindung. Erweiterte auswärtige Handlungsmöglichkeiten und erstreckte Verfassungsbindung - Außenverfassungsrecht - bedingen einander.

Die Untersuchung gliedert sich in sieben Teile. Das skizzierte Untersuchungsziel gibt den Gang der Untersuchung vor. Zunächst ist die Rechtsetzung im differenzierten Völkerrecht näher darzustellen, um die eine Seite des normativen Rahmens auswärtiger Rechtsetzung zu beleuchten. Hieran schließt sich die Untersuchung der anderen, verfassungsrechtlichen Seite dieses Rahmens an; es ist in insgesamt drei Schritten zu prüfen, wie das Grundgesetz diese Rechtsetzung rezipiert, sie innerstaatlichen Entscheidungsverfahren unterwirft und ihren Vollzug organisiert. Die drei Untersuchungsteile ergeben ein allgemeines Modell der auswärtigen Rechtsetzung als Problem des Völkerrechts und des Verfassungsrechts. Dieses Modell soll sodann an drei Referenzsystemen erprobt und vertieft werden. Die Referenzsysteme sind die kollektive Sicherheit, die europäische Integration und der Grundrechtsschutz. Anhand jedes Bereichs kann eine zentrale dogmatische Frage des Außenverfassungsrechts demonstriert werden.

Projektkategorie: Habilitation

Habilitand: Dr. Volker Röben

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

b. Transnationale Migrationsverwaltung

Das Habilitationsprojekt untersucht den Wandel der Strukturen des deutschen Ausländer- und Flüchtlingsrechts, insbesondere der aufenthaltsrechtlichen Regelungen, unter dem Einfluss der dynamischen Europäisierung und Internationalisierung dieses Bereichs. Der Beobachtungsschwerpunkt liegt auf der Herausbildung transnationaler Regelungsstrukturen, in denen die Verwaltungsbehörden der Staaten des sich formierenden europäischen Migrationsraums als Vollzugsbehörden eines sektorspezifischen Mehrebenensystems agieren.

Projektkategorie: Habilitation

Habilitand: Dr. Jürgen Bast

Betreuer: Prof. Armin von Bogdandy

c. Entwicklungsverwaltungsrecht. Strukturen eines transnationalen Leistungsverwaltungsrechts

Entwicklungszusammenarbeit ist das Sozialrecht in der Weltinnenpolitik des Übermorgen. In der heutigen Welt internationaler und transnationaler Kooperation ist sie dagegen ein faszinierendes Beispiel für globalisierte Problembearbeitung und ihre rechtlichen Herausforderungen. Das Habilitationsvorhaben soll die öffentlich-rechtlichen Strukturen und Prinzipien der Entwicklungszusammenarbeit untersuchen. Es soll die Institutionen, Instrumente und Verfahren dieser Zusammenarbeit auf deutscher, europäischer und globaler Ebene analysieren und ihr Recht als das Recht einer transnationalen Leistungsverwaltung konzeptionalisieren. Dieses Recht der Entwicklungszusammenarbeit ist bislang kaum erforscht - und wirft doch in exemplarischer Weise Fragen nach den Steuerungsformen des Rechts in Zeiten der Globalisierung auf. Eine rechtliche Konzeption der Entwicklungszusammenarbeit verspricht insofern nicht nur ein neues Referenzgebiet für die allgemeine juristische Dogmatik, sondern zugleich Einsichten in die Theorie des Rechts in transnationalen Mehrebenensystemen.

Projektkategorie: Habilitation

Habilitand: Dr. Philipp Dann

Betreuer: Prof. Armin von Bogdandy

d. Staat und Innovation

Das Habilitationsvorhaben setzt sich mit der institutionellen Organisation der außeruniversitären Forschungsförderung auf deutscher und europäischer Ebene auseinander. Ein Schwerpunkt liegt dabei zunächst auf der Fragestellung,

warum - aus verfassungsrechtlicher Sicht - der Staat Forschung fördert oder sogar fördern muss.

Projektkategorie: Habilitation

Habilitandin: Dr. Nele Matz

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

e. Postmortaler Grundrechtsschutz

Das Habilitationsprojekt, das nach einem Präsentationsvortrag mit Billigung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität zu Köln durchgeführt wird, widmet sich der Frage nach dem verfassungsrechtlichen Schutz, der den Toten bzw. Verstorbenen zukommt. Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: Der erste Teil befasst sich mit Blick darauf, dass postmortaler Schutz erst mit dem Tod eines Rechtsträgers eintreten kann, mit dem Tod als Rechtsbegriff. Im zweiten Teil werden umfassend die dogmatischen Grundlagen postmortalen Schutzes erörtert. Es geht dabei u.a. um die verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkte, den inhaltlichen und zeitlichen Umfang sowie die Durchsetzung des Schutzes. Im dritten Teil werden die zuvor gewonnenen Erkenntnisse anhand einzelner Grundrechtsbestimmungen überprüft.

Projektkategorie: Habilitation

Habilitandin: Dr. Diana Zacharias

Betreuer: Prof. Stefan Muckel, Köln

B. Globaler Wissenstransfer

1. Afghanistan

Afghanistan ist nach der Ablösung des Talibanregimes mit der vordringlichen Aufgabe des Wiederaufbaus und der Restrukturierung des Staatswesens konfrontiert. Ohne ein effektives und auf rechtsstaatlichen Grundsätzen basierendes Justiz- und Verwaltungssystem ist nachhaltige politische Stabilität in Afghanistan nicht zu erreichen. Vor diesem Hintergrund hat das Heidelberger Max-Planck-Institut im Berichtszeitraum mehrere Einzelprojekte im Bereich des Justizwesens und der öffentlichen Verwaltung durchgeführt. Fünf dieser Projekte wurden bereits erfolgreich abgeschlossen, zwei dauern an und werden bis auf Weiteres fortgeführt werden:

Workshops zur afghanischen Verfassung in Kabul und Herat

Das Max-Planck-Institut organisierte im Zeitraum vom 21. bis 30. Januar 2004 zwei je dreitägige Workshops zur neuen afghanischen Verfassung in Herat und in Kabul, bei denen auch Justizminister Abdul Rahim Karimi und Mitglieder der afghanischen Constitutional Commission teilnahmen. Gemeinsam mit afghanischen Rechtsgelehrten und Richtern wurden der Einfluss und die Rolle des islamischen Rechts in der neuen afghanischen Verfassung aus rechtsvergleichender und völkerrechtlicher Perspektive beleuchtet.

Im Rahmen des Herat-Seminars wurde sowohl über die Frage der Rechtssicherheit in Afghanistan berichtet, als auch über verfassungsrechtliche Aspekte referiert. Zudem wurde anhand von Beispielen anderer islamischer Länder auch das Verhältnis zwischen Staat und Religion aufgezeigt und in anschließenden Diskussionen erörtert. Zu den Referenten zählten Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote, Dr. Martin Lau (School of African and Oriental Studies, University of London) und Dr. Kilian Bälz (Rechtsanwalt, Gleiss Lutz). Unter den Teilnehmern befanden sich Ismael Khan, Gouverneur der Provinz Herat, Justizminister Karimi sowie Dr. Sharif Fayez, afghanischer Minister für Erziehung und Bildung. Dr. Gunter Mulac, Dr. Axel Weishaupt und Mariam Tuthakhel aus dem Auswärtigen Amt sowie Christiane Schlottmann vom DAAD repräsentierten die offizielle deutsche Seite.

Auch die Konferenz in Kabul konzentrierte sich inhaltlich auf das Verhältnis zwischen der Sharia und den Normen der neuen afghanischen Verfassung. Dieses wurde anhand verschiedener Rechtsgebiete dargestellt, worauf Lösungsansätze für potenzielle Konflikte aufgezeigt wurden.

"Winterschule" für Dekane und Prodekane der afghanischen juristischen Fakultäten zum Thema "Juristenausbildung" in Heidelberg

In Kooperation mit dem DAAD und dem Auswärtigen Amt führte das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht zwischen dem 12. und 19. Februar 2004 eine Schulungsveranstaltung für die Dekane und Prodekane der mit juristischer Ausbildung befassten Fakultäten (Faculty of Law and Political Science, Shari'a Faculty) der vier afghanischen Universitäten durch. Gegenstand waren Grundfragen der Organisation universitärer und praktischer juristischer Ausbildung, wobei insbesondere unter Zuhilfenahme rechtsvergleichender Expertise Hilfestellung zur Ausbildungsreform in Afghanistan gegeben werden sollte. Zugrunde lag die Überlegung, den Teilnehmern, die aufgrund ihres Amtes eine Schlüsselstellung in der afghanischen Juristen-

ausbildung innehaben, ein möglichst breites Angebot für weitere Überlegungen anzubieten. Neben Deutschland, Frankreich und Großbritannien wurde auch über Ägypten als islamisches Land, Indien als ein Schwellenland der Region und Südafrika als Modell für eine Ausbildungsreform nach grundlegender Veränderung der politischen Rahmenbedingungen berichtet.

Über die Vortragsveranstaltungen hinaus umfasste die "Winterschule" ein ausgedehntes fachliches Rahmenprogramm u.a. mit Besuchen beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Mannheim, beim Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe und beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe, wo die Teilnehmer Gelegenheit hatten, mit Bundesverfassungsrichter Prof. Wolfgang Hoffmann-Riem über Grundfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit zu diskutieren.

Internationale Konferenz zur neuen afghanischen Verfassung

Anlässlich der Verabschiedung der neuen afghanischen Verfassung durch die Loya Jirga am 3. Januar 2004 organisierte das Heidelberger Max-Planck-Institut in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg eine Konferenz für afghanisches, deutsches und internationales Publikum unter dem Titel "*The Shari'a in the Afghan Constitution and its Implications for the Legal Order: Constitutional and Administrative Law, Governmental System, Administration of Justice*" (s. unten V. C.).

Unterstützung des Aufbaus einer afghanischen Verwaltungshochschule

Zur nachhaltigen Förderung des Aufbaus einer afghanischen Verwaltungsstruktur anhand rechtsstaatlicher Grundsätze und gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben unterstützt das Max-Planck-Institut den Aufbau einer Verwaltungshochschule für Afghanistan. Im Auftrag der afghanischen Independent Administrative Reform and Civil Service Commission (IARCSC) und mit finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amtes wurde ein internationales Expertentreffen im Februar 2004 in Heidelberg abgehalten. Auf den Ergebnissen dieses Expertentreffens basierend, hat das Institut ein Konzeptpapier erstellt und der IARCSC übergeben, in dem verschiedene nationale Modelle (vor allem Deutschland, Frankreich, Großbritannien, USA, Indien und Ägypten) gesichtet und für ihre Anwendbarkeit im afghanischen Kontext evaluiert wurden.

Der Reform bzw. dem Aufbau von Verwaltungsstrukturen in Afghanistan wird von allen internationalen Gebern größte Priorität eingeräumt. Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts haben im Anschluss an das Heidelberger Expertentreffen unter anderem für die Weltbank und das United Nations Development Pro-

gramme (UNDP) bei der Umsetzung des Priority Reform and Restructuring-Programms (PRR) mitgearbeitet. Aufgrund der hierbei gemachten Erfahrungen hat die Europäische Kommission das Institut in Kooperation mit der französischen Ecole nationale d'administration (ENA) mit der Erstellung einer formalen Machbarkeitsstudie für eine afghanische Verwaltungshochschule betraut. Diese Studie ist im September 2005 fertig gestellt und der Europäischen Kommission und den afghanischen Behörden übergeben worden; sie ebnet den Weg für die Ausschüttung bereits vorhandener europäischer Mittel zu ihrer Umsetzung.

Wissenschaftliche Konferenz zum Thema "Völkerrecht und Islam"

Unter dem Titel "*International Law and the Islamic World: Towards a Multipolar International Legal System*" veranstaltete das Institut in Zusammenarbeit mit dem iranischen Institute for Political and International Studies (IPIS) vom 3. bis 5. April 2004 eine Konferenz in Teheran (s. unten V. D.).

Richter- und Staatsanwaltsfortbildung im Bereich des fairen Strafverfahrens

In Kooperation mit dem französischen Institut International de Paris la Défense (IIPLD) und dem afghanischen Justizministerium leitet das Institut ein Projekt zur Fortbildung von afghanischen Richtern und Staatsanwälten im Bereich des Strafverfahrens und seiner verfassungsrechtlichen Vorgaben. Damit soll der Wiederaufbauprozess des afghanischen Justizsektors begleitet und in einem Bereich von fundamentaler rechtsstaatlicher Bedeutung unterstützt werden.

Das Projekt wird durch das Auswärtige Amt und das französische Außenministerium nunmehr zu gleichen Teilen finanziert. Zu Unterrichts- und Referenzzwecken verfasste das Max-Planck-Institut ein Handbuch, das die grundlegenden Prinzipien des fairen Verfahrens anschaulich unter Zugrundelegung der relevanten afghanischen Normen - vor allem der Verfassung und des Interim Criminal Procedure Code for Courts - erläutert und anhand von Fallbeispielen verdeutlicht. In der zweiten Jahreshälfte 2005 wurde das Handbuch überarbeitet, um die in diesem Jahr in Kraft getretenen Gesetze einzuarbeiten.

Der Unterricht vor Ort - in Kabul - wurde von vom Max-Planck-Institut und vom IIPLD eigens ausgewählten Juristen durchgeführt, die Dari bzw. Farsi muttersprachlich beherrschen und auf ihre Aufgabe jeweils unmittelbar vor dem Einsatz in Afghanistan am Max-Planck-Institut und am IIPLD vorbereitet wurden. Die in Kleingruppen vermittelten theoretischen Inhalte wurden mit

Hilfe von Rollenspielen anhand der im Handbuch enthaltenen Fallbeispiele erörtert.

Im Jahr 2005 wurden bereits zwei Trainingseinheiten abgehalten; eine weitere Trainingseinheit hat im Februar 2006 stattgefunden.

Für die Zukunft plant das Institut eine jährlich überarbeitete Neuauflage des Handbuchs. Daneben ist eine Fortführung des *fair trial*-Trainings in Kabul und den verschiedenen Provinzen geplant.

Unterstützung der Trainingskommission des Obersten Gerichtshofs bei der Eingangsausbildung für Anwärter zum Richteramt

In Fortsetzung seiner bisherigen Projektarbeit in Afghanistan plant das Institut in Zusammenarbeit mit dem IIPLD die Trainingskommission des afghanischen Obersten Gerichtshofs bei der Eingangsausbildung für die Anwärter zum Richteramt zu unterstützen. Durch die Verankerung rechtsstaatlicher Grundsätze in der Richterausbildung soll der Aufbau einer rechtsstaatlichen Ordnung in Afghanistan weiter nachhaltig gefördert werden.

Das Konzept des Projekts sieht zwei Phasen vor: In der Eingangsphase werden in Abstimmung mit der Trainingskommission ein Curriculum und entsprechendes Unterrichtsmaterial ausgearbeitet werden. Diese werden die Bereiche Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht sowie Privatrecht und Strafrecht beinhalten. Um dem wissenschaftlichen Anspruch der Projektarbeit des Max-Planck-Instituts auch in den Bereichen des Strafrechts zu genügen, ist eine Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg vereinbart. Die Verantwortung für den privatrechtlichen Teil des Projekts wird beim IIPLD liegen. In der Hauptphase des Projekts wird unter Verwendung der ausgearbeiteten Materialien in jedem Rechtsgebiet eine ca. dreiwöchige Unterrichtseinheit pro Jahr veranstaltet. Die Kurse werden in Kabul abgehalten werden. Unterrichtssprache wird ausschließlich Dari bzw. Farsi sein. Als Dozenten werden die beteiligten Institute Muttersprachler mit juristischer Ausbildung einsetzen, die anhand des Unterrichtsmaterials im Vorfeld von Mitarbeitern der beteiligten Institute auf ihren Einsatz in Afghanistan vorbereitet werden. Der Unterricht wird in Kleingruppen stattfinden, wobei besonderes Gewicht auf Diskussionen und Fallbeispiele gelegt werden wird, um eine aktive Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten.

Eine Förderung des Projekts wurde vom Auswärtigen Amt zugesagt.

Organisatorischer Status: Institutprojekt

Leiter: Prof. Rüdiger Wolfrum

Mitarbeiter: Das Projektteam am Max-Planck-Institut unter Leitung von Prof. Rüdiger Wolfrum umfasst folgende Personen: Dr. Tilmann J. Röder, Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote, Markus Benzing, Mandana Knust, Ramin Moschtaghi und Klaus Zimmermann. Als studentische Mitarbeiter sind Simone Malz und Noemi Majer beteiligt.

2. Chile

Seit dem Studienjahr 2004 wird von den juristischen Fakultäten der Universität Heidelberg und der Universidad de Chile mit wissenschaftlicher Unterstützung des Max-Planck-Instituts und des Instituts für internationale Studien der Universidad de Chile ein einjähriger Magister-Studiengang angeboten ("International Law - Trade, Investments and Arbitration"). Leiter des Studiengangs sind Prof. Rüdiger Wolfrum und Prof. Francisco Orrego Vicuña, ehemaliger Direktor des Instituts für Internationale Studien der Universidad de Chile; koordiniert wird der Studiengang von Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ortskräften des Heidelberg Centers.

Die Teilnehmer werden in einem ersten Ausbildungsabschnitt mit der Entwicklung und Struktur des internationalen Systems und den Lösungsansätzen, die Praxis und Wissenschaft für die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen des Völkerrechts entwickelt haben, vertraut gemacht. Die von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren ausgehenden Gefahren für die internationale Sicherheit am Beginn des 21. Jahrhunderts werden hier ebenso diskutiert wie die Bemühungen um einen wirksamen internationalen Schutz der Menschenrechte oder die Perspektiven für einen effektiven völkerrechtlichen Umweltschutz. Im weiteren Verlauf des Studiengangs wird den Studenten und Studentinnen die Möglichkeit zu vertiefter Beschäftigung mit Fragestellungen aus dem Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts und entsprechender Spezialisierung geboten. Neben der institutionellen Struktur und dem materiellen Recht der Welt handelsorganisation (WTO) stehen hier das Recht der regionalen Wirtschaftskooperation und -integration (EU, NAFTA, MERCOSUR), die völkerrechtlichen Regeln zum Schutz internationaler Investitionen sowie die in den verschiedenen Bereichen zur Verfügung stehenden Streitbeilegungsforen und -mechanismen (WTO-Panels, ICSID, Schiedsgerichtsbarkeit) im Mittelpunkt. Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden aus Lateinamerika, aber auch aus anderen Erdteilen, eine attraktive Alternative zu dem Studium an einer US-amerikanischen Universität zu bieten und zugleich die europäische und lateinamerikanische Sichtweise des Völkerrechts, die mit der US-amerikanischen

nicht immer identisch ist, zu vermitteln. Der Studiengang wurde im Rahmen des Programms "Studienangebote deutscher Hochschulen im Ausland" von einer eigens für dieses Programm einberufenen, hochkarätig besetzten Gutachterkommission für eine substanzielle Anschubfinanzierung durch den DAAD in den Jahren 2004 bis 2007 ausgewählt.

Der Studiengang gliedert sich in vier Abschnitte: In drei Trimestern von je zehn Wochen Dauer wird den LL.M.-Studenten in jeweils acht bis zehn Kursen der wesentliche Lehrstoff vermittelt. Die Seminare werden von Lehrkräften des Max-Planck-Instituts, der juristischen Fakultäten der Universität Heidelberg und der Universidad de Chile sowie von namhaften Juristen aus anderen lateinamerikanischen Ländern geleitet. Gastvorträge von Völkerrechtspraktikern und -wissenschaftlern runden das Angebot ab. Die Studierenden müssen in den Kursen, die Bestandteil des Curriculums sind, schriftliche Leistungsnachweise in Form von Tests und Essays erbringen, deren Ergebnisse am Ende des dritten Trimesters über ihre Zulassung zur schriftlichen Magisterprüfung entscheiden. Unterrichtssprachen sind Englisch und Spanisch, die schriftliche und mündliche Magisterprüfung sind in der englischen Sprache abzulegen. Nach ihrer Zulassung zur Magisterprüfung im Dezember haben die Studierenden zweieinhalb Monate Zeit, ihre schriftliche Magisterarbeit vorzubereiten. Den letzten Studienabschnitt im März des darauf folgenden Jahres verbringen die Studierenden in Heidelberg. Hier werden ihnen zwei Workshops zu Themen des internationalen, europäischen und deutschen öffentlichen Rechts angeboten. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, sich im Rahmen von Exkursionen ein Bild von der praktischen Arbeit zentraler nationaler und europäischer Institutionen wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg oder dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe zu machen. Vor allem sollen die LL.M.-Kandidaten und -Kandidatinnen die Zeit in Heidelberg dazu nutzen, mit Hilfe der im Max-Planck-Institut zur Verfügung stehenden Ressourcen ihre Magisterarbeit fertig zu stellen und sich auf die mündliche Prüfung vorzubereiten, die nach Möglichkeit noch in Heidelberg, ansonsten zu Beginn des neuen Studienjahres in Santiago abgelegt wird. Nach bestandener mündlicher Prüfung wird den Studentinnen und Studenten der Grad eines "Master in International Law" sowohl von der Universität Heidelberg als auch von der Universidad de Chile verliehen. Mittelfristig wird von den beteiligten Hochschulen die Vergabe eines gemeinsamen Grades angestrebt.

Zum Magister-Studium zugelassen werden kann, wer den Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Stu-

diums an einer Hochschule außerhalb Deutschlands nachweist oder die Erste Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt hat. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird der Nachweis gefordert, dass sie zu den besten 20 % ihres Jahrgangs gehören. Für alle Kandidatinnen und Kandidaten gilt, dass nur zugelassen werden kann, wer im Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses hervorragende Spanischkenntnisse und ausreichende Englischkenntnisse nachweist. Für den Studiengang "International Law - Trade, Investments and Arbitration" wird eine Studiengebühr von derzeit 6.000,- € erhoben. Besonders qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern kann diese Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Im ersten Studienjahr (2004) hatten sich 15 Studierende eingeschrieben. Neben acht Chilenen nahmen sieben Studierende aus den folgenden Ländern teil: Argentinien, Brasilien, Uruguay, Ecuador, Costa Rica, Puerto Rico und Neuseeland. Von den 15 Studierenden meldeten sich 14 zur Magisterprüfung an, wobei einer Bewerberin die Zulassung zur Prüfung wegen Nichterbringung der erforderlichen Leistungsnachweise in den Kursen verweigert werden musste. Ein Teilnehmer war trotz mehrmaliger Fristverlängerung nicht in der Lage, eine brauchbare Magisterarbeit einzureichen. Von den verbleibenden zwölf Kandidatinnen und Kandidaten legten nach bestandener schriftlicher Prüfung jeweils sechs in Heidelberg und sechs in Santiago im März/April 2005 erfolgreich ihr mündliches Magisterexamen ab. Im Rahmen der schriftlichen Prüfung wird die Magisterarbeit von einem Betreuer, den der Kandidat bzw. die Kandidatin aus dem Kreis der Dozenten selbst auswählt, begutachtet und mit einem Benotungsvorschlag an den Prüfungsausschuss, dem unter dem Vorsitz des Dekans die Leiter des Studiengangs bzw. ihre Stellvertreter angehören, weitergeleitet. Die Festsetzung der schriftlichen Note liegt ebenso wie die Abnahme der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Gesamtnote in den Händen des Prüfungsausschusses. Grundlage für die Benotung sind die von den beteiligten Universitäten in den Prüfungsordnungen festgelegten Notensysteme, die in die internationalen Bewertungen nach ECTS umgerechnet werden. Von den Prüflingen des ersten Jahrgangs schnitten sieben mit "*excellent*", drei mit "*very good*" und zwei mit "*good*" ab.

Im zweiten Studienjahr (2005) haben sich zwölf Studierende eingeschrieben, und zwar sieben Chilenen, zwei Kolumbianer und jeweils ein Bewerber/eine Bewerberin aus Argentinien, Venezuela und Mexiko. Die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs und das Kurs-Schema blieben unverändert, jedoch wurden aufgrund einer internen Evaluierung durch Dozenten und Studierende des ersten Studienjahres drei Modifikationen vorgenommen. Während im ersten

Studienjahr die Kurse jeweils über zwei Wochen liefen, wobei jeweils zwei Kurse parallel abgehalten wurden, wird nunmehr kompakt ein Kurs pro Woche angeboten. Der Unterricht wird zudem nicht mehr an fünf, sondern nur noch an drei Tagen in der Woche angeboten. Die zeitliche Straffung des Programmablaufs gibt den Studenten und Studentinnen mehr Zeit zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, was gerade für die berufstätigen Teilnehmer essentiell ist. Wie bisher, stellen die Dozenten Reader mit den einschlägigen Kursmaterialien - Lehrbuchauszüge, Zeitschriftenaufsätze, Gerichtsentscheidungen, Fallstudien etc. - zur Verfügung, die von den Studierenden vor Beginn des Kurses durchgearbeitet werden sollen, um eine effektivere Nutzung der Unterrichtszeit zu ermöglichen. Die zweite Veränderung betraf die Zahl der Lehrveranstaltungen, in der die Leistungen der Studierenden evaluiert werden. Fand im ersten Studienjahr noch prinzipiell in jedem Kurs eine solche Evaluierung statt, so wurde ihre Zahl im Jahr 2005 auf drei bis vier ausgewählte Lehrveranstaltungen pro Trimester reduziert. Drittens soll eine im zweiten Trimester angebotene Veranstaltung zur Methodik des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens den Studierenden eine gezielte Vorbereitung auf ihre schriftliche Magisterarbeit erleichtern. Durch diese Maßnahmen konnte, wie die Erfahrungen des zweiten Studienjahrgangs belegen, die Effizienz in der Organisation und im Programmablauf des Studiengangs weiter verbessert werden.

Nach den ersten zwei Jahren des Studiengangs "International Law - Trade, Investments and Arbitration" fällt die Zwischenbilanz positiv aus. Die Konzeption des Studiengangs, die eine gründliche Einführung in die Entwicklung, Struktur und Gegenwartsprobleme des internationalen Systems mit einer vertieften Behandlung der für die dynamische Entwicklung des Völkerrechts so bedeutsamen Materien des Wirtschaftsrechts und des Rechts der internationalen Streitbeilegung verbindet, gewährleistet die Aktualität und Attraktivität des Studienangebots. Durch die Beteiligung des Max-Planck-Instituts, des Instituts für internationale Studien der Universidad de Chile und der Universitäten in Heidelberg und Santiago wird zudem eine hohe Qualität der Lehre garantiert. Als eines der ersten Studienangebote deutscher Universitäten im Ausland ist der Studiengang "International Law" im Herbst 2005 von einer Kommission des DAAD evaluiert und positiv bewertet worden. Das wachsende Bewerberinteresse an dem Studiengang nicht nur in Lateinamerika, sondern auch in den USA und Europa lässt erwarten, dass es gelingen wird, dieses Programm dauerhaft auf dem internationalen Markt für Studienangebote aus dem Bereich des internationalen Rechts zu verankern.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Rüdiger Wolfrum, Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote

3. China

Auf Initiative von Prof. Rüdiger Wolfrum strebt das Institut in Kooperation mit der Universität Heidelberg und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg die Einrichtung eines deutsch-chinesischen Graduiertenkollegs mit der Tsinghua University in Peking (China) an. Anhand der deutschen und chinesischen Erfahrungen mit der Integration in das internationale Wirtschaftssystem soll der Frage nachgegangen werden, welche Rolle Markt und Staat in der globalisierten Wirtschaftsordnung spielen. Deutsche und chinesische Teilnehmer sollen in Dissertationsprojekten verschiedene Aspekte dieses übergreifenden Themas beleuchten. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk dem internationalen Wirtschaftsrecht und den Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene, die für eine erfolgreiche Integration in das internationale Wirtschaftssystem unerlässlich sind. Vorgesehen ist nicht nur die gemeinsame Betreuung jedes Dissertationsprojekts durch ein deutsches und ein chinesisches Fakultätsmitglied, sondern auch ein umfangreiches Rahmenprogramm, welches das notwendige wirtschaftliche und rechtliche Hintergrundwissen sowie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen vermittelt. Das Programm ist auf drei Jahre angelegt.

4. Mongolei

Mit dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Beratungsprojekt sollen die Grundlagen für ein modernes Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsorganisationsrecht in der Mongolei geschaffen werden, das die Vorgaben der Verfassung für eine dezentrale Verwaltungsorganisation und für einen wirksamen Rechtsschutz der Bürger gegenüber der öffentlichen Gewalt umsetzt, die Position der Mongolei im internationalen Wettbewerb stärkt und sich bruchlos in den Gesamtkontext der mongolischen Rechtsordnung einfügt. Die im Zuge des Vorhabens zu klärenden Fragen betreffen die organisations- und finanzverfassungsrechtlichen Voraussetzungen funktionsfähiger Strukturen dezentraler öffentlicher Aufgabenwahrnehmung, die Bedeutung eines differenzierten Instrumentariums verwaltungsrechtlicher Handlungsformen für die effiziente Aufgabenerfüllung der Verwaltung sowie die Stellung des Einzelnen im Verhältnis zur öffentlichen Gewalt und deren Auswirkungen auf die konzeptionelle Grundausrichtung des Verwaltungsrechtsschutzes. Das Vorhaben soll auf rechtsvergleichender Grundlage durchgeführt werden, um

die Diskussion der angesprochenen inhaltlichen Fragen auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen und zugleich die Bedingungen für die erfolgreiche Implementierung der Reformgesetzgebung nachhaltig zu verbessern. Das Projekt wird seit 2004 von der DFG gefördert; diese Förderung wurde im Sommer 2005 bis März 2007 verlängert.

An einer systematischen Regelung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts fehlt es in der Mongolei bislang. Der Gesetzgeber hat bestimmte Fragen des Verwaltungsverfahrens in der Vergangenheit nur dort geregelt, wo sich ein unabweisbares praktisches Bedürfnis zeigte. Dies war vor allem im Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts der Fall. Einzelne Elemente eines allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts sind in das Gesetz über das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufgenommen worden, allerdings an systematisch unglücklicher Stelle. Einige Regelungen allgemeinen Charakters, wie etwa die weite Definition des Verwaltungsakts in Art. 3, mögen zwar im Hinblick auf die Bestimmung der Reichweite verwaltungsgerichtlicher Überprüfungs Kompetenzen Sinn machen, sind jedoch als verfahrensrechtliche Grundbegriffe nicht brauchbar. Darüber hinaus sind wesentliche Elemente eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens bislang überhaupt nicht geregelt. Erschwerend kommt hinzu, dass die verschiedenen Gesetze im Bereich des Verwaltungsrechts nicht aufeinander abgestimmt sind, sondern unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungskulturen entstammen. So lässt das Gesetz über das verwaltungsgerichtliche Verfahren deutlich deutsche Einflüsse erkennen. Die einzelnen Bereiche des geltenden materiellen Verwaltungsrechts sind jedoch von anderen ausländischen Vorbildern beeinflusst. Diese unterschiedlichen, z.T. auch gegensätzlichen Einflüsse belasten den Reformprozess und erschweren die Einigung auf ein Rechtsstaatsmodell, das für die Ausbildung eines allgemeinen, die einzelnen Bereiche der Verwaltungstätigkeit durchdringenden Verfahrensrechts als Grundlage dienen könnte.

Vor diesem Hintergrund ist es das zentrale Anliegen des Beratungsprojekts, einen rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden zu schaffen, der das in der Verfassung verankerte Gebot der Rechtsstaatlichkeit zur Grundlage des Verwaltungshandelns macht und die sich aus den Grundrechten der Verfassung ergebenden Vorgaben für die Ausgestaltung des Staat-Bürger-Verhältnisses in der Verwaltungspraxis umsetzt. Dafür ist es erforderlich, ein kohärentes, auf sachgebietsübergreifenden Prinzipien rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns gründendes allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz zu schaffen. In dem Gesetz sind die der Verwaltung zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehenden Handlungsfor-

men und deren rechtlichen Wirkungen im Einzelnen festzulegen. Ausgangspunkt hierfür muss die Einsicht sein, dass bürgergerichtetes Verwaltungshandeln die Wahrung bestimmter verfahrensrechtlicher Mindeststandards, die unabhängig von ökonomisch sinnvollen oder erstrebenswerten Output-Zielen zu definieren sind, zu gewährleisten hat, wenn es als legitim wahrgenommen werden soll. Die für Bürger und Verwaltung gleichermaßen transparente Normierung solcher Verhaltensstandards ist die zentrale Aufgabe eines allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Nur auf der Grundlage einer solchen Gesetzgebung, welche die für die wichtigsten Formen des Verwaltungshandelns maßgeblichen Mindeststandards eindeutig fixiert, kann eine Verwaltungskultur entstehen, die den Bürger als Subjekt von Rechten (und Pflichten) im Verwaltungsverfahren ernst nimmt und auf diese Weise das in der Verfassung normierte Rechtsstaatsprinzip mit Leben erfüllt. Damit verbunden ist die Schaffung eines differenzierten, dem Handlungsinstrumentarium der Verwaltung angepassten Systems der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfe, mit deren Hilfe die Bürger die Maßnahmen der Verwaltung auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen können.

Zum Zwecke der Vorbereitung des Entwurfs eines solchen Verwaltungsverfahrensgesetzes besuchte eine vierköpfige Delegation des Max-Planck-Instituts im Juli 2005 die Mongolei. Mitglieder der Delegation waren Prof. Rüdiger Wolfrum, Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote, Jugder Enkhburd und Nicola Vennemann. Gesprächspartner waren u.a. Prof. Danzangiin Lundeejantsan, Vize-Präsident des Großen Staatshurals, Tsedenjav Sukhbaatar, Stellvertretender Minister für Justiz und Inneres, Chuluun Tungalag, Richterin in der Verwaltungsratskammer des Obersten Gerichts der Mongolei, Prof. Tserenbaltavyn Sarantuya, Richterin am Verfassungsgericht und Projektleiterin der Hanns-Seidel-Stiftung in der Mongolei sowie Prof. Byaraa Chimid, Wissenschaftlicher Leiter des nationalen Zentrums für juristische Forschung, Ausbildung und Information, Leiter der Abteilung "Öffentliches Recht" an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Nationalen Universität der Mongolei. Mit den mongolischen Projektpartnern, die sämtlich den Wunsch nach einem allgemeinen Gesetz über das Verwaltungsverfahren äußerten, wurde das weitere Vorgehen besprochen und vereinbart, dass ein erster Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes in Deutschland ausgearbeitet und den mongolischen Partnern übermittelt wird. Regelungsinhalt sollen drei große Themenkomplexe sein: die Handlungsformen der Verwaltung, das Widerspruchsverfahren und die Verwaltungsvollstreckung. Ein Besuch der mongolischen Projektgruppe in Deutschland soll dann dazu dienen, den Entwurf im Detail an die Wünsche und Bedürfnisse in der Mongolei anzupassen.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Rüdiger Wolfrum, Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote

5. Somalia

In der Region durch seine Sudan-Projekte bekannt geworden (s. unten II. B. 6.), erhielt das Institut im Jahr 2003 die Anfrage, auch den Verfassungsprozess in Somalia zu unterstützen. Nach dem Inkrafttreten der somalischen Übergangsverfassung Anfang 2004 konkretisierte sich der Gedankenaustausch, insbesondere mit dem somalischen Präsidenten, dem Sprecher des Parlaments und dem Minister für Verfassungsangelegenheiten. Kontaktperson auf Seiten des Instituts war Dr. Christoph Jaeger, ein ehemaliger UN-Diplomat. In Absprache mit der regionalen Intergovernmental Authority on Development (IGAD) und mit finanzieller Unterstützung der GTZ wurde ein einwöchiges Symposium über verschiedene Formen der Dezentralisierung geplant und im April 2005 mit 25 Parlamentariern und fünf Vertretern aus der Zivilgesellschaft abgehalten. Die Parlamentarier wurden vom Sprecher des Parlaments in repräsentativer Weise benannt. Die Institutsmitglieder Dr. Philipp Dann, Dr. Markus Böckenförde und Alexandra Guhr führten das Symposium durch. Inhalt der Veranstaltung war ein rechtsvergleichender Überblick über föderale Regierungsformen unter besonderer Berücksichtigung der Herausforderungen, denen sich Somalia im Verfassungsgebungsprozess stellen müssen. Die derzeitige Übergangsverfassung schweigt sich in wesentlichen Bereichen hierzu noch aus. Ziel war es daher, den Teilnehmern einen Katalog von Optionen zu vermitteln, die sich als mögliche Lösungsansätze zum weiteren Nachdenken anbieten. Auf Grundlage des Symposiums wurde das "*Max Planck Manual on Different Forms of Decentralization*" erstellt und verteilt. Nach positiver Rückmeldung der Teilnehmer erbat der Präsident Somalias weitere Aktivitäten dieser Art, die dann auch Mitglieder der Regierung einbeziehen sollten. Diese sind für das Jahr 2006 geplant.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Rüdiger Wolfrum

6. Sudan

Das "*Sudan Peace Project*" ist ein von der Europäischen Union und dem Auswärtigen Amt gefördertes Projekt des Max-Planck-Instituts zur wissenschaftlichen Beratung und Unterstützung des Friedensprozesses im Sudan.

Anfang des neuen Jahrtausends sind die von der Regionalorganisation Inter-Governmental Authority on Development (IGAD) initiierten und geförderten Friedensverhandlungen der sudanesischen Nationalregierung mit der südsudanesischen Befreiungsorganisation Sudan People's Liberation Movement (SPLM) ins Stocken geraten. Erst Mitte 2002 wurden sie wieder aufgenommen und mündeten nach zähen Verhandlungen in sechs Friedensprotokolle, die Kernelemente des am 9. Januar 2005 geschlossenen Friedensvertrags sind. Auf Grundlage des sehr detaillierten Friedensvertrags ("Comprehensive Peace Agreement") gab sich der Sudan eine neue Verfassung, die am 9. Juli 2005 in Kraft trat. Die Verfassung für den Südsudan (Southern Sudan) wurde Anfang Dezember 2005 verabschiedet. Die effektive Umsetzung der Verfassungen wird letztendlich über die Nachhaltigkeit des Friedens entscheiden.

Vor diesem Hintergrund führt das Max-Planck-Institut seit 2002 zwei Projekte im Bereich der Friedens- und Verfassungsberatung (Sudan-I-Projekt) sowie der Richterausbildung und des Trainings der Mitglieder der Human Rights Commission, des Public Grievances Board und anderer sudanesischer Juristen (Sudan-II-Projekt) durch, die ihrerseits aus mehreren Einzelprogrammen bestehen. Aufgrund der Dynamisierung des IGAD-Prozesses und der konkreten Anfragen von sudanesischer Regierung und SPLM kam es vermehrt zu Anpassungen des ursprünglichen Projektinhalts. Ziel des Ausgangsprojekts war die neutrale rechtliche Beratung und Unterstützung der beiden Bürgerkriegsparteien, d.h. der Regierung in Khartum und der südsudanesischen SPLM, auf ihrem Weg zu einem Friedensabkommen und zu einem föderalen Staat oder - nach einer gewissen Übergangszeit und einem Referendum für Selbstbestimmung - zu zwei unabhängigen staatlichen Einheiten. Das Projekt diene als eine komplementäre technisch-wissenschaftliche Unterstützung des IGAD-Prozesses. Das daran anschließende Folgeprojekt besteht in der rechtlichen Beratung und Unterstützung bei der Implementierung des Friedensabkommens und der aus diesem hervorgegangenen Nationalverfassung. Diesem Ziel sollen vor allem die Vermittlung verfassungsrechtlicher Expertise und das Zusammenbringen von Juristen aus Norden und Süden zu gemeinsamen Diskussionsrunden und Workshops dienen, in denen eine Vertrauensgrundlage für die weitere Zusammenarbeit in nationalen Gremien, Gerichten und Kommissionen geschaffen wird. Die Programme werden zu 80 % von der EU, zu 20 % vom Auswärtigen Amt gefördert. Bis August 2005 wurde größtenteils das Sudan-I-Projekt umgesetzt, gegenwärtig werden die Programme des Sudan-II-Projekts vorbereitet und umgesetzt.

Folgende Einzelprogramme wurden im Rahmen des Sudan-I-Projekts durchgeführt:

- acht Workshops über zentrale Fragen einer zukünftigen Verfassung des Sudan mit der Zivilgesellschaft (Khartum, Rumbek, Yei, Juli 2002);
- Heidelberger Dialog: Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs auf Grundlage des Machakos-Protokolls (Heidelberg 2002);
- Workshop über Inhalte und Strukturen einer lokalen Regierungsebene (Nai-vasha, Mai 2004);
- Beratung der Arbeitsgruppe "Local Government Act" der SPLM beim Entwurf eines Local Government Act (Rumbek, August/September 2004);
- Workshops über unterschiedliche Formen der Dezentralisierung (Rumbek/Khartum, Februar/April 2005);
- Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Verfassung des Südsudan (Rumbek, Khartum, Nairobi, April/Juni 2005);
- Workshop zum Thema "Unabhängigkeit der Justiz" mit Richtern aus verschiedenen "Nordstaaten" (Khartum, Juli 2005);
- Beratung des Justizministeriums über Inhalt und Reichweite des Mandats zur Überprüfung der Verfassung des Südsudan und der Verfassungen der Gliedstaaten an Hand der Nationalverfassung (Khartum, August 2005);
- Beratung des Drafting Committee des Südsudan vor der letzten Lesung des Entwurfs der Südverfassung in Bezug auf die Kompatibilität mit der Nationalverfassung (Rumbek, September 2005).

Im Rahmen des Sudan-II-Projekts werden vorbereitet und stehen unmittelbar vor ihrer Umsetzung:

- ein Trainingsprogramm für Verfassungsrichter,
- ein Training der Mitglieder der Human Rights Commission und der Public Grievances Chamber,
- ein Programm zur Verbreitung der Verfassungsinhalte ("Outreach Programme").

Das Projekt steht unter Leitung des Direktors des Max-Planck-Instituts, Prof. Rüdiger Wolfrum. Als Projektkoordinator im Sudan bzw. Kenia agiert Dr. Christoph T. Jaeger. Kooperationspartner sind die Europäische Union und das Auswärtige Amt. Bei der Umsetzung einzelner Programme vor Ort arbeitet das Institut mit der Friedrich-Ebert-Stiftung in Khartum, der Konrad-Adenauer-Stiftung in Nairobi/Kampala und UNDP Khartum/Nairobi zusammen.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Rüdiger Wolfrum, Dr. Markus Böckenförde

Mitarbeiter: Als Projektkoordinator im Sudan bzw. Kenia agiert Dr. Christoph T. Jaeger. Von Heidelberg aus sind neben den Projektleitern Clemens Feinäugle, Imen Gallala, Daniel Gruß, Noha Ibrahim, Simone Malz und Verena Wiesner an den Projektarbeiten beteiligt.

7. Zentral-Asien, Russland, Türkei

Am 1. Juli 2002 ist das Statut von Rom für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Kraft getreten, wodurch der erste ständige Strafgerichtshof der Geschichte seine Arbeit aufnehmen konnte. Damit ist ein Meilenstein in der Entwicklung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf internationaler Ebene geschaffen worden. Allerdings wird in manchen Ländern nur wenig Information über die Funktionsweise und die Kompetenzen des IStGH verbreitet. Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht wurde gebeten, gemeinsam mit dem Gustav-Stresemann-Institut e.V. - European Academy in Bonn, Pro NGO! e.V. in Köln, dem Institute of Law and Public Policy in Moskau, dem Corporate Technologies Center in Bishkek und der Uzbek Association of International Law in Tashkent daran zu arbeiten, diese Informationslage zu verbessern. Zu diesem Zwecke sollen in Russland, der Türkei sowie in einigen zentralasiatischen Ländern Seminare und Vortragsreihen veranstaltet werden. Der Schwerpunkt des Projekts liegt allerdings in der gezielten Fortbildung von lokalen Experten, um die Übernahme einer Multiplikatorenfunktion zu ermöglichen. Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts werden sowohl an den Seminaren als auch an der Gestaltung und Durchführung der Fortbildung von lokalen Experten beteiligt sein. Um eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik des IStGH zu ermöglichen, werden zusätzlich einzelne Gäste der Zielländer nach Heidelberg eingeladen, um dort über einen längeren Zeitraum von drei bis sechs Monaten zu forschen. Neben der selbständigen Forschung über den IStGH ist die Bildung einer Arbeitsgruppe geplant, in der die Gäste mit Betreuung durch Institutsmitarbeiter einzelne Fragen zum internationalen Strafrecht und z.B. zu der Umsetzung des Rom-Statuts in nationales Recht erörtern können.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Rüdiger Wolfrum, Alexandra Guhr

III. Abgeschlossene Forschungsvorhaben

A. Völkerrecht

1. Allgemeines Völkerrecht

a. Developments of International Law in Treaty Making

Am 14. und 15. November 2003 fand am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht eine internationale Konferenz zum Thema "*Developments of International Law in Treaty Making*" statt. Der von Prof. Rüdiger Wolfrum und Dr. Volker Röben herausgegebene Tagungsband ist 2005 als Band 177 der "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" erschienen. Der Tagungsband umfasst neben einer Einführung durch den Institutsdirektor, Prof. Rüdiger Wolfrum, die Papers und Comments der 13 Panels der Konferenz sowie die allgemeine Diskussion.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Rüdiger Wolfrum, Dr. Volker Röben

b. Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?

Vor dem Hintergrund der terroristischen Anschläge von New York und Washington am 11. September 2001 sowie der Reaktion der USA und Großbritanniens mit dem Einsatz von Waffengewalt fand am 23. und 24. Januar 2003 unter dem Titel "*Terrorism as a Challenge for National and International Law*" am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht mit Förderung der Deutschen Stiftung Friedensforschung ein Symposium statt, das sich den neueren Entwicklungen im nationalen und internationalen Recht zur Bekämpfung des (internationalen) Terrorismus widmete. Der Tagungsband erschien 2004 als Band 169 der "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht". Auf knapp 1.500 Seiten gibt er einen Überblick über die sozialwissenschaftliche Diskussion über Terrorismus und dokumentiert und analysiert die nationale Rechtsentwicklung in einer Reihe von Ländern (Kanada, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Israel, Italien, Japan, Russland, Spanien, Türkei und USA) und der Europäischen Union (EU). Außerdem werden die völkerrechtlichen Mechanismen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus dargestellt und kritisch bewertet. Der praktische Nutzen des Bandes

wird dadurch erhöht, dass er in einem Anhang die wichtigsten rechtlichen Dokumente zur Terrorismusbekämpfung enthält.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Dr. Christian Walter, Dr. Silja Vöneky, Dr. Volker Röben, Dr. Frank Schorkopf

c. Völkerrecht - Menschenrechte - Verfassungsfragen Deutschlands und Europas. Ausgewählte Schriften

Lehre und Praxis der Staats- und Völkerrechtswissenschaft wurden über Jahrzehnte durch den ehemaligen Direktor des Max-Planck-Instituts, Prof. Jochen Abr. Frowein, mitgeprägt. Unter dem Titel "Völkerrecht - Menschenrechte - Verfassungsfragen Deutschlands und Europas. Ausgewählte Schriften" erschienen im Jahr 2004 anlässlich des 70. Geburtstags Prof. Froweins als Band 174 der "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" wesentliche Publikationen des Jubilars, eingeteilt in die Themenbereiche "Grundfragen des Völkerrechts", "Grund- und Menschenrechtsschutz", "Verfassung in Europa", "Staatsorganisation" und "Zur Rechtslage Deutschlands". Damit werden die Forschungsschwerpunkte Prof. Froweins in einem Band zugänglich gemacht, der zugleich als Würdigung seines Gesamtwerks gedacht ist.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Dr. Matthias Hartwig, Prof. Georg Nolte, München, Prof. Stefan Oeter, Hamburg, Dr. Christian Walter

d. Völkerrecht. Ein Lehrbuch

Das von Prof. Karl Doehring verfasste, im Verlag C.F. Müller, Heidelberg veröffentlichte Lehrbuch des Völkerrechts ("Völkerrecht. Ein Lehrbuch") ist 2004 in zweiter Auflage erschienen. Auch diese Neuauflage des Buchs versteht sich als eine Institutionenlehre im Sinne einer die Fundamente des Völkerrechts vorführenden, umfassenden und dogmatisch geschlossenen Darstellung. Dabei ergab sich, dass es nicht notwendig war, die Grundstruktur der Bearbeitung zu verändern. Doch musste der neueren Entwicklung Rechnung getragen werden, was sich auf die Interpretation und den Bedeutungswandel auch von Grundprinzipien auswirkte. Seit der ersten Auflage haben sich die Spezialgebiete des Völkerrechts auch fortentwickelt. Beispielhaft seien genannt:

- das Recht der internationalen und supranationalen Organisationen,
- die Verstärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes,

- Bürgerkrieg und Terrorismusbekämpfung als Modifikationen des traditionellen Kriegs,
- die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots,
- die Verantwortlichkeit der Staaten,
- das internationale Strafrecht,
- Umweltschutz und Wirtschaftsrecht.

Hier ergaben sich Wechselwirkungen zwischen allgemeinem und speziellem Völkerrecht, die in diese Institutionenlehre einzuarbeiten waren.

Organisatorischer Status: Einzelprojekt

Leiter: Prof. Karl Doehring

e. Bericht über die völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland

Der Bericht über die völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland bietet einen jährlichen Rückblick auf die von der Bundesrepublik verfolgten Politikschwerpunkte und vertretenen Rechtsüberzeugungen. Er dient dazu, die Stellungnahme zu und die Beurteilung von völkerrechtlichen Entwicklungen aus deutscher Sicht darzustellen und damit zugleich Wissenschaftlern und völkerrechtlich Interessierten ein Instrumentarium an die Hand zu geben, das eine vertiefte Recherche und Einarbeitung im jeweiligen Bereich durch vielfältige Verweise zu den Primärquellen ermöglicht. Im Vordergrund steht dabei, völkerrechtlich relevante Staatenpraxis und *opinio iuris* der Bundesrepublik darzustellen.

Im Berichtszeitraum wurde zunächst für die Jahre 2000 bis 2002 mit drei gesonderten Darstellungen, die den Schwerpunkten "Krieg und Frieden", "Wirtschaft, Umwelt und Entwicklung" sowie "Allgemeine völkerrechtliche Fragen" gewidmet waren, ein lückenloser Anschluss zum Praxisbericht des Jahres 1999 gesucht. Julia Pfeil konzentrierte sich in ihrem Beitrag zu Krieg und Frieden auf die Konflikte auf dem Balkan und in Afghanistan sowie auf das Geschehen im Vorfeld des Irak-Kriegs bis zum Jahresende 2002. Ein weiterer Schwerpunkt war - unter dem Blickwinkel der inneren und äußeren Sicherheit - der Kampf gegen den Terrorismus, auch soweit er durch Maßnahmen auf dem Feld der Entwicklungspolitik flankiert wurde. Am Rande wurden Fragen der Rüstung und Abrüstung behandelt. Schwerpunkt der Darstellung der allgemeinen Fragen des Völkerrechts durch Dr. Andreas Fischer-Lescano waren Fragen der Menschenrechte auf regionaler und universaler Ebene sowie die Entwicklung der Europäischen Union, des Völkerstrafrechts und der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Justiz, Inneres und Soziales.

Eine Betrachtung der völkerrechtlichen Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Entwicklung erfolgte durch Leonie Guder. Zentrale Themen ihres Berichts waren die außenwirtschaftlichen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, der Welthandel, deutsche Entwicklungshilfe sowie Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes und der nachhaltigen Ressourcennutzung. Die Berichte sind in Band 64/1, Band 64/3 und Band 64/4 der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht veröffentlicht.

Der von Dr. Matthias Hartwig verfasste, in Band 65/3 der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht veröffentlichte Bericht für das Jahr 2003 folgt erstmals einem grundlegend umgestalteten Berichtssystem: Zum Einen werden der bisherige Bericht über die völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland und der Bericht über die Rechtsprechung zu völkerrechtlichen Fragen zusammengeführt; unter den Begriff der Staatenpraxis fallen Handlungen jeglicher Organe. Zum Anderen wird der Bericht auf solche Akte beschränkt, denen wesentliche völkerrechtliche Bedeutung zukommt. Dazu zählen nicht politische Absichtserklärungen und Stellungnahmen. Zum Zwecke der Straffung des Berichts wird auch auf die Aufzählung von völkerrechtlichen Verträgen verzichtet, die nur eine bestehende Praxis fortsetzen, wie etwa bilaterale Investitionsabkommen. Da völkerrechtliche Verträge, welche die Bundesrepublik Deutschland abschließt, regelmäßig über das Bundesgesetzblatt II gefunden werden können, werden sie nur insoweit in den Praxisbericht aufgenommen, als sie wesentliche neue Tendenzen im Völkerrecht widerspiegeln. Unberücksichtigt bleiben Akte von europäischen Organen wie auch Handlungen der Bundesrepublik Deutschland innerhalb oder gegenüber der Europäischen Union; das Europarecht hat inzwischen ein solches Maß an Eigenständigkeit entwickelt, dass es nach völkerrechtlichen Kriterien, die dem Praxisbericht zugrunde liegen, nicht in angemessener Weise erfasst werden kann. Der Bericht wird nach einem festen Schema gegliedert, das insgesamt 17 mit römischen Ziffern versehene Gliederungspunkte umfasst. Diese werden für alle künftigen Berichte beibehalten, und zwar auch dann, wenn im Berichtszeitraum zu einem Punkt keine Staatenpraxis vorliegt. Das erleichtert eine Orientierung über mehrere Berichtszeiträume hinweg. Innerhalb der einzelnen Gliederungspunkte werden mit lateinischen Großbuchstaben gekennzeichnete Unterpunkte aufgeführt, die sich vom einen zum anderen Berichtszeitraum ändern können, da sie sich allein nach den jeweils anfallenden Berichtsgegenständen richten.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Dr. Andreas Fischer-Lescano, Leonie Guder, Julia Pfeil, Dr. Matthias Hartwig.

**f. Wege zur Koordinierung völkerrechtlicher Verträge.
Völkervertragsrechtliche und institutionelle Ansätze**

Die 2005 als Band 175 in der Veröffentlichungsreihe des Instituts erschienene Dissertation untersucht, in welchem Maße Regelungen völkerrechtlicher Verträge sich inhaltlich überschneiden können, welche Auswirkungen dies für die Regelungsziele der betroffenen Abkommen hat und mit welchen Mitteln das Völkerrecht darauf reagieren und derartige Konflikte einer Lösung zuführen kann, um im Ergebnis ein kohärentes völkerrechtliches Normengeflecht zu erzielen.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist, dass jedes Rechtssystem an der Kohärenz der ihm zugrunde liegenden und von ihm hervorgebrachten Regelungen ein vitales Interesse hat. Dies gilt auch für das Völkerrecht, selbst wenn dieses im Gegensatz zu nationalen Rechtsordnungen durch das Fehlen eines Gesetzgebers und die spezifische rechtliche Natur der getroffenen Regelungen streng genommen kein Rechtssystem ist, sondern sich als Geflecht von vertraglichen sowie gewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen einerseits und "*soft law*" und politischen Maximen andererseits darstellt.

Der Gang der Untersuchung gliedert sich in drei Teile: Der erste Teil befasst sich mit der grundsätzlichen Bedeutung von Überschneidungen und Divergenzen von Regelungen völkerrechtlicher Verträge sowie mit der Entwicklung völkerrechtlicher Verträge von bilateralen Austauschverträgen zu multilateralen Regelungswerken mit - in vielen Fällen - zumindest angestrebtem Universalitätsanspruch. Die einführende Beschäftigung mit der Bedeutung von Normenkonflikten im Völkerrecht beinhaltet auch den Versuch einer Kategorisierung von Konflikten. In diesem Zusammenhang wird zwischen "echten Normenkonflikten", d.h. solchen, die in einer Inkompatibilität von Regelungen bestehen, und "Konflikten im weiteren Sinne" unterschieden. Letztere werden in weitere Kategorien eingeteilt. Bei Konflikten im weiteren Sinne handelt es sich um all jene Divergenzen, die, obwohl die Einhaltung einer der betreffenden Normen nicht zwangsläufig in der Verletzung der anderen Norm resultiert, für eine angestrebte Kohärenz eines völkerrechtlichen Normengefüges vergleichbare negative Auswirkungen haben können. Ein Schwerpunkt des ersten Teils, der als Grundlage für die konkreten Beispiele völkerrechtlicher Normenkonflikte des Referenzgebietes, des Umweltvölkerrechts, dient, ist im übrigen die inhaltliche und institutionelle Weiterentwicklung völkerrechtlicher Verträge zu sog. institutionalisierten Verträgen mit eigenen Entscheidungs- und Verwaltungsgremien.

Um die Bedeutung des theoretischen Ansatzes der Vertragskonflikte zu unterstreichen und konkrete Anwendungsbereiche auch für die im dritten Teil untersuchten Lösungsansätze zu benennen, befasst sich der zweite Teil der Dissertation mit der Identifizierung und Bewertung von Überschneidungen ausgewählter umweltvölkerrechtlicher Abkommen, insbesondere des Übereinkommens über die biologische Vielfalt mit dem Übereinkommen über Klimaänderungen, dem Übereinkommen über die Bekämpfung der Wüstenbildung und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Die Ergebnisse der Bewertung dieser Beispiele zeigen, dass, auch wenn es sich bei den aufgezeigten Konflikten um solche "im weiteren Sinne", d.h. ohne Inkompatibilitäten, handelt, diese die Ziele der jeweiligen Verträge insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung durch die Vertragsstaaten beeinträchtigen können und daher einer Lösung bedürfen.

Im Hinblick auf mögliche Lösungsansätze widmet sich der dritte Teil der Dissertation zunächst den Mitteln des Völkervertragsrechts, d.h. der Vertragsauslegung und weiterer Regelungen der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK). Diese Ansätze erweisen sich im Ergebnis als untauglich, der dargestellten Konfliktkategorien Herr zu werden. Im Ergebnis liegt dies daran, dass die meisten Mechanismen, solche der WVK ebenso wie Konkurrenzklauseln in einzelnen Abkommen, auf Derogation und nicht auf Koordinierung der Inhalte bei weitestgehender Beibehaltung ihres Regelungsgehalts beruhen. Eine harmonisierende Vertragsauslegung zweier oder mehrerer Abkommen, die dieses Ziel ihrem Ansatz nach besser verfolgen könnte, stößt dort an ihre Grenzen, wo es um die Änderung der Inhalte von Vertragsbestimmungen geht, obwohl die jeweiligen Bestimmungen gemessen an Wortlaut, Sinn und Zweck keineswegs unklar sind. Die Bestimmungen der WVK sind ihrer Natur nach nicht auf multilaterale institutionalisierte Abkommen zugeschnitten. Die Anwendung von Art. 30 WVK scheitert daran, dass es sich bei völkerrechtlichen Verträgen, wie beispielsweise bei denen des Referenzgebiets, nicht um "aufeinanderfolgende über denselben Gegenstand" handelt.

Die Erörterung institutioneller Lösungsansätze führt von völkervertragsrechtlichen Mitteln zu Governance- und Regimetheorien und entwickelt auf dieser Basis ein Modell von Foren zum inhaltlichen Ausgleich institutionalisierter Abkommen. In diesem Bereich setzt die Arbeit einen Schwerpunkt bei der Zusammenfassung von Verträgen in thematische Gruppen und erörtert die Organisation und Verwaltung solcher Gruppen. Während solche Ansätze für die Bewältigung eines inhaltlichen Ausgleichs von Vertragsbestimmungen vieler-

sprechende Modelle bieten, bleibt auch für das Völkervertragsrecht in diesem Zusammenhang ein Anwendungsbereich, den die Dissertation näher bestimmt.

Die Arbeit wurde mit der Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft ausgezeichnet.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorandin: Dr. Nele Matz

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

g. Paria-Staaten im Völkerrecht?

Die Dissertation untersucht die Stigmatisierung von Staaten durch Staaten mittels Begriffsprägungen, an die Rechtsfolgen geknüpft werden. Die Arbeit widmet sich zunächst dem theoretischen Verständnis von begrifflicher Klassifikation von Staaten und dem durch diese Klassifikation bewirkten Wechsel des rechtlichen Status der betroffenen Staaten. Dieser Teil der Untersuchung schließt mit einem historischen Teil, der die abwertende Bezeichnung von Gemeinwesen ("Barbaren") und ihren geminderten Rechtsstatus behandelt.

Aufbauend auf dieser theoretischen Grundlegung gilt das Augenmerk des folgenden zweiten Kapitels der Untersuchung der Staatenpraxis zu solcher stigmatisierender begrifflicher Klassifikation. Der Schwerpunkt liegt auf der aktuellen Praxis der USA zu den sog. Schurkenstaaten ("*rogue states*", "*states sponsor of terrorism*", "*states of concern*", "*axis of evil*"). Die Regierung der Vereinigten Staaten betrachtet die "*rogue states*" nicht nur als Staaten, die den Terrorismus fördern, sondern wirft ihnen auch vor, die Aufrüstung und den Handel mit Massenvernichtungswaffen zu betreiben. Außerdem nehmen "*rogue states*" aus Sicht der US-Regierung eine feindliche Haltung gegenüber den Vereinigten Staaten und westlichen Demokratien ein, indem sie radikale religiöse oder weltanschauliche Ideologien fördern, die mit den Wertvorstellungen der USA nicht in Einklang stehen und die eine Gefahr für freiheitlich organisierte Gesellschaftsformen sind, weil sie sich deren Bekämpfung zum Ziel gesetzt haben. Die entsprechende Begriffsbildung hat sich niedergeschlagen in Sicherheitsstrategien, Terrorismuslisten sowie Wirtschafts- und Strafrechtsgesetzgebung und in der Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Staatenimmunität. Die Untersuchung der Praxis der betroffenen Staaten sowie dritter Staaten zeigt, dass pejorative Staatenbezeichnungen im internationalen Bereich Wirkungen entfalten.

Im dritten Kapitel geht es um die völkerrechtliche Bewertung der Staatenbezeichnungen unter dem völkerrechtlichen Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten. Mit dem Versuch einer Systematisierung von politischen und recht-

lichen Begriffen und der Einordnung der in der Staatenpraxis nachgewiesenen Bezeichnungen wird die Grundlage für die Beantwortung der Frage gelegt, welchen Einfluss die Verwendung stigmatisierender Staatenbezeichnungen ihrerseits auf das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten haben kann.

Das vierte Kapitel handelt von dem Zusammenhang von Hegemonie und der Klassifikation von Staaten, der diesen Einfluss möglich machen könnte. Dabei geht es vor dem konzeptionellen Hintergrund von Staatengemeinschaft und Staatengesellschaft auch um die Frage, welche besonders weitreichende Bedeutung die Stigmatisierung von Staaten innerhalb der Staatengemeinschaft haben kann, in der das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten gilt.

Die Arbeit, die mit dem Dissertationspreis der juristischen Fakultät der Universität Göttingen ausgezeichnet wurde, ist 2004 als Band 178 der Veröffentlichungsreihe des Instituts erschienen.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorandin: Dr. Petra Minnerop

Betreuer: Prof. Georg Nolte, München

h. Vers un contrôle renforcé de la légalité internationale: La réparation du préjudice immatériel dans la responsabilité des Etats

Die im Berichtszeitraum abgeschlossene Dissertation von Cristina Hoss beschäftigt sich mit der Frage der Funktionen der völkerrechtlichen Staatenhaftung. Ausgangspostulat der Dissertation ist die Annahme, dass sich die Funktion der völkerrechtlichen Staatenhaftung anhand der Wiedergutmachung immaterieller Schäden zuverlässiger untersuchen lässt als anhand der Wiedergutmachung materieller Schäden, die diesbezüglich wenig aussagekräftig ist. Wie auch im innerstaatlichen Recht, sind Reichweite und mögliche Wiedergutmachung immaterieller Schäden von Natur aus schwieriger zu bestimmen als die materieller Schäden. Die Wiedergutmachung für immaterielle Schäden, die Genugtuung, umfasst verschiedenste Formen der ideellen Wiedergutmachung, insbesondere deshalb, weil die Staatenpraxis sich aus systemlogischen Gründen gegen die Einführung von materiellen Schadensersatzleistungen für immaterielle Schäden gewandt hat.

In einem einleitenden Kapitel der Arbeit wird zunächst der Begriff des immateriellen Schadens definiert. Der Begriff umfasst im Völkerrecht sowohl die klassischen immateriellen Schäden, wie etwa die Verletzung der Würde des Staates (*moral damage, préjudice moral*), als auch die Rechtsschäden (*legal injury, préjudice juridique*). In der Staatenpraxis wie auch in der Rechtsprechung internationaler

Streitbeilegungsorgane lässt sich eine funktionale Äquivalenz beider Schadentypen feststellen. So berufen sich Staaten häufig auf einen moralischen Schaden, eine Ehrverletzung, die, unabhängig von einer etwaigen anders gearteten Verletzung der Ehre oder der Würde des Staates, durch die Völkerrechtswidrigkeit entstanden ist. Auch in der jüngeren Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) werden die klassischen Schäden von dem durch die Völkerrechtswidrigkeit entstandenen Rechtsschaden häufig nicht mehr getrennt. Sie können als Grundlage für die gleichen ideellen Wiedergutmachungsformen dienen.

Aus den einschlägigen Arbeiten der UN-Völkerrechtskommission (ILC) geht hervor, dass der Schaden, materiell oder immateriell, keine Haftungsvoraussetzung für die Staatenverantwortlichkeit ist. Die früheren Arbeiten der ILC weisen jedoch darauf hin, dass bei der Einführung dieser objektiven Form der Haftung der Gedanke zugrunde lag, dass jede Völkerrechtswidrigkeit einen immanenten Schaden, den Rechtsschaden, verursacht. Dieses Konzept wurde später von der ILC nicht weiterverfolgt. Dies ist kritisch zu bewerten, da das System der Staatenhaftung dadurch einen nicht unbedeutenden Teil seiner Kohärenz eingebüßt hat.

Der erste Teil der Arbeit bietet einen Überblick über die klassischen Formen der Wiedergutmachung für immaterielle Schäden. Die klassische Staatenhaftung wurde als Verantwortlichkeit der Staaten für Verletzungen des Fremdenrechts verstanden und zeichnete sich vor allem durch einen entsprechend ausgeprägten Bilateralismus aus. Nach der Untersuchung klassischer Wiedergutmachungsformen für Ehrverletzungen lässt sich feststellen, dass das Element der "Sühne" frühen Formen der Genugtuung nicht fremd war. Insbesondere waren kriegerische Handlungen nach vermeintlich ehrverletzenden Handlungen gegen staatliche Einrichtungen keine Seltenheit. Klassische Wiedergutmachungsformen für die Verletzung der Ehre der Staaten, die inzwischen bevorzugt werden, sind die einfache oder offizielle Entschuldigung, die Anerkennung des Unrechts durch den Urheberstaat oder die Strafverfolgung der verantwortlichen Individuen. Im Rahmen der (schieds-) gerichtlichen Streitbeilegung wird indes verstärkt die Feststellung des Unrechts durch das Streitbeilegungsorgan gefordert. In zahlreichen Fällen wurde vom Antragssteller im Streitbeilegungsverfahren eine Feststellung der Rechtsverletzung durch das Streitbeilegungsorgan verlangt, ausdrücklich oder implizit als Wiedergutmachungsform für den immateriellen Schaden. Zunehmend fordern geschädigte Staaten Feststellungsurteile als Form der immateriellen Wiedergutmachung, also als Genugtuung, z.T. unter Berufung auf eine Ehrverletzung, z.T. unter Berufung auf den Rechts-

schaden. Das Feststellungsurteil beinhaltet jedoch nicht nur die Stigmatisierung des Urhebers völkerrechtlichen Unrechts, eine Funktion, die an die klassischen Formen der Genugtuung erinnert. Es ist auch gleichzeitig ein Weg, die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Staaten zu konkretisieren. In diesem Sinne kann das Feststellungsurteil zum normativen Rechtsakt (*acte créateur de normes*) werden, in dem das Streitbeilegungsorgan auch festlegt, durch welche Modalitäten der Staat diesen Pflichten zukünftig nachzukommen hat. Das Feststellungsurteil - wie im Übrigen auch einige Rechtsgutachten des IGH, die z.T. dann angestrebt werden, wenn ein Urteil aus formalen Gründen nicht erwirkt werden kann - verfolgt somit einen der klassischen bilateralen Staatenhaftung eher fremden Zweck: Es ist auf die zukünftige Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten ausgerichtet und zielt nicht vorrangig auf die materielle oder immaterielle Wiedergutmachung entstandener Schäden. Das als Genugtuungsform ergangene Feststellungsurteil dient zudem der Objektivierung der völkerrechtlichen Pflichten der Staaten, nur formal ist es auf die Parteien des konkreten Falls beschränkt. Anstatt es der subjektiven Beurteilung der Staaten zu überlassen, wie die vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen Pflichten interpretiert werden sollen, stellt das Gericht objektiv und zumindest informell auch für alle verpflichteten Staaten fest, wie diese Pflichten zu erfüllen sind. Als Beispiel für einen ähnlichen Mechanismus in einem hochentwickelten Rechtssystem wird auf das Normverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) hingewiesen. An diesem Beispiel wird deutlich, dass das Feststellungsurteil unter Umständen auch der Sicherung der Legalität dienen kann. Durch die Erkenntnis, dass die Form des Feststellungsurteils fester Bestandteil der klassischen völkerrechtlichen Staatenhaftung ist, ergibt sich, dass die Legalitätskontrolle als Zweck der Staatenhaftung nicht etwa einen Systembruch, sondern eine ausgewiesene Kernfunktion der Staatenhaftung im Völkerrecht ist.

Im zweiten Teil der Arbeit wird untersucht, inwieweit neue Formen der Wiedergutmachung an die Funktion der Legalitätssicherung angepasst wurden bzw. diese Funktion erst wirksam ausgestaltet und verstärkt haben. Dabei spielen die sog. Garantien der Nichtwiederholung eine zentrale Rolle. Historisch lässt sich feststellen, dass die Staatenpraxis diese als Unterform der Genugtuung behandelte, wenn ein Risiko der Wiederholung des Rechtsbruchs bestand, beispielsweise wenn das völkerrechtswidrige Verhalten durch die Anwendung eines nationalen Gesetzes ausgelöst wurde, also eine strukturelle Ursache für das völkerrechtswidrige Verhalten des Staates ausgemacht wurde. Aus Rechtsprechung und Staatenpraxis geht hervor, dass die Garantien der Nichtwiederholung ursprünglich selten mehr waren als die mit der formalen Entschuldigung einhergehende verbale Zusicherung, dass der verletzende Staat

seinen Völkerrechtsbruch nicht wiederholen würde. Nach der Anerkennung dieser Form der Wiedergutmachung durch den IGH in dem in mehrfacher Hinsicht bahnbrechenden *LaGrand*-Urteil haben die Garantien der Nichtwiederholung eine weitreichende Dimension erlangt. Die vom IGH geforderten Maßnahmen im Rahmen der Garantien der Nichtwiederholung gründeten sich darauf, dass die verbalen Zusicherungen nicht ausreichten, um den Rechtsbruch der Vereinigten Staaten "wiedergutzumachen". Es wurden vom IGH präzise Garantien der Nichtwiederholung verlangt, nämlich verfahrensrechtliche Maßnahmen innerstaatlicher Natur, um zukünftige Rechtsbrüche zu verhindern. Diese Form der Garantien der Nichtwiederholung erinnert an einige in einem kurzen Exkurs dargelegten, jüngere Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), in denen - aufgrund der strukturellen (gesetzgeberischen) Ursachen der Konventionsverletzung - konkrete Hinweise auf die konventionskonforme Ausgestaltung interner Gesetze gegeben wurden.

Im Rahmen des *LaGrand*-Urteils wurden Mechanismen der klassischen völkerrechtlichen Staatenhaftung genutzt und erneuert, um die Völkerrechtskonformität staatlichen Verhaltens in der Zukunft zu sichern. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird anhand der US-amerikanischen Rechtsprechung infolge des *LaGrand*-Urteils und des *Avena*-Urteils des IGH untersucht. Das Bestreben einer wirksamen und somit gestärkten Sicherung der Legalität beschränkt sich jedoch nicht auf die Wiedergutmachungsform der Garantie der Nichtwiederholung. Auch im Rahmen anderer Rechtsfolgen der Staatenhaftung finden sich innovative Mechanismen der Legalitätskontrolle; dies gilt für die "Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens" - so das *Gabčíkovo-Nagymaros*-Urteil des IGH - ebenso wie für die "*restitutio in integrum*" - so das *Yerodia*-Urteil und das *Avena*-Urteil. Die neue Ausgestaltung der Wiedergutmachungsformen ließe sich mit der Anerkennung des Rechtsschadens gut in das System der Staatenhaftung einfügen, worauf sowohl die Rechtsprechung als auch die ILC bedauerlicherweise nicht - zumindest nicht explizit - zurückgreifen.

Die Entwicklung von Mechanismen zu einer Sicherung der Legalität in der völkerrechtlichen Staatenhaftung, einhergehend mit der Anerkennung von *erga omnes*-Pflichten, ist Ausdruck einer Erstarkung der Durchsetzungsmechanismen im Völkerrecht insgesamt. Die Kombination aus den neuen Wiedergutmachungsformen und der Anerkennung des Rechtsschadens als völkerrechtlich einklagbarer und ersatzfähiger Schaden ist Ausdruck und Instrument wachsender Solidarität (vgl. Art. 48 des ILC-Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit). Es wird abzuwarten sein, ob die internationale Gerichtsbarkeit die Ausgestaltung der Verbindung aus Rechtsschaden (ausgenommen des materiellen

Schadens und der Verletzung der Würde), Wiedergutmachungsformen und *erga omnes*-Normen in Zukunft bestätigen wird.

Die völkerrechtliche Staatenhaftung beschränkt sich in der Gegenwart nicht mehr auf den Ausgleich bilateraler, materieller Interessen, wie es in einem auf Konsens beruhenden System zu erwarten wäre, sondern ermöglicht eine angemessene Kontrolle der Durchsetzung des Völkerrechts insgesamt. Die Einhaltung der völkerrechtlichen Normen wird zum autonomen Ziel der Staatenhaftung. Die Rechtskonformität staatlichen Verhaltens wird, ungeachtet der materiellen Folgen desselben, ein schützenswertes Rechtsgut im Völkerrecht. Die gegenwärtige Entwicklung, wie sie sich anhand der Wiedergutmachung immaterieller Schäden ablesen lässt, weist somit auf eine wachsende Solidarisierung der internationalen Gemeinschaft hin.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorandin: Dr. Cristina Hoss

Betreuer: Prof. Pierre-Marie Dupuy, Paris/Florenz

i. Der völkerrechtliche Status des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens nach den Osloer Verträgen

Die im Jahr 2004 als Band 167 der "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" erschienene Arbeit von Stephan Sina untersucht den völkerrechtlichen Status des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens, wie er sich vom Beginn des Friedensprozesses an bis zum Ende des Jahres 2001 entwickelt hat. Die Entwicklung im Jahr 2002 wird in einem Nachwort berücksichtigt.

Der völkerrechtliche Status des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens wird maßgeblich von den umfangreichen und detaillierten Übergangsregelungen der Osloer Verträge, die verbindliche völkerrechtliche Abkommen darstellen, geprägt. Kern der Übergangsregelungen ist die Einrichtung einer gewählten vorläufigen palästinensischen Selbstregierungsbehörde im Westjordanland und im Gaza-Streifen mit gesetzgebenden, ausführenden und rechtsprechenden Befugnissen. Der Zuständigkeitsbereich der Selbstregierungsbehörde umfasst in territorialer Hinsicht grundsätzlich Gebiete, die von den israelischen Streitkräften zur Autonomieausübung geräumt worden sind, in funktionaler Hinsicht alle der Selbstregierungsbehörde übertragenen Befugnisse und Verantwortlichkeiten und in personaler Hinsicht grundsätzlich alle Nichtisraelis. Im Übrigen übt die israelische Militärregierung weiterhin direkte Herrschaftsgewalt in den palästinensischen Gebieten aus. Die Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten erfolgt durch ein umfangreiches System gemeinsamer Ausschüsse.

Ihrer Rechtsnatur nach stellt die palästinensische Selbstregierung eine weitreichende politische Autonomie dar, die stärker gebiets- als personenbezogen ist und die der Bevölkerung eines nicht-staatlichen Gebiets gegenüber einer Besatzungsmacht gewährt wird. Diese palästinensische Autonomie wird durch die Osloer Verträge und das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes, das durch die Selbstregierung partiell verwirklicht wird, völkerrechtlich abgesichert. Im lokalen Recht der palästinensischen Gebiete gelten die Osloer Verträge, soweit sie durch israelische Militärproklamationen umgesetzt worden sind. Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Selbstregierungsbehörde beruhen aber nicht auf einer Autonomiegewährung durch die israelische Militärregierung im Rahmen israelischer Besatzungsherrschaft, da sich diese Herrschaft nicht mehr auf die der Selbstregierungsbehörde übertragenen Regierungsfunktionen erstreckt.

Die Selbstregierungsbehörde ist ein beschränktes Völkerrechtssubjekt. Nach den Osloer Verträgen, die insoweit in der Praxis weitgehend befolgt werden, kann sie lediglich Rechte aus bestimmten Arten völkerrechtlicher Abkommen erwerben, welche die PLO zu ihren Gunsten abschließt. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs ist sie aber wie ein Staat zur Gewährung des völkergewohnheitsrechtlichen Mindeststandards gegenüber Ausländern einerseits und Palästinensern unter dem Aspekt der Menschenrechte andererseits verpflichtet. Ferner nimmt die Selbstregierungsbehörde im Zusammenwirken mit der PLO das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes organschaftlich wahr.

Das palästinensische Selbstregierungsregime stellt noch keinen Staat dar, da es die völkerrechtlichen Staatskriterien noch nicht vollständig erfüllt und die bestehenden Defizite an effektiver Regierungsgewalt nicht durch das Recht auf einen eigenen Staat kompensiert werden. In einem weiten Sinne kann es aber als Staat *in statu nascendi* bezeichnet werden.

Die Entwicklung im Jahr 2002 hat zu einer dramatischen Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Israel und den Palästinensern geführt. Diese neue Stufe der Konfrontation im Rahmen der "Al-Aqsa-Intifada" wird im Wesentlichen durch den vollständigen Abbruch der israelischen Beziehungen zu Arafat und die längerfristige Wiederübernahme der vollständigen Besetzungsgewalt im territorialen Zuständigkeitsbereich der Selbstregierungsbehörde, mit Ausnahme des Gaza-Streifens und des Gebietes um Jericho, geprägt. Durch diese israelischen Reaktionen auf die starke Zunahme palästinensischer Terrorakte ist die Selbstregierung nahezu auf den Stand vor dem Interimsabkommen zurückgefallen.

Im Zuge der verstärkten Vermittlungsbemühungen der internationalen Staatengemeinschaft hat das sog. Nahost-Quartett einen Drei-Stufen-Plan entwickelt, der in Abweichung von der Prinzipienerklärung die Errichtung eines palästinensischen Staates bereits vor dem Abschluss der Endstatus-Verhandlungen vorsieht. Die grundsätzliche israelische Zustimmung zu diesem Plan bedeutet eine erhebliche Stärkung des völkerrechtlichen Anspruchs des palästinensischen Volkes auf einen eigenen Staat.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Dr. Stephan Sina

Betreuer: Prof. Jochen Abr. Frowein

2. Internationaler und europäischer Menschenrechtsschutz; humanitäres Völkerrecht

a. Human Rights and Punishment: What Are the Options for Amnesties Under International Law?

Die Dissertation, die im Rahmen des Doctor of Juridical Science-Programms der George Washington University in Washington D.C. (USA) von Dr. Anja Seibert-Fohr in englischer Sprache verfasst und von Prof. Thomas Buergenthal, Richter am Internationalen Gerichtshof (IGH) in den Haag, betreut wurde, beschäftigt sich mit der zunehmenden Konvergenz der internationalen Menschenrechte und des internationalen Strafrechts sowie mit der Frage, inwieweit die Bestrafung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ein notwendiges Element des internationalen Menschenrechtsschutzes darstellt.

Anhand einer detaillierten Analyse des geltenden Völkerrechts unter Einbeziehung der internationalen Spruchpraxis wird aufgezeigt, dass in neuerer Zeit die Bestrafung von Gewalttätern zunehmend als Mittel des Menschenrechtsschutzes verstanden und daraus im Sinne einer Rechtspflicht abgeleitet wird. Während Bestrafungspflichten ursprünglich nur für einen eng umgrenzten Bereich, wie z.B. Völkermord und Folter, kodifiziert wurden, zeigt sich inzwischen eine Ausweitung hin zu ungeschriebenen Bestrafungspflichten für schwere Menschenrechtsverletzungen insgesamt auf der Grundlage der allgemeinen Menschenrechtsabkommen. Das jüngere Fallrecht der regionalen und universellen Menschenrechtsorgane belegt, dass nationales Straf- und Strafprozessrecht nunmehr darauf untersucht wird, ob es einen hinreichenden Schutz der Opfer gegen Menschenrechtsverletzungen gewährleistet. Ging es ursprünglich um die Gewährleistung eines fairen Verfahrens für den Angeklagten, so spielt die Si-

Herstellung der Bestrafung der Täter eine zunehmende Rolle. Insbesondere die Inter-Amerikanische Kommission und der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte sind darauf bedacht sicherzustellen, dass Täter von schweren Menschenrechtsverletzungen einer Strafe zugeführt werden. Die Dissertation arbeitet im Einzelnen die Standards heraus, die aus der Europäischen und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention sowie aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte für das nationale Strafrecht abgeleitet werden.

Eine der Hauptfragen der Dissertation ist die der dogmatischen Herleitung von Bestrafungspflichten. Dies ist nicht nur bedeutend für die Frage, in welchen Fällen Menschenrechtsverletzungen zu bestrafen sind und welchen Standards das Strafverfahren genügen muss, sondern ist auch relevant für die Frage der Abdingbarkeit von Strafen. Während die Inter-Amerikanischen Menschenrechtsorgane das Recht auf effektiven Rechtsschutz sowie das Recht auf ein faires Verfahren als Rechtsgrundlage für ein sog. Recht auf Gerechtigkeit der Opfer annehmen, ist die Rechtsprechung in anderen regionalen und internationalen Menschenrechtssystemen uneinheitlich und lässt eine kohärente dogmatische Herleitung vermissen. Die Arbeit plädiert für eine Revision und Konsolidierung der internationalen Rechtsprechung in Bezug auf Bestrafungspflichten. Dabei sollte nicht etwa der Opferschutz, sondern der allgemeine Menschenrechtsschutz, insbesondere die Präventionswirkung von Strafe, in den Vordergrund gestellt werden. Bedeutend wird der Unterschied insbesondere dort, wo es um die Frage der Amnestierbarkeit von Menschenrechtsverletzungen geht, die ein zentrales Thema der Arbeit darstellt. Es wird nachgewiesen, inwieweit sich die unterschiedliche dogmatische Herleitung von ungeschriebenen Bestrafungspflichten auf die rechtliche Beurteilung von Amnestien und Wahrheitskommissionen auswirkt.

Neben den Menschenrechtsabkommen wird auch auf Bestrafungspflichten im Bereich des humanitären Völkerrechts und auf der Grundlage des Völkergewohnheitsrechts sowie auf die Vorgaben des Römischen Status des Internationalen Strafgerichtshofs für die Behandlung von Amnestien und Wahrheitskommissionen eingegangen. Insgesamt zeigt sich in der internationalen und nationalen Praxis eine zunehmend kritische Betrachtung von Amnestien. Der Gesamtüberblick lässt den Schluss zu, dass es *prima facie* eine Bestrafungspflicht für schwere Menschenrechtsverletzungen gibt. Insbesondere Amnestien von Seiten der Täter, der Ausschluss jeder Form von Untersuchung und die Strafflosigkeit für Völkermord sind unzulässig. Allerdings gibt es kein absolutes Verbot jedweder Form von Strafflosigkeit, insbesondere dann nicht, wenn sie sich

alternativer Mittel der Wahrheitsfindung bedienen und dem Ziel der Friedenssicherung dienen. Angemessen erscheint die Annahme einer widerlegbaren Vermutung der Völkerrechtswidrigkeit von Amnestien. Damit bleibt der Weg offen, adäquate Lösungen der Friedenssicherung zu entwickeln. Der nachhaltige Schutz von Frieden und Menschenrechten in der Zukunft sollte daher der eigentliche Maßstab für die Behandlung von Amnestien durch die Weltgemeinschaft sein, sei dies nun bei Friedensverhandlungen, bei der rechtlichen Beurteilung von Amnestien oder bei der Frage der internationalen Strafverfolgung amnestierter Straftaten.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorandin: Dr. Anja Seibert-Fohr

Betreuer: Prof. Thomas Buergenthal, Richter am Internationalen Gerichtshof, Den Haag

b. Zwischen Menschenrechten und Konfliktprävention. Der Minderheitenschutz im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Das Minderheitenschutzsystem der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist innovativ und spielt weltweit eine Vorreiterrolle. Die im Berichtszeitraum von Dr. Christiane Höhn verfasste Dissertation widmet sich dem OSZE-Minderheitenschutzsystem in umfassender Weise und gibt dabei Antwort auf folgende Fragen: Was sind die Vor- und Nachteile politisch bindender Normen? Welche Auswirkungen haben sie auf das Völkerrecht, z.B. in den Außenbeziehungen der Europäischen Union? Wie unterscheidet sich der Hochkommissar für nationale Minderheiten von traditionellen menschenrechtlichen Durchsetzungsmechanismen? Welche zusätzlichen, flexibleren und umfassenderen Handlungsmöglichkeiten sind ihm als Instrument der Konfliktprävention gegeben?

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: Im Mittelpunkt des ersten Teils stehen die Entstehung und Entwicklung der OSZE-Normen zum Minderheitenschutz sowie der politische Kontext, in dem die "menschliche Dimension" in der OSZE zu sehen ist. Im zweiten Teil erfolgt sodann eine übergreifende Analyse und Bewertung des OSZE-Normsystems zum Minderheitenschutz, wobei es u.a. um die folgenden Themenkreise geht:

- Einteilung der einzelnen OSZE-Normen in Kategorien unterschiedlichen Verpflichtungsgrades,
- ausgewählte Fragestellungen zum Inhalt der OSZE-Normen,

- OSZE-Standards als politische Normen,
- Auswirkungen der OSZE-Normen zum Minderheitenschutz auf das Völkerrecht,
- Wirkung und Durchsetzung der OSZE-Normen im innerstaatlichen Recht,
- Vor- und Nachteile eines politischen gegenüber einem juristischen System des Minderheitenschutzes.

Gegenstand des dritten Teils der Arbeit schließlich ist die Durchsetzung der OSZE-Minderheitenschutznormen durch den Hochkommissar für nationale Minderheiten als Instrument der Konfliktprävention.

Die Arbeit ist im Jahr 2005 als Band 176 der "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" erschienen.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorandin: Dr. Christiane Höhn

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

c. Die Vereinbarkeit von Militärgerichten mit dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 8 Abs. 1 AMRK und Art. 14 Abs. 1 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte

Im Mittelpunkt der im Berichtszeitraum abgeschlossenen Dissertation von Dr. Jeanine Bucherer stehen militärgerichtliche Strafverfahren gegen Zivilpersonen. Die Frage, inwiefern solche Verfahren mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar sind, beschäftigt internationale Spruchkörper und Gremien seit längerem. Prüfungsmaßstab sind drei Konventionen: die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR). Die Arbeit systematisiert zunächst die vorhandene Spruchpraxis. Sie geht sodann der Frage nach, ob es ein Recht auf ein zuständiges Gericht gibt bzw. wie sich ein solches Recht konstruieren lässt. Ausführungen zu besonderen Problemen im Kontext von Ausnahmezuständen und eine Betrachtung der US-amerikanischen Militärkommissionen im Nachtrag runden die Analyse ab.

Die Arbeit ist im Jahr 2005 als Band 180 der "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" erschienen.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorandin: Dr. Jeanine Bucherer

Betreuerin: Prof. Juliane Kokott, Generalanwältin beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg

3. Internationales Wirtschafts- und Umweltrecht

a. Grüne Gentechnik und Welthandel. Das Biosafety-Protokoll und seine Auswirkungen auf das Regime der WTO

Ziel der im Jahr 2004 als Band 171 der "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" erschienenen Dissertation von Dr. Markus Böckenförde ist die umfassende Darstellung und rechtliche Würdigung des Biosafety-Protokolls sowie seiner Auswirkungen auf das Welthandelssystem der WTO. Der erste Teil enthält eine Einführung in die "Grüne Gentechnik", ihre Grundlagen, Chance und Risiken (Kapitel I); der zweite Teil behandelt das Biosafety-Protokoll, seine Entstehung, Inhalte und Einbindung in das internationale Regelungsgeflecht (Kapitel II). Im Anschluss daran wird die Vereinbarkeit des Handels mit sog. Genetically Modified Organisms (GMOs) nach den Vorgaben des Biosafety-Protokolls mit den Vorschriften des WTO/GATT-Systems überprüft, um darauf aufbauend Gedanken für eine gemeinsame Koexistenz abzuleiten, die von den bisherigen Lösungsansätzen Abstand nimmt und eine Lösungsoption aus der Struktur des WTO/GATT-Systems heraus aufzeigt (Kapitel III).

Die Diskussion um das Für und das Wider der "Grünen Gentechnik" bei Agrarmassegütern wird seit Jahren kontrovers geführt. Adressat der gegenwärtigen Produkte und ihrer neuen Eigenschaften sind die Landwirte. Für den Endverbraucher entsteht bisher kein zusätzlicher, unmittelbarer Kaufanreiz. Nahe liegend war es daher, die Einführung der GMOs in die bisherigen Produktionsketten unscheinbar erfolgen zu lassen. Hiergegen regte sich Widerstand. Auseinandersetzungen im Rahmen der Grünen Gentechnik waren somit zumeist zugespitzt auf die Kontroverse über eine Kennzeichnungspflicht von gentechnisch veränderten Ernteprodukten bzw. der daraus hergestellten Waren.

Aus Sicht des Umweltschutzes bedeutsamer ist die Frage nach den potenziellen Risiken für die biologische Vielfalt, die bei der Freisetzung von GMOs in die Umwelt entstehen können. Geregelt werden sie auf internationaler Ebene im Biosafety-Protokoll, das am 11. September 2003 in Kraft getreten ist. Obgleich der Schwerpunkt dieses Abkommens darin liegt, den sicheren grenzüberschreitenden Verkehr von GMOs zu gewährleisten und es mithin Regeln über den internationalen Handel mit diesen Produkten enthält, ist es kein weiteres Nebenabkommen innerhalb der WTO. Das Protokoll entspringt vielmehr einer Vorschrift aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) und ist so als umweltvölkerrechtlicher Vertrag ausgestaltet. Inhaltlich bewegt es sich inmitten der kontroversen Schnittstelle von Handel und Umwelt und konnte wegen dieser Brisanz erst nach jahrelangem Verhandlungsmarathon im Januar

2000 verabschiedet werden. Auch wenn das Biosafety-Protokoll nicht das erste umweltvölkerrechtliche Abkommen ist, das sich an dieser Schnittstelle befindet, betritt es dennoch neue Dimensionen: Sein Inhalt ist nicht die Regelung weithin be- oder zumindest erkannter Gefahren, sondern lediglich potenzieller - im Realisierungsfall allerdings kaum kontrollierbarer - Risiken für die biologische Vielfalt. Damit verkörpert das Protokoll als Ganzes bereits den Gedanken der Vorsorge. Diese Risiken betreffen zudem mit gentechnisch veränderten Organismen ein Handelsgut, das im Bereich der Zukunftstechnologien angesiedelt ist, deren Ausweitung und Entwicklung bevorsteht und von vielen Staaten vorangetrieben wird. Regelungsgegenstand ist mithin ein wirtschaftlicher Hoffnungsträger und nicht eine Substanz, deren Ausbringung in die Umwelt reduziert oder gänzlich abgeschafft werden soll (Halone, gefährliche Abfälle, persistente organische Schadstoffe etc.) bzw. deren Anwendung in den Industrieländern bereits verboten ist.

Ogleich die Diskussion über das Spannungsverhältnis von handelsrechtlichen Abkommen und umweltvölkerrechtlichen Verträgen seit längerem kontrovers diskutiert wird, ist bis unlängst eine nationale Maßnahme, die sich auf ein Umweltabkommen stützen konnte, nicht Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens vor der WTO geworden. Im Mai 2003 leiteten jedoch die USA, Kanada und Argentinien ein WTO-Streitbeilegungsverfahren gegen die Europäischen Gemeinschaft (EG) ein, das sich gegen das *de facto*-Moratorium der EG bezüglich der Zulassung gentechnisch veränderten Saatguts wendet.

Die Arbeit wurde mit der Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft ausgezeichnet.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Dr. Markus Böckenförde

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

b. Traditionelles Wissen indigener und lokaler Gemeinschaften zwischen geistigen Eigentumsrechten und der *public domain*

In der im Jahr 2004 als Band 170 der "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" erschienenen Dissertation von Dr. Anja von Hahn wird untersucht, inwieweit traditionelles Wissen indigener und lokaler Gemeinschaften schutzwürdig ist bzw. schutzwürdig gemacht werden könnte. Traditionelles Wissen findet seit einiger Zeit zunehmende Beachtung; Überlegungen zu einem Schutz von traditionellem Wissen haben dabei zeitgleich mit dem Interesse an seiner Nutzung eingesetzt. Traditionelles Wissen ist beispielsweise für die

pharmazeutische Industrie von Bedeutung, die sich mit Hilfe dieses Wissens Hinweise auf neue Wirkstoffe und Heilmethoden erhofft. Während auf Seiten der Pharmaunternehmen am Ende eines Innovationsprozesses unter Umständen beträchtliche Gewinne stehen, gehen indigene und lokale Gemeinschaften, die am Anfang des Innovationsprozesses möglicherweise entscheidende Hinweise geliefert haben, in der Regel leer aus. Die aus neuen, patentgeschützten Produkten erzielten Gewinne fließen nicht an die betreffenden Gemeinschaften zurück.

Seit fast einem Jahrzehnt wird eine teilweise hitzige politische Diskussion darüber geführt, wie diesem Umstand abzuhelpen ist. Indigene und lokale Gemeinschaften sollen an Gewinnen beteiligt werden; sie sollen die Kontrolle über ihr Wissen derart ausüben können, dass Außenstehende sich nicht ungehindert des Wissens bedienen und es für eigene Zwecke ohne Zustimmung der betreffenden Gemeinschaften nutzen können. In diesem Zusammenhang werden unterschiedliche Forderungen erhoben, die von dem Schutz traditionellen Wissens durch geistige Eigentumsrechte bis hin zur Schaffung neuer, eigener Rechte explizit für indigene und lokale Gemeinschaften an ihrem Wissen reichen. Forderungen für den Schutz von traditionellem Wissen werden sowohl von umweltrechtlichen als auch von menschenrechtlichen Vorgaben geleitet.

Ziel der Untersuchung ist es, diese Diskussion zu systematisieren und einzelne Ansätze zum Schutz traditionellen Wissens zu überprüfen. Weitreichendsten Schutz würde traditionelles Wissen durch absolute Rechte erfahren: Der Schutz z.B. durch Patente oder Sortenschutzrechte würde absolut wirken und damit die Nutzung von traditionellem Wissen jedermann untersagen. Indigene und lokale Gemeinschaften könnten folglich bestimmen, wer zu welchen Bedingungen Zugang zu ihrem Wissen erhält und zu welchen Zwecken es genutzt werden darf. Die Arbeit zeigt jedoch, dass sich traditionelles Wissen nicht sinnvoll in das existierende Recht des geistigen Eigentums eingliedern lässt.

Indigene und lokale Gemeinschaften könnten statt durch geistige Eigentumsrechte durch - bloß relativ wirkende - vertragliche Rechte einen gewissen Schutz ihres Wissens realisieren. Verträge sind denkbar zwischen indigenen und lokalen Gemeinschaften auf der einen und Unternehmen der Pharma- oder Agrarindustrie bzw. Forschungseinrichtungen als Nutzungsinteressenten traditionellen Wissens auf der anderen Seite. Es existieren teilweise gesetzliche Regelungen auf nationaler und regionaler Ebene sowie internationale unverbindliche Verhaltensstandards, die jedoch bisher keine effektiven Schutzmöglichkeiten für traditionelles Wissen bieten.

Schließlich wird der Frage nachgegangen, inwieweit indigene und lokale Gemeinschaften gegen geistige Eigentumsrechte Dritter vorgehen können, denen traditionelles Wissen zugrunde liegt. Die grundsätzlich gegebenen Möglichkeiten zur Korrektur solcher geistiger Eigentumsrechte bieten jedoch keinen direkten Schutz für traditionelles Wissen.

Die Arbeit zeigt, dass derzeit im Wesentlichen keine Schutzmöglichkeiten für traditionelles Wissen indigener und lokaler Gemeinschaften gegeben sind. Abschließend wird daher untersucht, wie ein gewisser Schutz von traditionellem Wissen grundsätzlich erreicht werden könnte. Zunächst wird geprüft, ob und wie ein Schutz durch absolute Rechte verwirklicht werden könnte. Sodann werden Möglichkeiten der Verbesserung des Schutzes durch vertragliche Rechte untersucht. Schließlich wird dargestellt, welche Möglichkeiten bestehen, die Situation indigener und lokaler Gemeinschaften zu verbessern, ohne ein konkretes Recht an traditionellem Wissen zu schaffen. Damit werden grundsätzliche Optionen für den Schutz von traditionellem Wissen aufgeführt und untersucht, welche bei der Entwicklung eines *sui generis*-Schutzkonzepts zugrunde gelegt werden können.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Dr. Anja von Hahn

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

c. Environmental Liability in International Law: Towards a Coherent Conception

Das von Prof. Rüdiger Wolfrum, Prof. Christine Langenfeld, Göttingen, und Dr. Petra Minnerop verfasste, im Jahr 2005 als Bericht 2/05 des Umweltbundesamtes erschienene Gutachten stellt die völlig neubearbeitete Zweitauflage des Gutachtens "*Environmental Protection by Means of International Liability Law*" aus dem Jahr 1999 dar. Die Notwendigkeit zu einer Neuauflage ergab sich aufgrund verschiedener Rechtsentwicklungen im europäischen und im internationalen Bereich, die im Zusammenhang mit den bisherigen Regelungen zur Staatenhaftung im Umweltrecht eine neue Beurteilung der grundlegenden Prinzipien des internationalen Umweltrechts ermöglichten und erforderten. Während das Schwergewicht der Haftungsregeln im Umweltrecht bisher an die Verletzung der Souveränität eines anderen Staates durch grenzüberschreitende Umweltschäden anknüpfte, zeichnet sich in der jüngeren Staatenpraxis zusätzlich die Verpflichtung des einzelnen Staates ab, in bestimmten Fällen für die internationale Gemeinschaft zur Durchsetzung des vertraglichen Umweltrechts tätig zu werden. Aufgabe der Neuauflage des Gutachtens ist es, auf der Grundlage ei-

ner Analyse des geltenden Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und ausgewählter nationaler Rechtsordnungen ein Modell für ein kohärentes völkerrechtliches System der Umwelthaftung zu entwickeln.

Die Untersuchung wendet sich zunächst der Darstellung des geltenden Völkerrechts und der internationalen Rechtsprechung einschließlich der Spruchpraxis der Iraq Claims Commission zur Umwelthaftung zu (Teile 1 und 2). Teil 3 behandelt das Recht der Europäischen Union, namentlich die Umwelthaftungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Teil 4 geht der Frage nach, ob aus den Elementen der Subsidiarität und der Staatshaftung für die Nichtumsetzung von überstaatlichem (Gemeinschafts-) Recht ein allgemeines Modell folgt, das auch im völkerrechtlichen Zusammenhang nutzbringend ist. Die nationalen Rechtsentwicklungen in Deutschland (Teil 5) und den USA (Teil 6) werden sodann näher untersucht. Teil 7 gilt dem Kollisionsrecht bei grenzüberschreitenden Schäden. Teil 8 untersucht die Funktionen von Haftung für rechtmäßiges und rechtswidriges Tun sowie den Schadens- und Haftungsausgleich zwischen den Einzelnen und den Staaten im Völkerrecht. Teil 9 widmet sich der Erarbeitung eines kohärenten Systems der völkerrechtlichen Umwelthaftung.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Rüdiger Wolfrum, Prof. Christine Langenfeld, Göttingen, Dr. Petra Minnerop

4. Seevölkerrecht

Das Verhältnis des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 zu fischereirechtlichen Übereinkommen und deren Streitbeilegungsvorschriften

Das System des modernen Völkerrechts ist geprägt von einer Vielzahl von Vorschriften, die mittlerweile praktisch jeden Aspekt des alltäglichen Lebens betreffen. Auch das moderne Seevölkerrecht ist von dieser Zunahme der Regelungsdichte betroffen: Es gibt kaum einen Aspekt der modernen Schifffahrt, der nicht durch internationale Abkommen geregelt wäre. Unter ihnen kommt dem Seerechtsübereinkommen (SRÜ) der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1982 ohne Zweifel die größte Bedeutung zu. Die im Berichtszeitraum abgeschlossene und 2005 in der von Prof. Gilbert Gornig, Marburg, im Verlag Peter Lang herausgegebenen Reihe "Schriften zum internationalen und zum öffentlichen Recht" erschienene Dissertation von Dr. Nils Christian Carstensen geht der Fra-

ge nach, wie sich die Streitbeilegungsvorschriften des Teils XV des SRÜ zu den Streitbeilegungsvorschriften von regionalen und fischereirechtlichen Übereinkommen verhalten. Diese Frage trat erstmals auf im *Southern Bluefin Tuna*-Fall aus dem Jahr 2000. In diesem Fall ging es um die Beilegung einer Streitigkeit, die zwischen Australien, Neuseeland und Japan über die Zulässigkeit eines experimentellen Fischereiprogramms entstanden war. Japan wollte mit diesem Programm nachweisen, dass sich die Bestände des Southern Bluefin Tuna ausreichend erholt hätten und deswegen eine Erhöhung der Fangquoten angebracht sei. Australien und Neuseeland vertraten demgegenüber den Standpunkt, dass ein verstärktes Fangprogramm nur negative Folgen haben könne und deshalb zu unterbleiben habe. Die drei Staaten waren damals die einzigen Parteien der Convention on the Conservation of the Southern Bluefin Tuna, die eine eigene Vorschrift zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens enthält. Zugleich waren die drei Staaten aber auch Parteien des SRÜ und damit auch von den in ihm enthaltenen Streitbeilegungsvorschriften betroffen. Während Japan vertrat, dass die Streitigkeit nur nach den Vorschriften der Convention on the Conservation of the Southern Bluefin Tuna beurteilt werden sollte, versuchten Australien und Neuseeland, die Streitbeilegungsvorschriften des SRÜ zu nutzen.

Die Arbeit unternimmt zunächst eine Analyse der Vorschriften des SRÜ, die auf andere Übereinkünfte Bezug nehmen. Die ausschlaggebende Vorschrift ist Art. 311 SRÜ über das "Verhältnis zu anderen Übereinkommen und internationalen Übereinkünften". Es wird gezeigt, dass durch die Vorschrift dem SRÜ im System der Vielzahl seerechtlicher Übereinkünfte eine entscheidende Rolle zugesprochen wird: Die Absätze des Art. 311 SRÜ sind als Abstufungen in der systemimmanenten Ordnung des SRÜ zu lesen; schon in dieser eigenen Regelung des SRÜ wird dessen Vorrangstellung deutlich. Anschließend werden verschiedene Arten der Bezugnahme auf andere Übereinkommen dargestellt. Besonders deutlich wird, dass das SRÜ ein Umfeld schaffen will, durch das die Staaten zur Kooperation angehalten werden. Bei der genaueren Ausgestaltung des Inhalts der Kooperationsverpflichtung hält sich das SRÜ jedoch zurück. Dennoch legt es den Grundstein für eine erfolgreiche Kooperation. Aufgrund der besonderen Rolle, welche die International Maritime Organization (IMO) im Bereich der Seeschifffahrt spielt, wird auch deren Rolle in diesem Zusammenhang kurz näher dargestellt.

Neben diesen allgemeinen Betrachtungen wird ein genauerer Blick auf die fischereirechtlichen Vorschriften geworfen. Vor diesem Hintergrund wird dann das Verhältnis verschiedener Streitbeilegungsvorschriften zueinander erörtert.

Anhand der behandelten Fälle wird gezeigt, dass die Anwendung von in einem Abkommen enthaltenen Streitbeilegungsvorschriften immer dann geboten ist, wenn die Voraussetzungen für deren Anwendung gegeben sind. So offensichtlich diese Feststellung klingen mag, so sehr muss sie doch betont werden, da sie beinhaltet, dass Versuche eines Ausschlusses der Streitbeilegungsvorschriften des SRÜ nur dann erfolgreich sein können, wenn ein solcher Ausschluss nach den Vorschriften des SRÜ systemimmanent ist sowie im Einklang mit Ziel und Zweck von Teil XV des SRÜ erfolgt.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Dr. Nils Christian Carstensen

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

5. Recht der Vereinten Nationen

a. Restructuring Iraq. Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations

Unter dem Titel "*Restructuring Iraq. Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations*" wurde im Berichtszeitraum am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ein Mitarbeiterseminar abgehalten, dessen Ergebnisse in Vol. 9 (2005) des Max Planck Yearbook of United Nations Law festgehalten sind. Den unmittelbaren Hintergrund für das Projekt bildeten der Irak-Krieg 2003 sowie die daraus resultierende innerstaatliche Lage im Irak und das internationale Engagement. Dies diente aber lediglich als Denkanstoß. Der Fokus des Projekts war ein anderer, nämlich die Frage danach, wie und unter welchen Bedingungen in sog. "*post-conflict societies*" die internationale Gemeinschaft restrukturierend tätig werden kann: Wie weit kann, soll und darf ein internationales Engagement gehen? Wo liegen seine Grenzen? Das Max-Planck-Institut ist in mehreren Staaten an Projekten im Rahmen des Wiederaufbaus beteiligt (s. oben II. B.) und verfügt daher über eine entsprechende Expertise, auf die zurückgegriffen wurde.

Thematisch gliederte sich das Projekt in Fallstudien zu ausgewählten Ländern, in denen die Vereinten Nationen in unterschiedlicher Intensität Aufbauhilfe leisteten; diese umfassten: West-Neuguinea, Kambodscha, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Osttimor, Afghanistan, Sierra Leone und Somalia. Ergänzt wurden diese Fallstudien durch die Behandlung übergreifender Themen: Der Beitrag "*Civilization and the Mandate System under the League of Nations*

as Origin of Trusteeship" beleuchtete die historischen Wurzel des Treuhandsystems des Völkerbundes; der Beitrag "Iraq - from Belligerent Occupation to Iraqi Exercise of Sovereignty: Foreign Power versus International Community Interference" widmete sich eingehend der innerstaatlichen Entwicklung im Irak nach dem Ende der Kampfhandlungen; und der Beitrag "Reconstruction through Accountability" schließlich ging der Frage nach, wie man am besten mit Verbrechen, die vom gestürzten Regime begangen wurden, umgehen sollte: Ist dieses ein rein nationaler Prozess oder bedarf es internationaler Hilfe? Wie sieht der beste Weg hin zur innerstaatlichen Versöhnung aus?

Die Beiträge "Nations, Nation-Building, and Cultural Intervention: A Social Science Perspective" und "State Building, Nation Building, and Constitutional Politics in Post-Conflict Situations: Conceptual Clarifications and an Appraisal of Different Approaches" widmeten sich dann der Begriffsklärung. Die Begriffe "Staat" und "Nation" waren bisher in diesem Kontext nicht klar genug definiert worden und werden gerade bei zu leistender Aufbauhilfe immer wieder vermengt. Im Rahmen des Projekts wurden sie nicht nur aus juristischer, sondern auch aus sozialwissenschaftlicher Sicht erklärt und gaben dem Projekt damit einen interdisziplinären Ansatz.

Der Begriff "*post-conflict societies*" wurde im Rahmen des Projekts weit definiert. Nicht nur Fälle einer unmittelbaren kriegerischen Auseinandersetzung mit einer möglicherweise sich anschließenden Besatzung sind darunter zu verstehen, sondern auch Fälle in denen es aus anderen Gründen zu einem totalen Kollaps sämtlicher staatlicher Autorität gekommen ist (sog. *failed states*). Allen Fällen gemeinsam ist, dass die fehlenden staatlichen Strukturen und die nicht mehr vorhandene Autorität nicht nur langfristig wiederhergestellt werden müssen, sondern auch das entstandene Machtvakuum temporär zu füllen ist. Häufig bedarf es dazu der Hilfe der internationalen Gemeinschaft, meist in Form der Vereinten Nationen.

Es sind aber genau diese Situationen in denen ein Eingreifen von Außen häufig als Einmischung in die inneren Angelegenheiten des entsprechenden Staates aufgefasst wird. Einerseits wird das Recht auf Selbstbestimmung der betroffenen Bevölkerung als gefährdet angesehen, insbesondere dann, wenn entsprechende institutionelle Vorgaben seitens der internationalen Gemeinschaft gemacht werden. Andererseits, und so lautet das entsprechende Gegenargument: Ohne das Eingreifen der Internationalen Gemeinschaft ist es der betroffenen Bevölkerung überhaupt nicht möglich, ihr Recht auf Selbstbestimmung auszuüben.

Vor dem Hintergrund dieser Problematik war das Projekt mit unterschiedlichen Formen der Nationen- und Staatsbildung, Verfassungsgebung und politischen Intervention durch die internationale Gemeinschaft befasst. Ein Blick in die Vergangenheit und die dort gemachten Erfahrungen mit derartigen Situationen erschien dabei als geeigneter Ansatz.

Der Völkerbund und seine Aktivitäten bildeten den Ausgangspunkt für die Diskussion. Interessanterweise war dort noch von Völkern die Rede, die nicht in der Lage seien, unter den schwierigen Bedingungen der "modernen Welt" zu bestehen. Abhängig von der jeweiligen Entwicklungsstufe gab es daher drei Kategorien von Mandaten. Bis auf wenige Ausnahmen diente das System dazu, die kolonialen Machtverhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg neu zu ordnen. Der Völkerbund und sein Mandatssystem werden daher zu Recht kritisch diskutiert, und die Vereinten Nationen begründeten dann später nur noch ein sog. Treuhandsystem zur Verwaltung solcher und anderer Gebiete. Die Charta der Vereinten Nationen wurde diesbezüglich als erster Schritt zur Überwindung der Kolonialzeit gefeiert, und es mag ein Grund dafür sein, warum die Vereinten Nationen sich zunächst in *post conflict*-Situationen äußerst zurückhaltend verhielten - die Sicherung von Waffenstillstandsabkommen und nicht die Unterstützung eines staatlichen Wiederaufbaus stand zunächst im Vordergrund.

Deutlich lässt sich aber anhand der Fallstudien ableiten, dass die Vereinten Nationen sich schon sehr bald nach Ihrer Entstehung mit einem derartigen minimalistischen Ansatz nicht mehr begnügen konnten. Ein stärkeres Engagement war gefordert, wobei die rechtlichen Grundlagen und auch Grenzen für ein derartiges Engagement von Fall zu Fall, bedingt durch die Parameter der internationalen Politik, vollkommen unterschiedlich ausfielen. Deutlich zeigen die Fallstudien, dass sich dabei aber dennoch drei Modelle unterscheiden lassen:

- die Vereinten Nationen bieten nur technische Hilfe, z.B. bei der Abhaltung von Wahlen;
- die Vereinten Nationen beauftragen einen oder mehrere Staaten mit der Durchführung eines staatlichen Aufbauprozesses;
- die Vereinten Nationen übernehmen temporär direkte Regierungsfunktionen.

Der letzte Fall stellt den schwierigsten Tatbestand dar. Hier sind die Grenzen der Kompetenzen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, bei der Wahrnehmung innerstaatlicher Verwaltungs- und Regierungsaufgaben, problematisch.

Eine Erkenntnis der Veranstaltung war, dass die Vereinten Nationen jeden Fall gesondert behandelten und eine kohärente Strategie in all den Jahren nicht entwickelten. Auch aus heutiger Sicht ist es nahezu unmöglich, den Vereinten Nationen ein Patentrezept an die Hand zu geben, da die politischen Realitäten und innerstaatlichen Strukturen in jedem Staat variieren. Sicherlich stellen aber die Einbindung der Bevölkerung und ein langfristiges, gezieltes Engagement Elemente dar, um Problemen der Legitimation und einem sich möglicherweise breit machenden Ressentiment erfolgreich entgentreten zu können.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Armin von Bogdandy, Prof. Rüdiger Wolfrum

b. UN-Schutzzonen – ein Schutzinstrument für verfolgte Personen? Eine Analyse anhand der internationalen Schutzzonen im Irak, in Ruanda und Bosnien-Herzegowina mit besonderem Blick auf die schweren Menschenrechtsverletzungen in der *safe area* Srebrenica

Die 2003 abgeschlossene und 2005 als Band 179 der "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" erschienene Dissertation von Dr. Annette Simon untersucht Schutzzonen, wie sie in den 1990er-Jahren von der internationalen Gemeinschaft wiederholt zum Schutz verfolgter Bevölkerungsgruppen in bewaffneten Auseinandersetzungen errichtet wurden. Sie werden als attraktives Mittel zur Verhinderung von Flüchtlingsströmen in das Ausland und damit zur Vermeidung einer Ausweitung sowie Verlängerung von Konflikten angesehen, stehen andererseits aber auch im Schatten des dramatischen Niedergangs der von einer UN Peace Keeping-Truppe geschützten *safe area* Srebrenica in Bosnien. Die Arbeit untersucht deswegen, inwieweit UN-Schutzzonen ein brauchbares Schutzinstrument für verfolgte Bevölkerungsgruppen im Konflikt darstellen, wie sie dazu ausgestaltet sein müssen und welche Verantwortlichkeiten nach der Errichtung einer Schutzzone bestehen.

UN-Schutzzonen stehen in dieser Arbeit für solche von der internationalen Gemeinschaft im Konfliktgebiet gegen den Willen mindestens einer Konfliktpartei errichteten und geschützten Gebiete, die ihre Grundlage im Friedenssicherungsrecht finden. Dabei werden neben den 1993 vom UN-Sicherheitsrat in Bosnien zum Schutz und zur Sicherung der humanitären Hilfe für die von serbischen Kämpfern bedrohte muslimische Zivilbevölkerung erklärten sechs *safe areas* und den 1994 aufgrund einer Sicherheitsratsermächtigung in Ruanda zum Schutz der verfolgten Hutu und Tutsi errichteten *safe humanitarian zones* auch die 1991 von einer durch die USA angeführten Militärkoalition im Nordirak für kurdische Flüchtlinge erzwungenen *safe havens* betrachtet. Zwar ist die Grund-

lage letzterer im Friedenssicherungsrecht zweifelhaft, jedoch wird ihre Praxis aufgrund ihrer ansonsten gegebenen Nähe zu den von den Vereinten Nationen erklärten oder autorisierten Schutzzonen in Bosnien bzw. Ruanda für die allgemeine Bewertung des Instruments herangezogen.

Insgesamt gliedert sich die Arbeit nach den drei wesentlichen Fragen: erstens, ob es überhaupt zusätzlich neben dem bestehenden Schutzsystem für verfolgte Personen im Konflikt Schutzzonen braucht; zweitens, ob UN-Schutzzonen - vor allem angesichts ihres Scheiterns in Bosnien - als Schutzinstrument geeignet sind; und drittens, welche Bedingungen in einer Schutzzone erfüllt sein müssen, damit sie als effektives Schutzinstrument angesehen werden können und inwieweit diese Bedingungen in einer UN-Schutzzone sichergestellt sind.

Um im ersten Abschnitt die grundsätzliche Brauchbarkeit der UN-Schutzzonen-Idee neben den bestehenden Schutzmöglichkeiten für verfolgte Personen aufzeigen zu können, wird zunächst das Konzept der UN-Schutzzonen erarbeitet. Da in Lehre und Praxis die verschiedensten Begriffe für Schutzzonen wie *"safety zones"*, *"safe areas"*, *"safe humanitarian zones"*, *"protected areas"*, *"security zones"* oder *"safe havens"* kursieren, bedarf es vor allem einer Klärung, welche Zielsetzung und Grundprinzipien sich hinter diesen verschiedenen Begriffen verbergen, worin sie sich unterscheiden und ob es ein gemeinsames Konzept der UN-Schutzzonen gibt. Neben etwaigen Konzeptualisierungsansätzen innerhalb der Vereinten Nationen wird dazu vor allem die Praxis der bisherigen Schutzzonen untersucht. Angesichts der Tatsache, dass das Friedenssicherungsrecht nicht explizit die Errichtung von Schutzzonen vorsieht, das humanitäre Völkerrecht aber verschiedene Schutzzonen zum Schutz der Zivilbevölkerung im Konflikt regelt, stellt sich ebenfalls die Frage, wie UN-Schutzzonen zu diesem humanitären Konzept stehen und welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede sie aufweisen. Dabei wird gleichzeitig geklärt, ob neben den humanitären Schutzzonen überhaupt ein Anwendungsgebiet für ein zusätzliches Schutzzonenkonzept im Friedenssicherungsrecht bleibt.

Vor diesem konzeptionellen Hintergrund und der Klärung des grundsätzlichen Bedürfnisses nach einem neuen Schutzinstrument wie den UN-Schutzzonen, wird in einem zweiten Teil untersucht, ob es sich bei den UN-Schutzzonen um ein geeignetes Schutzinstrument handelt. Dies setzt vor allem voraus, dass die zwangsweise Errichtung von Schutzzonen durch die Vereinten Nationen sowie die spätere militärische oder polizeiliche Sicherung des Gebiets als Eingriff in die Rechte des Gaststaates völkerrechtlich zulässig sind. Sie stehen im Spannungsfeld zwischen umfassendem Menschenrechtsschutz als Form der Friedenssicherung und der Souveränität des Gaststaates, das wegen des Interventi-

onsverbots des Art. 2 Ziff. 7 der UN-Charta grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Gaststaates oder durch die Feststellung einer Friedensbedrohung und einer Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII der UN-Charta durch den UN-Sicherheitsrat aufgelöst werden kann. Deswegen klärt die Arbeit sowohl die Legitimation der Schutzzonen im Friedenssicherungsrecht als auch ihre völkerrechtlichen Grenzen. Gleichzeitig werden die Befugnisse und Pflichten der Schutzzonenmacht bei der Sicherung und Organisation einer Schutzzone herausgestellt, insbesondere inwieweit sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Schutzzone öffentliche Gewalt wahrnehmen darf oder gar muss.

Da UN-Schutzzonen ihre Legitimation im Schutz der Zivilbevölkerung im Konflikt und damit in humanitären und menschenrechtlichen Werten als Elemente der Friedenssicherung finden, muss in ihnen auch tatsächlich ein gewisser menschenrechtlicher und humanitärer Standard gewährleistet sein. Insbesondere mit Blick auf die unmenschlichen Verhältnisse in der *safe area* Srebrenica, wo Hunger, Krankheiten sowie katastrophale sanitäre Bedingungen herrschten und bei deren brutalen Einnahme mehr als 7.000 - 8.000 Menschen ums Leben kamen, beschäftigt sich der dritte Teil der Arbeit mit der Frage, welche fundamentalen Rechte der Bevölkerung bei der Sicherung und Organisation einer Schutzzone zu beachten sind und inwieweit sie Einschränkungen unterworfen werden können. Angesichts der Tatsache, dass der UN-Sicherheitsrat in Srebrenica trotz des Wissens um die katastrophalen Zustände und den unmöglichen Schutz keine Änderung seiner *safe area*-Politik vornahm, wird zudem gesondert auf die Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen bei der Sicherstellung des Schutzes und der humanitären Versorgung in einer von ihnen erklärten oder ermächtigten Schutzzone eingegangen. Insbesondere wird dabei geklärt, ob die Vereinten Nationen aufgrund einer Schutzzonenerklärung eine Art Garantstellung hinsichtlich der Sicherstellung eines Mindeststandards einnehmen, die sie zu weiteren Schutzmaßnahmen verpflichtet, wenn der Schutz nicht mehr gewährleistet werden kann. Soweit der UN-Sicherheitsrat die Sicherung der Schutzzone einer Schutzzonentruppe überträgt, wird zudem untersucht, inwieweit er in dem Fall den Schutz und die humanitäre Hilfe in der Schutzzone überwachen muss. Zuletzt geht dieser dritte Teil der Untersuchung kurz auf die haftungsrechtlichen Folgen für die Vereinten Nationen bei fehlenden Schutzvorkehrungen in einer von ihnen errichteten Schutzzone ein.

Abschließend wird die Beantwortung der Frage unternommen, ob, wie und inwieweit UN-Schutzzonen ein brauchbares Schutzinstrument bei Massenverfolgung darstellen können. Als Fazit werden auf der Grundlage der erarbeiteten

ten völkerrechtlichen Voraussetzungen einer UN-Schutzzone und den Bedingungen bei ihrer Sicherung zusammenfassende Leitlinien für ihren zukünftigen Einsatz formuliert.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorandin: Dr. Annette Simon

Betreuer: Prof. Jochen Abr. Frowein

B. Recht der Europäischen Union

1. Europäisches Verfassungsrecht

a. Grundbegriffe der Handlungsformen der EU. Entwickelt am Beschluss als praxisgenerierter Handlungsform des Unions- und Gemeinschaftsrechts

Gegenstand der von Prof. Armin von Bogdandy betreuten Dissertation am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sind die Handlungsformen des Unions- und Gemeinschaftsrechts. Es handelt sich um einen Beitrag zur Dogmatik des europäischen Verfassungsrechts, im Besonderen zum institutionellen Recht der EU. Der Verfasser entwickelt die theoretischen Grundlagen einer europäischen Handlungsformenlehre und leistet zugleich einen Beitrag zur Lehre von den Kompetenzen und zur Systematik des Rechtsschutzes in der EU. Als Fallstudie werden diese Kategorien auf eine der praktisch bedeutsamsten Handlungsformen der EU angewendet: den Beschluss. Diese in der bisherigen Forschung vernachlässigte Handlungsform wird erstmals monographisch untersucht und detailliert dogmatisch analysiert.

Der erste Teil der Arbeit unterbreitet normative Prämissen einer Handlungsformenlehre der EU, die für alle europäischen Handlungsformen einschlägig sind. Als rechtsnormativen Zugang zum Thema identifiziert der Verfasser Art. 249 EG, dessen Gehalte als Zentralnorm für die unionalen Handlungsformen ausgeleuchtet und dann mit Blick auf andere Systemelemente dogmatisch konkretisiert werden. Als zentrales Problem wird erörtert, aufgrund welcher Merkmale die formenbezogene Identität eines Rechtsakts festgestellt werden kann. Diese Zuordnung ist maßgeblich für die Bestimmung des Rechtsregimes einer Handlungsform, das sich aus den Aspekten Wirkungsmodus, Gültigkeitsregime und Kontrollregime zusammensetzt. Das Formenwahlmesser der rechtsetzenden Organe wird als das wesentliche dogmatische Element bestimmt, das das Unionsrecht von staatlichen Verfassungsmodellen unterscheidet.

det. Als zentrale Aufgabe der europäischen Handlungsformenlehre wird formuliert, den rechtsetzenden Organen ein dogmatisch aufgearbeitetes Tableau von Gestaltungsmitteln an die Hand zu geben, das eine nuancierte Ausübung ihrer Befugnisse ermöglicht. Der Schlüsselbegriff ist somit derjenige des Wirkungsmodus, welcher das Leistungsprofil einer Handlungsform bestimmt.

Im zweiten Teil werden diejenigen Rechtsakte untersucht, die in der Praxis der Rechtsetzung als "Beschluss" (engl. "*decision*", franz. "*décision*", niederl. "*besluit*") bezeichnet werden. Diese Akte werden als Vertreter eines in den Unionsverträgen nicht vorgesehenen, in der Praxis gleichwohl häufig auftretenden Handlungstypus gedeutet. Die Dissertation entwickelt eine allgemeine Konzeption des Beschlusses, indem die charakteristischen Merkmale dieser Handlungsform ausgewiesen werden und gezeigt wird, dass sich mit der Qualifikation eines unions- oder gemeinschaftsrechtlichen Organaktes als Beschluss ein kohärentes Rechtsregime verbindet. Der Beschluss wird im Hinblick auf seine rechtsformtypischen Rechtmäßigkeitsanforderungen und Rechtswirkungen analysiert sowie mit weiteren verbindlichen Handlungsformen des Unionsrechts verglichen (insbesondere mit Verordnung, Richtlinie, Entscheidung und "Beschlüssen" nach Art. 34 EU). Es wird gezeigt, dass mit dem Beschluss aufgrund seines rechtlichen Profils als adressatenloser Rechtsakt mit typischerweise allgemeiner Geltung den Unionsorganen eine den Kanon des Art. 249 EG sinnvoll ergänzende Handlungsform zur Verfügung steht. Das die Individualrechtsgüter der europäischen Rechtsbürger und die Autonomie der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen gleichermaßen schonende Rechtsregime des Beschlusses eröffnet den Unionsorganen Möglichkeiten zu nuancierter Ausübung ihrer Rechtsetzungsbefugnisse, die in anderen Formen nicht bestünde. Dies erklärt die herausragende Bedeutung von Beschlüssen bei der Selbstorganisation des institutionellen Systems, in den auswärtigen Beziehungen und zur Aufstellung spezifischer Programme in Bereichen, in denen die Union nicht über regulative Kompetenzen verfügt.

Die Veröffentlichung der Arbeit in den "Beiträgen zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" ist für das Jahr 2006 vorgesehen.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Dr. Jürgen Bast

Betreuer: Prof. Armin von Bogdandy

b. Die Handlungsform der interinstitutionellen Vereinbarung. Eine Untersuchung des Interorganverhältnisses der europäischen Verfassung

Die für 2006 zur Veröffentlichung in den "Beiträgen zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" vorgesehene Dissertation beschäftigt sich mit interinstitutionellen Vereinbarungen zwischen den Organen der Europäischen Union. Gegenstand der Untersuchung sind Vereinbarungen zwischen den drei Hauptorganen: Parlament, Rat und Kommission. Dabei geht es darum, aus der Masse der formellen und informellen Interaktionen zwischen den Organen, Institutionen und Einrichtungen diejenigen Akte herauszugreifen, die einer konsistenten rechtlichen Analyse zugänglich sind. Dazu mussten einerseits der historische Kontext der Interorgankooperation sowie andererseits die Prozesshaftigkeit der europäischen Integration und der Entwicklung des Interorganverhältnisses berücksichtigt werden. Das methodische Problem stellt die Frage nach dem Anknüpfungspunkt und dem Maßstab für eine rechtliche Einordnung interinstitutioneller Vereinbarungen dar. Mangels einer konsistenten Begrifflichkeit besteht weder in der Organpraxis noch in der Literatur bislang Einigkeit über die wesentlichen Merkmale interinstitutioneller Vereinbarungen und deren rechtliche Qualifikation.

Die Studie analysiert das Phänomen der interinstitutionellen Vereinbarungen im Anschluss an die europäische Handlungsformenlehre und die sich konstituierende Lehre vom europäischen Verfassungsrecht. Das Ziel ist es, die Vereinbarungen zwischen den Hauptorganen der Europäischen Union als eigene Handlungsform des Unionsrechts zu rekonstruieren und in das verfassungsrechtliche System der Handlungsformen einzufügen. Zu diesem Zweck bedient die Arbeit sich einer modellhaften Methode, bei der ein Ausschnitt aus der Organpraxis herangezogen und dann in verschiedenen Schritten mit rechtlichem Gehalt angereichert wird. Dieses Vorgehen bedarf einer ständigen Rückkopplung mit der Rechtswirklichkeit, um unzulässige Schlüsse auszuschließen. Das Ergebnis dieser Modellierung muss sich schließlich einem Praxistest unterziehen, ob es eine adäquate rechtliche Darstellung der Organwirklichkeit darstellt und ein konsistentes Rechtsregime für die dahinter stehenden Phänomene bereitstellt.

Die Studie ist in zwei Teile gegliedert: Im ersten Teil wird die rechtsdogmatische Konzipierung und Einordnung interinstitutioneller Vereinbarungen unternommen. Nach einer Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Debatte und der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte werden Identifikationskriterien entwickelt, um diejenigen Akte herauszukristallisieren, die den Gegenstand der Untersuchung bilden sollen. Diese Gruppe von organübergreifenden

Akten wird anschließend unter verfahrensrechtlichen und formalen Aspekten untersucht. Dabei ergeben sich eine verfahrensrechtliche Stabilisierung und eine formale Konsolidierung, die es plausibel machen, von einem einheitlichen Rechtsregime auszugehen. Die Studie geht überdies von einem formalen Rechtsbegriff aus, der als entscheidende Merkmale eines Rechtsakts den einheitlichen Erzeugungszusammenhang und die formale Konsistenz ansieht. Der Wirkungsmodus soll dagegen begrifflich von der Rechtsqualität getrennt werden. Interinstitutionelle Vereinbarungen haben sich danach vorläufig als einheitliche Kategorie von Rechtsakten erwiesen.

Im Anschluss wird eine systematische Einordnung vorgenommen, die zunächst in einem Abgleich mit nationalen und internationalen Rechtsordnungen feststellt, dass interinstitutionelle Vereinbarungen ein singuläres Phänomen der Unionsrechtsordnung darstellen. Innerhalb der Unionsrechtsordnung lassen sie sich wiederum eindeutig von anderen organübergreifenden Tätigkeiten abgrenzen. Zur positiven Einordnung greift die Studie auf die Kategorie des Organisationsrechts zurück. Nach einer Konkretisierung von deren rechtlichen Konturen werden die organisationsrechtlichen Merkmale interinstitutioneller Vereinbarungen herausgearbeitet. Dazu gehören die Selbstadressierung der Akte sowie die mediatisierten Steuerungswirkungen. Auf dieser Grundlage kann eine Einordnung interinstitutioneller Vereinbarungen als eigenständiger Handlungsform des Unionsrechts erfolgen. Eine Handlungsform zeichnet sich nach dem Verständnis dieser Studie durch ihre formale Verfestigung und ihre normative Verselbstständigung aus. Beide Merkmale können für interinstitutionelle Vereinbarungen nachgewiesen werden.

Diese Konzipierungsschritte erlauben eine rechtliche Analyse der Zulässigkeit und Wirkungen interinstitutioneller Vereinbarungen. Mangels eines allgemeinen Typenfindungsrechts ordnet die Studie die Schaffung einer neuen Handlungsform dem Recht auf Verfassungskonkretisierung zu. Als Kompetenzgrundlage interinstitutioneller Vereinbarungen wird ein interorganübergreifendes Selbstorganisationsrecht angesehen. Grenzen dieser Kompetenz bildet die Integrität der vertraglich vorgesehenen Handlungsformen des Art. 249 EG. Aus der Kompetenzgrundlage ergibt sich auch die grundsätzlich bindende Wirkung der Vereinbarungen. Eine Ableitung der Bindung aus einem eventuellen Rechtsbindungswillen der Organe wird demgegenüber als unvereinbar mit der verfassungsrechtlichen Qualifikation der Organordnung abgelehnt. Als bindende Akte sollen sich interinstitutionelle Vereinbarungen grundsätzlich auch gegenüber anderen Akten des Sekundärrechts derogierend durchsetzen können. Demgegenüber sperrt der besondere Erzeugungsmodus diese Akte

gegenüber einer Derogation anderer nicht interinstitutioneller Akte. Schließlich sieht die Studie interinstitutionelle Vereinbarungen als grundsätzlich justiziabel an. Einer Anfechtung durch eines der beteiligten Organe steht jedoch das Problem des richtigen Beklagten entgegen. Mangels einer Beteiligtenfähigkeit auf beiden Seiten eines Prozesses sind die beteiligten Organe an einer interinstitutionellen Vereinbarung auf die Revisionsmechanismen der Vereinbarungen selbst angewiesen.

Im zweiten Teil der Studie werden die interinstitutionellen Vereinbarungen verfassungsrechtlich eingeordnet. Zu diesem Zweck wird zunächst die Verfassungsentwicklung anhand von mehreren konstitutionellen Momenten rekonstruiert. Es zeigt sich, dass interinstitutionelle Vereinbarungen einerseits in den einzelnen Phasen entscheidende Prägungen erhielten und sie andererseits ihrerseits die Verfassungsentwicklung beeinflusst haben. Die Arbeit stellt auf diese Art und Weise drei Phasen der Konstituierung, der Konsolidierung und der Konstitutionalisierung der Handlungsform fest. In einem Exkurs wird anschließend ein Modell der europäischen Verfassung skizziert, das auf den beiden Parametern der Verfassungsstrukturen und der Verfassungsprinzipien aufbaut. Wegen seines grundlegenden Charakters ist dieses Modell in hohem Maße unabhängig von einzelnen Verfassungsänderungen. Diese Vorüberlegungen erlauben schließlich die Untersuchung der funktionalen Aspekte interinstitutioneller Vereinbarungen in der europäischen Verfassung. Es zeigt sich, dass den Vereinbarungen eine wichtige funktionale Rolle zukommt, die sich in einzelne Funktionen unterteilen lässt. Darunter fallen die Stabilitätsfunktion, die Flexibilität, die Vernetzungsfunktion und die Publizitätsfunktion.

Zum Abschluss der verfassungsrechtlichen Untersuchung unternimmt die Studie eine Untersuchung interinstitutioneller Vereinbarungen in der Organverfassung der Europäischen Union. Ausgehend von dem Befund ihrer verfassungsrechtlichen Singularität wird untersucht, welche Konsequenzen für das Interorganverhältnis insgesamt sich aus den bisherigen Ergebnissen ableiten lassen. Es zeigt sich dabei, dass interinstitutionelle Vereinbarungen nicht nur mit den institutionellen Prinzipien der Autonomie der Organe, des institutionellen Gleichgewichts und der loyalen Zusammenarbeit vereinbar sind, sondern ihnen darüber hinaus eine spezifische Prägung geben. Die Vereinbarungen erweisen sich dadurch als ein konstituierendes Element des Interorganverhältnisses und nicht als Fremdkörper einer unvollkommenen Organordnung. Das Interorganverhältnis der Europäischen Union kann auf dieser Grundlage neu bestimmt werden. In Abkehr von den überkommenen Modellen der Gewaltenteilung sieht die Studie die Beziehungen der Organe zueinander von einer prozedura-

len Koalition geprägt. Darin verwirklichen sich die Elemente der Zusammenarbeit ebenso wie die gegenseitige Hemmung und Kontrolle. Interinstitutionelle Vereinbarungen verwirklichen diese prozedurale Koalition nach der Studie geradezu idealtypisch.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Dr. Florian von Alemann

Betreuer: Prof. Armin von Bogdandy

c. Parlamente im Exekutivföderalismus. Eine Studie zum Verhältnis von föderaler Ordnung und parlamentarischer Demokratie in der Europäischen Union

Die im Jahr 2004 als Band 166 der "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" erschienene Dissertation von Dr. Philipp Dann beschäftigt sich mit Struktur und Problemen parlamentarischer Demokratie in der Europäischen Union (EU). Gegenstand der Untersuchung sind sowohl das Europäische Parlament als auch die nationalen Parlamenten, sofern sie in europäischen Angelegenheiten mitwirken. Allerdings werden diese parlamentarischen Organe nicht isoliert und für sich betrachtet, sondern in ihrem Zusammenspiel mit der europäischen Institutionenordnung. Als zentrales Merkmal dieser Ordnung tritt ihr föderaler Charakter hervor. Insbesondere erweist sich die Kooperation von exekutiven Akteuren, durch eine verschränkte Kompetenzverteilung zwischen den Ebenen des föderalen Systems ausgelöst und im Ministerrat institutionell organisiert, als herausragendes Kennzeichen dieser Ordnung. Sie wird daher auch als Exekutivföderalismus bezeichnet. Die Frage nach den Chancen parlamentarischer Demokratie in der Union stellt sich insofern vor allem als eine Frage nach den Chancen parlamentarischer Akteure in einem Exekutivföderalismus dar. Daraus ergeben sich Titel und Untertitel der Arbeit.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: Der erste Teil widmet sich der Struktur und Funktionsweise des Exekutivföderalismus in der EU. Nach einer Klärung von Begrifflichkeiten und Methoden der Untersuchung werden zunächst verschiedene Strukturtypen von föderalen Ordnungen gegenübergestellt. Verglichen werden hier der am amerikanischen Beispiel illustrierte Trennföderalismus, die Schweizer Form eines Verflechtungsföderalismus sowie der auch in Deutschland existierende Exekutivföderalismus. Auf dieser Grundlage setzt die Untersuchung sodann zu einer ausführlichen und komparativ angelegten Analyse der Kompetenzordnung in der EU sowie insbesondere des Ministerrats an. Der Ministerrat rückt ins Zentrum des Interesses, weil er als institutioneller Kern des Exekutivföderalismus und damit als maßgeblicher Gegenspieler par-

lamentarischer Akteure erkannt wird. Die Analyse macht sich einen doppelten Vergleich zunutze: Sie stellt die europäischen Ausformungen des Exekutivföderalismus jeweils den deutschen Formen gegenüber, insbesondere dem reichsdeutschen Bundesrat von 1866/71 sowie dem Bundesrat der Bundesrepublik. Dadurch werden die strukturellen Konstanten dieses Organs im Rahmen einer exekutivföderalen Ordnung modelltheoretisch einzufangen versucht. Zudem wird der Blick auf die Eigenart der europäischen Form des Exekutivföderalismus geschärft. Hervor tritt dabei zunächst die gubernativ-bürokratische Doppelstruktur in der Besetzung und Organisation des Rats sowie die besondere Bedeutung des Ausschusses der Ständigen Vertreter. Offenbar wird bei der Analyse der Kompetenzen des Rats auch die weite Spanne seiner sowohl exekutiven wie legislativen Rechtsetzungsinstrumente. Schließlich tritt der besondere Modus der Entscheidungsfindung im Ministerrat (wie auch in den deutschen Bundesräten) hervor, nämlich die spezifische Form einer konsensualen und von bürokratischen Akteuren praktizierten konsensualen Verhandlungskultur.

Als Abschluss des ersten Teil wird schließlich ein erster Zusammenhang zwischen exekutivföderaler Ordnung und parlamentarischer Demokratie hergestellt, zunächst in Form eines ideengeschichtlichen Exkurses. Anhand der Schriften von Erich Kaufmann, Konrad Hesse, Gerhard Lehmbuch, Ernst-Wolfgang Böckenförde und Fritz W. Scharpf wird die alte deutsche Debatte über die Vereinbarkeit von parlamentarischer Demokratie und Exekutivföderalismus aufgegriffen. In der Auseinandersetzung mit diesen Schriften werden vier Strukturprobleme dieses Zusammenspiels identifiziert, die auf die Probleme der europäische Konstellation vorbereiten.

Der zweite Teil der Arbeit fragt sodann nach der Rolle der nationalen Parlamente in der EU. Dazu werden zunächst Begriff und Konzeption parlamentarischer Kontrolle in unionswärtigen Angelegenheiten geklärt, die hier anders als in innerstaatlichen Zusammenhängen zu verstehen ist. Dargestellt wird sodann die Rechtsstellung der nationalen Parlamente im europäischen Verfassungsrecht. Diese ist auf zwei Ebenen zu betrachten, nämlich einerseits als Stellung und Funktionen der Parlamente nach dem Unionsrecht und andererseits in den Organisationsformen und Mitwirkungsrechten der einzelstaatlichen Parlamente nach ihrem jeweiligen nationalen Verfassungsrecht. Hierbei wird die durchaus begrenzte Stellung der Parlamente, zugleich aber auch ein erstaunlicher Verfassungswandel und Reformschub in den vergangenen 15 Jahren, offenbar. Diese Versicherung über die Rechtslage bietet die Grundlage für die sodann folgende Untersuchung der Schwierigkeiten, die der Mitwirkung der nationalen Parlamente an der europäischen Willensbildung entgegenstehen, insbeson-

dere im Verhältnis von nationalen Parlamenten und Regierungen im Ministerrat. Da die nationalen Parlamente keine Organe der EU sind und im Grundsatz keine eigenen direkten Einflussrechte haben, werden sie durch die Regierungen mediatisiert, die direkt im Ministerrat vertreten sind. Nationalparlamentarische Kontrolle und Legitimation ergeben sich also allein aus dem Verhältnis der Parlamente zu den Regierungen im Rat. Wie problematisch und im Ergebnis eng begrenzt die Rolle der Parlamente trotz aller Reformen ist, wird sodann anhand von vier Problemkomplexen aufgezeigt und erläutert: Zunächst erweist sich die Mediatisierung selber als zentrales Problem, weil sie die nationalen Parlamente dazu zwingt, letztlich für sie fremde Verfahren zu kontrollieren. Informationsmangel, Zeitdruck und exekutiver Verhandlungsvorsprung sind die Folge. Ein zweites Problem nationalparlamentarischer Mitwirkung liegt in der Komplexität der Verfahren und der interinstitutionellen Verflechtung auf europäischer Ebene, die für die Parlamente ebenfalls schwer nachvollziehbar, geschweige denn zeit- und problemgerecht zu kontrollieren sind. Hinzu tritt als dritte Problemquelle die Nichtöffentlichkeit der Ratsverhandlungen, die sich zwar aus der Logik einer exekutivföderalen Verhandlungskultur erklären lässt, aber die Kontrolle durch die einzelstaatlichen Parlamente weiter erschwert. Ebenfalls aus der Struktur des Exekutivföderalismus erklärbar ist schließlich das vierte Problem, nämlich die konsensuale Entscheidungsform des Ministerrats.

Es wird offenbar, dass die Struktur des Exekutivföderalismus, welche die Vertretung der Mitgliedstaaten in der EU im Grundsatz den Exekutiven anvertraut, zugleich und in geradezu notwendiger Weise zur Wirkungslosigkeit der nationalen Parlamente führt. Diese finden sich in einem klassischen Dilemma wieder: Sie können zwar ihre Kontrolle verschärfen, gefährden damit aber die Funktionsfähigkeit der unionalen Entscheidungsabläufe. Nationalparlamentarische Legitimation und unionale Effizienz, so das Fazit des zweiten Teils, konterkarieren sich.

Damit richtet sich das Augenmerk auf die Rolle des Europäischen Parlaments. Ihm widmet sich der dritte Teil der Arbeit. Vorbemerkungen führen auch hier in den Stand der Forschungslage zum Europäischen Parlament ein. Dabei wird die Schwierigkeit deutlich, dieses neue Parlament kohärent zu erklären. Um zu seiner Analyse einen Vergleichsrahmen zu schaffen, werden drei verschiedene Strukturtypen von Parlamenten und Regierungssystemen skizziert. Begrifflichkeiten und Typologie werden unter Rückgriff auf die Arbeiten von Max Weber und Winfried Steffani entwickelt, welche die Typen des Rede- und des Arbeitsparlaments unterschieden haben. Diese werden sodann knapp illustriert am britischen System und dem Unterhaus als Beispiel eines Redeparlaments im klas-

sisch parlamentarischen System, am Kongress und dem US-amerikanischen Regierungssystem, die zur Demonstration der Rolle eines Arbeitsparlaments in einem präsidentialen System dienen, sowie schließlich am Reichstag des Deutschen Kaiserreichs, Beispiel eines Arbeitsparlaments in einem Exekutivföderalismus.

Vor dem Hintergrund dieser Typologie wird das Europäische Parlament in seiner organisatorischen Gestalt und in seinen vier zentralen Funktionen analysiert und mit den Parlamentstypen verglichen. Dabei tritt zunächst die Kreationfunktion des Europäischen Parlaments in den Blickpunkt. Diese wird als eine "negative" Kreationfunktion charakterisiert, da das Europäische Parlament zwar bislang nicht autonom die Kommission bestellen kann; es kann diese aber autonom ihres Amtes entheben. Insofern nimmt das Europäische Parlament hier, typologisch betrachtet, eine Mittelstellung zwischen Rede- und Arbeitsparlament ein.

Bei der Analyse der Kontrollfunktion zeigt sich das Europäische Parlament sodann jedoch als Arbeitsparlament. Zwar verfügt das Parlament auch über Instrumente zur Kontrolle durch Öffentlichkeit, wie es typisch ist für Redeparlamente. Effektiv wird seine Kontrolle aber durch Ausschüsse organisiert, unterstützt von einem vergleichsweise gut ausgebildeten System wissenschaftlicher Hilfsdienste. Hier erweist sich das Europäische Parlament als geradezu klassisches Arbeitsparlament.

Diese Charakterisierung bestätigt sich auch in der Untersuchung seiner Rechtsetzungskompetenzen. Hier zeigt sich das Europäische Parlament als geeigneter Akteur in auf interinstitutioneller Kooperation angelegten Verfahren. Nicht die Durchsetzung der Politik einer parteipolitischen organisierten parlamentarischen Mehrheit kennzeichnet Rechtsetzung in der EU, sondern die kooperative Suche nach Kompromissen und Paketen zwischen Parteien, Staaten und Organen. Auch insofern ist das Europäische Parlament eindeutig als Arbeitsparlament zu kennzeichnen.

Ein besonderes Manko dieses Typs von Parlament wird in der zuletzt untersuchten Repräsentationsfunktion erkennbar. Hier zeigt sich, dass Arbeitsparlamente einen strukturell problematischeren Zugang zu den Wahlbürgern haben, da sie kaum als Forum der Nation und große Bühne nationaler Debatten funktionieren. Allerdings ist dieses Problem in der EU noch dadurch verschärft, dass sich bislang weder europäische Parteien noch in ihren Wahlkreisen verankerte Abgeordnete als zuverlässige Mittler zwischen Wahlvolk und Parlament erwiesen haben.

Dieser Mangel in der Repräsentationsfunktion ändert jedoch nichts an der Schlussfolgerung, das Europäische Parlament typologisch als ein Arbeitsparlament zu begreifen. Es ändert auch nichts daran, dass sich das Europäische Parlament viel eher als die nationalen Parlamente als der Garant parlamentarischer Mitwirkung und Legitimationsvermittlung auf europäischer Ebene erweist.

Die Arbeit wurde ausgezeichnet mit dem Friedrich-Bruckhaus Preis 2004 der Hanns-Martin-Schleyer Stiftung und dem Thesis Prize 2004 des European Public Law Center, Athen.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Dr. Philipp Dann

Betreuer: Prof. Armin von Bogdandy

d. Die außervertragliche Haftung im Gemeinschaftsrecht. Eine Untersuchung der Mehrpersonenverhältnisse

Die im Berichtszeitraum abgeschlossene und im Jahr 2005 als Band 183 der "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" erschienene Dissertation von Dr. Uwe Säuberlich behandelt die Problematik einer schadensverursachenden Drittbeteiligung im gemeinschaftsrechtlichen Haftungssystem. Den Schwerpunkt bildet der praktisch und theoretisch bedeutsame Bereich der Überschneidung von Verantwortlichkeiten der Europäischen Union (EU) und der Mitgliedstaaten.

Ausgehend von einer aus der inhaltlichen und terminologischen Angleichung der Tatbestandsvoraussetzungen folgenden Parallelität der Haftung der Union nach Art. 288 Abs. 2 EG und der Mitgliedstaaten nach der *Francoovich*-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) führt die Studie die bisher getrennt laufenden Stränge des Rechts der Haftung im Gemeinschaftsrecht in ein kohärentes und umfassendes Rechtsschutzsystem im Gemeinschaftsrecht zusammen. Dies führt zur Annahme einer einheitlichen Garantie haftungsrechtlichen Schutzes gegen gemeinschaftsrechtswidriges Verhalten der Unionsorgane und nationaler Stellen, bei der es keiner wechselseitigen Abstützung der Garantie effektiven Rechtsschutzes bedarf. Auf dieser Grundlage werden in der Studie die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung mehrerer Personen an einem Haftungsverhältnis mit der EU oder einem Mitgliedstaat untersucht. Es handelt sich um drei Fallgruppen:

- Haftung bei Verletzungshandlungen in Gemengelagen, d.h. Haftungsansprüche wegen Schädigungen, für die mehrere Schädiger einen eigenen

Schadensbeitrag leisten und der Schaden in einem arbeitsteiligen Vorgehen entsteht, z.B. Vollziehung von Unionsrecht durch die Mitgliedstaaten;

- Haftung bei Verletzung von Schadensabwendungspflichten, d.h. Haftungsansprüche wegen Schädigungen, deren Schadensverursachung vollständig durch die Handlung eines unmittelbaren Schädigers verursacht wird, während einem anderen Hoheitsträger nach dem Gemeinschaftsrecht gleichzeitig die Pflicht obliegt, Schädigungen zu verhindern, z.B. Aufsichtspflichten der Kommission oder Schutzpflichten für bestimmte Rechtsgüter;
- mitgliedstaatliche Haftung wegen Nichtumsetzung von privatrechtsgestaltenden Richtlinien.

Diese Fallgruppen werden vor dem Hintergrund eines einheitlichen Rechtsschutzsystems und seiner konsequenten Ausrichtung auf den effektiven Schutz gemeinschaftsrechtlich verliehener Individualrechte hinsichtlich der Zurechnung der Haftungsverantwortlichkeit, der einem Haftungsanspruch vorrangigen Rechtbehelfe und des Innenausgleichs zwischen mehreren Schädigern untersucht.

Auf der Grundlage dieser Vorgehensweise gelangt die Studie zu folgenden Ergebnissen:

1) Unter Zugrundelegung der Ausrichtung des Haftungsrechts insgesamt auf den effektiven Schutz gemeinschaftsrechtlich verliehener Individualrechte ergibt sich, dass eine Konkurrenz außervertraglicher Haftung der Union und der Mitgliedstaaten allein in der Situation der Verletzung von Schadensabwendungspflichten besteht. In allen anderen Fällen kann nach dem die Unrechtshaftung bestimmenden Kriterium der rechtlichen Gestaltungsmacht eine eindeutige und exklusive Zurechnung der Haftungsverantwortlichkeit erfolgen. Danach haftet die Ebene, die rechtlich verbindlich eine Rechtsposition gestaltet. Folgt ein Rechtsträger lediglich für ihn rechtlich verbindlichen Anweisungen, kann ein Anspruch gegen ihn nicht durchgreifen, da in diesem Fall einerseits durch die Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes ein ausreichender Rechtsschutz gegen die verantwortliche Ebene geltend gemacht werden kann und andererseits dem Haftungsanspruch im Rahmen des Individualschutzes zukommenden Zweck Verhaltensleitung durch Prävention nicht entsprochen werden kann.

2) Entsteht im Fall der Verletzung von Schadensabwendungspflichten die Situation einer konkurrierenden Haftung zwischen der Union und einem Mitgliedstaat, so haften beide Ebenen wegen der Parallelität der Ausgestaltung der au-

ßervertraglichen Haftung entgegen der Auffassung der Rechtsprechung gleichrangig nebeneinander. Da beiden Ebenen ein eigenständiges, von der Wertung des Verhaltens des jeweils anderen Hoheitsträgers unabhängiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist, steht einer Gleichstufigkeit der Haftung nicht die Gefahr divergierender Gerichtsentscheidungen durch die nationalen Gerichte und die Gemeinschaftsgerichte entgegen. Die Gleichrangigkeit beider Ansprüche führt zu einem materiellen Gesamtschuldverhältnis, wonach der Geschädigte frei wählen kann, von wem er den Ersatz seiner Schäden verlangt. Durch die Entstehung des Gesamtschuldverhältnisses ist es ihm aber verwehrt, doppelten Ersatz seines Schadens zu verlangen.

3) Gegenüber den sog. Primärrechtsbehelfen im Gemeinschaftsrecht und in den mitgliedstaatlichen Rechtsschutzsystemen stehen die gemeinschaftsrechtlichen Haftungsansprüche in einem Verhältnis kohärenter Komplementarität, d.h. soweit ein nationaler Primärrechtsbehelf grundsätzlich geeignet ist, die Belastung des Einzelnen mit einem Schaden zu beseitigen, ist allein dieser Rechtsbehelf zulässig. Aufgrund des Haftungszwecks des effektiven Schutzes gemeinschaftsrechtlich verliehener Individualrechte und des Zwecks der Füllung von Rechtsschutzlücken ist diese grundsätzliche Aufteilung der Funktionsbereiche der verschiedenen Rechtsschutzbehelfe jedoch im Fall der Rechtsschutzverweigerung durch mitgliedstaatliche Gerichte zu durchbrechen. Die Haftungsklage übernimmt in diesem Fall als funktionales Äquivalent die Aufgabe des verweigeren primären Rechtsschutzbehelfs. Auf der Grundlage dieser Begründung lässt sich eine grobe Einteilung in Bereicherungsansprüche und Deliktsansprüche treffen. Während Bereicherungsansprüche, wie etwa die Erhebung rechtswidriger Gemeinschaftsabgaben, der Kompetenzverteilung des indirekten Verwaltungsvollzugs entsprechend im Wege des Primärrechtsschutzes von der ausführenden Stelle einzufordern sind, können Deliktsansprüche direkt gegenüber dem Deliktsschädiger geltend gemacht werden, dem insofern die rechtliche Gestaltungsmacht zukommt. Daneben bestehen einzelne Fälle, die sich nicht generell kategorisieren lassen, jedoch grundsätzlich dem vorgenannten Grundsatz der kohärenten Komplementarität der Rechtsbehelfe folgen. Von dem in der Rechtsprechung herangezogenen Subsidiaritätsgrundsatz weicht die hier vertretene Ansicht allein in der Begründung ab. Inhaltlich lässt sich dadurch kein Unterschied feststellen.

4) Ein Innenausgleich zwischen Mitgliedstaaten und der Union ist nur notwendig, wenn sich die Verantwortlichkeit im Innen- und im Außenverhältnis widerspricht. Eine solche Divergenz der Außenhaftung zur internen Verantwortlichkeit des jeweiligen Rechtsträgers kann in zwei Fällen angenommen werden:

Zum Einen kann ein Anspruch auf internen Ausgleich in den Fällen angenommen werden, wenn Unionsorgane zwar nicht in rechtlich, jedoch in faktisch verbindlicher Weise nationale Stellen zu einem schädigenden Verhalten bewegen, das im Außenverhältnis zu einem Anspruch gegen den betreffenden Mitgliedstaat führt. Zum Anderen bestehen Ausgleichsansprüche im Innenverhältnis in den Fällen konkurrierender Haftung zwischen Union und Mitgliedstaaten. In beiden Fällen ergibt sich ein Anspruch aus Art. 10 EG.

5) Das Verhältnis der Haftung der Union und der Mitgliedstaaten ist stark bestimmt durch die Annahme der Gleichwertigkeit des gemeinschaftsrechtlichen und des nationalen Rechtsschutzes sowie durch die Zuständigkeitsverteilung beim Vollzug des Gemeinschaftsrechts. Daher ist eine Übertragung auf andere Haftungsverhältnisse, an denen Mitgliedstaaten oder die Union als mögliche Haftungsverpflichtete beteiligt sind, nicht generell möglich. So zeigt sich, dass in Gemengelagen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen teilweise andere Maßstäbe anzulegen sind. Insbesondere können die Wertungen der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten und der Notwendigkeit eines Innenausgleichs nicht auf den Fall übertragen werden, in dem ein Privater vorsätzlich die Unterlassung der Umsetzung privatrechtsgestaltender Richtlinien ausnutzt. Eine Übertragung der Ergebnisse ist allein für den Fall der mit der Haftung Privater konkurrierenden mitgliedstaatlichen Haftung oder Haftung der Union bei der Verletzung von Schadensabwendung möglich. Auch hier haften alle Schädiger gleichrangig. Ausgleichsansprüche, die allein gegen den unmittelbaren Schädiger begründet sein können, sind dabei zumindest nicht ausgeschlossen.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Dr. Uwe Säuberlich

Betreuer: Prof. Armin von Bogdandy

e. Umsetzung von Europarecht in Italien. Das La Pergola-Gesetz als Lösung eines langjährigen Problems

Die Dissertation beschäftigt sich mit dem Problem der verspäteten Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Rechtsetzung und der Frage, ob ein Abweichen von dem System der *ad hoc*-Umsetzung zu dessen Lösung beiträgt. Hierzu wird das in Italien durch das sog. "La Pergola-Gesetz" eingeführte *en bloc*-Umsetzungsverfahren untersucht und analysiert. Ausgehend von der Frage, welches die Hauptgründe für die in Italien bei der Umsetzung eingetretenen Verspätungen waren, widmet sich die Arbeit weiter der Analyse des eingeführten Umsetzungsverfahrens und daran anschließend der Frage, ob und - wenn

ja - wie ein derartiges System auch in der Bundesrepublik Deutschland einführbar wäre.

Die Untersuchung ist erschienen im Peter Lang Verlag, in der Reihe "Schriften zum Europa- und Völkerrecht und zur Rechtsvergleichung", die von Prof. Manfred Zuleeg, Frankfurt a.M., herausgegeben wird.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorandin: Dr. Silke Sandmann

Betreuer: Prof. Armin von Bogdandy

f. Die Umsetzung von UN-Wirtschaftssanktionen durch die Europäische Gemeinschaft

Die im Jahr 2004 als Band 168 der "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" erschienene Dissertation mit dem vollständigen Titel "Die Umsetzung von UN-Wirtschaftssanktionen durch die Europäische Gemeinschaft. Völker- und europarechtliche Rahmenbedingungen für ein Tätigwerden der Europäischen Gemeinschaft im Bereich von UN-Wirtschaftssanktionsregimen unter besonderer Berücksichtigung der Umsetzungspraxis der EG-Organen" beschäftigt sich mit den völker- und europarechtlichen Rahmenbedingungen für ein Tätigwerden der Europäischen Gemeinschaft (EG) im Bereich von UN-Wirtschaftssanktionsregimen. Die Verhängung von Wirtschaftssanktionen durch den UN-Sicherheitsrat auf der Grundlage von Kap. VII der UN-Charta ist zentraler Bestandteil des Friedenssicherungssystems der Vereinten Nationen; beginnend mit dem gegen den Irak als Reaktion auf den Überfall auf Kuwait im August 1990 verhängten Sanktionsregime, hat sich der UN-Sicherheitsrat in den vergangenen Jahren zur Bewältigung internationaler Krisen vielfach des Instruments der Wirtschaftssanktion in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen bedient. Während traditionell die UN-Mitglieder zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolutionen in die nationale Rechtsordnung berechtigt und verpflichtet sind, erfolgt die Implementierung im Bereich der Europäischen Gemeinschaft zunehmend einheitlich durch EG-Verordnung. Das Auftreten der EG als internationaler Akteur bei der Umsetzung von UN-Wirtschaftssanktionsregimen wirft vielfältige völker- und europarechtliche Probleme auf, die in der Arbeit näher beleuchtet werden.

Nach der Darstellung der völkerrechtlichen Grundlagen für die Verhängung von Wirtschaftssanktionen durch den UN-Sicherheitsrat ist ein erster Schwerpunkt der Arbeit den völkerrechtlichen Voraussetzungen und Grenzen einer Umsetzung von UN-Wirtschaftssanktionen durch die Europäische Gemein-

schaft gewidmet. Wie gezeigt wird, ist die EG gegenüber den Vereinten Nationen berechtigt, für ihre Mitgliedstaaten UN-Wirtschaftssanktionen auf Gemeinschaftsebene zu implementieren und kann sich gegenüber dem Sanktionsadressaten auf die Legalisierungswirkung bindender UN-Resolutionen berufen. Gehen die von der Gemeinschaft ergriffenen Maßnahmen allerdings im Einzelfall über das zugrunde liegende UN-Wirtschaftssanktionsregime substantiell hinaus, bemisst sich die Völkerrechtskonformität dieser – einseitigen – Zwangsmaßnahmen nach allgemeinem Völkerrecht.

Anschließend beschäftigt sich die Arbeit mit Inhalt und Reichweite der im Bereich wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen einschlägigen europarechtlichen Kompetenznormen und Verfahrensregelungen. Während die Gemeinschaft anfänglich nur über begrenzte Kompetenzen im Bereich wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen verfügte, hat sie seit Einführung der Art. 228a, 73g EGV durch den Vertrag von Maastricht die ausschließliche Kompetenz, die vom UN-Sicherheitsrat gegenüber EG-Drittstaaten beschlossenen Wirtschaftssanktionen in ihrer Gesamtheit auf Gemeinschaftsebene umzusetzen. Die Ausübung dieser Kompetenz hängt allerdings zwingend vom Erlass eines entsprechenden GASP-Beschlusses ab. Gleichzeitig verpflichtet ein derartiger Beschluss die Gemeinschaftsorgane grundsätzlich zu einer Implementierung dort vorgesehener Maßnahmen in die Gemeinschaftsrechtsordnung. Sind die Voraussetzungen des Art. 103 EG nicht erfüllt, sind Art. 133, 71, 308 EG als Rechtsgrundlagen für die Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen weiterhin anwendbar.

Im nächsten Teil der Arbeit steht die Frage im Mittelpunkt, inwieweit die Europäische Gemeinschaft gegenüber den UN-Organen verpflichtet ist, die Gemeinschaftsrechtsordnung in Übereinstimmung mit UN-Wirtschaftssanktionsregimen zu gestalten. Eine derartige Verpflichtung lässt sich, wie dargestellt wird, nicht allein mit der Übertragung der für die Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen erforderlichen Kompetenzen auf die Gemeinschaft erklären. Auch bei Zugrundelegung der vom EuGH in der sog. "GATT-Rechtsprechung" entwickelten Kriterien für eine faktische Mitgliedschaft der Gemeinschaft in internationalen Organisationen besteht keine Verpflichtung der EG zur Umsetzung von UN-Wirtschaftssanktionen. Da nämlich die EG-Mitglieder auch im Zusammenhang mit UN-Sanktionsregimen nach wie vor neben der Gemeinschaft in den UN-Organen tätig sind und ihre mitgliedschaftliche Stellung dort aktiv wahrnehmen, fehlt es gegenwärtig an ihrer Substitution durch die Europäische Gemeinschaft. Eine Bindung der Gemeinschaft an die UN-Rechtsordnung ergibt sich jedoch aus dem besonderen Rang der UN-Charta im Völkerrecht: Zwar stellt die UN-Charta weder in ihrer

Gesamtheit *ius cogens* dar, noch ist sie eine gegenüber allen Völkerrechtssubjekten Geltung entfaltende "Weltverfassung". Die UN-Mitglieder haben mit der UN-Charta aber ein einer "Verfassung" ähnliches Vertragsdokument geschaffen, das nach ihrem Willen gewöhnlichen völkerrechtlichen Verträgen vorgeht und daher von ihnen nicht wirksam *inter se* derogiert werden kann. Ausdruck dieser Höherrangigkeit ist die in Art. 103 der UN-Charta verankerte Vorrangregel. Für Gründungsverträge internationaler Organisationen statuiert Art. 103 der UN-Charta die Verpflichtung der UN-Mitglieder, dem neu geschaffenen Völkerrechtssubjekt Kompetenzen nur in dem durch die UN-Rechtsordnung geschaffenen Rahmen zu übertragen. Da der EG-Vertrag zwischen Staaten abgeschlossen wurde, die der UN-Charta formell bzw. - im Fall der Bundesrepublik Deutschland - faktisch unterworfen waren, folgt aus Art. 103 der UN-Charta eine Bindung der Gemeinschaft selbst an primäres und sekundäres UN-Recht.

Der letzte Teil der Arbeit enthält eine detaillierte Darstellung der vom UN-Sicherheitsrat auf der Grundlage von Kap. VII der UN-Charta erlassenen Wirtschaftssanktionen und der zu ihrer Umsetzung ergangenen EG-Rechtsakte und analysiert, inwieweit die von der Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte den in der Arbeit entwickelten völker- und europarechtlichen Vorgaben entsprechen. Wie die Untersuchung zeigt, beschloss die EWG auf der Grundlage des Art. 113 EWGV vor allem Warenembargos, vereinzelt aber auch - unter Missachtung der Grenzen des Art. 113 EWGV - eigenständige Verkehrs- und Dienstleistungsembargos, und implementierte, gestützt auf Art. 235 EWGV, Regelungen zur Sanktionierung embargowidriger Verträge. Seit dem Inkrafttreten von Art. 228a, 73g EGV verhängte die Gemeinschaft zwar wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen, überließ jedoch wiederholt die Verhängung auch solcher Maßnahmen, die in ihren Kompetenzbereich gefallen wären (z.B. Waffenembargos, einige Verkehrs- und Dienstleistungsembargos), mitgliedstaatlicher Regelung. Die vom UN-Sicherheitsrat gezogenen Grenzen wurden von der Gemeinschaft regelmäßig beachtet; soweit sie darüber hinausging, ließen sich die zusätzlichen Zwangsmaßnahmen nach allgemeinem Völkerrecht rechtfertigen.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorandin: Dr. Kathrin Osteneck

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

2. Europäisches Wirtschafts- und Verwaltungsrecht

Konkurrentenschutz aus Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EGV. Am Beispiel von Steuervergünstigungen

Die von Dr. Lars-Jörgen Geburtig verfasste Arbeit befasst sich mit der Frage, inwieweit nachteilig betroffene Dritte aufgrund von Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EGV gegen die nicht genehmigte steuerliche Subventionierung anderer Unternehmen vorgehen können. Ausgehend von konkreten praktischen Problemen werden grundsätzliche Fragen erörtert, die auch für den Konkurrentenrechtsschutz im Subventionsbereich allgemein von Bedeutung sind. Dies betrifft insbesondere die Herleitung eines subjektiven Rechts im Sinne der deutschen Terminologie aus dem Durchführungsverbot des Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EGV für nachteilig betroffene Dritte und das Verhältnis des EG-Vertrags zum Grundgesetz im Hinblick auf den verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen gemeinschaftsrechtswidrige Subventionen.

Im Einzelnen weist die Arbeit die folgende Struktur auf:

Einleitung. - Steuervergünstigungen im Licht des Beihilferechts der Europäischen Gemeinschaft. - Fachgerichtlicher Konkurrentenrechtsschutz gegen steuergesetzliche Regelungen. - Erweiterung des fachgerichtlichen Rechtsschutzes: Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EGV als subjektives Recht. - Die Handhabung von Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EGV in der Praxis der Fachgerichte in Deutschland, Frankreich und Großbritannien. - Die Verfassungsbeschwerde gegen Steuergesetze. - Die Erweiterung des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes: Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EGV als Bestandteil der grundgesetzlich gewährten Wettbewerbsfreiheit. - Die Beihilfenvorschriften vor den Verfassungsgerichten in Italien und Österreich. - Exkurs: Vorlagepflicht des Bundesverfassungsgerichts. - Zusammenfassung und Ausblick.

Die Arbeit ist im Jahr 2004 als Band 172 der "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" erschienen.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorand: Dr. Lars-Jörgen Geburtig

Betreuer: Prof. Jochen Abr. Frowein

3. Außenbeziehungen der Europäischen Union

Geistiges Eigentum und Gemeinschaftsrecht. Die Verteilung der Kompetenzen und ihr Einfluss auf die Durchsetzbarkeit der völkerrechtlichen Verträge

Die im Berichtszeitraum abgeschlossene und in der Reihe "Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht" im Verlag Duncker & Humblot, Berlin, erschienene Dissertation von Dr. Karen Kaiser untersucht Fragen des geistigen Eigentums im Gemeinschaftsrecht und widmet sich damit einem Bereich, der durch den zunehmenden Umfang des auf dem Gebiet des geistigen Eigentums erlassenen sekundären Gemeinschaftsrechts als der am meisten "vergemeinschaftete" überhaupt gilt. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt jedoch nicht auf dem zivilrechtlich zu beurteilenden Inhalt des sekundären Gemeinschaftsrechts, sondern, wie der Untertitel der Arbeit verdeutlicht, auf den öffentlich-rechtlichen Fragen der Verteilung der Kompetenzen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und ihres Einflusses auf die Durchsetzbarkeit der völkerrechtlichen Verträge auf dem Gebiet des geistigen Eigentums andererseits. Beide Fragen waren bereits Gegenstand von grundlegenden Urteilen des EuGH: die Verteilung der Kompetenzen von jeher aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der geistigen Eigentumsrechte und die Durchsetzbarkeit der völkerrechtlichen Verträge, weil sie über das TRIPs-Übereinkommen die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit des WTO-Rechts mitumfasst.

Der erste Teil der Arbeit, der sich der Verteilung der Kompetenzen widmet, geht von der These aus, dass die Zielsetzung der Europäischen Gemeinschaft die möglichst weitgehende Angleichung bzw. einheitliche Gestaltung der Rechte des geistigen Eigentums erfordert. Da die Europäische Gemeinschaft keine Sachkompetenz für das geistige Eigentum besitzt, ist die Verteilung der Kompetenzen durch eine Gemengelage, d.h. ein Nebeneinander von verschiedenen Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, gekennzeichnet. Der erste Teil kommt zu dem Schluss, dass die Verteilung der Kompetenzen im Hinblick auf die möglichst weitgehende Angleichung bzw. einheitliche Gestaltung der Rechte des geistigen Eigentums durch sekundäres Gemeinschaftsrecht, nicht aber durch völkerrechtliche Verträge, sachgerecht ist. Zwar ist es der Europäischen Gemeinschaft in beiden Fällen nicht möglich, einheitliche Grundsätze festzulegen, anhand derer sich die interne und externe Rechtsangleichung weiterentwickeln kann. Während es ihr im Bereich des sekundären Gemeinschaftsrechts jedoch möglich ist, die anzugleichenden Teilssek-

toren konzeptionell aufeinander abzustimmen, ist eine vergleichbare konzeptionelle Abstimmung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten auf völkerrechtlicher Ebene nicht möglich. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten müssen sich nur um ein einheitliches Auftreten bemühen, sind aber nicht zu einem einheitlichen Auftreten verpflichtet. Aus diesem Grund wird am Ende des ersten Teils vorgeschlagen, die ausschließliche Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft für die gemeinsame Handelspolitik auf das geistige Eigentum als solches zu erstrecken.

Auf der Grundlage der im ersten Teil dargestellten Verteilung der Kompetenzen prüft der zweite Teil der Arbeit, ob die völkerrechtlichen Verträge auf dem Gebiet des geistigen Eigentums in der Europäischen Gemeinschaft und in ihren Mitgliedstaaten einheitlich durchgesetzt werden, und falls nicht, ob die am Ende des ersten Teils vorgeschlagene erweiterte Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft die einheitliche Durchsetzbarkeit gewährleisten würde. Die Durchsetzbarkeit der völkerrechtlichen Verträge auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ist von besonderer Bedeutung, weil sie die Einführung von Einheitsrecht privatrechtlichen Inhalts zum Gegenstand haben und damit, ebenso wie die völkerrechtlichen Verträge zum Schutz der Menschenrechte, individual-schützend sind. Der in völkerrechtlichen Verträgen gewährte Schutz privater Rechte ist nur wirksam, wenn er von Einzelnen selbst dann durchgesetzt werden kann, wenn sich die Vertragsparteien entschließen sollten, ihre in völkerrechtlichen Verträgen übernommenen Verpflichtungen zum Schutz privater Rechte zu verletzen.

Der zweite Teil geht von der These aus, dass die Zielsetzung der Europäischen Gemeinschaft im Zeitalter der Globalisierung auch erfordert, völkerrechtliche Verträge auf dem Gebiet des geistigen Eigentums einheitlich durchzusetzen, soll ihre internationale Handlungsfähigkeit und die Kohärenz ihres wirtschafts- und außenpolitischen Handelns keinen Schaden nehmen. Entsprechend der Gemengelage, welche die Verteilung der Kompetenzen kennzeichnet, wird nicht nur zwischen völkerrechtlichen Verträgen der Mitgliedstaaten und völkerrechtlichen Verträgen der Europäischen Gemeinschaft unterschieden. Ein besonderes Augenmerk wird auf die gemischten Verträge, insbesondere das TRIPs-Übereinkommen, gerichtet.

Für die Durchsetzbarkeit der gemischten Verträge auf dem Gebiet des geistigen Eigentums im Gemeinschaftsrecht und im innerstaatlichen Recht kommt es darauf an, ob ihre Bestimmungen in die ausschließliche bzw. ausgeübte konkurrierende Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft fallen oder in der Kompetenz der Mitgliedstaaten verblieben sind, und ob sie, wenn sie in die

Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft fallen, einen unmittelbaren Bezug zum Handel aufweisen. Im letzteren Fall ist die Durchsetzbarkeit der gemischten Verträge uneinheitlich. Die Bestimmungen des TRIPs-Übereinkommens, die in die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft fallen, erlangen innergemeinschaftliche Geltung, sind aber, da das TRIPs-Übereinkommen einen unmittelbaren Bezug zum Handel aufweist, nicht unmittelbar anwendbar. Dagegen sind die Bestimmungen des TRIPs-Übereinkommens, die in der Kompetenz der Mitgliedstaaten verblieben sind, überwiegend unmittelbar anwendbar.

Durch die Aufnahme des geistigen Eigentums als solches in die Kompetenz für die gemeinsame Handelspolitik würde die Kohärenz des wirtschafts- und außenpolitischen Handelns der Europäischen Gemeinschaft insbesondere dadurch erreicht, dass die rechtspolitische Entscheidung, der unmittelbare Anwendbarkeit des TRIPs-Übereinkommens auszuschließen, um die Verhandlungsposition der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der WTO zu stärken, alle Bestimmungen des TRIPs-Übereinkommens betreffen würde. Die mit dem Ausschluss der unmittelbaren Anwendbarkeit des TRIPs-Übereinkommens verbundene fehlende Durchsetzbarkeit würde sich relativieren, wenn die Europäische Gemeinschaft ihre erweiterte Kompetenz für die gemeinsame Handelspolitik nutzen würde, um den völkerrechtlichen Verträgen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere den durch das TRIPs-Übereinkommen inkorporierten, beizutreten. Diese weisen nämlich anders als das TRIPs-Übereinkommen keinen unmittelbaren Bezug zum Handel auf.

Projektkategorie: Dissertation

Doktorandin: Dr. Karen Kaiser

Betreuer: Prof. Rüdiger Wolfrum

C. Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht

1. Islamisches Recht und Rechtsverständnis

Der Islam gilt als eine epochale Herausforderung für das deutsche Staatskirchen- bzw. Religionsverfassungsrecht. Im Schrifttum wird die Frage, inwieweit die Muslime zur Integration in das Gemeinwesen fähig sind, oftmals mit einem Hinweis auf einige von fundamentalistischen Gruppierungen innerhalb des Islam vertretene Auffassungen, etwa hinsichtlich der Unterscheidung von Staat und Religion, der Trägerschaft von Menschenwürde, der Stellung der Frau und der Polygamie, abgelehnt. Dr. Diana Zacharias zeigt in ihrer von der DFG geförderten Studie auf, dass diese Sichtweise allzu einseitig ist. Vor dem Hinter-

grund, dass zum Einen auch in muslimischen Staaten die Scharia, das klassische, religiös begründete islamische Recht, nicht vollständig zur Anwendung gelangt und zum Anderen für die Muslime in der Diaspora viele Ausnahmenvorschriften bestehen, die es ihnen ermöglichen, einen Kompromiss zwischen im Grundsatz bestehenden religiösen Geboten und kollidierendem staatlichen Recht zu finden, beleuchtet sie die Grundlagen des islamischen Rechts und Rechtsverständnisses. Auf diese Weise sollen Potenziale des Islam für die Integration in die westliche Gesellschaft und für die Kooperation mit dem Staat aufgezeigt werden.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: Im ersten Teil beleuchtet die Verfasserin die Geschichte des islamischen Rechts. Sie legt dar, dass über die Anfänge islamischen Rechts und islamischer Jurisprudenz zwischen westlichen und muslimischen Orientalisten und Islamwissenschaftlern nach wie vor keine Einigkeit besteht. Der Streit betrifft vor allem die Frage, welche Rolle der Koran und die Sunna bei der juristischen Entscheidungsfindung in den ersten Jahrzehnten der muslimischen Geschichte gespielt haben. Während einige europäische und amerikanische Forscher die Einflüsse vorislamischen, insbesondere römischen Rechts auf die frühe muslimische Rechtsprechung betont haben, ging es den muslimischen Gelehrten darum, einen juristischen Neuanfang durch die Scharia darzutun. Forschungen aus jüngerer Zeit legen den Schluss nahe, dass die Wahrheit tatsächlich irgendwo in der Mitte zu finden ist. Ausführlich geht die Studie auf die Entstehung und die dogmatischen Unterschiede in der Doktrin der islamischen Rechtsschulen ein. Diese Ausführungen sind wichtig, weil die Rechtsschulen auch heute noch bedeutsame Entscheidungen oder jedenfalls Empfehlungen zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Islam, zumal mit Blick auf die religiösen Pflichten, treffen. Die Verfasserin differenziert in ihren Darstellungen zwischen sunnitischem und schiitischem Islam und geht dabei auch darauf ein, wie es zu der Glaubensspaltung gekommen ist. Im Anschluss erörtert sie die Doktrin vom verschlossenen Tor zum *iğtihād*, zur freien Entscheidungsfindung, die sich ab dem Beginn des vierten Jahrhunderts muslimischer bzw. dem zehnten Jahrhundert unserer Zeitrechnung allmählich durchgesetzt und lange Zeit das islamische Rechtsleben beherrscht hat. Diese Doktrin besagte, dass alle wesentlichen Rechtsfragen bereits umfassend diskutiert und abschließend entschieden seien; die nachfolgenden Generationen seien darauf beschränkt, die Gelehrten der alten Zeit bedingungslos nachzuahmen. Die Studie legt dar, dass diese Sicht unter den muslimischen Rechtsgelehrten von Anfang an nicht unumstritten war, und zeigt auf, wie sich die islamische Rechtswissenschaft in der jüngeren Zeit zunehmend von der mittelalterlichen Kasuistik gelöst und sich für eine flexiblere, dynamische Handhabung der Scharia

eingesetzt hat. Außerdem zeigt sie auf, wie die Scharia in modernen islamischen Staaten Verwendung findet und wie beispielsweise die Inbezugnahmen in Verfassungstexten interpretiert werden.

Im zweiten Teil der Arbeit geht die Verfasserin näher auf die Quellen islamischen Rechts nach der klassischen Lehre von den Wurzeln des Rechts (*uṣūl al-fiqh*) ein. Dabei hebt sie hervor, wie sehr die Auffassungen zwischen den islamischen Konfessionen insofern auseinander gehen. Während die meisten Muslime den Koran in der uthmānischen Fassung als authentisch und vollständig betrachten, legen die unterschiedlichen Gruppierungen für die Sunna bereits voneinander abweichende Traditionensammlungen zugrunde. Über den Konsens und den Analogieschluss als Rechtsquellen besteht eine noch weitergehende Uneinigkeit. Die Unterschiede in den Grundlagen des islamischen Rechts haben Auswirkungen auf die rechtlichen Vorstellungen der jeweiligen Gruppierungen.

Der letzte Teil behandelt den Rechtsbegriff im Islam. Er zeigt, dass sich auch in der islamischen Welt Recht und Religion trennen lassen. Eine Hilfe bieten dabei die Abgrenzungstheorien, die für das katholische und das evangelische Kirchenrecht entwickelt worden sind und sich zusehends, wenn auch in leicht modifizierter Form, im Bereich des Islam durchsetzen.

Was folgt aus diesem allem für das Staatskirchenrecht? Die Verfasserin kommt zu dem Schluss, dass bei den Muslimen ein kollektiver Ansatz für die Interpretation der Religionsfreiheit, wie er immer wieder im staatskirchenrechtlichen Schrifttum vertreten wird, nicht zu sachgerechten Ergebnissen führt. Es kann nur auf die persönliche Glaubensüberzeugung des einzelnen Betroffenen ankommen, die er selbständig darzulegen und zu begründen hat. Der Verweis auf zufällig ausgewählte Schulmeinungen genügt nicht. Den Gerichten und Verwaltungsbehörden ist es verwehrt, muslimischen Antragstellern oder Prozessparteien auf der Grundlage von Lehrbüchern oder sonstigen gelehrten Schriften des islamischen Rechts vorzuhalten, was sie als Quellen des für sie geltenden religiösen Rechts oder der für sie geltenden Glaubenslehre zu akzeptieren haben. Das ergibt sich nicht allein aus dem Prinzip staatlicher Neutralität, sondern auch aus der konfessionellen Zersplitterung, die innerhalb des Islam besteht. Das islamische Recht ist in der Gestalt, die es durch die ganz überwiegende moderne Rechtslehre erhalten hat, hinreichend flexibel, um für viele neue Probleme zeitgemäße Lösungen bereit zu halten. Deshalb lassen sich für die Muslime auch in der Diaspora zumeist sachgerechte, bisweilen pragmatische Lösungen finden, die mit dem säkularen staatlichen Recht in Einklang stehen. Mit Blick auf die korporativen Freiheiten und die institutionellen Teile des Staats-

kirchenrechts erscheint es wegen der Ausdifferenzierung des Islam schwierig, Lösungen zu finden, die für "den" Islam insgesamt greifen, etwa beim Körperschaftsstatus oder Religionsunterricht. Hier sollten innerhalb der staatskirchenrechtlichen Grenzen und Möglichkeiten kleinere, möglicherweise regionale oder lokale Lösungen für einzelne Gruppierungen in Betracht gezogen werden.

Organisatorischer Status: Einzelprojekt

Leiterin: Dr. Diana Zacharias

2. Australian High Court and German Federal Constitutional Court. A Comparison With Regard to Status and Procedure

Im Januar 2005 traten mit den High Court Rules 2004 (Statutory Rules 2004 No. 304) neue Vorschriften für das Verfahren vor dem höchsten australischen Bundesgericht, dem High Court of Australia, in Kraft. Dies hat Dr. Diana Zacharias zum Anlass genommen für eine rechtsvergleichende Studie über den australischen High Court und das deutsche Bundesverfassungsgericht.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: Im ersten Teil geht es um die Ernennung der Richter und die Zusammensetzung der Spruchkörper. Dabei treten bereits deutliche Unterschiede zwischen den beiden Gerichten zutage. Die Richter des High Court of Australia werden, wie die Richter der anderen Gerichte in Australien, von der Exekutive berufen, was im Verfassungsvergleich mit weiteren Staaten die Regel darstellt. Außerdem ist in den Auswahlprozess ein breit angelegtes Konsultationsverfahren integriert, bei dem neben den Generalanwälten der Bundesstaaten auch prominente Vertreter der unterschiedlichen juristischen Berufe angehört werden. Die Richter des deutschen Bundesverfassungsgerichts werden dagegen zur Hälfte vom Bundestag und zur anderen Hälfte vom Bundesrat und damit von Organen der Legislative gewählt, wodurch die besondere Stellung des Bundesverfassungsgerichts im Bereich der Judikative deutlich gemacht werden soll. Die sog. "föderale Parität" soll darüber hinaus den Kompetenzen des Gerichts Rechnung tragen, die es ihm ermöglichen, einerseits den demokratischen Gesetzgeber zu kontrollieren und andererseits Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern oder zwischen verschiedenen Ländern zu entscheiden. Obwohl in Australien den Bundesstaaten eine starke Stellung bei der Gesetzgebung zukommt, fällt ihre Position bei der Richterernennung somit deutlich schwächer aus als die der Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland, was bereits zu verschiedenen Gesetzesinitiativen geführt hat, die jedoch nicht verwirklicht wurden.

Der zweite Teil widmet sich näher der Stellung und, damit eng verknüpft, den Kompetenzen der beiden Gerichte. Der High Court of Australia ist, anders als dies vielleicht zu erwarten wäre, nicht dem britischen House of Lords nachgebildet, sondern, wie sich anhand seiner Entstehungsgeschichte belegen lässt, dem U.S. Supreme Court. Der High Court hat eine Doppelfunktion: Er wird einerseits als oberstes Berufungs- bzw. Revisionsgericht tätig. Ein Unterschied zum U.S. Supreme Court besteht insofern, als sich die Rechtsprechung des High Court of Australia nicht auf Bundesrecht beschränkt. Er kann, auch soweit es um die Auslegung oder Anwendung von Recht der Bundesstaaten geht, von den obersten Gerichtshöfen der Bundesstaaten und von jedem anderen Bundesgericht angerufen werden. Andererseits erfüllt der High Court die Aufgabe eines erstinstanzlichen Verfassungsgerichts. Dabei ist ihm vor allem die Rolle zugedacht, die föderale Balance zu sichern; er soll die Bundesstaaten vor Übergriffen seitens der Föderation schützen. Ob er dieser Aufgabe tatsächlich hinreichend nachkommt, wird von australischen Verfassungsrechtlern zunehmend bezweifelt, die in der Rechtsprechung des High Court eine zentralistische Tendenz zu Gunsten des Commonwealth zu erkennen glauben. Neben den föderalen Streitigkeiten ist der High Court of Australia allgemein zuständig für die Interpretation der Verfassung. Diese Zuständigkeit hat er in den letzten Jahren vor allem dazu genutzt, den Schutz individueller Rechte weiter auszubauen. Das Bundesverfassungsgericht ist im Vergleich zum High Court als reines Verfassungsgericht, nicht als "Superrevisionsinstanz" konzipiert, wenngleich es vielfältige Möglichkeiten hat, die Auslegung und Anwendung einfachen Gesetzesrechts zu steuern. Aus der historischen Perspektive heraus sollte es, wie der High Court, vorrangig dazu dienen, die föderale Ordnung zu sichern. Es hat sich indes ebenfalls zu einem Motor der Grundrechtsentwicklung erwiesen.

Im dritten Teil wird ein Überblick gegeben über das jeweilige Prozessrecht für den High Court of Australia und das deutsche Bundesverfassungsgericht. Dabei lassen sich erhebliche Unterschiede ausmachen: Während die Verfahren vor dem High Court durch die Dispositionsmaxime bestimmt werden, gilt vor dem Bundesverfassungsgericht der Untersuchungsgrundsatz. Das hat Auswirkungen auf die Behandlung von Anträgen, die Einbeziehung Dritter und die Erhebung von Beweisen. Der High Court ist an Anträge der Parteien gebunden; demgegenüber kann das Bundesverfassungsgericht Fakten von Amts wegen klären. Darüber hinaus ist in Deutschland die Bindung an vorherige Entscheidungen (*stare decisis*) unbekannt, die allerdings auch in Australien nicht streng gehandhabt wird.

Nach alledem beruhen die verfassungsgerichtlichen Systeme in Australien und Deutschland auf im Wesentlichen gleichen Grundsätzen mit Unterschieden bei der Konstituierung der Spruchkörper und beim Verfahren. High Court of Australia und deutsches Bundesverfassungsgericht sind unabhängige Wächter und auch Fortentwickler der Verfassung. Damit spielen sie eine bedeutsame Rolle im Rechtsstaat.

Organisatorischer Status: Einzelprojekt

Leiterin: Dr. Diana Zacharias

3. The Relationship Between State and Religion in Japan. A Comparison With the German Situation

Religion ist nach wie vor ein bedeutender gesellschaftlicher Faktor in Europa, aber auch in zahlreichen Staaten Asiens. Dies gilt insbesondere für Japan, von dem ein einheimisches Sprichwort sagt, es sei "ein Land von acht Millionen Göttern", und das auf eine mehr als tausendjährige Geschichte einer engen Verknüpfung zwischen dem Staat und der Religion zurückblicken kann. Die Traditionslinie wurde durchbrochen durch die von der amerikanischen Besatzungsmacht oktroyierte Verfassung von 1946, deren religionsrechtliche Bestimmungen den damaligen Stand der Rechtsprechung des U.S. Supreme Court zum Ersten Zusatzartikel der US-amerikanischen Bundesverfassung widerspiegeln und einen strikten Trennungsgrundsatz statuieren. Gleichwohl kommt es in der Praxis in den letzten Jahren wieder verstärkt zu verschiedenen Formen der Annäherung zwischen Staat und Religion, die im Schrifttum umstritten sind, jedoch von den japanischen Gerichten ganz überwiegend für zulässig erachtet werden. Diese Entwicklung hat Dr. Diana Zacharias zum Anlass genommen für einen Rechtsvergleich zwischen den Beziehungen zwischen Staat und Religion in Japan und in Deutschland, wo ebenfalls seit einiger Zeit ein Wandel zu beobachten ist.

Die Studie gliedert sich in fünf Teile: Im ersten Teil gibt die Verfasserin einen Überblick über die historischen, kulturellen und religionssoziologischen Hintergründe für das gegenwärtige Verhältnis von Staat und Religion in Japan. Im Rahmen der historischen Ausführungen zeigt sie auf, dass die Religion seit jeher eine Angelegenheit und ein Machtinstrument des Staates war; die Vorstellung von einer Trennung zwischen weltlicher und religiöser Sphäre ist der japanischen Tradition fremd. Hervorzuheben ist nicht zuletzt die sog. Meiji-Restauration ab 1868, bei der es, wie in verschiedenen Edikten erklärt wurde, um die Wiederherstellung der imperialen Herrschaft (*osei fukko*), die auf der

Einheit von Regierung und religiösem Ritual (*saisei itchi*) beruhte, ging. Damals wurde der Schrein-Shinto für den Nationalismus und Patriotismus instrumentalisiert und der Kult um die Kriegstoten mit dem Bau des Yasukuni-Schreins in Tokyo und einem assoziierten Netzwerk von Provinzschreinen institutionalisiert. Nach dem Zweiten Weltkrieg versuchten die Alliierten, in Japan die alte, vom Staats-Shinto geprägte Ordnung vollständig durch ein staatskirchenrechtliches System nach westlichem Vorbild zu ersetzen; die historisch nicht auf eigenem Boden gewachsenen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben für das Verhältnis von Staat und Religion werden jedoch von vielen Gelehrten nicht als adäquat für die Situation in Japan angesehen, zumal es auch eine untrennbare Verbindung zwischen dem als erhaltens- und pflegenswert erachteten Brauchtum und der Religion gibt. Darüber hinaus unterscheidet sich die Haltung der Japaner im Allgemeinen gegenüber der Religion in wesentlichen Punkten von westlichen Vorstellungen, wie die Verfasserin unter Bezugnahme auf bekannte soziologische Untersuchungen in Japan herausstellt.

Im zweiten Teil stellt die Verfasserin die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Verhältnis von Staat und Religion vor. Dabei wird deutlich, dass sich die individualrechtlichen Grundrechtsstandards in Japan und Deutschland ähneln, während es gravierende Unterschiede bei den korporativen Gewährleistungen und im institutionellen Staatskirchenrecht gibt. Diese Unterschiede erläutert die Studie in dritten, vierten und fünften Teil näher. Der dritte Teil befasst sich mit dem Organisationsrecht für religiöse Gemeinschaften. Einen Schwerpunkt bilden dabei die Regelungen über Maßnahmen gegen das öffentliche Wohl gefährdende religiöse Gemeinschaften, denen in Japan seit dem Giftgasanschlag von Aum Shinrikyo auf die U-Bahn von Tokyo im Jahr 1995 und in Deutschland seit den Aktivitäten des extremistischen islamischen "Kalifatstaates" unter Leitung von Metin Kaplan verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der vierte Teil widmet sich den Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften. Die Verfasserin erläutert die Rechtslage in Japan anhand der zwei spektakulären Fälle, die vom obersten Gerichtshof entschieden wurden, und in denen es um die Verwendung öffentlicher Mittel für eine shintoistische Reinigungszeremonie bei der Errichtung eines Stadions in der Stadt Tsu bzw. für Blumenopfer seitens der Provinz Ehime gegenüber lokalen Shinto-Schreinen ging. Außerdem geht die Verfasserin auf die Diskussion über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der staatlichen Unterstützung ein, die dem Yasukuni-Schrein gewährt wird. In Deutschland wäre eine unmittelbare finanzielle Unterstützung religiöser Zeremonien, wie sie in Japan von den Gerichten für zulässig angesehen wird, nicht möglich, obwohl dem deutschen System die Vorstellung einer strikten Trennung nicht zugrunde liegt. Der fünfte Teil behandelt den Komplex der

religiösen Aspekte in der Schule. Das japanische System beruht auf der Annahme, dass sämtliches Religiöse keinen Platz in der öffentlichen Schule habe. Dies hat zu einigen kuriosen Fällen geführt, in denen sogar einige tradierte Tischsitten und das Weihnachtsfest verboten wurden. Außerdem wird im Schrifttum zunehmend beklagt, dass die japanische Bevölkerung in religiösen Dingen kaum noch hinreichend informiert sei, dass es zu einem Verlust von Werten komme, und dass das generelle Desinteresse an Religion kaum förderlich sei für die Fortentwicklung der Religionsfreiheit. Damit verwirklichen sich in Japan gerade die Gefährdungen, denen man in Deutschland mit der institutionellen Absicherung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen entgegenwirken wollte.

Nach allem zeigt sich, dass das deutsche System einer "hinkenden Trennung" zwischen Staat und Religion gegenüber einem strikten Trennungsmodell einige Vorteile aufweist. Da in Japan die Verfassung ganz verbreitet nicht "gelebt" wird, kommt es in der Praxis zu zahlreichen Maßnahmen *contra constitutionem* oder mit einer nur vordergründig den Schein der Verfassungsmäßigkeit wahrenden Begründung. Ein System, wie das deutsche, das von einer Kooperation zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften ausgeht, bietet mehr rechtliche Möglichkeiten für Kompromisse, die der Tradition Rechnung tragen, und macht es zudem dem Staat möglich, die positiven Kräfte, die von der Religion ausgehen, zu nutzen.

Organisatorischer Status: Einzelprojekt

Leiterin: Dr. Diana Zacharias

D. Rechtsphilosophie und -theorie; Grundlagenfragen

1. Globale Strukturen und deren Steuerung

Das Forschungsprojekt wertete die Ergebnisse eines Förderprogramms der Volkswagenstiftung in Zusammenarbeit mit Prof. Renate Mayntz vom Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Prof. Susanne Lütz von der Fern-Universität Hagen und Prof. Philipp Genschel von der International University Bremen aus. Insgesamt wurden auf interdisziplinärer Basis 120 abgeschlossene Forschungsprojekte der Politikwissenschaft, der Soziologie, der Wirtschaftswissenschaften und der Rechtswissenschaft zu dem Thema "Globale Strukturen und deren Steuerung" systematisch ausgewertet, in einem gemeinsamen Bericht der Öffentlichkeit vorgestellt sowie in den weiteren Förderungsprozess der Stiftung eingespeist.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiter: Prof. Armin von Bogdandy, Prof. Renate Mayntz, Köln, Prof. Susanne Lütz, Hagen, Prof. Philipp Genschel, Bremen

2. Allgemeine Staatslehre

Die von Prof. Karl Doehring verfasste, im Verlag C.F. Müller, Heidelberg, veröffentlichte "Allgemeine Staatslehre" erschien im Jahr 2004 in dritter, neu bearbeiteter Auflage. Sie beruht auf der Feststellung, dass der Nationalstaat überkommener Art sich in einer Wandlung oder Umgestaltung befindet, was derzeit als ein Gemeinplatz der Wissenschaft vom Staatsrecht gelten mag. Dieser Eindruck wird u.a. erweckt durch die Entwicklung der europäischen Staatengemeinschaft, in der eine weitgehende Aufgabe nationaler Souveränität zu bemerken ist. Das aber gilt nicht im gleichen Maße für die universelle Staatenwelt, obwohl sich auch dort Veränderungen der inneren und äußeren Herrschaftsmacht der Staatsgewalt zeigen. So geht es darum, die sich kaum verändernden, überkommenen Verfassungsprinzipien hinsichtlich ihres Bestands zu prüfen. Wesentlich ist, die Balance zu finden zwischen konservativer und progressiver Auffassung. Hierbei sind wiederum stets internationale Normen, rechtsvergleichende Perspektiven und verfassungsrechtliche Analysen von Bedeutung. Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtshistorie bilden dafür die Verständnisgrundlage. Es ist daran festzuhalten, dass der Staat als die Basis menschlicher Organisationsform seine Bedeutung auch in Zukunft und auf nicht absehbare Zeit behalten wird. Seine Tauglichkeit und auch seine Mängel sind dabei ständig zu überprüfen.

Organisatorischer Status: Einzelprojekt

Leiter: Prof. Karl Doehring

3. Der Status des extrakorporalen Embryos in interdisziplinärer Perspektive

Unter der Leitung von Dr. Silja Vöneky und der Mitarbeit u.a. von Niels Petersen, Nicolas Nohlen und Jens Bopp nahm das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht im Berichtszeitraum teil an dem Verbund-Forschungsprojekt "Der Status des extrakorporalen Embryos in interdisziplinärer Perspektive". Das vom 1. November 2002 bis zum 31. Oktober 2005 laufende Projekt wurde vom Bundesministerium für Forschung gefördert. Die Aufgabe der Forschungsgruppe des Instituts bestand in der Darlegung der rechtlich-ethischen Grundlagen des Status des extrakorporalen Embryos im

Völker- und Europarecht sowie in der Formulierung von Regelungsvorschlägen in diesen Bereichen.

Gemeinsame Aufgabe aller Projektbeteiligten war es, Grundlagen zur moralischen und rechtlichen Bewertung des Embryos *in vitro* zu leisten. Die Interdisziplinarität des Projekts trug der Tatsache Rechnung, dass die Frage um den Status des Embryos nicht ohne Rekurs auf philosophische, religiöse und kulturelle Vorannahmen beantwortet werden kann. Ziel des Verbundprojekts war es, die disziplinspezifischen Vorannahmen, die der Bewertung des Embryos *in vitro* zugrunde liegen und den Dialog zwischen den Disziplinen erschweren, offen zu legen und anhand dieser Vorannahmen disziplinübergreifende Kriterien zu entwickeln, die tauglich sind, in konkrete Regelungsvorschläge zum Umgang mit dem Embryo *in vitro* einzugehen. Ziel war damit auch, die projekteigenen Kriterien (Extrakorporalität des Embryos, Entstehungsbedingungen des Embryos, Intentionalität bei seiner Erschaffung, Artspezifität des Embryos) auf ihre Relevanz hinsichtlich der Statusbegründung zu überprüfen.

Die Projektarbeit der völker- und europarechtlichen Forschungsgruppe des Instituts hatte zwei Aufgaben: Zunächst sollten die bestehenden völker- und europarechtlichen Regelungen analysiert werden, um daran anschließend konkrete Regelungsvorschläge für eine Verbesserung des Embryonenschutzes auf internationaler Ebene entwickeln zu können. Die Bestandsaufnahme wurde in drei Teilbereiche gegliedert. Untersucht wurden der völkerrechtliche Schutz unter allgemeinen Menschenrechtsinstrumenten, spezielle völkerrechtliche Konventionen zum Embryo *in vitro* sowie das Recht der Europäischen Union.

Im Rahmen der Untersuchung der allgemeinen Menschenrechtsinstrumente (s. Niels Petersen, *The Legal Status of the Human Embryo in vitro: General Human Rights Instruments*, ZaöRV 65/2, 447-466 [2005]; Rüdiger Wolfrum/Silja Vöneky, *Who is protected by Human Rights Conventions? Protection of the Embryo v. Scientific Freedom and Public Health*, in: Silja Vöneky/Rüdiger Wolfrum [Hg.], *Human Dignity and Human Cloning* [2004], 133-143) wurde insbesondere der Frage nachgegangen, ob der Embryo *in vitro* von dem völkerrechtlichen Lebensrecht sowie einer potenziellen Menschenwürdegarantie umfasst ist. Die Forschungsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass, analysiert man Entstehungsgeschichte und Systematik der Menschenrechtskonventionen, wie etwa die des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte oder der Europäischen Menschenrechtskonvention, ein Schutz von Embryonen *in vitro* durch diese Verträge gerade nicht beabsichtigt war. Zudem zeigte sich, dass sich auf völkerrechtlicher Ebene bisher kein kohärentes Konzept der Men-

schenwürde herausgebildet hat, so dass sich ein embryonaler Schutzanspruch auch aus diesem nicht herleiten lässt.

Gleiches gilt für das Recht der Europäischen Union (s. Silja Vöneky/Niels Petersen, Der rechtliche Status des menschlichen extrakorporalen Embryos: Das Recht der Europäischen Union, EuR 2006 [i.E.]). Auch hier wird der extrakorporale Embryo im Ergebnis nicht vom Lebensrecht und der Menschenwürdegarantie des europäischen Primärrechts umfasst. Allerdings gibt es im Rahmen der EU im Bereich des Patentrechts und der Forschungsförderung sekundärrechtliche Regelungen, die Anreize setzen, keine Forschung an Embryonen *in vitro* vorzunehmen. Schließlich widmet sich die Untersuchung der Frage, ob der Handel mit Embryonen der Warenverkehrsfreiheit unterfällt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass zwar der Handel mit Embryonen grundsätzlich in den Schutzbereich der Warenverkehrsfreiheit fällt, allerdings die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zur Verteidigung grundlegender Wertvorstellungen Maßnahmen zu erlassen, die den Handel mit Embryonen beschränken oder verbieten.

Die Untersuchung der speziellen Menschenrechtsinstrumente ergab, dass der völkerrechtliche Schutz von Embryonen *in vitro* bisher unzureichend ist. Soweit Rechtsnormen existieren, sind diese oft sehr weit gefasst und verlieren damit ihre normative Konturierung (s. Silja Vöneky, Die Möglichkeiten der Begründung eines umfassenden Klonverbotes im Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht. Zugleich eine Besprechung von Jens Kersten: Das Klonen von Menschen - Eine verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Kritik, Zeitschrift für medizinische Ethik 2006 [i.E.]).

Diese Ergebnisse zeigen die Notwendigkeit, sich Gedanken über Regelungsvorschläge zur Verbesserung des Embryonenschutzes im Völker- und Europarecht zu machen (s. Niels Petersen/Nicolas Nohlen/Silja Vöneky, Regelungsvorschläge zum Schutz menschlicher extrakorporaler Embryonen im Völker- und Europarecht, in: Giovanni Maio [Hg.], Der Status des extrakorporalen Embryos, 2006 [i.E.]). Angesichts der in der letzten Zeit, insbesondere bei den Verhandlungen zur Klonkonvention, offenbar gewordenen Differenzen der Staaten hinsichtlich der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Embryos *in vitro* erscheint eine Konvention mit materiellen Vorgaben nicht konsensfähig. Die Lösung für einen besseren Schutz dieser Embryonen liegt in einer prozeduralen Konvention, die den Staaten Verfahrensvorgaben sowohl bei der Ausarbeitung allgemeiner normativer Standards als auch bei der Einrichtung des Verwaltungsverfahrens macht und zugleich ein materielles Minimum enthält. Eine sol-

che Konvention hat zudem den Vorteil, dass sie die Staaten nicht zwingt, ihre unterschiedlichen ethischen Wertvorstellungen aufzugeben.

Das Verbundprojekt führte projektbegleitend zwei interdisziplinäre Symposien zum Status des extrakorporalen Embryos durch. Das erste internationale Expertensymposium fand vom 14. bis zum 16. Oktober 2004 in Freiburg mit Teilnehmern aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie, Psychologie, Soziologie und Biomedizin statt. Am 23. und 24. September 2005 wurde, ebenfalls in Freiburg, das Abschluss-symposium des Projekts durchgeführt. Bei diesem wurden die Forschungsergebnisse der einzelnen Teilprojekte vorgestellt und diskutiert. Für die völker- und europarechtliche Sektion hielt Dr. Silja Vöneky einen Vortrag mit dem Titel "Regelungsvorschläge zum Schutz extrakorporaler Embryonen im Völker- und Europarecht - Chancen und Grenzen".

An dem Projekt waren außer dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht die folgenden Institutionen beteiligt:

- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg (Prof. Eser, Priv.-Doz. Dr. Koch);
- Institut für Psychologie, Abteilung für Rehabilitationspsychologie, Freiburg (Prof. Bengel);
- Zentrum für Anthropologie und Gender Studies, Freiburg (Prof. Degele);
- Lehrstuhl für Ethik in den Biowissenschaften, Tübingen (Prof. Engels);
- Universitäts-Frauenklinik, Abteilung Reproduktionsmedizin, Freiburg (Priv.-Doz. Dr. Keck);
- Zentrum für Ethik und Recht in der Medizin, Freiburg (Prof. Maio);
- Zentrum für molekulare Medizin und Zellforschung, Freiburg (Prof. Peters);
- Institut für Systematische Theologie, Arbeitsbereich Moralthologie, Freiburg (Prof. Schockenhoff);
- Institut für Öffentliches Recht VI, Freiburg (Prof. Wahl);
- Institut für Humangenetik und Anthropologie, Freiburg (Prof. Wolff).

Kooperationspartner waren:

- Abteilung für Plastische und Handchirurgie, Freiburg (Prof. Stark);
- Klinikum für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Lübeck (Prof. Diedrich);
- Institut für Humangenetik, Schwerpunkt Frauengesundheitsforschung, Münster (Prof. Nippert);
- Institut für Biologie III, Freiburg (Prof. Sippel).

Organisatorischer Status: Institutsprojekt

Leiterin: Dr. Silja Vöneky

4. *Human Dignity and Human Cloning*

Mit Blick auf die Verhandlungen für eine UN-Konvention gegen das (reproduktive) Klonen von Menschen im Oktober 2003 fand am 25. Oktober 2003 ein internationales und interdisziplinäres Symposium unter dem Titel "Towards an International Ban on Human Cloning - Religious and Ethical Perspectives, the International Community, and the Protection of Embryos" am Max-Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht statt. Die Beiträge wurden 2004 in einem Symposiumsband mit dem Titel "*Human Dignity and Human Cloning*" bei Martinus Nijhoff Publishers von Silja Vöneky und Rüdiger Wolfrum herausgegeben. Auf knapp 200 Seiten plus Dokumentenanhang untersuchen 15 Beiträge aus interdisziplinärer und interkultureller Perspektive Probleme der Menschwerdung und Menschenwürde im Hinblick auf das reproduktive und therapeutische Klonen.

In ersten Teil des Bands legen Kenner des Islam (Ali-Reza Sheikholeslami), des Buddhismus (Andrew Huxley, Jens Schlieter), der jüdischen Religion (Manfred Oeming) und des Christentums bzw. der abendländischen Philosophie (Robert Spaemann) die Bedingungen von Menschsein und Menschenwürde in den verschiedenen Religionen und ethischen Traditionen dar. Ziel ist es, ein besseres Verständnis für Unterschiede und Ähnlichkeiten in den religiösen und kulturellen Traditionen und daran anknüpfenden Konzeptionen von Menschenwürde zu entwickeln. Um die Diskussion auch um die notwendige naturwissenschaftliche Perspektive zu ergänzen, beleuchtet der zweite Teil des Bands wissenschaftliche Implikationen des Klonens (Ernst-Ludwig Winnacker).

Der dritte Teil des Bands befasst sich mit den Grenzen, welche die deutsche Verfassung für den Umgang mit menschlichem Klonen setzt. Die Beiträge von Christian Starck, Jörn Ipsen und Horst Dreier behandeln die Implikationen des Menschenwürdeschutzes des deutschen Grundgesetzes für die rechtliche Beurteilung des Klonens. Ein weiterer Beitrag von Wolfgang Graf Vitzthum rekurriert dabei insbesondere auf die kantische Würdetradition. Brigitte Zypries, Bundesjustizministerin seit 2002, legt zudem eine rechtliche Bewertung der Präimplantations-Diagnostik und embryonalen Stammzellenforschung aus deutscher Perspektive dar.

Im vierten und letzten Teil wird die Debatte auf die international Ebene verlagert. Nachdem Hans Lilie Fragen und Unzulänglichkeiten der Biomedizinkonvention des Europarats behandelt, widmen sich Rüdiger Wolfrum und Silja

Vöneky allgemeinen den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem Würdebegriff des Völkerrechts. Im Anschluss stellt Mahnoush Arsanjani aus Sicht der Vereinten Nationen die Hintergründe und aktuellen Entwicklungen bei der Ausarbeitung der UN-Konvention gegen das (reproduktive) Klonen dar. Im letzten Beitrag untersucht Spiros Simitis die Frage, ob es zwangsläufig ein internationaler Vertrag sein muss, der Fragen des Klonens regelt, und welche Alternativen potenziell zur Verfügung stehen.

Ein Anhang mit den für die Debatte wichtigsten nationalen und internationalen Rechtstexten, Resolutionen sowie Erklärungen vervollständigt den Band.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt
Leiter: Prof. Rüdiger Wolfrum, Dr. Silja Vöneky

E. Staats- und Verwaltungsrecht

Lehrbuch zum Kommunalrecht

Seit der Wiedervereinigung hat das Kommunalrecht in allen Bundesländern grundlegende Änderungen erfahren, die bis hinein in die innere Kommunalverfassung reichten. So kam es in Nordrhein-Westfalen beispielsweise zur Abschaffung der noch aus der britischen Besatzungszeit stammenden sog. "kommunalen Doppelspitze", d.h. dem Dualismus zwischen hauptamtlichem (Ober-) Stadtdirektor bzw. Oberkreisdirektor und ehrenamtlichem (Ober-) Bürgermeister bzw. Landrat, zur Einführung plebiszitärer Elemente, zur (wiederholten) Reform des kommunalen Wirtschaftsrechts, zur Schaffung neuer Organisationsformen für kommunale Einrichtungen und Unternehmen, wie der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, sowie zu Modifizierungen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit, etwa mit Blick auf den mittlerweile in "Regionalverband Ruhr" umbenannten Kommunalverband Ruhrgebiet. Gleichwohl gab es bislang in dem einwohnerstärksten Bundesland für den universitären Gebrauch kein aktuelles Lehrbuch, das diese Änderungen nachvollzogen hat; das bislang gebräuchliche Standardwerk war mit einem Alter von fast zehn Jahren schon deutlich "in die Jahre gekommen". Vor diesem Hintergrund hat sich Dr. Diana Zacharias entschlossen, die Lücke mit einem neu konzipierten Lehrbuch zum nordrhein-westfälischen Kommunalrecht zu schließen, das den Studierenden die notwendigen Kenntnisse für Abschlussklausuren, Übungen und Erstes Staatsexamen vermittelt.

Das Werk gliedert sich in sieben Teile: Im ersten Teil wird die Stellung der Kommunen im Staats- und Verfassungsgefüge dargelegt. Einen Schwerpunkt bilden dabei die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen kommunaler Selbstverwaltung, einschließlich der Rechtsschutzmöglichkeiten für den Fall, dass diese vom Staat nicht hinreichend beachtet werden, und die Aufgaben der Kommunen. Im zweiten Teil geht es um die Mitwirkung der Bürger an der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere über Kommunalwahlen sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Der umfassende dritte Teil ist der inneren Kommunalverfassung gewidmet; behandelt werden die Organe der Kommunen auf Gemeinde- und Kreisebene sowie die Organe der Landschaftsverbände, die eine nordrhein-westfälische Besonderheit darstellen, und das Kommunalverfassungsstreitverfahren. Der vierte Teil befasst sich mit der kommunalen Aufgabenwahrnehmung gegenüber dem Bürger bzw. Einwohner. Er erörtert die kommunale Rechtsetzung, die öffentlichen Einrichtungen der Kommunen und den Komplex der wirtschaftlichen Betätigung. Die letzten drei Teile behandeln die Finanzen der kommunalen Gebietskörperschaften, die staatliche Aufsicht über die Kommunen und die interkommunale Zusammenarbeit.

Das Werk bezieht bei jedem seiner Teile die neue Rechtsprechung mit ein. Dabei beschränkt es sich nicht auf die Bundesgerichte und das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, sondern zeigt immer wieder auf, dass rechtliche Fragestellungen in anderen Bundesländern ähnlich beantwortet werden. Auch bei Streitigkeiten, die im Schrifttum ausgetragen werden, rekurriert die Verfasserin häufig auf einen innerföderalen Rechtsvergleich, um eine angemessene Lösung zu finden. So wird deutlich, dass die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen in den einzelnen Bundesländern auch in Bereichen der Landesgesetzgebung, die nicht über Musterentwürfe vereinheitlicht worden sind, sehr viel geringer sind als dies im Allgemeinen, zumal von den Studierenden, angenommen wird.

Organisatorischer Status: Einzelprojekt

Leiterin: Dr. Diana Zacharias

IV. Veröffentlichungen des Instituts und seiner Mitarbeiter

A. Institutspublikationen

1. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht

- Bd. 166 Parlamente im Exekutivföderalismus. Eine Studie zum Verhältnis von föderaler Ordnung und parlamentarischer Demokratie in der Europäischen Union, 2004, XXIII, 474 S. (Philipp Dann).
- Bd. 167 Der völkerrechtliche Status des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens nach den Osloer Verträgen, 2004, XXI, 410 S. (Stephan Sina).
- Bd. 168 Die Umsetzung von UN-Wirtschaftssanktionen durch die Europäische Gemeinschaft. Völker- und europarechtliche Rahmenbedingungen für ein Tätigwerden der Europäischen Gemeinschaft im Bereich von UN-Wirtschaftssanktionsregimen unter besonderer Berücksichtigung der Umsetzungspraxis der EG-Organen, 2004, XXXIX, 579 S. (Kathrin Osteneck).
- Bd. 169 Terrorismus als eine Herausforderung für Nationales und Internationales Recht: Sicherheit versus Freiheit?, 2004, XI, 1484 S. (Christian Walter/Silja Vöneky/Volker Röben/Frank Schorkopf [eds.]).
- Bd. 170 Traditionelles Wissen indigener und lokaler Gemeinschaften zwischen geistigen Eigentumsrechten und der public domain, 2004, XXV, 415 S. (Anja von Hahn).
- Bd. 171 Grüne Gentechnik und Welthandel. Das Biosafety-Protokoll und seine Auswirkungen auf das Regime der WTO, 2004, XXIX, 620 S. (Markus Böckenförde).
- Bd. 172 Konkurrentenrechtsschutz aus Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EGV. Am Beispiel von Steuervergünstigungen, 2004, XVII, 412 S. (Lars-Jörgen Geburtig).
- Bd. 173 Ein Rechtslehrer in Berlin. Symposium für Albrecht Randelzhofer, 2004, VII, 117 S. (Oliver Dörr [Hrsg.]).
- Bd. 174 Völkerrecht – Menschenrechte – Verfassungsfragen Deutschlands und Europas. Ausgewählte Schriften herausgegeben von Matthias Hartwig, Georg Nolte, Stefan Oeter, Christian Walter, 2004, VIII, 732 S. (Jochen Abr. Frowein).

- Bd. 175 Wege zur Koordinierung völkerrechtlicher Verträge. Völkervertragsrechtliche und institutionelle Ansätze, 2005, XXIV, 423 S. (Nele Matz).
- Bd. 176 Zwischen Menschenrechten und Konfliktprävention. Der Minderheitenschutz im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), 2005, XX, 418 S. (Christiane Höhn).
- Bd. 177 Developments of International Law in Treaty Making, 2005, VIII, 632 S. (Rüdiger Wolfrum/Volker Röben [eds.]).
- Bd. 178 Paria-Staaten im Völkerrecht?, 2004, XXIII, 579 S. (Petra Minnerop).
- Bd. 179 UN-Schutzzonen - Ein Schutzinstrument für verfolgte Personen? Eine Analyse anhand der internationalen Schutzzonen im Irak, in Ruanda und Bosnien-Herzegowina mit besonderem Blick auf die schweren Menschenrechtsverletzungen in der safe area Srebrenica, 2005, XXI, 322 S. (Annette Simon).
- Bd. 180 Die Vereinbarkeit von Militärgerichten mit dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 8 Abs. 1 AMRK und Art. 14 Abs. 1 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte, 2005, XVIII, 307 S. (Jeanine Bucherer).

2. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Band 64, Heft 1, 2004, S. 1-254:

Abhandlungen:

KADELBACH: Ethik des Völkerrechts unter Bedingungen der Globalisierung

KOLB: Does Article 103 of the Charter of the United Nations Apply only to Decisions or also to Authorizations Adopted by the Security Council?

VAN DEN BOGAERT: State Duty Towards Minorities: Positive or Negative? How Policies Based on Neutrality and Non-discrimination Fail

SYDOW: Der geplante Supreme Court für das Vereinigte Königreich im Spiegel der britischen Verfassungsreformen

CANAS: The Semi-Presidential System

SCHORKOPF: Nationale Grundrechte in der Dogmatik der Grundfreiheiten: Präzisierungen des unionsverfassungsrechtlichen Verhältnisses von Europäischer Union und Mitgliedstaaten durch den EuGH?

Stellungnahmen und Berichte:

ANDO/MCWHINNEY/WOLFRUM/REISMAN: Presentation to His Excellency Shigeru Oda - Judge at the International Court of Justice - of the Liber Amicorum in His Honor

MORALES: Venezuela auf dem Wege zum Bundesstaat?

FISCHER-LESCANO: Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 bis 2002 - 1. Teil: Allgemeine Fragen des Völkerrechts und Individualrechte

Buchbesprechungen:

JAKAB: Catherine Dupré, *Importing the Law in Post-Communist Transitions*

VRANES: Joost Pauwelyn, *Conflict of Norms in Public International Law*

SCHORKOPF: Stephanie Steinle, *Völkerrecht und Machtpolitik*

KÜHNE: Carlton Stoiber/Alec Baer/Norbert Pelzer/Wolfram Tonhauser, *Handbook on Nuclear Law*

Band 64, Heft 2, 2004, S. 255-514:

American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law. Symposium held at the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law, Heidelberg, 10 February 2004:

WOLFRUM: American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law - Introduction

NEUHOLD: Law and Force in International Relations - European and American Positions

LIETZAU: The Role of Military Force in Foreign Relations, Humanitarian Intervention and the Security Council

KOSKENNIEMI: Perceptions of Justice: Walls and Bridges Between Europe and the United States

Abhandlungen:

HESTERMEYER: Die völkerrechtliche Beurteilung des Irakkriegs im Lichte transatlantischer Rechtskulturunterschiede

SCHILLING: Der Schutz der Menschenrechte gegen Beschlüsse des Sicherheitsrats - Möglichkeiten und Grenzen

WIEFELSPÜTZ: Die militärische Integration der Bundeswehr und der konstitutive Parlamentsvorbehalt

TRÜE: Das System der EU-Kompetenzen vor und nach dem Entwurf eines europäischen Verfassungsvertrages

PETERSEN: Europäische Verfassung und europäische Legitimität - Ein Beitrag zum kontraktualistischen Argument in der Verfassungstheorie

Stellungnahmen und Berichte:

GRUBER: Das Pauschalentschädigungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA vom 13. Mai 1992 und seine Umsetzung in Deutschland

HINRICHER: The Law-Making of the International Telecommunication Union (ITU) - Providing a New Source of International Law

Buchbesprechungen:

GRAMLICH: Christian Cascante, Rechtsschutz von Privatrechtssubjekten gegen WTO-widrige Maßnahmen in den USA und in der EG

HENZE: Luigi Malferrari, Zurückweisung von Vorabentscheidungsersuchen durch den EuGH

PETERSEN: Friedrich Müller, Demokratie zwischen Staatsrecht und Weltrecht

GRAMLICH: Lutz Oette, Die Vereinbarkeit der vom Sicherheitsrat nach Kapitel VII der UN-Charta verhängten Wirtschaftssanktionen mit den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht

VAN AAKEN: Suppressing the Financing of Terrorism

Band 64, Heft 3, 2004, , S. 515-864:

Wandel des Staatsbegriffs. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Karl Doehring anlässlich seines 85. Geburtstags am 17. März 2004:

KOKOTT: Souveräne Gleichheit und Demokratie im Völkerrecht

DOLZER: Good Governance: Neues transnationales Leitbild der Staatlichkeit?

WEILER: The Geology of International Law - Governance, Democracy and Legitimacy

STEIN: Demokratische Legitimierung auf supranationaler und internationaler Ebene

HERDEGEN: Asymmetrien in der Staatenwelt und die Herausforderungen des "konstruktiven Völkerrechts"

HAILBRONNER: Diskriminierungsverbot, Unionsbürgerschaft und gleicher Zugang zu Sozialleistungen

RESS: Supranationaler Menschenrechtsschutz und der Wandel der Staatlichkeit

HAUSER/ROITINGER: Two Perspectives on International Trade Agreements

DOEHRING: Der Mensch in einer veränderten Staatenwelt

Abhandlungen:

MAOZ: Can Judaism Serve as a Source of Human Rights?

HEUSER: What "Rule of Law"? The Traditional Chinese Concept of Good Government and Challenges of the 21st Century

BAER: Verfassungsvergleichung und reflexive Methode: Interkulturelle und intersubjektive Kompetenz

Stellungnahmen und Berichte:

EGLI: Zur Reform des Rechtsschutzsystems der Europäischen Menschenrechtskonvention

GUDER: Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 bis 2002, 2. Teil: Wirtschaft, Umwelt und Entwicklung

Buchbesprechungen:

GRAMLICH: Jochen Gebauer, Die Grundfreiheiten des EG-Vertrags als Gemeinschaftsgrundrechte

PETERSEN: Peter S. Heller, Who Will Pay?

GRAMLICH: Tilman Makatsch, Gesundheitsschutz im Recht der Welthandelsorganisation (WTO)

PETERSEN: Georg Nolte/Hans-Ludwig Schreiber (Hrsg.), Der Mensch und seine Rechte

WALTER: Erika de Wet, The Chapter VII Powers of the United Nations Security Council

Band 64, Heft 4, 2004, S. 865-1193:

The Shari'a in the Afghan Constitution and Its Implications for the Legal Order: Constitutional and Administrative Law, Governmental System, Administration of Justice. International Conference held at the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law, Heidelberg, 20–21st February 2004:

MAHMOUDI: The *Sharî'a* in the New Afghan Constitution: Contradiction or Compliment?

JOHANSEN: The Relationship Between the Constitution, the *Sharî'a* and the Fiqh: The Jurisprudence of Egypt's Supreme Constitutional Court

GROTE: Separation of Powers in the New Afghan Constitution

LAU: The Independence of Judges Under Islamic Law, International Law and the New Afghan Constitution

TELLENBACH: Fair Trial Guarantees in Criminal Proceedings Under Islamic, Afghan Constitutional and International Law

Die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan

Abhandlungen:

ARNOLD: The Prosecution of Terrorism as a Crime Against Humanity

DREIST: AWACS-Einsatz ohne Parlamentsbeschluss? Aktuelle Fragestellungen zur Zulässigkeit von Einsätzen bewaffneter Streitkräfte unter besonderer Berücksichtigung der NATO-AWACS-Einsätze in den USA 2001 und in der Türkei 2003

Stellungnahmen und Berichte:

JAKAB: Kelsens Völkerrechtslehre zwischen Erkenntnistheorie und Politik

GRAMMER: The Rome Statute Regime as a Mainspring of International Criminal Law - The Success of the Rome Statute in Latin America and the Opposition of the USA

NASYROVA: Regionale Friedenssicherung im Rahmen der GUS

PFEIL: Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 bis 2002, 3. Teil: Friedenssicherung

Buchbesprechungen:

KADELBACH: Georg Dahm/Jost Delbrück/Rüdiger Wolfrum, Völkerrecht

MÖLLERS: Christian Joerges/Navraj Singh Ghaleigh (Hrsg.), Darker Legacies of Law in Europe: The Shadow of National Socialism and Fascism over Europe and Its Legal Tradition

DOEHRING: Ingo von Münch, Geschichte vor Gericht - Der Fall Engel

KHAN: Caroline E. Schwitter Marsiaj, The Role of International NGOs in the Global Governance of Human Rights

SCHLEMMER-SCHULTE: Antony Anghie/Bhupinder Chimni/Karin Mickelson/Obiora Okafor (eds.), The Third World and International Order - Law, Politics and Globalization

Band 65, Heft 1, 2005, S. 1-282:

Abhandlungen:

PETERS/BIRKHÄUSER: Affirmative Action à l'Américaine - Vorbild für Europa?

SAUER: Die neue Schlagkraft der gemeineuropäischen Grundrechtsjudikatur - Zur Bindung deutscher Gerichte an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

BLANKE: Staatsfinanzen im Föderalismus

DELLA CANANEA: Kritische Anmerkungen zum "fiskalischen Föderalismus" in Italien

VENTER: The Politics of Constitutional Adjudication

COOMANS: Reviewing Implementation of Social and Economic Rights: An Assessment of the "Reasonableness" Test as Developed by the South African Constitutional Court

MATZ: Chaos or Coherence? - Implementing and Enforcing the Conservation of Migratory Species through Various Legal Instruments

Stellungnahmen und Berichte:

GROVER: Trial of the Child Soldier: Protecting the Rights of the Accused

BEHNSEN: Das Recht auf Privatleben und die Pressefreiheit - Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Hannover ./ . Deutschland

SCHWARZ: Justizreform und Islam in Afghanistan

Buchbesprechungen:

NEUMANN: Jasper Finke, Die Parallelität internationaler Streitbeilegungsmechanismen

GRUBER: Ludwig Gramlich, Internationales Wirtschaftsrecht - schnell erfasst

BLOCH: Jeanette Nolte, Die völkerrechtliche Vertragspraxis der EG und die Haftung der Mitgliedstaaten am Beispiel der Fischereipolitik

LAVRANOS: Juliane S. Rapp-Lücke, Das rechtliche Verhältnis zwischen dem Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Band 65, Heft 2, 2005, S. 283-516:

Abhandlungen:

KELLER: Reception of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (ECHR) in Poland and Switzerland

MÖLLERS: Transnationale Behördenkooperation - Verfassungs- und völkerrechtliche Probleme transnationaler administrativer Standardsetzung

VRANES: Lex Superior, Lex Specialis, Lex Posterior - Zur Rechtsnatur der "Konfliktlösungsregeln"

VAN AAKEN: Genügt das deutsche Recht den Anforderungen der VN-Konvention gegen Korruption? - Eine rechtsvergleichende Studie zur politischen Korruption unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland

PETERSEN: The Legal Status of the Human Embryo in vitro: General Human Rights Instruments

Stellungnahmen und Berichte:

HAMANN: Die Übergangsverfassung der Demokratischen Republik Kongo - Föderalismus oder Zentralismus?

Buchbesprechungen:

GRAMLICH: Klaus Bieneck (Hrsg.), Handbuch des Außenwirtschaftsrechts einschließlich Kriegswaffenkontrollrecht

HOFFMEISTER: Sascha Rolf Lüder, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit bei Teilnahme an 'Peace-keeping'-Missionen der Vereinten Nationen

HOFFMEISTER: Dina Rossbacher, Friedenssicherung - am Beispiel der Interimsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK)

SCHLEMMER-SCHULTE: Ramesh Thakur/Oddny Wiggen (eds.), South Asia in the World - Problem Solving Perspectives on Security, Sustainable Development, and Good Governance

GRAMLICH: Rosario Then de Lammerskötter, WTO und Regional Trade Agreements (RTAs)

Band 65, Heft 3, 2005, S. 517-816:

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags - veranstaltet vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht am 4. Mai 2005:

BUERGENTHAL: Laudatio: Rudolf Bernhardt - Leben und Werk

BEYERLIN: Umweltschutz und Menschenrechte

PETERSMANN: Welthandelsrecht als Freiheits- und Verfassungsordnung

HOFMANN: Menschenrechte und der Schutz nationaler Minderheiten

BOTHE: Die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention in bewaffneten Konflikten - eine Überforderung?

Abhandlungen:

BARCZ/FROWEIN: Gutachten zu Ansprüchen aus Deutschland gegen Polen in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg

KÄMMERER: Der Staatsbankrott aus völkerrechtlicher Sicht

PERTILE: Beit Sourik Village Council v. The Government of Israel: A Matter of Principle (and Neglected Rules)

Stellungnahmen und Berichte:

WOLFRUM/VÖNEKY/FRIEDRICH: The Admissibility of Land-Based Tourism in Antarctica under International Law

HARTWIG: Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2003

Buchbesprechungen:

GRAMLICH: Jurij Daniel Aston, Sekundärgesetzgebung internationaler Organisationen zwischen mitgliedstaatlicher Souveränität und Gemeinschaftsdisziplin

CARAZO O.: Fons Coomans/Menno T. Kamminga, Extraterritorial Application of Human Rights Treaties

JEKEWITZ: Philipp Dann, Parlamente im Exekutivföderalismus: Eine Studie zum Verhältnis von föderaler Ordnung und parlamentarischer Demokratie in der Europäischen Union

GRAMLICH: Norbert Gugerbauer, Rechtsschutz im globalisierten Wettbewerb. Die EG-Verordnung gegen Handelshemmnisse

AFSAH: Dominic McGoldrick, From '9-11' to the 'Iraq War 2003' - International Law in an Age of Complexity

KOTZUR: Claudia Mahler/Norman Weiß (Hrsg.), Menschenrechtsschutz im Spiegel von Wissenschaft und Praxis

JEKEWITZ: Philip Alston/Olivier de Schutter (ed.), Monitoring Fundamental Rights in the EU

AFSAH: Reinhard Nachtigal, Rußland und seine österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen (1914-1918)

FLECK: Mary Ellen O'Connell, International Law and the Use of Force

REICHERT: Salman M.A. Salman/Siobhán McNerney-Lankford, The Human Right to Water - Legal and Policy Dimensions

Band 65, Heft 4, 2005, S. 817-1065:

FROWEIN: Nachruf Carl-August Fleischhauer. 9. Dezember 1930 – 4. September 2005

Abhandlungen:

WIEFELSPÜTZ: Der Auslandseinsatz der Bundeswehr gegen den grenzüberschreitenden internationalen Terrorismus

SCHEECK: The Relationship between the European Courts and Integration through Human Rights

DEGENER: Antidiskriminierungsrechte für Behinderte: Ein globaler Überblick

Stellungnahmen und Berichte:

TANAKA: Obligation to Co-operate in Marine Scientific Research and the Conservation of Marine Living Resources

KREUTER-KIRCHHOF: Dynamisierung des internationalen Klimaschutzregimes durch Institutionalisierung

GRUBER: Europäische Schulen: Ein in die EG integriertes Völkerrechtssubjekt

Buchbesprechungen:

GIEGERICH: Bruno Simma (ed.), The Charter of the United Nations. A Commentary

GRAMLICH: Charlotte Gaitanides, Das Recht der Europäischen Zentralbank. Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion

CARAZO O.: Sarah Joseph/Jenny Schultz/Melissa Castan, The International Covenant on Civil and Political Rights: Cases, Materials and Commentary

GROTE: Tore Modeen, Droit du Nord. Notes sur le droit public finlandais et scandinave: Origine, développement, état actuel

GOLDMANN: Oren Perez, Ecological Sensitivity and Global Legal Pluralism: Rethinking the Trade and Environment Conflict

FILIPEK: Dan Sarooshi, International Organizations and Their Exercise of Sovereign Powers

FEICHTNER: François Voeffray, L'actio popularis ou la défense de l'intérêt collectif devant les juridictions internationales

LACHMAYER: Bernd Wieser, Vergleichendes Verfassungsrecht

3. Max Planck Yearbook of United Nations Law

Vol. 8, 2004, XVI, 460 S.:

ULFSTEIN: Indigenous Peoples' Right to Land

VILJOEN: Fact-Finding by UN Human Rights Complaints Bodies - Analysis and Suggested Reforms

HESTERMEYER: Access to Medication as a Human Right

BENZING: U.S. Bilateral Non-Surrender Agreements and Article 98 of the Statute of the International Criminal Court: An Exercise in the Law of Treaties

ALLAIN: The True Challenge to the United Nations System of the Use of Force: The Failures of Kosovo and Iraq and the Emergence of the African Union

DE WET: The Direct Administration of Territories by the United Nations and its Member States in the Post Cold War Era: Legal Bases and Implications for National Law

ORREGO VICUÑA: Of Contracts and Treaties in the Global Market

GROTTO: Organizing for Influence: Developing Countries, Non-Traditional Intellectual Property Rights and the World Intellectual Property Organization

LIETZAU: Old Laws, New Wars: Jus ad Bellum in an Age of Terrorism

Book Reviews:

MATZ: Bharat H. Desai (ed.), Institutionalizing International Environmental Law

Vol. 9, 2005, XXII, 704 S.:

Restructuring Iraq. Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations:

WOLFRUM: Iraq - from Belligerent Occupation to Iraqi Exercise of Sovereignty: Foreign Power versus International Community Interference

MATZ: Civilization and the Mandate System under the League of Nations as Origin of Trusteeship

Case Studies:

GRUSS: UNTEA and West New Guinea

KELLER: UNTAC in Cambodia – from Occupation, Civil War and Genocide to Peace

OELLERS-FRAHM: Restructuring Bosnia-Herzegovina: A Model with Pit-Falls

FRIEDRICH: UNMIK in Kosovo: Struggling with Uncertainty

BENZING: Midwifing a New State: The United Nations in East Timor

AFSAH/GUHR: Afghanistan: Building a State to Keep the Peace

GOLDMANN: Sierra Leone: African Solutions to African Problems?

PHILIPP: Somalia - A Very Special Case

Cross Cutting Issues:

SEIBERT-FOHR: Reconstruction through Accountability

VON BOGDANDY/HÄUßLER/HANSCHMANN/UTZ: State-Building, Nation-Building, and Constitutional Politics in Post-Conflict Situations: Conceptual Clarifications and an Appraisal of Different Approaches

UTZ: Nations, Nation-Building, and Cultural Intervention: A Social Science Perspective

WOLFRUM: International Administration in Post-Conflict Situations by the United Nations and Other International Actors

Book Reviews:

MATZ: Montserrat Gorina-Ysern (ed.), An International Regime for Marine Scientific Research

UTZ: Andrés Sajó, Militant Democracy

4. *Journal of the History of International Law*

Vol. 6, No. 1, 2004, S. 1-152:

Symposium. ONUMA Yasuaki's "When was the Law of International Society Born?":

ANAND: Review Article

ANGHIE: Comment

FISCH: Power or Weakness? On the Causes of the World Wide Expansion of European International Law

JOUANNET: Comment

ZHAOJIE: Review Article

ONU: Eurocentrism and Civilization

Articles:

ALTMAN: The Role of the "Historical Prologue" in the Hittite Vassal Treaties

KOVÁCS: La Société des Nations et son action après l'attentat contre Alexandre, roi de Yougoslavie

DISTEFANO: Le Protocole de Londres du 17 janvier 1871: miroir du droit international

SEMENOV/TRAGHNIUK: Professor Michailo Lozinsky. Author of the First Ukrainian Textbook on International Law: Tragic Destiny

Vol. 6, No. 2, 2004, S. 153-301:

Articles:

ALTMAN: Tracing the Earliest Recorded Concepts of International Law. The Early Dynastic Period in Southern Mesopotamia

KOVÁCS: Relativities in Unilateralism and Bilateralism of the International Law of Antiquity

BOUTKEVITCH: Les origines et l'évolution du droit international selon l'historiographie soviétique

ZAMUNER: Le Rapport entre Empire ottoman et République turque face au droit international

KERN: Great Britain, International Law, and the Abolition of the Transatlantic Slave Trade. Strategies of Legal Change

BLANCO-BAZÁN: IMO - Historical Highlights in the Life of a UN Agency

Book Reviews:

VAN AGGELEN: John Carey/William V. Dunlap/R. John Pritchard (Hrsg.), International Humanitarian Law: Origins

HAGGENMACHER: Stephen C. Neff, The Rights and Duties of Neutrals. A General History

Vol. 7, No. 1, 2005, S. 1-114:

Articles:

BOWDEN: The Colonial Origins of International Law. European Expansion and the Classical Standard of Civilization

LESAFFER: Paix et guerre dans les grands traités du dix-huitième siècle

BAUER: Ivo of Chartres, the Gregorian Reform and the Formation of the Just War Doctrine

MAHMOUDI: The Islamic Perception of the Use of Force in the Contemporary World

STUMPF: Christian and Islamic Traditions of Public International Law

DE WAELE: Commemorating Robert Regout (1896-1942). A Chapter from the History of Public International Law Revisited. Annex: Is there Reason to Trust in a Future for International Law? R. Regout's Inaugural Lecture 1940

Book Reviews:

SCHWIETZKE: Carlo Focarelli, Lezioni di Storia del Diritto Internazionale

KOVLER: O.V. Boutkevitch, Le droit international du monde ancien (en ukrainien)

Vol. 7, No. 2, 2005, S. 115-272:

Articles:

ALTMAN: Tracing the Earliest Recorded Concepts of International Law. (2) The Old Akkadian and Ur III Periods in Mesopotamia

HOLMØYVIK: The Theory of Sovereignty and the Swedish-Norwegian Union of 1814

LÖYTÖMÄKI: Legalisation of the Memory of the Algerian War in France

MÄLKSOO: The Context of International Legal Arguments. 'Positivist' International Law Scholar August von Bulmerincq (1822-1890) and his Concept of Politics

CORTHAY: Le régime juridique du recours à la force tel qu'interprété par les Etats membres de l'Organisation de la Conférence islamique

Book Reviews:

LESAFFER: Gerry Simpson, Great Power and Outlaw States. Unequal Sovereigns in the International Legal Order

SCHWIETZKE: Slim Laghmani, Histoire du droit des gens du jus gentium impérial au jus publicum europaeum

5. Public International Law. A Current Bibliography of Books and Articles

Bd. 30, Nr. 1, 2004, XVI, 156 S. und 24 S. Index

Bd. 30, Nr. 2, 2004, XVI, 158 S. und 50 S. Index

Bd. 31, Nr. 1, 2005, XVI, 168 S. und 25 S. Index

B. Veröffentlichungen der Institutsmitglieder

Aaken, A. v.

Shareholder Suits as a Technique of Internalization and Control of Management. A Functional and Comparative Analysis. In: *RabelsZ* 68/2, 288-327 (2004).

Diskriminierungsverbote in höchstrichterlicher Rechtsprechung: ein rechtsvergleichender Ansatz vor philosophischem Hintergrund. In: *Ungleichheit und Umverteilung*, (Hrsg.) A. van Aaken, G. Grözinger. Metropolis-Verlag, Marburg 2004, 47-92.

Verstärkte Kontrolle transnationaler Finanzströme nach dem 11. September 2001. In: *Internationales Wirtschaftsrecht im Schatten des 11. September 2001*, (Hrsg.) M. Bungenberg, K. Meessen. Boorberg-Verlag, Stuttgart u.a. 2004, 133-164.

Vom Nutzen der ökonomischen Theorie für das öffentliche Recht - Methode und Anwendungsmöglichkeiten. In: *Recht und Ökonomik: Tagungsband der 44. Assistententagung Öffentliches Recht*, (Hrsg.) M. Bungenberg. C.H. Beck, München 2004, 1-31.

Independent Administrative Authorities in Germany. In: *Independent Administrative Authorities: The European Way(s)*, (Hrsg.) R. Caranta, M. Adenas, D. Fairgrieve. British Institute of International and Comparative Law, London 2004, 65-91.

Deliberative Institutional Economics. In: *ARSP-Beiheft 102, Epistemology and Ontology*, 11-23 (2005).

Genügt das deutsche Recht den Anforderungen der VN-Konvention gegen Korruption? Eine rechtsvergleichende Studie zur politischen Korruption unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* 65/2, 407-446 (2005).

Aaken, A. v. zus. mit G. Grözinger, Hrsg.

Ungleichheit und Umverteilung. Metropolis-Verlag, Marburg 2004.

Inequality - New Analytical Approaches. Metropolis-Verlag, Marburg 2004.

Aaken, A. v. zus. mit C. List, C. Lütge, Hrsg.

Deliberation and Decision. Economics, Constitutional Theory and Deliberative Democracy. Ashgate, Aldershot, Hampshire 2004.

Aaken, A. v. zus. mit S. Voigt, E. Salzberger

Criminal Prosecution of Public Figures: Confusion within the Executive Branch. In: Constitutional Political Economy 15/3, 261-280 (2004).

Bast, J.

Einheit und Differenzierung der Europäischen Verfassung: Der Verfassungsvertrag als reflexive Verfassung. In: Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa. Tagungsband der 45. Assistententagung Öffentliches Recht, (Hrsg.) Yvonne Becker u.a. Nomos, Baden-Baden 2005, 34-60.

The Constitutional Treaty as a Reflexive Constitution. In: German Law Journal (Special Issue: The Unity of the European Constitution, Guest Editors: Philipp Dann und Michał Rynkowski) Vol. 6 No. 11, 1433-1452 (2005), <http://www.germanlawjournal.com/pdf/Vol06No11/PDF_Vol_06_No_11_1433-1452_Special%20Issue_Bast.pdf>.

Rezension zu: Sionaidh Douglas-Scott, Constitutional Law of the European Union, London 2002. In: Common Market Law Review 42, 887-888 (2005).

Bast, J. zus. mit A. v. Bogdandy

Die vertikale Kompetenzordnung der Europäischen Union: Rechtsdogmatischer Bestand und verfassungspolitische Reformperspektiven. In: Die Zukunft der Europäischen Union, (Hrsg.) Diether Döring, Eduard J. M. Kroker. Societätsverlag, Frankfurt a.M. 2004, 75-125.

Kommentierung zu Art. 5 Abs. 1 EG-Vertrag. In: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union: Kommentar (Loseblatt), 27. Ergänzungslieferung. C.H. Beck, München 2005, 1-13.

La loi européenne: Promise and Pretence. In: The EU Constitution: The Best Way Forward?, (Hrsg.) Deirdre Curtin, Alfred E. Kellermann, Steven Blockmans. TMC Asser Press, The Hague 2005, 171-179.

Bast, J. zus. mit A. v. Bogdandy und F. Arndt

Legal Instruments in European Union Law and their Reform: A Systematic Approach on an Empirical Basis. In: *Yearbook of European Law* 23, 91-136 (2004).

Typología de los actos en el derecho de la Unión europea: análisis empírico y estructuras dogmáticas en una presunta jungla. In: *Revista de Estudios Políticos (Nueva Época)* 123, 9-70 (2004).

Beknazar T. B.

Country Report: Russia. In: *Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?*, (Hrsg.) Christian Walter, Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf. Springer, Berlin u.a. 2004, 473-515.

Recht auf Vereinigungsfreiheit und Grundgesetz. In: *Europäische Standards im Bereich der Vereinigungsfreiheit*. Tesseus, Minsk 2004, 108-153.

Folterverbot in Deutschland: rechtstheoretische Aspekte. In: *Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung: Europäische Standards und Republik Belarus*. Tesseus, Minsk 2005, 113-132.

Ethnizität, kollektive Identität und die Stellung von ethnischen Minderheiten in gemischten Gesellschaften. In: *Menschenrechte und Probleme der Identität in Russland und in der Welt*. Norma, St. Petersburg 2005, 239-250.

Benzing, M.

U.S. Bilateral Non-Surrender Agreements and Article 98 of the Statute of the International Criminal Court: An Exercise in the Law of Treaties. In: *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 8, 181-236 (2004).

Midwifing a New State: The United Nations in East Timor. In: *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 9, 295-372 (2005).

Benzing, M. zus. mit M. Bergsmo

Some Tentative Remarks on the Relationship Between Internationalized Criminal Jurisdictions and the International Criminal Court. In: *Internationalized Criminal Courts*, (Hrsg.) Cesare P. Romano, Jann Kleffner, André Nollkaemper. Oxford University Press, Oxford 2004, 407-416.

Bernhardt, R.

Europäische Verbote nationaler Parteiverbote. In: *Verfassung im Diskurs der Welt. Liber Amicorum Peter Häberle zum 70. Geburtstag*, (Hrsg.) I. Pernice, A. Blankenagel, H. Schulze-Fielitz. Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 381-388.

Judgments of International Human Rights Courts and their Effects in the Internal Legal Order of States. In: *Studi Di Diritto Internazionale in Onore Di Gaetano Arangio-Ruiz*. Editoriale Scientifica, 2004, 429-440.

Der Übergang vom "alten" zum "neuen" Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. In: *Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte. Festschrift für Georg Ress zum 70. Geburtstag*, (Hrsg.) R. Bieber, C. Calliess, C. Langenfeld. Carl Heymanns, Köln u.a. 2005, 911-916.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Spiegel der Zeit. In: *Internationale Gerichtshöfe und nationale Rechtsordnung*, (Hrsg.) W. Karl. N.P. Engel Verlag, Straßburg 2005, 21-38.

Just Satisfaction under the European Convention on Human Rights. In: *International Responsibility Today. Essays in Honor of Oscar Schachter*, (Hrsg.) Maurizio Ragazzi. Koninklijke Brill NV, Leiden 2005, 243-252.

Der völkerrechtliche Schutz der Menschenrechte: Texte, Institutionen, Realitäten. In: *Weltinnenrecht. Liber Amicorum Jost Delbrück*, (Hrsg.) Klaus Dicke et al. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 37-45.

Völkerrecht und Landesrecht: Neuere Aspekte eines alten Problems. In: *Recht – Kultur – Finanzen. Festschrift für Reinhard Mußgnug zum 70. Geburtstag*, (Hrsg.) U. Hufeld, K. Grupp. C.F. Müller, Heidelberg 2005, 281-287.

Beyerlin, U.

Umweltschutz und Menschenrechte. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* 65, 525-542 (2005).

Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Menschenrechtsschutz. In: *Weltinnenrecht. Liber Amicorum Jost Delbrück*, (Hrsg.) Klaus Dicke et al. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 47-65.

Bitter, S. zus. mit A. v. Bogdandy

Unionsbürgerschaft und Diskriminierungsverbot. Zur wechselseitigen Beschleunigung der Schwungräder unionaler Grundrechtsjudikatur. In: Europa und seine Verfassung. Festschrift für Manfred Zuleeg, (Hrsg.) C. Gaitanides, S. Kadelbach, G. C. Rodríguez Iglesias. Nomos, Baden-Baden 2005, 309-322.

Böckenförde, M.

Grüne Gentechnik und Welthandel - Das Biosafety-Protokoll und seine Auswirkungen auf das Regime der WTO. Springer, Berlin u.a. 2004.

Der Non-Violation Complaint im System der WTO: Neue Perspektiven im Konflikt um Handel und Umwelt? In: Archiv des Völkerrechts 43/1, 43-89 (2005).

Rezension zu: Martin Nettesheim/Gerald G. Sander (Hrsg.), WTO-Recht und Globalisierung (2003). In: Die Öffentliche Verwaltung 58/8, 355-356 (2005).

Bogdandy, A. v.

The European Constitution and European Identity: Potentials and Dangers of the IGC's Treaty Establishing a Constitution for Europe. In: Altneuland: The EU Constitution in a Contextual Perspective, (Hrsg.) Weiler, Eisgruber, Jean Monnet Working Paper. NYU School of Law, New York 2004, 1-54, <<http://www.jeanmonnetprogram.org/papers/04/040501.html>>.

Globalization and Europe: How to Square Democracy, Globalization, and International Law. In: European Journal of International Law (EJIL) 15/5, 885-906 (2004).

Noi Europei! Sul Tentativo di Costruzione di un'Identità Europea nella Costituzione di Giscard. In: Rassegna Parlamentare 46/4, 895-909 (2004).

Wissenschaft im Sog der Entgrenzung. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie (ZfBB) 51, 3-7 (2004).

Die Wissenschaften im Sog der Globalisierung. In: MaxPlanckForschung, 15-18 (2004), <http://www.mpg.de/bilderBerichteDokumente/multimedial/mpForschung/2004/heft01/1_04MPF_14_18.pdf>.

- Academic Knowledge in the Wake of Globalization. In: Max Planck Research, 15-18 (2004).
- Constitución Europea e Identidad Europea. Potencialidades y peligros del proyecto de tratado por el que se instituye una constitución para Europea. In: Revista Espanola de Derecho Constitucional 72, 25-50 (2004).
- Democrazia, Globalizzazione e Futuro del Diritto Internazionale. In: Rivista di Diritto Internazionale 87/2, 317-344 (2004).
- Europäische Verfassung und europäische Identität. In: Juristenzeitung 59, 53-61 (2004).
- Europäische Verfassung und europäische Identität (in gekürzter Fassung). In: L'Europe en Voie de Constitution - Pour un bilan critique des travaux de la Convention, (Hrsg.) Oliver Beaud, Sylvie Strudel, Arnaud Lechevalier. Bruylant Bruxelles, Brüssel 2004, 657-680.
- Chancen und Gefahren einer Konstitutionalisierung der WTO - Verfassungsrechtliche Dimensionen der WTO im Vergleich mit der EU. In: Die europäische Verfassung im globalen Kontext, Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht, Schriftenreihe Europäisches Verfassungsrecht, Forum Constitutionis Europae, Bd. 5. Nomos, Baden-Baden 2004, 65-87.
- Der rechtliche Rahmen eines autonomen Europäischen Wissenschaftsrates. In: Wissenschaftsrecht 37/3, 224-255 (2004).
- Wir Europäer. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 27.04.2004, 8.
- Demokratie, Globalisierung, Zukunft des Völkerrechts - eine Bestandsaufnahme. In: Demokratie in Europa, (Hrsg.) Peter M. Huber und Karl-Peter Sommermann Hartmut Bauer. Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 225-252.
- Art. 12 EGV. In: Das Recht der Europäischen Union, (Hrsg.) Grabitz/Hilf. C.H. Beck, München 2005, 1-20.
- Comment on "The two orders" from Jed Rubenfeld. In: European and US Constitutionalism, (Hrsg.) Georg Nolte. Cambridge University Press, Cambridge 2005, 297-300.
- Die europäische Demokratie - Skizzen ihrer rechtlichen Konsolidierung. In: Demokratie - Chancen und Herausforderungen im 21. Jahrhundert, Bd. 1, (Hrsg.) André Kaiser, Wolfgang Leidhold. LIT Verlag, Münster 2005, 177-201.

- Europäische Verfassung und europäische Identität. In: *Europawissenschaft*, (Hrsg.) G. F. Schuppert, I. Pernice, U. Haltern. Nomos, Baden-Baden 2005, 331-371.
- Lawmaking by International Organizations. Some Thoughts on Non-Binding Instruments and Democratic Legitimacy. In: *Developments of International Law in Treaty Making*, (Hrsg.) R. Wolfrum, V. Röben. Springer, Berlin u.a. 2005, 171-182.
- The Prospect of a European Republic: What European citizens are voting on. In: *Common Market Law Review* 42/4, 913-941 (2005).
- Parlamentarismus in Europa: eine Verfalls- oder Erfolgsgeschichte? In: *Archiv des öffentlichen Rechts* 130/3, 445-464 (2005).
- Die europäische Republik. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 36, 21-27 (2005).
- The European constitution and European identity: Text and subtext of the Treaty establishing a Constitution in Europe. In: *International Journal of Constitutional Law (I.CON)* 3/2&3, 295-315 (2005).
- Europäische Verfassungspolitik als Identitätspolitik. Theoretische Verortung und Kritik. In: *Kritische Justiz* 2/38, 110-126 (2005).
- Konstitutionalisierung des europäischen öffentlichen Rechts in der europäischen Republik. In: *Juristenzeitung (JZ)* 11/60, 529-540 (2005).
- Manfred Zuleeg zum 70. Geburtstag. In: *NJW* 58/12, 808 (2005).
- Legal Effects of World Trade Organization Decisions Within European Union Law: A Contribution to the Theory of the Legal Acts of International Organizations and the Action for Damages Under Article 288(2) EC. In: *Journal of World Trade* 39/1, 46-66 (2005).
- Auswertung der rechtswissenschaftlichen Projekte. In: *Globale Strukturen und deren Steuerung: Auswertung der Ergebnisse eines Förderprogramms der VolkswagenStiftung, MPJIfG Forschungsberichte, Bd. 1. Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln 2005, 19-62, <http://www.mpi-fg-koeln.mpg.de/pu/mpifg_fo/fo05-1.pdf>.*
- I principi costituzionali dell'Unione europea. In: *Federalismi.it - Rivista Telematica* 3/6 (2005), <<http://www.federalismi.it/federalismi/index.cfm?Artid=2871>>.

Entmachtung der Parlamente?. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 03.05.2005, 8.

The legal framework for an autonomous European Research Council. In: European Law Review 29, 788-807 (2005).

Bogdandy, A. v. zus. mit F. Arndt und J. Bast

Legal Instruments in European Union Law and their Reform: A Systematic Approach on an Empirical Basis. In: Yearbook of European Law 23, 91-136 (2004).

Tipología de los actos en el Derecho de la Unión Europea. Análisis empírico y estructuras dogmáticas en una presunta jungla. In: Revista de Estudios Políticos 123, 9-70 (2004).

Bogdandy, A. v. zus. mit J. Bast

Art. 5 EGV. In: Das Recht der Europäischen Union, (Hrsg.) Grabitz/Hilf. C.H. Beck, München 2005, 1-13.

La Loi Européenne: Promise and Pretence. In: The EU Constitution: The Best Way Forward?, (Hrsg.) D. Curtin, S. Blockmans, A. E. Kellermann. TMC Asser Press, The Hague 2005, 171-179.

Bogdandy, A. v. zus. mit S. Bitter

Unionsbürgerschaft und Diskriminierungsverbot. Zur wechselseitigen Beschleunigung der Schwungräder unionaler Grundrechtsjudikatur. In: Europa und seine Verfassung, Festschrift für Manfred Zuleeg, (Hrsg.) C. Gaitanides, S. Kadelbach, G. C. Rodríguez Iglesias. Nomos, Baden-Baden 2005, 309-322.

Bogdandy, A. v. zus. mit S. Häußler, R. Utz und F. Hanschmann

State-Building, Nation-Building, and Constitutional Politics in Post Conflict Situation: Conceptual Clarifications and an Appraisal of Different Approaches. In: Max Planck Yearbook of United Nations Law 9, 579-613 (2005).

Bogdandy, A. v. zus. mit M. Wagner

The "Sutherland Report" on WTO reform - a critical appraisal. In: *World Trade Review* 4/3, 439-447 (2005).

The development of the WTO: remarks on the Sutherland report. In: *International Organizations Law Review* 2, 167-176 (2005).

Bogdandy, A. v. zus. mit D. Westphal

The legal framework for an autonomous European Research Council. In: *European Law Review* 29/6, 788-807 (2005).

Dann, P.

Parlamente im Exekutivföderalismus. Eine Studie zum Verhältnis von föderaler Ordnung und parlamentarischer Demokratie in der Europäischen Union. Springer, Berlin u.a. 2004.

Rezension zu: S. Douglas-Scott, *Constitutional Law of the European Union*. In: *European Public Law* 10, 186-189 (2004).

Überlegungen zu einer Methodik des europäischen Verfassungsrechts. In: *Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa*. Tagungsband der 45. Assistententagung Öffentliches Recht, (Hrsg.) Yvonne Becker u.a. Nomos, Baden Baden 2005, 161-186.

Thoughts on a Methodology of European Constitutional Law. In: *German Law Journal* 6/11, 1453-1473 (2005), <<http://www.germanlawjournal.com/article.php?id=647>>.

Dann, P. zus. mit P. Zumbansen, R. Miller und M. Rynkowski, Hrsg.

The Unity of the European Constitution, *German Law Journal* 6/11 (November 2005) - Special Issue, <www.germanlawjournal.com>.

Dellavalle, S.

Un "popolo" per l'Europa? Elementi di un'idea nel Trattato costituzionale. In: *Un popolo per l'Europa unita*, (Hrsg.) C. Malandrino. Olschki, Florenz 2004, 43-61.

Contro il fondamentalismo laico: Weiler e l'Europa cristiana. In: *Teoria politica* XXI/1, 187-191 (2005).

Integrazione europea e pace internazionale in prospettiva kantiana. In: *Kant e l'idea d'Europa*, (Hrsg.) G. Cunico, O. Meo P. Becchi. Il Melangolo, Genua 2005, 281-295.

Deutsch, U.

Expropriation Without Compensation - the European Court of Human Rights sanctions German Legislation expropriating the Heirs of "New Farmers". In: *German Law Journal* 6/10, 1367-1380 (2005).

Doehring, K.

Völkerrecht. Ein Lehrbuch, 2. Auflage. C.F. Müller, Heidelberg 2004.

Allgemeine Staatslehre. Eine systematische Darstellung. C.F. Müller, Heidelberg 2004.

Menschenwürde - Norm oder Phantom?. In: *Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte. Festschrift für Georg Ress zum 70. Geburtstag*, (Hrsg.) R. Bieber, C. Calliess, C. Langenfeld. Carl Heymanns, Köln u.a. 2005, 1145-1150.

Europäische Menschenrechtskonvention ohne Verfassungsrang. In: *Recht - Kultur - Finanzen. Festschrift für Reinhard Mußgnug zum 70. Geburtstag*, (Hrsg.) U. Hufeld, K. Grupp. C.F. Müller, Heidelberg 2005, 305-310.

Rassendiskriminierung und Einbürgerung. In: *Weltinnenrecht. Liber Amicorum Jost Delbrück*, (Hrsg.) Klaus Dicke et al. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 159-164.

Prüfet alles. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)*, 06.06.2005, 7.

Chronik des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. In: *Jahrbuch des Stadtteilvereins Handschuhsheim. Stadtteilverein Heidelberg*, Heidelberg 2005, 19-21.

Der Mensch in einer veränderten Staatenwelt. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* 64/3, 659-664 (2005).

Eitel, T.

Fossil oder Ordnungssystem - Die Vereinten Nationen unter den Bedingungen der Globalisierung. In: Zeitschrift für Entwicklungspolitik 3, 43 ff. (2004).

Beutekunst - die letzten deutschen Kriegsgefangenen. In: Weltinnenrecht. Liber Amicorum Jost Delbrück, (Hrsg.) Klaus Dicke et al. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 191-213.

Elwan, O.

Die Form von zwischen Ägyptern und Deutschen in Ägypten geschlossenen Ehen aus dem Blickwinkel des deutschen Kollisionsrechts. In: Festschrift für Erik Jayme, (Hrsg.) H.-P. Mansel u.a. Sellier European Law Publ., München 2004, 153-167.

Gutachten zum ausländischen Familien- und Erbrecht, Naher und Mittlerer Osten, Afrika und Asien, (Hrsg.) B. Menhofer und D. Otto. Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a.M. u.a. 2005.

Elwan, O. zus. mit B. Menhofer

Talaq nach iranischem Recht und die wesensmäßige Zuständigkeit deutscher Gerichte. Zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6.10.2004. In: StAZ 58, 168-174 (2005).

Elwan, O. zus. mit D. Otto

Rezension zu: Jürgen Basedow/Nadjma Yassari (Hrsg.), Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts, Tübingen 2004. In: StAZ, 87-88 (2005).

Feichtner, I.

Rezension zu: François Voeffray, L'actio popularis ou la défense de l'intérêt collectif devant les juridictions internationales, Paris 2004. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 65/4, 1057-1062 (2005).

Filos, A.

Religiöse Toleranz im Verfassungsstaat - Rechtsprobleme der staatskirchlichen Strukturen in Griechenland. In: Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa, (Hrsg.) Hartmut Lehmann, Bausteine zu einer Europäischen Religionsgeschichte im Zeitalter der Säkularisierung, Band 4. Wallstein, Göttingen 2004, 130-139.

Diskussionsbeitrag. In: Säkularisation und Säkularisierung 1803-2003, (Hrsg.) Burkhard Kämper, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 38. Aschendorff, Münster 2004, 90-146.

Die Religionsausübung von Migrantengruppen in religiös homogenen Staaten. Das Beispiel Griechenland. In: Migration und Religion im Zeitalter der Globalisierung, (Hrsg.) Hartmut Lehmann, Bausteine zu einer Europäischen Religionsgeschichte im Zeitalter der Säkularisierung, Band 7. Wallstein, Göttingen 2005, 90-104.

Die rechtliche Stellung der Freikirchen und Sekten in Griechenland. In: Religiöser Pluralismus im vereinten Europa, (Hrsg.) Hartmut Lehmann, Bausteine zu einer Europäischen Religionsgeschichte im Zeitalter der Säkularisierung, Band 6. Wallstein, Göttingen 2005, 97-115.

Diskussionsbeitrag. In: Religionen in Deutschland und das Staatskirchenrecht, (Hrsg.) Burkhard Kämper, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 39. Aschendorff, Münster 2005, 141-146.

Fischer-Lescano, A.

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 bis 2002 - 1. Teil: Allgemeine Fragen des Völkerrechts und Individualrechte. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 64/1, 195-243 (2004), <<http://www.mpil.de/shared/data/pdf/prax1.pdf>>.

Friedrich, J.

UNMIK in Kosovo: Struggling with uncertainty. In: Max Planck Yearbook of United Nations Law 9, 225-293 (2005).

Friedrich, J. zus. mit R. Wolfrum und S. Vöneky

The Admissibility of Land-Based Tourism in Antarctica under International Law. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* 65/3, 735-740 (2005).

Frowein, J. A.

Völkerrecht - Menschenrechte - Verfassungsfragen Deutschlands und Europas: Ausgewählte Schriften. Springer, Berlin u.a. 2004.

L'Effet Utile dans la Jurisprudence de la Commission Européenne des Droits de L'Homme entre 1970 et 1985. In: *Libertés, Justice, Tolérance. Mélanges en hommage au Doyen Gérard Cohen-Jonathan*, (Hrsg.) L. Condorelli, P. Weckel, J. F. Flauss. Bruylant, Bruxelles 2004, 855-864.

From Two to One - Germany and the United Nations. In: *German Yearbook of International Law* 46, 20-29 (2004).

Is Public International Law dead? In: *German Yearbook of International Law* 46, 9-16 (2004).

Konfliktbewältigung im Völkerrecht. In: *Heidelberger Jahrbücher* 48, 149-162 (2004).

Die menschen- und verfassungsrechtswidrige Praxis bei Namen von Auslandsdeutschen. In: *Festschrift für Erik Jayme*, (Hrsg.) H.-P. Mansel, H. Kronke, R. Hausmann. Sellier European Law Publishers, München 2004, 197-203.

The Protection of Human Rights in Europe and the Right to Self-Determination. In: *Academia Scientiarum et Artium Kosoviensis, Studime* 10, 9-28 (2004).

Terrorismus als Herausforderung für den Menschenrechtsschutz. In: *Der Mensch und seine Rechte, Grundlagen und Brennpunkte der Menschenrechte zu Beginn des 21. Jahrhunderts*, (Hrsg.) G. Nolte, H.-L. Schreiber. Wallstein Verlag, Göttingen 2004, 51-70.

Der Versuch der Wiedergutmachung der deutschen NS-Verbrechen. In: *Der Staat des Grundgesetzes - Kontinuität und Wandel. Festschrift für Peter Badura zum siebzigsten Geburtstag*, (Hrsg.) M. Brenner, P. M. Huber, M. Möstl. Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 97-113.

- Germany. In: *National Implementation of United Nations Sanctions. A Comparative Study*, (Hrsg.) V. Gowlland-Debbas. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden 2004, 233-264.
- Comments on the Presentation by Heike Krieger. In: *Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?*, (Hrsg.) Christian Walter, Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf. Springer, Berlin u.a. 2004, 73-80.
- Diskussionsbeiträge zu I.: Der moderne Staat zwischen Souveränität und Interdependenz. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* 64/3, 149-162 (2004).
- Nachruf Carl-August Fleischhauer (9. Dezember 1930 - 4. September 2005). In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* 65/4, 817-818 (2005).
- Sicherheitsstaat und Menschenrechte. In: *Jahrbuch Menschenrechte 2006. Themenschwerpunkt. Freiheit in Gefahr - Strategien für die Menschenrechte*, (Hrsg.) Ludwig-Boltzmann-Institut (Wien), Institut für Entwicklung und Frieden (Duisburg), Deutsches Institut für Menschenrechte. Suhrkamp, Frankfurt a.M. 2005, 17-37.
- Beutekunst in Russland. In: *Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte. Festschrift für Georg Ress zum 70. Geburtstag*, (Hrsg.) R. Bieber, C. Calliess, C. Langenfeld. Carl Heymanns, Köln u.a. 2005, 95-102.
- Die evolutive Auslegung der EMRK. In: *Recht, Politik und Rechtspolitik in den internationalen Beziehungen*, (Hrsg.) T. Marauhn. Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 1-13.
- Der merkwürdige Außenminister. In: *Menschengerechtes Strafrecht. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag*, (Hrsg.) J. Arnold, B. Burkhardt, W. Gropp. C.H. Beck, München 2005, 1331-1334.
- Die Zukunft des Völkerrechts. In: *Hans Kelsen und das Völkerrecht*, (Hrsg.) R. Walter, C. Jabloner, Klaus Zeleny. Manz, Wien 2005, 7-20.
- Der Terrorismus als Herausforderung für den Rechtsstaat. In: *Terror - Prävention - Rechtsschutz*, Österreichisches Bundesministerium für Inneres. nw-Verlag, Wien 2005, 23-38.
- Österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit aus europarechtlichem Blickwinkel. In: *Juristische Blätter* 127/10, 613-619 (2005).

Die traurigen Missverständnisse. Bundesverfassungsgericht und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. In: Weltinnenrecht. Liber Amicorum Jost Delbrück, (Hrsg.) Klaus Dicke et al. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 279-287.

Völkerrecht aus amerikanischer und europäischer Perspektive. In: Recht - Kultur - Finanzen. Festschrift für Reinhard Mußgnug zum 70. Geburtstag, (Hrsg.) K. Grupp, U. Hufeld. C.F. Müller, Heidelberg 2005, 271-279.

Legal Advice for Foreign Policy in Germany. In: Wisconsin International Law Journal 23/1, 25-38 (2005).

Frowein, J. A. zus. mit J. Barcz

Gutachten zu Ansprüchen aus Deutschland gegen Polen in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 65/3, 625-650 (2005).

Goldmann, M.

Sierra Leone: African Solutions to African Problems?. In: Max Planck Yearbook of United Nations Law 9, 457-515 (2005).

Rezension zu: Oren Perez, Ecological Sensitivity and Global Legal Pluralism: Rethinking the Trade and Environment Conflict (Oxford: Hart, 2004). In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 65/4, 1049-1054 (2005).

Grote, R.

Separation of Powers in the new Afghan Constitution. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 64/4, 897-915 (2004).

The Role of the Judiciary in Enforcing the Constitution: Comparative Reflections. In: Symposium on a New Constitution for Taiwan - Collected Papers. (Hrsg.) Taiwan Advocates. Taiwan Advocates, 89-120 (2004).

The scope of judicial review of administrative action and the changing rule of law: some comparative reflections. In: Publiekreg/Public Law 19 (Special edition), 513-531 (2004).

El desarrollo dinámico de la preceptiva constitucional por el juez constitucional en Alemania. In: *Anuario de Derecho Constitucional Latinoamericano* 10, 139-154 (2004).

Between Crime Prevention and the Laws of War: Are the Traditional Categories of International Law adequate for Assessing the Use of Force against International Terrorism? In: *Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?*, (Hrsg.) Christian Walter, Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf. Springer, Berlin u.a. 2004, 951-985.

National Law and the Fight against Terrorism - Country Report on the United Kingdom. In: *Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?*, (Hrsg.) Christian Walter, Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf. Springer, Berlin u.a. 2004, 591-631.

Kommentierung der Artikel 115a - 115l GG. In: *Das Bonner Grundgesetz*, 5. Aufl., Band 3, (Hrsg.) H. v. Mangoldt/F. Klein/C. Starck. Verlag Franz Vahlen, 2005, 1503-1609.

Introductions to the Constitutions of Afghanistan, Burundi, Chile, China, France, Georgia, Iraq, Israel, Liechtenstein, Norway, Peru, ROC (Taiwan), Romania, Sudan, United Kingdom. In: *Constitutions of the Countries of the World*, (Hrsg.) R. Grote/R. Wolfrum. Oceana/Oxford University Press, 2005.

El Tribunal Constitucional Alemán como supremo guardián de la Constitución. In: *Estado de Derecho y Reformas a la Justicia*, (Hrsg.) J. Cooper/R. Grote/M. Horvitz/J. Stippel. Más Gráfica Ltda., 2005, 157-168.

Comparative Law and Teaching Law Through the Case Method in the Civil Law Tradition - A German Perspective. In: *University of Detroit Mercy Law Review* 82, 163-180 (2005).

Bundesstaatlichkeit - (k)ein Modell für Afghanistan?. In: *Unterwegs in die Zukunft: Afghanistan - drei Jahre nach dem Aufbruch vom Petersberg. Grundlagen und Perspektiven deutscher Sicherheitskooperation*, (Hrsg.) C. Gommernsting/A. Günther. Berliner Wissenschafts-Verlag, 2005, 190-211.

Guder, L. F.

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 bis 2002 - 2. Teil: Wirtschaft, Umwelt und Entwicklung. In: *Zeitschrift für aus-*

ländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 64/4, 795-848 (2004),
<<http://www.mpil.de/shared/data/pdf/prax2.pdf>>.

IMF and World Bank Conditionality and Concessional Development Financing.
In: Griffin's View on International and Comparative Law 6/2, 114-135
(2005).

Guhr, A. H.

Wiederaufbau des Justizsektors auf der Grundlage der neuen afghanischen Verfassung: Probleme und Perspektiven. In: Unterwegs in die Zukunft: Afghanistan - drei Jahre nach dem Aufbruch vom Petersberg, (Hrsg.) Claudia Gomm-Ernsting, Annet Günther, Bundesakademie für Sicherheitspolitik. BWV Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2005, 212-243.

Guhr, A. H. zus. mit E. Afsah

Afghanistan: Building a State to Keep the Peace. In: Max Planck Yearbook of United Nations Law 9, 373-456 (2005).

Hahn, A. v.

Traditionelles Wissen indigener und lokaler Gemeinschaften zwischen geistigen Eigentumsrechten und der public domain. Springer, Berlin u.a. 2004.

Hartwig, M.

Die Regelung des Föderalismus nach der Verfassung der Russischen Föderation. In: Der russische Föderalismus: Bilanz eines Jahrzehnts, (Hrsg.) Georg Brunner. LIT Verlag, Münster 2004, 41-59.

The decision of the German Constitutional Court concerning the extradition of two Yemeni citizens to the United States. In: German Law Journal 5, 185-195 (2004).

Much ado about Human Rights: The Federal Constitutional Court confronts the European Court of Human Rights. In: German Law Journal 5, 869-894 (2004).

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2003. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* 65/3, 741-788 (2005).

Hestermeyer, H.

Die völkerrechtliche Beurteilung des Irakkriegs im Lichte transatlantischer Rechtskulturunterschiede. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* 64/2, 315-338 (2004).

Access to Medication as a Human Right. In: *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 8, 101-180 (2004).

Flexible Entscheidungsfindung in der WTO. Die Rechtsnatur der neuen WTO Beschlüsse über TRIPs und Zugang zu Medikamenten. In: *GRUR Int.* 53/3, 194-200 (2004).

Yearly Report from the Civil Decisions of the Bundesgerichtshof. In: *The Annual of German & European Law*, 437 ff. (2004).

The Language of Trade Linkage: Lessons for the Singapore Issues Learned from TRIPS. In: *Die WTO vor neuen Herausforderungen. Tagungsband des 5. Graduiertentreffens im Internationalen Wirtschaftsrecht in Göttingen 2004*, (Hrsg.) A. Steinmann. Boorberg, Stuttgart 2005.

Hofmann, M.

Security Aspects of the Galileo Services. In: *Proceedings of the 46th Colloquium on the Law of Outer Space*, (Hrsg.) American Institute of Aeronautics and Astronautics, 1-8 (2004).

The Right to Self-determination: The Case of Germany. In: *Constitutionalism – Old Concept, New Worlds*, (Hrsg.) E. Riedel. Berliner Wissenschafts-Verlag, 91-107 (2005).

Recent Plans to Exploit the Moon Resources under International Law. In: *Proceedings of the 47th Colloquium on the Law of Outer Space*, (Hrsg.) American Institute of Aeronautics and Astronautics, 1-8 (2005).

The International Legal Framework of Remote Sensing in the Year 2005: Changed Conditions and Changed Needs?. In: *Proceedings of the IISL/ECSL Symposium*, UN Doc. A/AC.105/C.2/2005/CRP.82005, 7-13.

Der Minderheitenschutz in der Tschechischen Republik. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln, Köln 2005, <<http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/startsei-te.htm>>.

Der Minderheitenschutz in der Slowakischen Republik. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln, Köln 2005, <<http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/startsei-te.htm>>.

Hofmann, M. zus. mit P. Holländer

Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik. In: Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa, (Hrsg.) O. Luchterhand, A. Weber, C. Starck. Berlin-Verlag-Spitz, Berlin 2005, 1-82.

Häußler, S.

"Our Ox-Wagon Republic" - Rassismus und Rechtssystem in Südafrika im 20. Jahrhundert. In: Gesetzliches Unrecht. Rassistisches Recht im 20. Jahrhundert, Fritz Bauer Institut. Campus, Frankfurt a.M. New York 2005, 179-199.

Häußler, S. zus. mit A. v. Bogdandy, F. Hanschmann und R. Utz

State-Building, Nation-Building, and Constitutional Politics in Post-Conflict Situations: Conceptual Clarifications and an Appraisal of Different Approaches. In: Max Planck Yearbook of United Nations Law 9, 579-613 (2005).

Jakab, A.

Kelsens Völkerrechtslehre zwischen Erkenntnistheorie und Politik. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 64/4, 1045-1057 (2004).

Die Euthanasieentscheidung des ungarischen Verfassungsgerichts vom 28. April 2003. In: Osteuroparecht 1, 31-41 (2004).

A joglépcsőelmélet problémái. In: Regula Juris. Norma és/vagy szabály, (Hrsg.) M. Szabó. Bíbor, Miskolc 2004, 215-248.

A közigazgatás helye a magyar államszervezetben. In: JURA-Pécs 1, 39-47 (2004).

Kaiser, K.

Geistiges Eigentum und Gemeinschaftsrecht. Die Verteilung der Kompetenzen und ihr Einfluß auf die Durchsetzbarkeit der völkerrechtlichen Verträge. Duncker & Humblot, Berlin 2004.

Comment on Dorota Leczykiewicz - Common Commercial Policy: The Expanding Competence of the European Union in the Area of International Trade. In: German Law Journal 6/11, 1687-1692 (2005), <http://www.germanlawjournal.com/pdf/Vol06No11/PDF_Vol_06_No_1_1_1687-1692_Special%20Issue_Kaiser.pdf>.

Keller, L.

Von der Demokratie und ihrer Theorie. In: iusfull - Forum für juristische Bildung 6, 238-246 (2004).

Bericht über die 44. Assistententagung Öffentliches Recht zum Thema "Recht und Ökonomik", Jena, 24.-27. März 2004. In: recht 5, 206-209 (2004).

UNTAC in Cambodia - from Occupation, Civil War and Genocide to Peace. In: Max Planck Yearbook of United Nations Law 9, 127-178 (2005).

Paternalismus und Recht. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP) (2005) (i.E.).

Macalister-Smith, P.

A Baltic Bio-Bibliography - International Lawyers of the Baltic Region, Past and Present. In: Baltic Yearbook of International Law 5, 147-164 (2005).

Matz, N.

Wege zur Koordinierung völkerrechtlicher Verträge. Völkervertragsrechtliche und institutionelle Ansätze. Springer, Berlin u.a. 2005.

Chaos or coherence? - Implementing and enforcing the conservation of migratory species by different legal instruments. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 65, 179-215 (2005).

Civilization and the Mandate System under the League of Nations as Origin of Trusteeship. In: Max Planck Yearbook of United Nations Law 9, 47-96 (2005).

Financial institutions between effectiveness and legitimacy: a legal analysis of the World Bank, Global Environment Facility and Prototype Carbon Fund. In: International Environmental Agreements 5, 265-302 (2005).

Rezension zu: Montserrat Gorina-Ysern, An International Regime for Marine Scientific Research (2003). In: Max Planck Yearbook of United Nations Law 9, 697-702 (2005).

Matz, N. zus. mit L. Schneider und J. Graichen

Implications of the Clean Development Mechanism under the Kyoto Protocol on other Conventions: The Case of HFC-23 Destruction. In: ELNI Review 1, 41-50 (2005).

Minnerop, P.

Paria-Staaten im Völkerrecht? Springer, Berlin u.a. 2004.

The German University Reform. In: The Annual of German and International Law, 1-42 (2004).

United States Law on State Sponsors of Terrorism. In: Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, (Hrsg.) Christian Walter, Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf. Springer, Berlin u.a. 2004, 733-785.

German Constitutional Law Cases 2002/2003. In: European Public Law 10/2, 221-236 (2004).

Minnerop, P. zus. mit R. Wolfrum und C. Langenfeld

Environmental Liability in International Law: Towards a Coherent Conception. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2005.

Müller, H.

Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit [erarb. von einer Arbeitsgruppe der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes (DBV): Gabriele Be-

ger, Harald Müller, Red.: Helmut Rösner], 4., überarb. u. erw. Aufl. Harrasowitz, Wiesbaden 2004.

Kopienversand vor Gericht : Börsenverein und Wissenschaftsverlage verklagen deutsche Bibliotheken und Subito e.V. In: Bibliotheksdienst 9, 1120-1125 (2004), <http://www.zlb.de/aktivitaeten/bd_neu/heftinhalte/heft9-1204/Recht010904.pdf>.

Das "neue" Urheberrecht - eine unendliche Geschichte : kommerzielle Interessen bedrohen die Informationsfreiheit. In: BuB - Buch und Bibliothek 2, 126-133 (2005), <<http://www.b-u-b.de/0502/artikel3.shtml>>.

Was erwarten juristische Bibliotheken von einer Bibliothekswissenschaft?. In: Bibliothekswissenschaft - quo vadis? Eine Disziplin zwischen Traditionen und Visionen: Programme, Modelle, Forschungsaufgaben, (Hrsg.) Petra Hauke. Saur, München 2005, 255-264, <<http://www.bsz-bw.de/rekla/show.php?mode=source&eid=UNI%5F0%5F11757435inh>>.

Richtlinien der EG zum Urheberrecht und Netzwerksicherheit. In: VIRUS - Sicher im Netz? 2. Internationale Konferenz zur Virtuellen Bibliothek des Goethe-Instituts Brüssel, (Hrsg.) Rafael Ball. Schriften des Forschungszentrums Jülich, Reihe Bibliothek/Library, Bd. 13, Jülich 2005, 97-105, <<http://www.gbv.de/du/services/agi/68A09EAE048EB60BC12570CA0057F6B0/420000150799>>.

Oellers-Frahm, K.

Country Report: Italy. In: Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, (Hrsg.) Christian Walter, Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf. Springer, Berlin u.a. 2004, 427-444.

Berichte zu Fällen des IGH: Grenzstreitigkeit Kamerun v. Nigeria; Souveränität über Pulau Ligitan und Pulau Sipadan; Lockerie-Fall/Beendigung; Revisionsantrag El Salvador; Avena. In: Vereinte Nationen 3, 97-107 (2004).

The International Court of Justice and Article 51 of the UN-Charter. In: Weltinnenrecht. Liber Amicorum Jost Delbrück, (Hrsg.) Klaus Dicke et al. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 503-517.

Restructuring Bosnia-Herzegovina: A Model with Pit-Falls. In: Max Planck Yearbook of United Nations Law 9, 179-224 (2005).

Verbindlichkeit einstweiliger Anordnungen des EGMR – Epilog: Das Urteil der Großen Kammer im Fall Mamatkulov u.a. gegen Türkei. In: EuGRZ 32, 347-350 (2005).

Entlastung des EGMR - zu Lasten des Individuums? Gerechte Entschädigung für überlange Verfahren im Fall Italien. In: Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte. Festschrift für Georg Ress zum 70. Geburtstag, (Hrsg.) R. Bieber, C. Calliess, C. Langenfeld. Carl Heymanns, Köln u.a. 2005, 1027-1046.

Jugoslawien und die NATO. In: Vereinte Nationen 4, 154-156 (2005).

Israel und die Mauer (IGH). In: Vereinte Nationen 3, 104-107 (2005).

Immunity for the prime minister of Italy and the president of the French Republic. In: I-CON 3, 107-115 (2005).

Petersen, N.

Auf dem Weg zur zweckrationalen Relativität des Menschenwürdeschutzes. In: Kritische Justiz 37, 354-364 (2004).

Europäische Verfassung und europäische Legitimität - Ein Beitrag zum kontraktualistischen Argument in der Verfassungstheorie. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 64/2, 429-466 (2004).

The Legal Status of the Human Embryo in vitro: General Human Rights Instruments. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 65/2, 447-466 (2005).

The Democracy Concept of the European Union: Coherent Constitutional Principle or Prosaic Declaration of Intent? In: German Law Journal 6, 1507-1526 (2005), <<http://www.germanlawjournal.com/article.php?id=651>>.

Pfeil, J.

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 bis 2002, 3. Teil: Friedenssicherung. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 64/4, 1105-1178 (2004), <<http://www.mpil.de/shared/data/pdf/prax3.pdf>>.

Philipp, C.

Somalia - A Very Special Case. In: Max Planck Yearbook of United Nations Law 9, 517-554 (2005).

Philipp, C. zus. mit C. Hoss

The Islamic World and the Fight against Terrorism. In: Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, (Hrsg.) Christian Walter, Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf. Springer, Berlin u.a. 2004, 363-379.

Rau, M.

Country Report: Germany. In: Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, (Hrsg.) Christian Walter, Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf. Springer, Berlin u.a. 2004, 311-362.

Religiöse Diskriminierung in Europa? Anmerkungen zum staatlichen Umgang mit so genannten "Sekten". In: Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa, (Hrsg.) Hartmut Lehmann. Wallstein, Göttingen 2004, 54-76.

Völkerrechtsquellen. In: Völkerrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen zum Völkerrecht in Retrospektive, (Hrsg.) Jörg Menzel, Tobias Pierlings, Jeannine Hoffmann. Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 78-91.

Grenzfälle: Der Internationale Gerichtshof als Schlichter in territorialen Angelegenheiten (zu IGH v. 3.2.1994 - Aouzou-Streifen). In: Völkerrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen zum Völkerrecht in Retrospektive, (Hrsg.) Jörg Menzel, Tobias Pierlings, Jeannine Hoffmann. Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 135-139.

Nationale Selbstbestimmung und internationale Gerichtsbarkeit (zu IGH v. 30.6.1995 - Ost-Timor). In: Völkerrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen zum Völkerrecht in Retrospektive, (Hrsg.) Jörg Menzel, Tobias Pierlings, Jeannine Hoffmann. Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 153-159.

Die Vereinten Nationen, der Internationale Gerichtshof und die (Spät-) Folgen der Europäischen Expansion (zu IGH v. 21.6.1971 - Südafrikas Präsenz in Namibia). In: Völkerrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen zum

Völkerrecht in Retrospektive, (Hrsg.) Jörg Menzel, Tobias Pierlings, Jeannine Hoffmann. Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 159-164.

Weltstrafrechtspflege: Die nationale Gerichtsbarkeit als Sachwalter des Völkergemeinschaftsinteresses (zu BVerfG v. 12.12.2000 - Völkermord). In: Völkerrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen zum Völkerrecht in Retrospektive, (Hrsg.) Jörg Menzel, Tobias Pierlings, Jeannine Hoffmann. Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 204-211.

Souveränität verpflichtet! Unterlassenshaftung und Beweiserleichterung im Recht der Staatenverantwortlichkeit (zu IGH v. 9.4.1949 - Korfu-Kanal). In: Völkerrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen zum Völkerrecht in Retrospektive, (Hrsg.) Jörg Menzel, Tobias Pierlings, Jeannine Hoffmann. Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 756-760.

Staatenverantwortlichkeit für Akte des transnationalen Terrorismus - oder: Quis iudicabit in der organisierten Völkergemeinschaft? (zu IGH v. 14.4.1992 - Lockerbie). In: Völkerrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen zum Völkerrecht in Retrospektive, (Hrsg.) Jörg Menzel, Tobias Pierlings, Jeannine Hoffmann. Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 763-767.

Constitutionalization of the Common Foreign and Security Policy of the European Union: Implications of the Constitutional Treaty. In: German Law Journal (GLJ) 6, 1667-1671 (2005).

Rau, M. zus. mit T. Bruha

Europäische Identitätsbildung: die internationale Dimension. In: Europäische Öffentlichkeit, (Hrsg.) Claudio Franzius, Ulrich K. Preuß. Nomos, Baden-Baden 2004, 289-322.

Reichard, M.

Some legal issues concerning the EU-NATO Berlin Plus agreement. In: Nordic Journal of International Law 73, 37-67 (2004).

Conference Report: The (not so) Common European Foreign and Security Policy, Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law, Heidelberg, 19-20 September 2003. In: German Law Journal 5, 177-183 (2004).

Röben, V.

The Order of the UNCLOS Annex VII Arbitral Tribunal to Suspend Proceedings in the Case of the MOX Plant at Sellafield: How Much Jurisdictional Subsidiarity? In: *Nordic Journal of International Law* 73, 223-245 (2004).

Constitutionalism of the European Union after the Draft Constitutional Treaty. In: *Columbia Journal of European Law* 10, 339-377 (2004).

The Role of International Conventions and General International Law in the Fight against International Terrorism. In: *Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?*, (Hrsg.) Christian Walter, Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf. Springer, Berlin u.a. 2004, 789-822.

Proliferation of Actors. In: *Developments of International Law in Treaty Making*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Volker Röben. Springer, Berlin u.a. 2005, 511-536.

Röben, V. zus. mit C. Walter, S. Vöneky und F. Schorkopf, Hrsg.

Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty? Springer, Berlin u.a. 2004.

Röben, V. zus. mit R. Wolfrum, Hrsg.

Developments of International Law in Treaty Making. Springer, Berlin u.a. 2005.

Röben, V. zus. mit R. Wolfrum

Schutzklauseln bei Elektrizitäts- und Gasimporten. In: *Berliner Kommentar zum Energierecht*, (Hrsg.) Franz-Jürgen Säcker. Vahlen, Berlin 2004, 1111-1119.

Schorkopf, F.

Nationale Grundrechte in der Dogmatik der Grundfreiheiten: Präzisierungen des unionsverfassungsrechtlichen Verhältnisses von Europäischer Union

und Mitgliedstaaten durch den EuGH? In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 64/1, 125-141 (2004).

Schorkopf, F. zus. mit C. Walter, S. Vöneky und V. Röben, Hrsg.

Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty? Springer, Berlin u.a. 2004.

Seibert-Fohr, A.

The Potentials of the Vienna Convention on the Law of Treaties with Respect to Reservations to Human Rights Treaties. In: Reservations to Human Rights Treaties and the Vienna Convention Regime-Conflict: Harmony or Reconciliation, (Hrsg.) Ineta Ziemele. Nijhoff, Leiden u.a. 2004, 183-211.

The Relevance of International Human Rights Standards for Prosecuting Terrorists. In: Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, (Hrsg.) Christian Walter, Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf. Springer, Berlin u.a. 2004, 125-163.

Human Rights as Guiding Principles in the Context of Post Conflict Justice. In: Michigan State Journal of International Law 13, 179-196 (2005).

Reconstruction through accountability. In: Max Planck Yearbook of United Nations Law 9, 555-578 (2005).

Seibert-Fohr, A. zus. mit R. Wolfrum

Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen. In: Archiv des Völkerrechts 43/2, 153-186 (2005).

Vennemann, N.

Country Report: European Union. In: Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, (Hrsg.) Christian Walter, Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf. Springer, Berlin u.a. 2004, 217-266.

Vöneky, S.

The Fight against Terrorism and the Rules of the Law of Warfare. In: *Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?*, (Hrsg.) Christian Walter, Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf. Springer, Berlin u.a. 2004, 925-950.

Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf terroristische Akte und ihre Bekämpfung. In: *Rechtsfragen der Terrorismusbekämpfung durch Streitkräfte*, (Hrsg.) Dieter Fleck. Nomos, Baden-Baden 2004, 115-130.

Vöneky, S. zus. mit C. Walter, V. Röben und F. Schorkopf, Hrsg.

Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty? Springer, Berlin u.a. 2004.

S. Vöneky zus. mit Wolfrum, R., Hrsg.

Human Dignity and Human Cloning. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden u.a. 2004.

S. Vöneky zus. mit Wolfrum, R.

Who is Protected by Human Rights Conventions? Protection of the Embryo vs. Scientific Freedom and Public Health. In: *Human Dignity and Human Cloning*, (Hrsg.) R. Wolfrum, S. Vöneky. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden u.a. 2004, 133-144.

Vöneky, S. zus. mit R. Wolfrum und J. Friedrich

The Admissibility of Land-Based Tourism in Antarctica under International Law. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* 65/3, 735-740 (2005).

Wagner, M.

Crimes Under the ICC-Statute. In: *Compendium for Participants, Seminar Series, Information and Ratification Campaign on the International Criminal Court in Central Asian Countries and Mongolia*, Cologne 2004, 32 ff.

Internationales Wirtschaftsrecht im Schatten des 11. September 2001. In: Internationales Wirtschaftsrecht im Schatten des 11. September 2001, (Hrsg.) M. Bungenberg, K. Meessen. Boorberg, Stuttgart u.a. 2004, 183 ff.

Country Report: Canada. In: Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, (Hrsg.) Christian Walter, Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf. Springer, Berlin u.a. 2004, 173 ff.

The ICC and its Jurisdiction - Myths, Misperceptions and Realities. In: Max Planck Yearbook of United Nations Law 7, 409-512 (2004).

Wagner, M. zus. mit A. v. Bogdandy

The "Sutherland Report" on WTO reform - a critical appraisal. In: World Trade Review 4/3, 439-447 (2005).

Walter, C.

(Inter)national Governance in verfassungsrechtlicher Perspektive: Überlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklung eines "Internationalen Verfassungsrechts". In: European and International Regulation after the Nation State: Different Scopes and Multiple Levels, (Hrsg.) A. Héritier, M. Stolleis, F. W. Scharpf. Nomos, Baden-Baden 2004, 31-64.

Grundrechtsschutz gegen Hoheitsakte internationaler Organisationen : Überlegungen zur Präzisierung und Fortentwicklung der Dogmatik des Maastricht-Urteils des Bundesverfassungsgerichts. In: Archiv des öffentlichen Rechts 129/1, 39-80 (2004).

Defining Terrorism in National and International Law. In: Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, (Hrsg.) Christian Walter, Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf. Springer, Berlin u.a. 2004, 23-43.

Toleranz im Verfassungsstaat - Islam und Grundgesetz. In: Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa, (Hrsg.) H. Lehmann. Wallstein, Göttingen 2004, 77-99.

Religionsfreiheit - Öffentliche Sicherheit - Integration. In: BDVR-Rundschreiben 36, 94-99 (2004).

Zwischen Selbstverteidigung und Völkerstrafrecht: Bausteine für ein internationales Recht der "präventiven Terrorismus-Bekämpfung". In: Rechtsfragen der Terrorismusbekämpfung durch Streitkräfte, (Hrsg.) D. Fleck. Nomos, Baden-Baden 2004, 23-42.

Walter, C. zus. mit S. Vöneky, V. Röben und F. Schorkopf, Hrsg.

Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty? Springer, Berlin u.a. 2004.

Westphal, D. zus. mit A. v. Bogdandy

Europarechtliche Rahmenbedingungen eines Europäischen Wissenschaftsrates (European Research Council). In: Wissenschaftsrecht 37/3, 224-255 (2004).

The legal framework for an autonomous European Research Council. In: European Law Review 29/6, 788-807 (2004).

Gutachten für die MPG zur Implementierung eines Europäischen Forschungsrates (ERC) im 7. EU-Rahmenprogramm. Max Planck Society, Brüssel, 2005, <<http://www.mpg.de/pdf/brussels/ercGutachtenBogadandy.pdf>>.

Westphal, D. zus. mit D. Krausnick

Unterbrecherwerbung auf dem Luxemburger Prüfstand - Anmerkung zu EuGH C-245/01 (RTL). In: ZUM 48/11, 825-829 (2004).

Wolfrum, R.

Presentation to His Excellency Shigeru Oda - Judge at the International Court of Justice - of the Liber Amicorum in His Honor. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 64/1, 145-162 (2004).

Die EG und das Meer: Versuch einer Neubewertung. In: Archiv des Völkerrechts 42/1, 67-79 (2004).

American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law - Introduction. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 64/2, 255-262 (2004).

- Genfer Recht und Bagdader Realität. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 28.05.2004, 8.
- Jochen Abr. Frowein zum 70. Geburtstag. In: Archiv des öffentlichen Rechts 129/3, 330-332 (2004).
- O Princípio da Precaução. In: Princípio da Precaução, (Hrsg.) M. Dias Varella, A. Flávia Barros Platiau. Belo Horizonte, Del Rey 2004, 13-28.
- Prosecution of International Crimes by International and National Criminal Courts: Concurring Jurisdiction. In: Studi di Diritto Internazionale in Onore di Gaetano Arangio-Ruiz, Bd. 3. Editoriale scientifica, Napoli 2004, 2199-2209.
- Reflections on the Protection of Cultural Property in Armed Conflict. In: Festschrift für Erik Jayme, (Hrsg.) H.-P. Mansel. Sellier European Law Publishers, München 2004, 1789-1800.
- Das Streitbeilegungssystem des Seerechtsübereinkommens. In: Deutschland und die internationale Gerichtsbarkeit, (Hrsg.) A. Zimmermann. Duncker & Humblot, Berlin 2004, 87-105.
- Völkerrechtlicher Rahmen für die Erhaltung der Biodiversität. In: 10 Jahre Übereinkommen über die biologische Vielfalt, (Hrsg.) N. Wolff, W. Köck. Nomos, Baden-Baden 2004, 18-35.
- Föderalismus als Beitrag zur Friedenssicherung: Überlegungen zu einer Verfassung für Zypern und den Sudan. In: Der Staat des Grundgesetzes - Kontinuität und Wandel. Festschrift für Peter Badura zum 70. Geburtstag, (Hrsg.) M. Brenner, P. M. Huber, M. Möstl. Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 1245-1263.
- Der Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt. In: Recht - Kultur - Finanzen. Festschrift für Reinhard Mußgnug zum 70. Geburtstag, (Hrsg.) K. Grupp, U. Hufeld. C.F. Müller, Heidelberg 2005, 295-304.
- Der Kampf gegen eine Verbreitung von Massenvernichtungswaffen: Eine neue Rolle für den Sicherheitsrat. In: Weltinnenrecht. Liber Amicorum Jost Delbrück, (Hrsg.) Klaus Dicke et al. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 865-876.
- Reflections on the Development of International Treaty Law under the Auspices of the United States Hegemony and Globalization. In: Austrian Review of International and European Law 8, 229-234 (2005).

International Administration in Post-Conflict Situations by the United Nations and Other International Actors. In: Max Planck Yearbook of United Nations Law 9, 649-696 (2005).

Iraq - from Belligerent Occupation to Iraqi Exercise of Sovereignty: Foreign Power versus International Community Interference. In: Max Planck Yearbook of United Nations Law 9, 1-45 (2005).

Presentation on the Subject of the Whole Workshop. In: Maritime Safety – Current Problems of Use of the Baltic Sea, (Hrsg.) U. Karpen. Nomos, Baden-Baden 2005, 133-137.

Introduction. In: Developments of International Law in Treaty Making, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Volker Röben. Springer, Berlin u.a. 2005, 1-13.

State responsibility for private actors: An old problem of renewed relevance. In: International Responsibility Today. Essays in Honor of Oscar Schachter, (Hrsg.) Maurizio Ragazzi. Koninklijke Brill NV, Leiden 2005, 423-434.

Aspekte des Schutzes von Minderheiten unter dem Europäischen Menschenrechtsschutzsystem. In: Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte. Festschrift für Georg Ress zum 70. Geburtstag, (Hrsg.) R. Bieber, C. Callies, C. Langenfeld. Carl Heymanns, Köln u.a. 2005, 1109-1119.

Internationale Verbrechen vor internationalen und nationalen Gerichten: Die Verfolgungskompetenzen des Internationalen Strafgerichtshofs - ein Fortschritt oder ein Rückschritt in der Entwicklung?. In: Menschengerechtes Strafrecht. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, (Hrsg.) J. Arnold, B. Burkhardt, W. Gropp. C.H. Beck, München 2005, 977-987.

Wolfrum, R. zus. mit J. Friedrich und S. Vöneky

The Admissibility of Land-Based Tourism in Antarctica under International Law. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 65/3, 735-740 (2005).

Wolfrum, R. zus. mit C. Langenfeld und P. Minnerop, Hrsg.

Environmental Liability in International Law: Towards a Coherent Conception. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2005.

Wolfrum, R. zus. mit P. Minnerop

Elements of Coherency in the Conception of International Environmental Liability Law. In: *Environmental Liability in International Law: Towards a Coherent Conception*. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2005, 495-512.

Wolfrum, R. zus. mit V. Röben, Hrsg.

Developments of International Law in Treaty Making. Springer, Berlin u.a. 2005.

Wolfrum, R. zus. mit V. Röben

Schutzklauseln bei Elektrizitäts- und Gasimporten. In: *Berliner Kommentar zum Energierecht*, (Hrsg.) Franz-Jürgen Säcker. Vahlen, Berlin 2004, 1111-1119.

Wolfrum, R. zus. mit A. Seibert-Fohr

Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen. In: *Archiv des Völkerrechts* 43/2, 153-186 (2005).

Wolfrum, R. zus. mit S. Vöneky, Hrsg.

Human Dignity and Human Cloning. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden u.a. 2004.

Wolfrum, R. zus. mit S. Vöneky

Who is Protected by Human Rights Conventions? Protection of the Embryo vs. Scientific Freedom and Public Health. In: *Human Dignity and Human Cloning*, (Hrsg.) R. Wolfrum, S. Vöneky. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden u.a. 2004, 133-144.

Zacharias, D.

The Relationship Between State and Religion in Japan. A Comparison With the German Situation. Shaker, Aachen 2004.

Nordrhein-Westfälisches Kommunalrecht. Euwi, Thüngersheim, Frankfurt a.M. 2004.

The Treaty-Making Power of the European Community. Shaker, Aachen 2005.

New Tendencies Concerning the Right to Privacy. The Campbell and Hannover Cases. Shaker, Aachen 2005.

Australian High Court and German Federal Constitutional Court. A Comparison With Regard to Status and Procedure. Shaker, Aachen 2005.

Access of Muslim Organizations to Religious Instruction in Public Schools. A Comment on the Decision of the Federal Administrative Court of 23 February 2005. In: German Law Journal (GLJ) 6/10, 1319-1334 (2005).

Das deutsche Staatskirchenrecht vor den Herausforderungen der Gegenwart. In: Kirche und Recht (KuR) 11/3-4, 101-132 (= 110, 265-296) (2005).

Möglichkeiten internationaler Betätigung von Hochschulen nach dem General Agreement on Trade in Services (GATS). In: Wissenschaftsrecht (WissR) 38/4, 290-312 (2005).

V. Wissenschaftliche Veranstaltungen des Instituts

A. Internationales Kolloquium "*American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law*"

Anlässlich der Kuratoriums- und Fachbeiratssitzung im Jahr 2004 fand am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht am 10. Februar 2004 ein Kolloquium zum Thema "*American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law*" statt. Hintergrund war die zunehmende Diskussion über Divergenzen europäischer und US-amerikanischer Wissenschaftler über völkerrechtliche Fragen, die u.a. von Robert Kagan angestoßen worden war. Als Gastredner konnten mit Prof. Hanspeter Neuhold (Österreich), Prof. W. Michael Reisman (USA), Prof. Martti Koskeniemi (Finnland) und Oberstleutnant William K. Lietzau (USA) Rechtsexperten von beiden Seiten des Atlantiks gewonnen werden.

In seiner Einführung in das Thema sprach der Direktor des Max-Planck-Instituts, Prof. Rüdiger Wolfrum, die Rolle des Völkerrechts für die internationalen Beziehungen, die Auslegung des Gewaltverbots und die Frage eines zukünftigen Systems internationaler Herrschaft als Gründe für Divergenzen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten an. Mit den Grenzen des Gewaltverbots beschäftigte sich dann Prof. Hanspeter Neuhold in seinem Beitrag "Law and Force in International Relations - European and American Positions". Er illustrierte die unterschiedlichen Positionen anhand der Militärmaßnahmen der NATO im Kosovo, der sog. "Operation Enduring Freedom" von 2001 in Reaktion auf die Anschläge des 11. September sowie anhand der Militärmaßnahmen im Irak von 2003 und ihrer Rechtfertigung. Obwohl sich die europäischen Partner an der NATO-Offensive im Kosovo beteiligten, die Prof. Neuhold als die "*original sin*" bezeichnete, liegen die Hauptunterschiede seines Erachtens in der Beurteilung der Voraussetzungen für präventive Selbstverteidigung. Trennend wirkten sich insbesondere die unterschiedlichen Konzepte von Legalität und Legitimität aus. Dabei wies er aber auch auf unterschiedliche Ansichten innerhalb Europas und der Vereinigten Staaten hin.

In seinem Vortrag über die Rolle militärischer Gewalt in auswärtigen Beziehungen plädierte Oberstleutnant William K. Lietzau unter Berufung auf die durch den Terrorismus begründete neue Gefährdungssituation für eine Fortentwicklung des *ius ad bellum*. Wie bereits Prof. Neuhold, analysierte er die von den Vereinigten Staaten in jüngerer Zeit geführten Militäraktionen, folgerte

daraus allerdings ein bereits im Wandel begriffenes Verständnis des Selbstverteidigungsrechts. In Befürwortung eines antizipatorischen Selbstverteidigungsrechts, das sich an der jeweiligen Gefahrenintensität orientiert, sprach er sich für die Fortsetzung der gewohnheitsrechtlichen Fortentwicklung des *ius ad bellum* auf der Grundlage der Staatenpraxis aus. Die Notwendigkeit einer Anpassung des Völkerrechts aufgrund der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und der zunehmenden Gefahren des internationalen Terrorismus unterstrich auch Prof. W. Michael Reisman in seinem Vortrag "The Economic Dimension of Relations Between Europe and America". Die zunehmende Interdependenz der Staaten mache globale Konzepte erforderlich. Statt einer fortschreitenden Normierung sei es an der Zeit, mehr Raum für internationale Politik zu geben, deren Einfluss bisher unterschätzt worden sei. Ein Bereich, in dem es bereits zu einer überzogenen Regelungsdichte gekommen sei, ist seines Erachtens das WTO-Recht. Ohnehin seien die Chancen für weitere Kodifikationen auch in anderen Gebieten als eher gering einzuschätzen. Dies zeige bereits die Weigerung der Vereinigten Staaten, internationale Verträge, wie das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, zu ratifizieren.

Mit den Ursachen der Divergenzen in der Auslegung und Anwendung des Völkerrechts setzte sich schließlich Prof. Martti Koskeniemi in seinem Vortrag "Perception of Justice: Walls and Bridges Between Europe and the United States" auseinander. Dabei wies er auf die unterschiedlichen rechtsphilosophischen Ansätze und die dadurch begründeten unvereinbaren Rechtsauffassungen in Europa und den Vereinigten Staaten hin. Die amerikanische Sichtweise sei instrumentalistisch geprägt, denn das Recht werde in den Dienst höherer Werte gestellt. Dementsprechend sei die Frage, ob Recht anzuwenden sei, eine politische. Der europäische Legalismus hingegen betrachte den Selbstwert des Rechts als Quelle gerechter Prinzipien und betone den verfassungsrechtlichen Charakter des Völkerrechts. Beide Rechtsauffassungen könnten sich auf die transatlantischen Beziehungen sowohl verbindend als auch trennend auswirken.

Im Anschluss an die Vorträge fand eine lebhafte Diskussion der insgesamt 80 Teilnehmer statt.

Die Beiträge wurden in Band 64/2 der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht veröffentlicht.

B. Internationaler Workshop "*Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements. Dialogue between Practitioners and Academia*"

Auf Initiative und mit Unterstützung des Bundesministeriums für Umweltschutz und Reaktorsicherheit sowie des Umweltbundesamtes führte das Institut unter der Leitung von Prof. Ulrich Beyerlin und Prof. Rüdiger Wolfrum sowie Prof. Peter-Tobias Stoll, Göttingen, vom 11. bis 13. Oktober 2004 einen Workshop zum Thema "*Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements*" durch. Ziel der Konferenz war es, einen Dialog zwischen Experten aus Wissenschaft und Praxis in der Frage zu ermöglichen, wie die Erfüllung multilateraler Umweltschutzübereinkommen (Multilateral Environmental Agreements, MEAs) effektiver kontrolliert werden kann. An der Konferenz nahmen mehr als sechzig Wissenschaftler und Praktiker aus allen Teilen der Welt teil. In einem ersten Themenblock wurden konkrete, in diversen MEAs oder bestimmten Umweltbereichen vorgesehene Mechanismen der Erfüllungskontrolle behandelt; anschließend beschäftigten sich die Konferenzteilnehmer mit bereichsübergreifenden Fragen.

Im Einzelnen wurden folgende Vorträge gehalten:

- Prof. Jutta Brunnée (Kanada): Enforcement Mechanisms in International Law in General and International Environmental Law in Particular;
- Madhava Sarma (Indien): Convention for the Protection of the Ozone Layer;
- Tuomas Kuokkanen (Finnland): Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution;
- Prof. Ernst-Detlef Schulze (Deutschland) und Prof. Rüdiger Wolfrum (Deutschland): Convention on Climate Change and the Kyoto Protocol;
- Prof. Akiho Shibata (Japan): Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes;
- Sue Biniatz (USA): Washington Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES);
- Alan Simcock (England): OSPAR Convention on the Protection of the Marine Environment of the Northeast Atlantic;
- Prof. Malgosia Fitzmaurice-Lachs (Großbritannien): Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea;
- Prof. Thomas Mensah (Großbritannien): Protection of the Marine Environment against Oil Pollution (Including the Role of IMO);
- Prof. William Edeson (Australien): Protection of Marine Living Resources (Including the Role of FAO);

- Prof. Patricia Birnie (Großbritannien): Compliance Control Mechanism within the Framework of the International Whaling Convention;
- Prof. Alexandre Kiss (Frankreich): Reporting Obligations and Assessment of Reports;
- Prof. Michael Bothe (Deutschland): Systems of Inspection and External Monitoring;
- Prof. Thilo Marauhn (Deutschland): Procedures for the Establishment of Compliance Committees and the Latter's Function;
- Prof. Peter Sand (Deutschland): Sanctions in Case of Non-Compliance and State Responsibility;
- Prof. Laurence Boisson de Chazournes (Schweiz): Technical and Financial Assistance and Compliance: the Interplay;
- Dr. Nele Matz (Deutschland): Financial and Other Incentives for Complying with the Obligations under MEAs;
- Prof. Astrid Epiney (Schweiz): The Role of NGOs in the Process of Enforcing MEAs;
- Prof. Philippe Sands (Großbritannien): Relationship between Non-Compliance Procedures and Dispute Settlement.

Die Konferenz schloss mit zusammenfassenden Bemerkungen von Prof. Wolf-
rum.

Mit den Erfahrungsberichten von Experten zu den Durchsetzungsmechanismen unterschiedlicher MEAs ist eine solide Basis für die Gewinnung von Erkenntnissen über Möglichkeiten zur Fortbildung und Verbesserung bereits bestehender Erfüllungskontrollmechanismen und zur Entwicklung neuer Mechanismen geschaffen worden. Sie haben gezeigt, dass die Methode der nicht-konfrontativen Erfüllungskontrolle gerade im Bereich des vertraglichen Umweltvölkerrechts bessere Chancen für die tatsächliche Befolgung der eingegangenen Vertragspflichten bietet als die eher auf Konfrontation angelegten traditionellen Streitbeilegungsmethoden. Andererseits haben diese Berichte deutlich vor Augen geführt, dass die Frage, wie die Vertragserfüllung durch die Parteien am besten gewährleistet werden kann, in hohem Maße vom jeweiligen Vertragsgegenstand und der inhaltlichen Ausgestaltung der jeweiligen Vertragspflichten abhängig ist. Die etwaige mit der Veranstaltung des Workshops verbundene Erwartung, für ein breites Spektrum von MEAs einen gleichermaßen geeigneten Erfüllungskontrollmechanismus entwickeln zu können, hat sich damit nicht erfüllt. Vielmehr müssen solche Mechanismen jeweils vertragspezifisch gestaltet werden.

Die Vorträge sind veröffentlicht in dem Anfang 2006 bei Koninklijke Brill NV, Leiden, unter dem Titel "Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements: Academic Analysis and Views from Practice" erschienenen, von Prof. Ulrich Beyerlin, Prof. Peter-Tobias Stoll und Prof. Rüdiger Wolfrum herausgegeben Tagungsband.

C. Internationale Konferenz "*The Shari'a in the Afghan Constitution and its Implications for the Legal Order: Constitutional and Administrative Law, Governmental System, Administration of Justice*"

Anlässlich der Verabschiedung der neuen afghanischen Verfassung durch die Loya Jirga am 3. Januar 2004 organisierte das Heidelberger Max-Planck-Institut in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg eine Konferenz für afghanisches, deutsches und internationales Publikum unter dem Titel "*The Shari'a in the Afghan Constitution and its Implications for the Legal Order: Constitutional and Administrative Law, Governmental System, Administration of Justice*", die sich in zwei Abschnitte aufteilte: Während der erste Teil (am 20. und 21. Februar in Heidelberg) den Schwerpunkt auf das Thema "Constitutional and Administrative Law, Governmental System, Administration of Justice" setzte, stand der zweite Teil (am 23. und 24. Februar in Hamburg) unter der Überschrift "Family and Succession Law, Commercial Law and Trade" und nahm vor allem privatrechtliche Aspekte in das Blickfeld.

Die Heidelberger Konferenz gliederte sich in drei Teile: Im ersten Teil standen die tragenden Prinzipien der neuen afghanischen Verfassung und die Ausgestaltung des politischen Systems im Vordergrund. Die Referate in diesem Teil behandelten zum Einen die Rolle der Sharia im islamischen Rechtsdenken und in der afghanischen Verfassung (Said Mahmoudi, Baber Johansen), zum Anderen den Grundrechtsschutz und das System der Gewaltenteilung unter der neuen Verfassung (Zalmai Haquani, Rainer Grote). Im zweiten Teil ging es um das Rechtsstaatsprinzip und seine Bedeutung für das Verwaltungsrecht. Nach einem einleitenden Beitrag des afghanischen Justizministers Abdul Rahim Karimi, der über die Frage des Rechtsstaates und der Rechtssicherheit in Afghanistan sprach, referierten Christoph Möllers über die international anerkannten Standards im Bereich der öffentlichen Verwaltung und Jean Michel Belorgey, Mitglied des französischen Staatsrats, über die Bedeutung der Ausbildung des öffentlichen Dienstes für eine rechtsstaatliche Verwaltung. Der dritte und abschließende Teil des Symposiums war der Stellung der Rechtsprechung im System der afghanischen Gewaltenteilung gewidmet. Martin Lau untersuchte in

seinem Beitrag die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit im islamischen Recht und in der neuen afghanischen Verfassung, während Sylvia Tellenbach und Irene Schneider sich mit den Garantien für ein faires Verfahren und der Rolle der Frauen in der afghanischen Justiz beschäftigten. Die Synthese von moderner Verfassungsgebung nach dem Muster des modernen Verfassungsstaates "westlicher" Tradition und historischen islamischen Vorbildern schließlich war Gegenstand der Keynote Speech des Symposiums, die von Roy Mottahedeh, Professor an der Harvard University, Cambridge, MA (USA), unter dem Titel "Antecedents to Constitutional Thought in the Classical Islamic Tradition".

Der größte Teil der auf dem Symposium gehaltenen Vorträge ist in Band 64/4 der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht veröffentlicht, der auch eine deutsche Übersetzung der afghanischen Verfassung enthält.

D. Internationale Konferenz "*International Law and the Islamic World: Towards a Multipolar International Legal System*"

Vom 3. bis 5. April 2004 veranstaltete das Heidelberger Max-Planck-Institut in Zusammenarbeit mit dem iranischen Institute for Political and International Studies (IPIS) in Teheran eine internationale Konferenz über Völkerrecht und die islamische Welt mit dem Titel "*International Law in the Islamic World: Towards a Multipolar International Legal System*". Ziel der Konferenz war die Förderung des Dialogs zwischen islamischen und westlichen Rechtsexperten auf verschiedenen Teilgebieten des Völkerrechts. Als Referenten wurden Rechtsexperten aus dem europäischen Raum und Professoren der verschiedenen Universitäten und Forschungsinstitute in Teheran geladen. Der Teilnehmerkreis setzte sich hauptsächlich aus Studenten und Professoren der juristischen Fakultäten der verschiedenen Teheraner Universitäten zusammen. Auch einige religiöse Rechtsgelehrte nahmen teil. Vom Max-Planck-Institut nahmen Ebrahim Afsah, Markus Benzing, Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote, Alexandra Guhr, Stefan Häußler, Babak Mostofian und Dr. Christian Walter teil. Alexandra Guhr war mit Unterstützung von Babak Mostofian für die Organisation der Veranstaltung und die Koordination mit dem iranischen Partnerinstitut verantwortlich.

Nach einer historischen Einführung zu christlichen und islamischen Traditionen im Völkerrecht stand am ersten Tag die kulturelle und religiöse Diversität im Völkerrecht im Mittelpunkt. Am zweiten Tag wurden die Themenkreise "Internationales Strafrecht und humanitäres Völkerrecht", "Gewaltanwendung und humanitäre Intervention", "Menschenrechtsschutz" sowie "Internationales Wirt-

schaftsrecht" jeweils aus "westlichem" und "islamischem" Blickwinkel untersucht. Dr. Christian Walter hielt einen Vortrag zum Thema "Human Rights in the 'Western' Tradition", und Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote referierte über "Instruments of International Economic Governance: from Bretton Woods to the WTO". In den sich jeweils anschließenden Diskussionsrunden wurden Unterschiede und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Ansätze herausgearbeitet. Die Konferenz endete am dritten Tag mit einer Abschlussdiskussion, in der Perspektiven eines internationalen Rechtssystems aufgezeigt wurden, das die vielen Facetten verschiedener Rechtskulturen vereint.

Obwohl das Programm die Darstellung einer "islamischen", "westlichen" und "asiatischen" Sichtweise suggerierte, stellte sich heraus, dass diese Differenzierung nur bedingt möglich ist. Zielführender ist ein Ansatz, der nicht nach Regionen oder Weltanschauungen, sondern nach unterschiedlichen Herangehensweisen in der Betrachtung und Lösung einzelner Sachfragen unterscheidet.

E. Des Menschen Recht - Grundlagen des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags

Am 4. Mai 2005 veranstaltete das Max-Planck-Institut zu Ehren von Prof. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags im Heidelberger Max-Planck-Haus ein wissenschaftliches Kolloquium unter dem Titel "Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts", an dem zahlreiche in- und ausländische Gäste teilnahmen. Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch den Institutsdirektor, Prof. Rüdiger Wolfrum, würdigte Prof. Thomas Buergenthal, Richter des Internationalen Gerichtshofs, in seiner Laudatio das Leben und Werk von Prof. Bernhardt. Danach hielten die vier Schüler von Prof. Bernhardt ihre Vorträge. Sie setzten allesamt den Menschenrechtsschutz als das zentrale Wirkungsfeld von Prof. Bernhardt in Beziehung zu ihren jeweils eigenen Forschungsgebieten. Prof. Ulrich Beyerlin behandelte die Wechselbeziehungen zwischen dem Umweltschutz und den Menschenrechten, Prof. Ernst-Ulrich Petersmann befasste sich mit der Welthandelsordnung und den Menschenrechten, Prof. Rainer Hofmann zeigte die Bezüge der Minderheitenrechte zum Menschenrechtsschutz auf, und Prof. Michael Bothe ging der Frage nach, ob die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention in bewaffneten Konflikten als eine Überforderung zu betrachten sei. Alle vier Vorträge wurden im Teilnehmerkreis des Kolloquiums eingehend und lebhaft diskutiert.

Die schriftlichen Fassungen der Laudatio und der vier Vorträge sind in Band 65/3 der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht veröffentlicht.

F. Zweites Deutsch-Polnisches Seminar zum Verfassungsrecht der Europäischen Union in Breslau

Nach dem Erfolg des Ersten Deutsch-Polnischen Seminars zum Verfassungsrecht der Europäischen Union im September 2002 in Krakau fand die lange erwartete Folgeveranstaltung vom 11. bis 15. Mai 2005 in Breslau statt. 15 polnische und 15 deutsche Nachwuchsjuristinnen und -juristen aus Breslau, Danzig, Krakau, Lublin und Warschau einerseits sowie Berlin, Frankfurt a.M., Göttingen, Graz, Köln, Hamburg, Heidelberg und Potsdam andererseits nahmen an diesem Zweiten Deutsch-Polnischen Seminar zum Verfassungsrecht der Europäischen Union (2nd German-Polish Seminar on the Constitutional Law of the European Union) teil, das auf Seiten des Max-Planck-Instituts von Dr. Jürgen Bast, Stephan Bitter, Dr. Philipp Dann und Dr. Karen Kaiser, auf Seiten der juristischen Fakultät der Universität Wrocław von Dr. Robert Grzeszczak und Dr. Michał Rynkowski organisiert wurde. Neben den Organisatoren nahmen aus dem Institut Niels Petersen und Markus Rau (damals noch Hamburg) teil.

Anders als beim ersten Seminar konnten die Teilnehmer ihre Beiträge diesmal nicht gänzlich selbst wählen und auf ein breit gefächertes Themenspektrum beziehen, sondern sollten sich auf eine spezifische, wenngleich für diverse Ansatzpunkte offene Fragestellung, nämlich "*The Unity of the European Constitution: Differentiated and Non-Simultaneous Realisation of Constitutional Principles in the European Union*" beziehen. Unter diesem Titel sollte aus polnischer wie deutscher Perspektive untersucht werden, inwiefern Differenzierungen sektoraler, temporaler oder institutioneller Art im Recht der Europäischen Union als angemessener Ausdruck eines vielschichtigen und komplexen Integrationsprozesses und der ihr eigenen Rationalität anzusehen sind oder eher als Beleg einer letztlich defizitären Verwirklichung allgemeiner Prinzipien, die für jedes, also auch das evolvierende europäische Verfassungssystem gelten. Der im Mai 2005 noch "unversehrte" Verfassungsvertrag stellte dabei für die meisten Beiträge die maßgebliche Ausgangsbasis für die Analysen von Einheit und Differenzierung im Unionsrecht dar.

Tagung und Beiträge gliederten sich in vier Teile: Der erste Teil befasste sich mit generellen Fragen, die den Verfassungsvertrag als ganzen oder übergreifende Fragen des europäischen Integrationsrechts behandelten. Dr. Jürgen Bast

entwickelte in seinem Eröffnungsvortrag das Konzept des Verfassungsvertrags als einer "reflexiven Verfassung", die nicht nur verschiedene und divergente Etappen des Konstitutionalisierungsprozesses widerspiegelt, sondern auch die Maßstäbe für dessen Weiterführung liefert und insofern ein reflexives Programm der Verfassungsentwicklung enthält. Dr. Roman Kwieciec setzte sich mit der Rechtsfigur des Vorrangs europäischen Rechts auseinander und konzipierte das Verständnis eines kooperativ geordneten Vorrangprinzips. In seiner Analyse des Demokratieprinzips im Verfassungsvertrag entwickelte Niels Petersen ein konsequent individualistisches Verständnis europäischer Demokratie - und markierte damit auch die noch ausstehenden Reformschritte zu seiner Umsetzung. Inwiefern die Auseinandersetzung um eine gemeineuropäische Methodik des europäischen Verfassungsrechts zur Sichtbarmachung nationaler Traditionen und zur Systematisierung des europäischen Normmaterials führen kann, erläuterte Dr. Philipp Dann in seinem Beitrag.

Der zweite Teil widmete sich institutionellen Fragen von Einheit und Differenzierung. Neben die Analyse der EZB (Timo Tohidipur) und des effektiven Rechtsschutzes (Dr. Katharina Pabel) traten zwei Untersuchungen zu Handlungsformen, Kompetenzen und Rechtsetzungsverfahren im Verfassungsvertrag. Dr. Christiane Trüe entwickelte eine Systematik des Zusammenspiels von Kompetenznorm und Verfahrensart, mit der die Vielzahl von Verfahren und Kompetenzarten in ein rational gegliedertes und normativ begründetes Verhältnis gesetzt werden könnte. Dr. Alexander Türk analysierte demgegenüber den neu eingeführten Begriff des "*legislative act*" (Gesetz) im Verfassungsvertrag und fragte, inwiefern die Anlehnung an die Begrifflichkeit des Verfassungsstaates zu Klärung und Systembildung im Unionsrecht führen könnten.

Die Beiträge des dritten Teils widmeten sich sodann einzelnen Sachgebieten und umkreisten darin Fragen sektoraler Differenzierung und Einheitsbildung. Dr. Dagmara Kornobis-Romanowska, Dr. Pawel Karolewski und Dorota Leczykwiecz analysierten an den Bereichen der Innenpolitik (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts), der Außenpolitik (GASP) und der Handelspolitik, inwiefern der Verfassungsvertrag die je eigene Regelungslogik dieser Gebiete verändern könnte und sich die sektoralen Regime in ein übergreifendes und einheitlicheres System einbinden ließen. Kommentare der Heidelberger Teilnehmer ergänzten diese Berichte. Stephan Bitter wies für den Bereich der Innenpolitik auf die Vielzahl von fortbestehenden Sonderregeln trotz der Vereinheitlichung der Vorschriften auf der Textoberfläche des Verfassungsvertrags hin. Dr. Karen Kaiser belegte dagegen für den Bereich der Handelspolitik eine noch intensivere Einheitsbildung in der Handelspolitik, als dies im Hauptvor-

trag von Dorota Leczykwiecz zum Ausdruck gekommen war. Markus Rau kontrastierte in seinem Kommentar zu dem Vortrag von Pawel Karolewski dessen skeptische Einschätzung der Konstitutionalisierung der GASP mit einer durchaus optimistischen Perspektive. Vorträge zur Möglichkeit eines einheitlichen Grundrechtsstandards im Bereich der Biomedizin (Atina Krajewska) sowie zur Rolle der Religionsgemeinschaften im Verfassungsvertrag (Dr. Michał Rynkowski) komplementierten den dritten Teil.

Im abschließenden vierten Teil untersuchten zwei Beiträge die geographischen Dimensionen der Differenzierung im europäischen Verfassungssystem. Dr. Daniel Thym belegte kunstvoll, wie sich die Regeln der verstärkten Zusammenarbeit nicht nur als Ausdruck europäischer Eigenart und Ungleichzeitigkeit lesen, sondern zugleich als Instrument der Einheitsbildung verstehen lassen. Dr. Jochen Herbst schließlich interpretierte das im Verfassungsvertrag neu vorgesehene Austrittsrecht in einer nicht nur souveränitätsschonenden, sondern zugleich integrations- und einheitsfördernden Perspektive.

Ein einheitliches inhaltliches Ergebnis lässt sich - wohl erwartungsgemäß - kaum formulieren; zu unterschiedlich erscheinen die Reformschritte in den verschiedenen Gebieten, zu sehr scheinen die vielzähligen Kohärenzschübe, die der Verfassungsvertrag durchaus vorsieht, durch sektorale Resistenzen ausgeglichen zu werden. Zugleich lässt sich jedoch ein anderes, unintendiertes Ergebnis festhalten: Deutlich wurde nämlich, dass die deutschen Teilnehmer im Grunde ausnahmslos die autonome Geltung und verfassungsrechtliche Qualität des europäischen Primärrechts annahmen oder stillschweigend voraussetzten. Für eine Mehrzahl der polnischen Beiträge war diese Qualifikation dagegen durchaus problematisch bzw. zunächst einmal eine in sich zu problematisierende Frage. Wo sie darauf eine klare Antwort formulierten, betrachtete die Mehrzahl der polnischen Teilnehmer das Gemeinschaftsrecht eher als eine, wengleich spezifische, Form des Völkerrechts denn als autonomes und gar Verfassungsrecht.

Wie das erste Seminar bildete auch dieses Seminar einen Bestandteil der von der Max-Planck-Gesellschaft durchgeführten Veranstaltungsserie "Science and Art in Europe". Finanzielle Unterstützung erfuhr es von der Max-Planck-Gesellschaft und der Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit. Eine Folgeveranstaltung soll in einigen Jahren in Warschau stattfinden.

Im November 2005 wurden die Beiträge des Seminars unter der Herausgeberschaft von Dr. Philipp Dann und Dr. Michał Rynkowski im German Law Journal veröffentlicht (<<http://www.germanlawjournal.com>>). Darüber hinaus

werden sie 2006 unter dem Titel "The Unity of the European Constitution" als Band 186 der "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" erscheinen.

G. XII. Deutsch-Italienisches Verfassungskolloquium in Parma

Vom 10. bis 12. Juni 2004 fand in Parma das XII. Deutsch-Italienische Verfassungskolloquium statt. Es reiht sich ein in eine jahrzehntelange Tradition, deren Ziel es ist, zu dem Prozess der allmählichen Herausbildung eines gemeineuropäischen öffentlichen Rechts beizutragen. Die Organisation des Kolloquiums lag in den Händen der italienischen Kollegen, insbesondere bei Prof. Sabino Cassese, Rom, und Prof. Sanviti, Parma, der die Organisation vor Ort leitete, sowie bei dem Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Prof. Armin von Bogdandy, der es übernommen hatte, die finanzielle Seite für die deutschen Teilnehmer zu sichern.

Thematische Schwerpunkte des Kolloquiums waren die Finanzen im Föderalismus einerseits, der Wandel der Wissenschaft vom öffentlichen Recht unter dem Einfluss der europäischen Integration andererseits. Die Vortragenden waren Prof. Hermann-Josef Blanke, Prof. Giacinto della Cananea, Prof. Ulrich Haltern und Prof. Aldo Sandulli.

Der erste Themenkomplex zum "fiskalischen Föderalismus" eignete sich insbesondere für eine rechtsvergleichende Behandlung. Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch Italien befinden sich in einer Finanzlage, die sich einerseits aus früher übernommenen Verpflichtungen und aus den makroökonomischen Pflichten ergeben, welche die Mitgliedschaft in der Europäischen Union mit sich bringt, und die andererseits Folge von bereits erfolgten oder anstehenden institutionellen Reformen sind. In Italien ist im Rahmen der Reform von Titel V der Verfassung, der bisher unbekannte föderale Elemente einführt, die rechtliche Regelung der Finanzhoheit der Regionen und anderer Gebietskörperschaften grundlegend geändert worden. An die Stelle von präventiven Kontrollen sind Grenzen für die Verschuldung getreten und ebenso sind tiefgreifende Änderungen der Zuständigkeit zur Gesetzgebung im fiskalischen Bereich eingeführt worden; dieser Prozess befindet sich im Moment in der Phase der Implementierung. Gerade zu dieser Problematik war der Blick auf die deutsche Rechtsordnung und die praktische Erfahrung von besonderem Interesse, so z.B. die in Deutschland gegenwärtig viel diskutierten Fragen des Länderfinanzausgleichs und die Rolle des Bundesrats. Für die Rechtsvergleichung waren weiter die Garantie der Autonomie, z.B. im Bereich der Steuerer-

hebung, von Interesse sowie die Finanzierung von Körperschaften mit unzureichenden eigenen Einnahmen, also Fragen des Lastenausgleichs, die in jedem föderalen System auftreten.

Der zweite Themenkomplex zur Wissenschaft vom öffentlichen Recht unter dem Einfluss der europäischen Integration gewinnt ständig an Bedeutung. Seit der ersten Phase der europäischen Integration hatte sich gezeigt, dass die Gemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft sein wird. Die rechtliche Dimension ist daher bei der Schaffung neuer, politisch eher schwacher Institutionen ausschlaggebend gewesen. Die rechtliche Komponente ist insbesondere in dem Vertrag über die Schaffung einer Europäischen Verfassung deutlich zu sehen. Zu den interessantesten Aspekten, die in Parma diskutiert wurden, gehörte zweifelsohne die Stellungnahme der Wissenschaftler des öffentlichen Rechts zu Fragen der Übertragung von souveränen Kompetenzen auf die europäischen Institutionen und ihre Legitimierung auf der Grundlage des Rechts.

Die Vorträge von Prof. Hermann-Josef Blanke und Prof. Giacinto della Cananea sind in Band 65/1 der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht abgedruckt.

H. Expertentreffen zum Projekt "*International Humanitarian Law in Air and Missile Warfare*"

Anfang 2004 initiierte das "Harvard Program on Humanitarian Policy and Conflict Research" (HPCR) ein neues akademisches Forschungsprojekt mit dem Ziel, die im Luftkriegsrecht anwendbaren Regeln des Kriegsvölkerrechts in einem Handbuch ("Manual") niederzuschreiben. Die Ausarbeitung dieses Handbuchs erfolgt anhand sog. Papers, die von den Teilnehmern erarbeitet und von der gesamten Gruppe diskutiert werden sollen. Begleitend zu dem Handbuch soll ein Kommentar einzelne Problemfelder näher erörtern sowie Kontroversen aufzeigen, die während der Diskussionen entstanden sind. Des Weiteren ist geplant, die Aufsätze, die zu den einzelnen Themenbereichen von den Teilnehmern geschrieben und bei den Treffen vorgetragen und diskutiert werden, zu veröffentlichen, um Interessierten einen vertieften Einblick in die Materie zu ermöglichen.

Neben Professoren und Wissenschaftlern, die im Bereich des Kriegsvölkerrechts forschen und publizieren, sind unter den Teilnehmern Vertreter des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK), Vertreter einiger Regierungen sowie Militärs mit juristischem Hintergrund. Verantwortlich auf Seiten des HPCR ist

Prof. Claude Bruderlein; Prof. Joram Dinstein von der Tel Aviv University fungiert als sog. Project Advisor.

Ein erstes Projekttreffen fand in Harvard vom 30. Januar bis 1. Februar 2004 statt, bei dem der Inhalt des Handbuchs sowie die Vorgehensweise erörtert wurden. Bei einem zweiten Treffen, das vom 15. bis 19. September 2004 in Luzern stattfand und das von der schweizerischen Regierung unterstützt wurde, wurden erstmals einzelne Beiträge diskutiert. Das dritte Expertentreffen wurde vom 25. bis 30. Januar 2005 am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg abgehalten, finanziell unterstützt wurde dieses von der Fritz-Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung. Das vierte Expertentreffen, das letztmals der inhaltlichen Diskussion der einzelnen Themenfelder gewidmet war, fand vom 12. bis 16. September 2005 in Oslo unter der Federführung des norwegischen Verteidigungsministeriums statt. Auf diesem Treffen wurde auch über die weitere Vorgehensweise diskutiert: In einem nächsten Treffen in Brüssel werden die einzelnen Regeln, die zuvor von den Autoren zu den entsprechenden Themenfeldern erarbeitet und von den Projektleitern auf ihre Konsistenz und Schwerpunktsetzung überprüft werden sollen, in kleinen Gruppen diskutiert und überarbeitet, um dann von der gesamten Gruppe möglichst im Konsens verabschiedet zu werden. Es ist zu erwarten, dass über dieses sog. Draft Manual in einem weiteren Treffen nochmals abschließend diskutiert wird. Im Jahr 2007 soll schließlich der Kommentar von einem kleinen Gremium erarbeitet und von der gesamten Gruppe angenommen werden. In einem letzten Schritt werden die Aufsätze zu den einzelnen Themenfeldern zur Veröffentlichung gebracht.

Auf dem am Heidelberger Max-Planck-Institut veranstalteten Expertentreffen wurden folgende Beiträge intensiv und zum Teil äußerst kontrovers diskutiert:

- H. Parks: Early Air and Missile Warfare Law;
- Prof. Bring: Target Area Bombing;
- Prof. Garraway: The Protection of Civilians and Civilian Objects from the Effects of Air and Missile Warfare: Are there any Differences between the Immediate Battlefield and the Extended Battlefield?;
- Y. Sandoz: Humanitarian Activities in the Context of Air Warfare;
- Prof. Heintschel von Heinegg: Zones in Air Warfare;
- Group Captain Boothby: Civilian Participation in Air and Missile Warfare;
- Prof. Sassòli: Active and Passive Precautions to Spare Persons and Objects Protected by International Humanitarian Law in Air and Missile Warfare;
- Captain Dalton: Air and Missile Attacks Against Dual-Use Facilities;
- Colonel Hostettler: Air and Missile Warfare: Effects on Third States;

- Prof. Schmitt: Electronic Warfare and the Law of International Armed Conflict;
- Major Wold: Surrender of Military Aircraft;
- Prof. Wolfrum: The Protection of the Environment against Air and Missile Warfare;
- Prof. Wolfrum: Air and Missile Warfare: Protection of Cultural Property and Places of Worship.

Auf der Homepage des Projekts sind weitere Informationen zu dem Projekt und den einzelnen Themenbereichen zu finden (<<http://www.ihlresearch.org/amw/>>).

I. Expertentreffen "Zuwanderung und gesellschaftlicher Zusammenhalt" im Rahmen der Arbeitsgruppe "Integration und heterogene Gesellschaften"

Am 25. Februar 2005 wurde am Institut ein Expertentreffen zum Thema "Zuwanderung und gesellschaftlicher Zusammenhalt" im Rahmen der Arbeitsgruppe "Integration und heterogene Gesellschaften" durchgeführt. Das Expertentreffen ist Teil des Meinungsbildungsprozesses der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) über die zukünftige Bearbeitung von neuen Forschungsfeldern durch die MPG, der durch die Perspektivenkommission der Sektion angestoßen wurde. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Bearbeitung von sozialen und politischen Konflikten in kulturell pluralisierten Gesellschaften wie der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter dem Gesichtspunkt vergangener und zukünftiger Migrationsprozesse, ein solches mögliches Forschungsfeld darstellt. Hierzu soll ein interdisziplinärer Ansatz gewählt werden, der soziologische, politologische, sozialpsychologische, kulturanthropologische, rechtswissenschaftliche und historiographische Methoden einschließen kann. Das Expertentreffen in Heidelberg, das vom Sektions-Vorsitzenden Prof. Wolfgang Streeck geleitet wurde, diente der ersten Klärung von möglichen Forschungsfragen und im Weiteren auch forschungsorganisatorischer Ausgestaltung. Hierzu wurden Fachvertreter aus den beteiligten Max-Planck-Instituten sowie externe Experten zu Fragen der Migrationsforschung zusammengeführt. Das Heidelberger Institut wurde von seinem Direktor, Prof. Armin von Bogdandy, sowie von den Mitarbeitern Dr. Jürgen Bast und Stefan Häußler vertreten. Ein Anschlusstreffen fand in Berlin unter dem Titel "Exploratory Meeting on Social and Personal Integration in Culturally Heterogeneous Societies" am 4. und 5. November 2005 statt.

J. Workshop zum deutschen öffentlichen Recht mit Fakultätsangehörigen und Studenten der Universität von Tel Aviv

Vom 4. bis 9. September 2004 besuchte eine Gruppe von Studenten der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität von Tel Aviv (Israel) unter Begleitung von Prof. Yoram Margalioth und Prof. Ofer Grosskopf das Heidelberger Max-Planck-Institut. Zusammen mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg pflegt das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht seit mehreren Jahren einen regelmäßigen Studentenaustausch mit Tel Aviv, der von der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius finanziell unterstützt wird. In dessen Rahmen hält sich im Zweijahresturnus eine israelische Delegation für je eine Woche in Hamburg und in Heidelberg auf, wo sie von wissenschaftlichen Mitarbeitern der Institute in das deutsche Privatrecht und das deutsche öffentliche Recht, jeweils mit seinen internationalen Bezügen, eingeführt wird. Der Workshop on German Public Law im Jahr 2004, der von Simone Malz und Dr. Karen Kaiser betreut und organisiert wurde, umfasste Vorträge und Diskussionen u.a. zum Grundrechtsschutz in Deutschland am Beispiel von Ehe und Familie, Meinung, Rundfunk sowie Religion (Dr. Anne van Aaken, Markus Benzing, Isabel Feichtner, Dietrich Westphal, Stefan Häußler), ferner zur institutionellen Struktur der Europäischen Union (Jürgen Bast). Er beinhaltete außerdem einen Besuch beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe und ein Gespräch mit Prof. Udo Di Fabio, Richter am Bundesverfassungsgericht.

K. Doktorandentreffen in Rom

Am 9. Juni 2005 fand in Rom an der Universität La Sapienza auf Anregung von Prof. Armin von Bogdandy, Prof. Renaud Dehousse, Paris, und Prof. Sabino Cassese, Rom, ein Treffen von je drei Doktoranden aus dem Max-Planck-Institut, vom Institut d'Etudes Politiques in Paris und von der Universität La Sapienza statt. Ziel des Treffens war es, den Doktoranden die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeiten vorzustellen und von einem internationalen Teilnehmerkreis Anregungen und Kritik zu erfahren. Die vorgestellten Arbeiten, die sich in unterschiedlichen Phasen der Fertigstellung befanden, bezogen sich auf die beiden Themenfelder "Verfassungsrecht der Europäischen Union" und "Global Administrative Law". Für das Max-Planck-Institut waren vertreten: Prof. Armin von Bogdandy, Dr. Jürgen Bast und Matthias Goldmann sowie Stephan Schill (als externer Doktorand).

Dr. Jürgen Bast trug vor über "Unity and Differentiation: The Constitutional Treaty as a Reflexive Constitution", Matthias Goldmann über "Is There a Global Administrative Space? A Constructive Critique" und Stephan Schill über "Indirect Expropriation in International Law - Compensation for Regulatory Actions? An Example for the Emergence of a Transnational Investment Regime". Das Seminar wurde auf italienischer Seite von einer Reihe von Professoren des öffentlichen Rechts besucht, die durch ihre Beiträge die Diskussion bereicherten.

Für das Jahr 2006 ist eine ähnliche Veranstaltung in Heidelberg geplant.

L. Forschungsseminar zu aktuellen Fragen des Europarechts

Am 7. und 8. Juli 2005 veranstaltete das Institut gemeinsam mit dem Centre of European Law am King's College London ein Forschungsseminar zu aktuellen Fragen des Europarechts ("*Research Seminar on European Law*"). Das Treffen setzte die im Januar 2004 mit einem vergleichbaren Seminar in London begonnene Kooperation der beide Institute und ihrer Direktoren Prof. Armin von Bogdandy und Prof. Piet Eeckhout fort. Dozenten, Habilitanden und Doktoranden der beiden Institute stellten in insgesamt elf Vorträgen aktuelle Ergebnisse aus ihren jeweiligen Forschungsprojekten und Qualifikationsarbeiten zur Diskussion, mit Schwerpunkt auf Grundlagenfragen des europäischen Verfassungsrechts und der Individualrechte im europäischen Verwaltungsrecht. Die Londoner Gäste waren u.a. mit Prof. Peter Oliver, Prof. Sionaidh Douglas-Scott, Prof. Andrea Biondi und Prof. Brian Bercusson vertreten.

M. Alumnitreffen

Am 29. Mai 2004 fand das erste Ehemaligentreffen des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht statt. Am Vormittag trafen sich die ehemaligen Mitarbeiter, Gäste und Max Planck Fellows für einen Vortrag von Prof. Armin von Bogdandy zum Thema "Demokratisches Prinzip und Fortentwicklung des Völkerrechts" im Institut. Im Anschluss an den Vortrag boten eine gemeinsame Wanderung entlang des Philosophenwegs bis zum Stift Neuburg und ein gemeinsames Abendessen die Möglichkeit, neue Kontakte zwischen den jetzigen und ehemaligen Mitarbeitern zu knüpfen und alte Bekanntschaften wieder aufleben zu lassen.

Anfang Juni 2005 fand das zweite Alumnitreffen statt. Prof. Rüdiger Wolfrum hielt den Festvortrag zum Thema "Der Wiederaufbau im Irak aus völkerrechtli-

cher Sicht". Mit diesem Thema knüpfte Prof. Wolfrum an das im Januar abgehaltene Mitarbeiterseminar "*Restructuring Iraq. Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations*" an (s. oben III. A. 5. a.). Auch dieses Mal fand das Treffen großen Zuspruch unter den rund 100 geladenen Gästen, die wie bereits im Vorjahr die Gelegenheit wahrgenommen hatten und auch aus dem außereuropäischen Ausland ange-reist waren.

Das Alumnitreffen soll auch in den nächsten Jahren stattfinden und sich als feste Institution etablieren.

VI. Kooperation mit anderen Institutionen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland

A. Gastprofessur an der New York University School of Law

Der Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Prof. Armin von Bogdandy, unterrichtete im Herbstsemester 2005 (Ende August bis Mitte Dezember 2005) als Global Law Professor den Kurs "International Law" und den Kurs "International Economic Law", zwei *3 credit points*-Kurse, an der School of Law der New York University (NYU). Der Unterricht beider Kurse war interessant, weil er erlaubte, vor zwei recht großen (jeweils ca. 90 Teilnehmer), weltweit zusammen gesetzten und zum Großteil spezifisch völkerrechtlich interessierten Gruppen Forschungsansatz und Forschungsprofil des Instituts im Detail vorzustellen. Didaktisch waren beide Kurse so aufgebaut, dass in der Präsentation der einzelnen Bereiche jeweils unterschiedliche Konzeptionen aufscheinen und diskutiert werden konnten. Darüber hinaus erlaubte der Aufenthalt, den Kontakt mit zahlreichen Kollegen nicht nur der NYU, sondern auch mit solchen anderer Institutionen aufzunehmen oder zu vertiefen, sei es, dass sie ebenfalls an der NYU lehrten, sei es durch Besuche und Vorträge, so an der Columbia University, der University of Philadelphia, der University of Iowa und dem Atlantic Council, Washington.

B. Gründung des Middle East Institute of International Law in Amman

Das Heidelberger Max-Planck-Institut hat eingewilligt, eine vom jordanischen Königshaus begonnene Initiative zum Aufbau eines völkerrechtlichen Masterstudiengangs in Amman zu unterstützen. Hierzu ist in Kooperation mit der staatlichen Mutah Universität das unabhängige Middle East Institute of International Law (MEI) gegründet worden. Ziel ist es, qualifizierten Studenten aus der gesamten Region die Möglichkeit zu geben, Völkerrecht auf internationalem Niveau zu hören und einen international anerkannten Abschluss zu erwerben.

Angeboten werden soll ein völkerrechtlicher Masterstudiengang (LL.M.) mit einer sehr weitreichenden, verpflichtenden Einführung in das allgemeine Völkerrecht sowie zwei Wahlclustern: vergleichendes und allgemeines Völkerrecht sowie Wirtschaftsrecht. Die Abschlüsse werden von der jordanischen staatlichen Mu'tah Universität vergeben und sind daher im Land voll anerkannt. Im

Gespräch ist, zu gegebener Zeit einen Doppelabschluss mit einer deutschen Hochschule anzubieten, dem Modell des erfolgreich vom Max-Planck-Institut mit der Universität Heidelberg betriebenen Chile-Programms folgend (s. oben II. B. 2.).

Der Unterricht soll in Form von Blockseminaren von deutschen Wissenschaftlern abgehalten werden; unterteilt in drei Trimester, deren letztes zur Abfassung einer längeren Forschungsarbeit vorgesehen ist. Qualifizierten Studenten soll hierbei die Möglichkeit gegeben werden, diese innerhalb der bestehenden Infrastruktur des Heidelberger Max-Planck-Instituts abzufassen und hierbei betreut zu werden.

Ursprünglich war vereinbart worden, dass die jordanischen Partner die volle finanzielle und organisatorische Verantwortung übernehmen sollten. Diese Aufgabenverteilung wird momentan überdacht, da ein stärkeres Engagement in der logistischen Unterstützung zum Erfolg des Projekts nötig sein wird.

C. Lehrtätigkeit im Rahmen des Master of Laws in International Law (LL.M. int.) am Heidelberg Center in Santiago de Chile

Seit Frühjahr 2004 bieten die juristischen Fakultäten der Universität Heidelberg und der Universidad de Chile einen einjährigen Magisterstudiengang "International Law, Investments and Trade" an (s. oben II. B. 2.). Dieser Studiengang wird mit maßgeblicher Unterstützung des Max-Planck-Instituts durchgeführt, dessen Mitarbeiter das Gros der in Santiago tätigen "*flying faculty*" aus Heidelberg stellen. Im Einzelnen unterrichteten im Studienjahr 2004 vom Institut:

- Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote ("Introduction to Contemporary International Law: Nature, Structure, Sources"; "The Settlement of Trade Disputes Under the WTO: Panels, Appellate Review and Implementation of Decisions");
- Dr. Christian Walter ("Regional Economic Integration as a Regulatory Mechanism of International Trade: The EEC as an Advanced Model");
- Dr. Matthias Hartwig ("Human Rights and the International Protection of Individuals");
- Dr. Nele Matz ("New Issues Concerning Trade and the Environment");
- Dr. Anne van Aaken ("The Protection of International Investments under International Law"; "Bilateral Investment Treaties, Legislation and Contracts: Substantive Treatment");
- Dr. Karen Kaiser und Nicola Vennemann ("The Changing Role of Subjects of International Law: Issues Concerning State Sovereignty and the Role of Individuals and International Organizations");

- Leonie Guder ("The Law of International Trade");
- Markus Benzing ("The Evolving Law Governing International Trade under the GATT/WTO: Fundamental Rules");
- Markus Wagner ("SPS, TBT, TRIPS and ATC under the WTO: Issues of Substantive Law and the Settlement of Disputes").

Im Studienjahr 2005 waren ferner in Santiago als Dozenten im Einsatz:

- Dr. Jürgen Bast ("Regional Economic Integration as a Regulatory Mechanism of International Trade: The EC as an Advanced Model");
- Michael Köbele ("SPS, TBT, TRIPS and ATC under the WTO: Issues of Substantive Law and the Settlement of Disputes").

Einige der vorgenannten Mitarbeiter (Priv.-Doz. Dr. Rainer Gote, Dr. Matthias Hartwig, Dr. Anne van Aaken) beteiligten sich darüber hinaus an dem Vortragsprogramm zu ausgewählten Problemen des deutschen und des europäischen öffentlichen Rechts, das den Studierenden des ersten Jahrgangs während ihres Heidelberg-Aufenthalts im März 2005 angeboten wurde. Im Rahmen dieses Programmteils erhielten die LL.M.-Kandidaten und -Kandidatinnen weiterhin eine Einführung in das deutsche öffentliche Recht und die einschlägige Rechtsterminologie, für die Pia Carazo verantwortlich zeichnete.

D. Zusammenarbeit mit der Universität Prag

Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht arbeitet in zweifacher Hinsicht mit der Karls-Universität Prag zusammen: Zum Einen erfolgt eine Kooperation im Rahmen des Projekts "*EU-CONSENT*" (s. oben II. A. 2. c.). Die Tätigkeit im Rahmen des Projekts ist in sog. Working Packages (WP) und Teams organisiert. Das Team 4 ("Constitutionalisation: Assessing the Legal Dimension of EU Evolution") der WP II/III ("Normative and Analytical Approaches and Sets of Expectations for the Construction of Europe") wird gemeinsam von Prof. Armin von Bogdandy und Prof. Lenka Rovná, Inhaberin des Jean-Monnet-Lehrstuhls an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Prag, geleitet. Die Arbeitskontakte zwischen dem Max-Planck-Institut und den tschechischen Kollegen sind kontinuierlich; so wird etwa in der ersten Hälfte des Jahres 2006 in Heidelberg ein interdisziplinärer Austausch zum Thema der Optionen der europäischen Verfassungspolitik stattfinden, an dem auch Prof. Rovná und Tereza Hořejšová, Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Prag, teilnehmen werden. Zum Anderen ist Priv.-Doz. Dr. Mahulena Hofmann seit dem Wintersemester 2000/2001 Lehrbeauftragte an der Juristischen Fakultät der Karls-Universität. Ihre Tätigkeit ist in die Aktivitäten

des dortigen Lehrstuhls für Völkerrecht eingebunden. Darüber hinaus lehrt sie im Rahmen des Erasmus/Sokrates-Programms das Verfassungsrecht der Transformationsstaaten.

E. Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer

Seit der zweiten Jahreshälfte 2004 besteht ein wissenschaftlicher Austausch und eine Kooperation im Bereich der Lateinamerikaforschung mit dem Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, das bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften (DHV) in Speyer angesiedelt ist. Im Rahmen dieser Kooperation fand am 5. November 2004 unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Armin von Bogdandy und Prof. Karl-Peter Sommermann vom Speyerer Forschungsinstitut ein Symposium zum Thema "Rechtsstaat und Rechtsschutz in Lateinamerika" statt, an dem insgesamt 43 Wissenschaftler aus 20 verschiedenen Ländern teilnahmen.

Die beiden Teilkomplexe "Rechtsstaatlichkeit" und "Rechtsschutz" wurden anhand ausgewählter Themenschwerpunkte näher untersucht, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Bezug auf die Situation in den einzelnen lateinamerikanischen Ländern herauszuarbeiten sowie Schwächen und Fortschritte in den beiden Bereichen aufzuzeigen. Hierzu waren in Vorbereitung auf das Symposium von den Teilnehmern Fragebögen zu verfassungsrechtlichen Aspekten der Gewaltenteilung und zu Rechtsschutzmöglichkeiten des Einzelnen gegenüber Akten der öffentlichen Gewalt in den jeweiligen Ländern ausgefüllt worden, die zunächst in der Vormittagssitzung des Symposiums in zwei Arbeitsgruppen zu den Themen "Rechtsstaat" und "Rechtsschutz" ausgewertet und besprochen wurden.

Am Nachmittag wurden die in den Arbeitsgruppen herausgearbeiteten Ergebnisse im Plenum vorgestellt und zur weitergehenden wissenschaftlichen Diskussion gestellt. Zum ersten Themenbereich, "Rechtsstaat in Lateinamerika", referierten José Reynoso (Mexiko) und Richard Ortiz (Ecuador), beide Gäste am Max-Planck-Institut, jeweils vertiefend zu den grundlegenden Aspekten des Konzepts des Rechtsstaats sowie über den Zusammenhang von Rechtsstaat und Demokratie. Auf dieser Grundlage wurden anschließend von Mariela Morales (Venezuela), ebenfalls Gast am Max-Planck-Institut, die am Morgen gefundenen Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Rechtsstaat" präsentiert und einer lebhaften Diskussion unter den Symposiumsteilnehmern zugeführt.

Auch die Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Rechtsschutz" durch Lorena Zayas (Paraguay), Gast am Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, wurde durch vertiefende Vorträge eingeleitet. Lorena Ossio (Bolivien), wissenschaftliche Mitarbeiterin am Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, trug über den Rechtsschutz des Bürgers gegenüber der öffentlichen Verwaltung vor. María Pía Carazo (Costa Rica), Gast am Max-Planck-Institut, sprach über den Einfluss der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung ihrer Organe auf den nationalen Rechtsschutz. Nach der abschließenden engagierten Diskussion im Plenum schlossen Prof. von Bogdandy und Prof. Sommermann die aufschlussreiche und interessante Veranstaltung, deren positive Resonanz eine Perspektive zur Fortsetzung der interinstitutionellen Kooperation bietet.

Ein thematisch in ähnlicher Linie stehendes Symposium wurde im Folgejahr - bedingt durch die Gastprofessur von Prof. von Bogdandy an der New York University School of Law (s. oben VI. A.) - von Seiten des Speyerer Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung allein ausgerichtet. Die von Prof. Sommermann geleitete Veranstaltung zu "Verfassungskontinuität und Rechtsschutz in Lateinamerika" am 28. Oktober 2005 mit den Gastvortragenden Prof. Brewer Carías (Venezuela) und Prof. Aberastury (Argentinien) erfreute sich ebenfalls zahlreicher Teilnahme von Seiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ausländischen Gäste am Heidelberger Max-Planck-Institut.

Für Herbst 2006 ist geplant, mit einer gemeinsamen Veranstaltung am Max-Planck-Institut die Kooperation mit dem Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung fortzusetzen.

F. Besuch einer Delegation von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs

Am 14. September 2005 besuchte eine Delegation von sieben Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag das Max-Planck-Institut. Die Visite, die von Markus Benzing organisiert wurde, war Teil einer Deutschlandreise auf Einladung und unter der Organisation des Auswärtigen Amtes und der Friedrich-Ebert-Stiftung. Teilnehmer von Seiten des IStGH waren die Richter Pikis, Pillay, Song, Kaul, Blattmann, Kourula und Usacka sowie der Chef de Cabinet des Präsidenten, Valentin Zellweger und die Assistentin von Richter Kaul, Eleni Chaitidou. Die Delegation wurde begleitet von Hans-Werner Bussmann, dem Leiter des Arbeitsstabs "Internationaler Strafgerichtshof" im Auswärtigen Amt, und - seitens der Friedrich-Ebert-Stiftung - von Peter Häussler

(Referat "Entwicklungspolitik"). In dienstlicher Abwesenheit von Prof. Armin von Bogdandy und Prof. Rüdiger Wolfrum nahmen auf Seiten des Max-Planck-Instituts Dr. Karin Oellers-Frahm, Dr. Anja Seibert-Fohr, Alexandra Guhr, Matthias Goldmann und Markus Benzing teil.

Nach einer kurzen Begrüßung der Gäste durch Dr. Karin Oellers-Frahm und Grußworten von Richter Kourula führte der Leiter der Bibliothek des Max-Planck-Instituts, Dr. Harald Müller, die Delegation durch die Institutsbibliothek; dabei wurden besonders die Bestände im internationalen Strafrecht hervorgehoben. Im Anschluss gab Markus Benzing einen Überblick über die Geschichte des Max-Planck-Instituts und skizzierte die Forschungsschwerpunkte unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Strafrechts und humanitären Völkerrechts. Alexandra Guhr berichtete über die Tätigkeiten des Instituts im globalen Wissenstransfer, insbesondere das Sudan-Projekt (s. oben II. B. 6.) und das Justiz- und Verwaltungsaufbauprojekt in Afghanistan (s. oben II. B. 1.), sowie über IStGH-Implementierungsprojekte in Zentralasien, Russland und der Türkei, an denen Mitglieder des Instituts beteiligt sind (s. oben II. B. 7.). Anschließend fasste Matthias Goldmann sein Engagement im Bereich der Implementierung des Rom-Statuts in Mittel- und Osteuropa zusammen. Dr. Karin Oellers-Frahm informierte die IStGH-Richter schließlich über ihre auf den Gerichtshof bezogenen Aktivitäten in der International Law Association (ILA).

In der sich anschließenden Diskussion sprachen die Richter im Wesentlichen zwei Punkte an: (1) die Koordination des Heidelberger Max-Planck-Instituts in der völkerstrafrechtlichen Forschung mit dem Freiburger Max-Planck-Institut, das die Delegation am Vortag besucht hatte; (2) die Möglichkeiten des Austauschs und der Zusammenarbeit des IStGH mit dem Institut. Zum ersten Punkt wurde angemerkt, dass der Schwerpunkt des Heidelberger Instituts in der Forschung zum internationalen Strafrecht ein völkerrechtlicher, nicht primär ein strafrechtlicher sei; diese Seite decke das Freiburger Institut ab. Die Aufteilung sei auch sinnvoll; die unterschiedlichen Schwerpunkte würden auch in der Besetzung der Richterbank des IStGH reflektiert, strafrechtliche und völkerrechtliche Expertise müssten sich ergänzen. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Institut wurde den Richtern erläutert, dass Mitarbeiter der Richter jederzeit als Gäste im Institut Forschung betreiben könnten, das Institut jedoch auch in der Lage sei, auf Anfrage Gutachten zu erstellen. Neben einem Begrüßungsschreiben von Prof. Rüdiger Wolfrum wurden den Richtern nähere Informationen zum Institut sowie eine Auswahl völkerstrafrechtlicher Abhandlungen der Mitarbeiter des Instituts überreicht.

Richter Kaul legte großen Wert darauf, dass das Praktikantenprogramm und das Visiting Professionals-Programm des IstGH im Institut bekannt gemacht würden. Institutsmitarbeiter seien herzlich willkommen. Schließlich wurde Interesse an einem regelmäßigen Informationsaustausch bekundet.

G. Besuch einer Delegation des Rechtsausschusses des Ständigen Ausschusses des chinesischen Nationalen Volkskongresses

Am 19. Oktober 2004 besuchte eine Delegation des Rechtsausschusses des Ständigen Ausschusses des chinesischen Nationalen Volkskongresses das Institut. Begleitet wurde die Delegation von Ministerialrat Brink, Leiter des Referats "Internationale Beziehungen, Rechtsstaatsdialog China" im Bundesministerium der Justiz. Von Seiten des Instituts nahmen an der Veranstaltung, die von Nicola Vennemann betreut und organisiert wurde, Prof. Rüdiger Wolfrum, Dr. Anja Seibert-Fohr, Dr. Nele Matz und Hui Li teil. Im Anschluss an einen Vortrag von Dr. Anja Seibert-Fohr zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen in der nationalen Gesetzgebung am Beispiel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) wurde die Frage der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge anhand von konkreten Beispielen ausführlich diskutiert.

H. Besuch einer Delegation des Rechtsamtes beim Staatsrat der Volksrepublik China

Am 8. und 9. November 2004 besuchte eine Delegation des Rechtsamtes beim Staatsrat der Volksrepublik China das Institut. Die Veranstaltung war Teil eines vom Bundesministerium der Justiz ausgerichteten Seminars zum Gesetzgebungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Begleitet wurde die Delegation von Ministerialrat Brink, Leiter des Referats "Internationale Beziehungen, Rechtsstaatsdialog China" im Bundesministerium der Justiz. Von Seiten des Instituts nahmen an der Veranstaltung, die von Nicola Vennemann betreut und organisiert wurde, Prof. Rüdiger Wolfrum, Dr. Karen Kaiser, Dr. Nele Matz, Michael Köbele und Hui Li teil. Der Besuch war der Frage der Auswirkung des Völkerrechts auf das nationale Recht gewidmet, die in drei Vorträgen und daran anschließenden lebhaften Diskussionen in ihren verschiedenen Facetten beleuchtet wurde. Im Einzelnen wurden die folgenden Vorträge gehalten:

- Michael Köbele: Das Verbot der *de facto*-Diskriminierung in der Rechtsprechung der Welthandelsorganisation als Grenze nationaler Gesetzgebung,

- Dr. Karen Kaiser: Die unmittelbare Anwendbarkeit des WTO-Rechts im deutschen und europäischen Recht,
- Prof. Rüdiger Wolfrum: Status völkerrechtlicher Verträge im deutschen Recht - Konsequenzen für die Umsetzung durch die staatlichen Organe.

I. Mitwirkung an der International Max Planck Research School for Maritime Affairs in Hamburg

Der Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Prof. Rüdiger Wolfrum, gehört der International Max Planck Research School (IMPRS) for Maritime Affairs in Hamburg an. Die Research School wurde mit Blick auf die stetig wachsende Bedeutung des Meeres als Lebensraum, Transportweg und Rohstoffquelle gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, dem Max-Planck-Institut für Meteorologie und der Universität Hamburg gegründet. Sie bietet durch ihren interdisziplinären Ansatz Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, natur-, rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse zusammenzubringen. Auf dieser Grundlage können sie sowohl den geltenden rechtlichen Rahmen der Meeresnutzung analysieren als auch fundierte Handlungsempfehlungen an die Politik formulieren.

J. Vorlesungen an der Rhodes Academy of Oceans Law and Policy

Vom 7. bis 26. Juli 2004 und 3. bis 22. Juli 2005 fand zum neunten und zehnten Mal der dreiwöchige Ferienkurs der Rhodes Academy of Oceans Law and Policy statt, an dessen Leitung Prof. John Norton Moore (USA), Prof. Alfred Soons (Niederlande), Dr. Nikos Skourtos (Griechenland) und Prof. Rüdiger Wolfrum beteiligt sind; Prof. Wolfrum unterrichtete vom 17. bis 24. Juli 2004 und vom 10. bis 17. Juli 2005.

Ziel und Zweck der Akademie ist es, Personen möglichst mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Berufserfahrung eine Vertiefung in Fragen des Seerechts zu ermöglichen. Die Vorlesungen erfassen das gesamte Seerecht. Am Ende jeder Woche findet eine Prüfung statt. Nur die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen berechtigt zum Erhalt eines Zertifikats. Ein wesentlicher Prozentsatz der teilnehmenden Studenten stammt aus dem diplomatischen Dienst und aus Institutionen mit der Aufgabe, nationale Seegebiete zu verwalten. Eine weitere wesentliche Gruppe wird von Mitgliedern des wissenschaftlichen Nachwuchses gebildet.

Der Kurs wird fortgesetzt; das Seerechtsinstitut aus Island beteiligt sich daran seit 2003.

VII. Beratende Tätigkeit

A. Rechtsgutachten

1. Gutachten zur Deliktshaftung von transnationalen Unternehmen für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen und Umweltdelikte

In den vergangenen Jahren mehrt sich die Anzahl von Klagen vor nationalen Gerichten gegen transnationale Unternehmen für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen. Dies gilt insbesondere für die USA. Gerügt werden vor allem schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, aber auch die Verletzung von arbeitsrechtlichen Standards und die Begehung von Umweltdelikten. Zumeist geht es dabei um Aktivitäten von US-amerikanischen, europäischen oder australischen Unternehmen in Entwicklungsländern. Vergleichbare Klagen gab es auch in Großbritannien und Australien. Diese Entwicklung zusammen mit der Diskussion über den Entwurf der "Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte" (TNC-Normen) durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte waren Anlass für ein vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Auftrag gegebenes Gutachten mit dem Titel "Die Deliktshaftung von transnationalen Unternehmen für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen und Umweltdelikte. Rechtsvergleichende Analyse der Rechtslage in den USA, Großbritannien und Australien". Ziel war es, die bisherige US-amerikanische Rechtsprechung sowie Fälle in Großbritannien und Australien zu analysieren, um so ggf. Anhaltspunkte für die Überarbeitung der TNC-Normen auf internationaler Ebene zu gewinnen.

Das Gutachten von Prof. Rüdiger Wolfrum und Dr. Anja Seibert-Fohr arbeitet die aktuelle Rechtsprechung zu diesem Thema auf und stellt den derzeitigen Stand der Haftung transnationaler Unternehmen in den USA, Großbritannien und Australien dar. Dabei zeigen sich gewisse Parallelen zu den TNC-Normen der Unterkommission in Bezug auf schwere Menschenrechtsverletzungen. Von US-amerikanischen Gerichten ist anerkannt, dass schwere Völkerrechtsverstöße, wie Völkermord, Kriegsverbrechen, Sklaverei, Folter, Exekutionen ohne Gerichtsverfahren, Entführungen, Vergewaltigung und Zwangsarbeit einen Schadensersatzanspruch in den USA begründen. Zunehmend werden aber auch Klagen anhängig gemacht, die andere Menschenrechtsverletzungen, wie z.B.

die Verletzung der Vereinigungsfreiheit von Gewerkschaften und schwere Beeinträchtigungen der Gesundheit, zum Gegenstand haben.

Grundlage für diese Klagen ist in der Regel der Alien Tort Claims Act (ATCA), der eine Völkerrechtsverletzung voraussetzt. An den Nachweis der völkergewohnheitsrechtlichen Geltung werden, wie das jüngste Urteil des Supreme Court im Fall *Sosa v. Alvarez-Machain* zeigt, hohe Ansprüche gestellt. Klagen auf der Grundlage des ATCA sollen sich nach dem Willen der obersten Bundesrichter auf einen eng umgrenzten Bereich von schwerwiegenden Völkerrechtsverletzungen beschränken. Wie die Analyse der bisherigen Rechtsprechung zeigt, sind Klagen, die sich auf gewaltsame Menschenrechtsverletzungen beziehen, erfolgversprechender als solche, in denen es um weniger schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen geht. Vereinzelt haben amerikanische Bundesgerichte Klagen wegen schwerwiegender Gesundheitsbeeinträchtigungen und unmenschlicher Behandlung zugelassen. Allerdings ist derzeit nicht damit zu rechnen, dass der Kreis der anerkannten Völkergewohnheitsrechtsverletzungen, für die Schadensersatz auf der Grundlage des ATCA gezahlt werden muss, weiter ausgedehnt wird. Wenig aussichtsreich sind jedenfalls Klagen, in denen Unternehmen Umweltverschmutzungen zur Last gelegt werden.

Das teilweise gegen die Klagen vorgebrachte Argument, dass Unternehmen nicht an die internationalen Menschenrechte gebunden seien, ist von US-amerikanischen Gerichten so nicht anerkannt worden. Zwar sind die meisten Klagen gegen transnationale Unternehmen weiterhin anhängig, und es ist bisher noch keine Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz erfolgt, da sich diese noch im Stadium der Beweisaufnahme befinden; in mehreren Verfahren haben jedoch Gerichte den Antrag auf Klageabweisung wegen mangelnder Begründetheit zurückgewiesen. In einem Urteil von 2002 hat das amerikanische Bundesberufungsgericht für Kalifornien festgestellt, dass sich die Haftung für völkerrechtliche Verbrechen nicht nur auf Individuen, sondern auch auf Unternehmen erstreckt.

Zwar hat die ATCA-Rechtsprechung nicht dazu geführt, dass die Bindung an die in den Internationalen Pakten anerkannten Menschenrechte in gleichem Maße auch auf transnationale Unternehmen erstreckt wird. Wenn diese allerdings internationale Verbrechen begehen oder sich an staatlich begangenen Menschenrechtsverletzungen beteiligen, kommt eine Haftung in den USA durchaus in Betracht. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen sich Unternehmen bei dem Bau und der Sicherung von Projekten örtlichen Militärs bedienen, das im Zuge dieser Sicherung schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begeht. In Betracht kommt hier eine Haftung der Unternehmen wegen An-

stiftung oder Beihilfe zu Folter, Vergewaltigung, Zwangsarbeit oder willkürlicher Tötung, sofern den Unternehmen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Während sich die Kläger in den USA auf gesetzliche Grundlagen berufen können, die auf internationales Recht ausdrücklich Bezug nehmen, fehlen in anderen Ländern solche Gesetze. Es gibt jedoch in Großbritannien und Australien Vorstöße, Schadensersatzklagen gegen transnationale Unternehmen auf der Grundlage des dortigen allgemeinen Deliktsrechts geltend zu machen. Diese haben bisher zu außergerichtlichen Vergleichen geführt. Die Schadensersatzansprüche werden mit dem allgemeinen Deliktsrecht dieser Länder begründet. Zwar ist dies bislang nicht gerichtlich entschieden worden, es spricht jedoch einiges dafür, dass sowohl britisches als auch australisches *common law* trotz gewisser prozessualer Hindernisse hier in Anwendung gebracht werden kann.

Inzwischen gab es mehrere Gesetzesvorhaben in westlichen Ländern, um die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen im Ausland im Einzelnen gesetzlich festzulegen. Im kontinental-europäischen Raum gibt es Versuche, auch strafrechtlich gegen Verantwortliche in Unternehmen vorzugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in einigen Ländern eine Strafverfolgung auch dann erfolgen kann, wenn internationale Verbrechen im Ausland begangen wurden. In Betracht kommen insoweit Strafverfahren gegen Unternehmer, die sich an systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt haben.

Obwohl unmittelbare Grundlage der dargestellten Verfahren nationales Recht ist, zeigt die Analyse, dass Gerichte zunehmend Bezug auf völkerrechtliche Normen, insbesondere auf die des internationalen Menschenrechtsschutzes, nehmen. Dies kann langfristig zumindest mittelbare Auswirkungen auf die Fortentwicklung des Völkergewohnheitsrechts, namentlich auf die völkerrechtliche Verantwortung von transnationalen Unternehmen haben. Das Gutachten schließt mit der Überlegung, dass die Ausarbeitung eines völkerrechtlich verbindlichen Instruments über die für transnational agierende Unternehmen geltenden Mindeststandards dazu beitragen könnte, einer Verselbständigung der dargestellten einzelstaatlichen Entwicklungen vorzubeugen. Dies birgt die Chance, genau zu definieren, an welche menschenrechtlichen Standards Unternehmen gebunden sind und was genau als Beihilfe zu staatlichen Menschenrechtsverletzungen zu verstehen ist. Durch die Ausarbeitung eines internationalen Instruments wäre die Möglichkeit eröffnet, Einfluss auf die Setzung der Standards für transnationale Unternehmen zu nehmen, bevor es zu einer Fortentwicklung auf nationaler Ebene kommt, die sich dem Einfluss anderer Staa-

ten entzieht, aber dennoch erhebliche Auswirkungen auf das Haftungsrisiko von ausländischen Unternehmen entfalten kann.

2. Gutachten zur völkerrechtlichen Zulässigkeit des sog. "land-based tourism" in der Antarktis

Im Rahmen der Rechtsberatungstätigkeit des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht wurde für das Umweltbundesamt (UBA) und das Auswärtige Amt von Prof. Rüdiger Wolfrum, Dr. Silja Vöneky und Jürgen Friedrich im Mai 2004 ein Gutachten zur Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit des sog. "land-based tourism" in der Antarktis erstellt ("The Admissibility of Land-Based Tourism in Antarctica under International Law"). Das Gutachten diente der Vorbereitung des Auswärtigen Amtes für die 27. Konsultativstaatenkonferenz der Parteien des Antarktisvertrags, die vom 24. Mai bis 4. Juni 2004 in Kapstadt (Südafrika) tagte. Ein Jahr später wurde es als Informationspapier (IP) von Deutschland in die Verhandlungen bei der 28. Konsultativstaatenkonferenz am 6. bis 17. Juni 2005 in Stockholm (Schweden) eingebracht (s. unten VII. C. 1.).

Die Gutachten zeigt zunächst, dass dem Antarktisvertragssystem zwar nicht ein ausdrückliches Verbot von "land-based tourism" entnommen werden kann. Vielmehr geht der Vertrag von der grundsätzlichen Zulässigkeit solcher Aktivitäten aus, die friedlichen Zwecken dienen (Art. I Abs. 2 des Antarktisvertrags). Tourismus an sich wird sogar in Vorschriften des Umweltschutzprotokolls zum Antarktisvertrag von 1991 ausdrücklich genannt (z.B. Art. 3 Abs. 4 des Umweltschutzprotokolls). Jedoch muss "land-based tourism", als besondere und neue Art des Tourismus in der Antarktis, wie aus den Regelungen des Art. 3 Abs. 3 und 4 des Umweltschutzprotokolls hervorgeht, mit den in Art. 3 Abs. 1 des Umweltschutzprotokolls genannten Grundprinzipien des Umweltschutzes und der Forschungsprivilegierung vereinbar sein. Unter "land-based tourism" fallen dabei nur diejenigen touristischen Aktivitäten, die zu der Neuerrichtung permanenter touristischer Infrastruktur auf dem Antarktischen Kontinent oder auf Inseln im Anwendungsbereich des Antarktisvertrags führen.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass "land-based tourism" aufgrund des nicht in Frage stehenden hohen inhärenten Gefährdungspotenzials unter Berücksichtigung kumulativer Effekte und unter Anwendung des Vorsorgeprinzips eine Nutzungsform darstellt, die mit den Umweltschutzprinzipien des Umweltschutzprotokolls nicht vereinbar ist. Zudem würde die Forschungsprivilegierung, wie sie im Antarktisvertragssystem insgesamt und insbesondere in

Art. 2 sowie Art. 3 Abs. 1 und 3 des Umweltschutzprotokolls Ausdruck findet, durch die Errichtung permanenter Tourismuseinrichtungen ausgehöhlt, weil der Tourismus als "*land-based tourism*" faktisch der Forschung gleichgestellt würde. Die delikate Balance zwischen Umwelt und Forschung, die im Antarktisvertragssystem zum Ausdruck kommt, würde dadurch gefährdet, dass permanenter "*land-based tourism*" den Erhalt der Ökosysteme in besonderem Maße, und insbesondere auch zu Lasten der Forschung, beeinträchtigen würde. Damit kann das Umweltschutzprotokoll so verstanden werden, dass diese Art des Tourismus gegen dessen Grundsätze aus Art. 3 Abs. 1 und 3 verstößt. Insgesamt kann daher von der Unzulässigkeit von "*land-based tourism*" ausgegangen werden.

Die in dem Gutachten vertretene Argumentation wurde auf der 28. Konsultativstaatenkonferenz in Stockholm in ähnlicher Form auch von anderen Staaten vorgetragen und unterstützt (Australien, Neuseeland). Viele Delegationen teilten in den folgenden Diskussionen die Ansicht Australiens, Neuseelands und Deutschlands und forderten die Verabschiedung einer bindenden Empfehlung der Konsultativstaaten, welche "*land-based tourism*" ausdrücklich verbietet. Andere Staaten vertraten die Ansicht, dass dem Problem durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 8 i.V.m. Anhang I des Umweltschutzprotokolls) ausreichend begegnet werden könne. Die Diskussionen sollen auf der nächsten Konsultativstaatenkonferenz im Jahr 2006 fortgesetzt werden.

Das Gutachten wurde veröffentlicht in Band 65/3 der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

3. Gutachten zu Ansprüchen aus Deutschland gegen Polen in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg

Gemeinsam mit Prof. Jan Barcz vom Lehrstuhl für Europarecht an der Wirtschaftsuniversität Warschau verfasste Prof. Jochen Abr. Frowein im Berichtszeitraum im Auftrag der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen ein Gutachten zu Ansprüchen aus Deutschland gegen Polen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg. Im Einzelnen sollte zunächst untersucht werden, "ob und welche Rechtsansprüche in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg bestehen, die den Konsens in Frage stellen könnten, dass 'es heute keinen Raum mehr für Restitutionsansprüche aus Deutschland geben' dürfe (BK/Präsident Kwasniewski am 1. August 2004 in Warschau)", und "welche Rechtsmittel eingelegt werden können, um behauptete Ansprüche durchzusetzen und wie die Erfolgsaussichten wären". Weiterhin sollte der Fra-

ge nachgegangen werden, "durch welche Rechtsakte oder Erklärungen im Falle von Prozessen vor nationalen und europäischen Gerichten die gemeinsame Position beider Regierungen zum Ausdruck gebracht werden könnte".

Das Gutachten, das in deutscher Sprache erarbeitet wurde, ist in Heft 65/3 der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht veröffentlicht. Eine polnische Fassung, für die Prof. Jan Barcz die Verantwortung trägt, wurde in der Zeitschrift *Sprawy Międzynarodowe* abgedruckt.

4. Gutachten für die türkische Regierung in Zusammenhang mit Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Prof. Jochen Abr. Frowein erstellte im Berichtszeitraum zwei Gutachten für die türkische Regierung. Hintergrund der Gutachten, die am 12. Juli 2004 und am 24. November 2005 erstattet wurden, bilden aktuelle Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg.

B. Gerichtliche Verfahren

1. Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof

Am 30. Mai 2001 hatte Liechtenstein Klage gegen Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag erhoben. Gegenstand der Klage waren angebliche "Entscheidungen Deutschlands, Eigentum von Liechtensteiner Staatsangehörigen, das zu Reparationszwecken infolge des Zweiten Weltkriegs enteignet worden war, ohne Zusicherung von Entschädigung als deutsches Vermögen zu behandeln". Die Fakten, auf die sich Liechtenstein bezog, beruhen auf den sog. Beneš-Dekreten von 1945, auf deren Grundlage nach dem Zweiten Weltkrieg u.a. deutsches Vermögen enteignet worden war, das auf dem Staatsgebiet der damaligen Tschechoslowakei (CSSR) belegen war. Hierbei wurden als "deutsch" auch Personen eingestuft, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hatten, sondern zur deutschen Sprachminderheit gehörten. Demgemäß waren auch Liechtensteiner als Deutsche auf Grund der Dekrete enteignet worden. Dieses Eigentum wurde den Liechtensteinern später weder zurückgegeben, noch wurden sie für die Enteignung entschädigt.

Zu den Entscheidungen Deutschlands, auf die Liechtenstein in seiner Klage Bezug nahm, gehörte vor allem die des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. Januar 1998, in der es um die Frage ging, ob deutsche Gerichte über Klagen entscheiden können, die Enteignungen nach den Beneš-Dekreten betreffen. Im

konkreten Fall ging es um ein Gemälde, das dem Fürsten von Liechtenstein gehört hatte, enteignet worden war und sich als Leihgabe für eine Ausstellung in Köln befand. Deutsche Gerichte verneinten die Zulässigkeit der Klage aufgrund von Art. 3 Abs. 3 von Teil VI des Vertrags über die Regelung von aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 (Überleitungsvertrag), der bestimmt:

"Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen."

Als Grundlage für die Zuständigkeit des IGH wurde das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten von 1957 angeführt.

Mit der Vertretung ihrer Interessen vor dem IGH hatte die Bundesregierung Prof. Jochen Abr. Frowein, Prof. Bruno Simma, an dessen Stelle nach seiner Wahl zum Richter des IGH Prof. Pierre-Marie Dupuy trat, und Prof. Christian Tomuschat beauftragt. Da die Bundesrepublik der Auffassung war, dass der IGH keine Zuständigkeit habe, über die Klage zu entscheiden und dass die Klage zudem unzulässig sei, hatte Deutschland vorgängige Einreden erhoben, über die der Gerichtshof vorab zu entscheiden hatte.

Der Teil des Schriftsatzes, der die faktische Situation darlegt sowie die Einrede bezüglich der Unzuständigkeit *ratione temporis* und den Einwand betrifft, dass der Streit in die innerstaatliche Zuständigkeit falle, wurde am Max-Planck-Institut von Prof. Frowein zusammen mit Dr. Karin Oellers-Frahm ausgearbeitet und in der mündlichen Verhandlung von Prof. Frowein vertreten.

Die Entscheidung über die Einreden wurde am 10. Februar 2005 getroffen. Von den sechs Einreden, welche die Bundesrepublik erhoben hatte, war diejenige erfolgreich, die sich auf die Unzuständigkeit *ratione temporis* bezog. Da sie an zweiter Stelle der Einreden stand - die erste Einrede betraf die Frage, ob überhaupt eine Streitigkeit vorliege, was der IGH bejahte -, wurden die übrigen vier Einreden nicht mehr geprüft.

Als Zuständigkeitsgrundlage hatte Liechtenstein das Europäische Übereinkommen von 1957 angeführt. Nach dessen Art. 1 verpflichten sich die Vertragsparteien, zwischen ihnen entstehende Streitigkeiten dem IGH vorzulegen. Ausschlaggebend für die Entscheidung im vorliegenden Fall war aber Art. 27 (a), der bestimmt, dass das Abkommen nicht anwendbar ist "auf Strei-

tigkeiten, die Tatsachen oder Verhältnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen den am Streit beteiligten Parteien betreffen". Das Übereinkommen ist zwischen Deutschland und Liechtenstein seit 1980 in Kraft. Die Zuständigkeit des IGH richtete sich also danach, ob die von Liechtenstein anhängig gemachte Streitigkeit "Tatsachen oder Verhältnisse" vor 1980 betraf, was nach Deutschlands Auffassung der Fall war, während Liechtenstein sich auf eine angebliche Änderung der deutschen Haltung im Jahr 1998 berief.

In seiner Entscheidung folgte der IGH dem deutschen Vortrag, der auf der früheren Rechtsprechung des IGH beruhte, wonach es darauf ankommt, was die "wirkliche Ursache" bzw. der "wirklichen Grund" einer Streitigkeit ist. Im vorliegenden Fall teilte der IGH die Auffassung Deutschlands, dass nicht die Entscheidung des BVerfG von 1998 ausschlaggebend sei, die nur die ständige Rechtsprechung zu diesen Fragen bestätigt, aber keine "Änderung" der Haltung Deutschlands mit sich gebracht habe, sondern die Beneš-Dekrete von 1945 und die daran anknüpfenden Ereignisse, die weit vor 1980 liegen.

Der IGH konnte keine Änderung in der Haltung Deutschlands feststellen, da die Frage der Anwendung des Überleitungsvertrags auf liechtensteinisches Vermögen vorher niemals vor deutschen Gerichten anhängig gewesen war und deutsche Gerichte immer vertreten hatten, dass der Überleitungsvertrag sie daran hinderte, überhaupt Fragen der Rechtmäßigkeit der Enteignung deutschen Vermögens auf Grund der Beneš-Dekrete zu prüfen.

Der IGH kam daher zu dem Schluss, dass die Frage der Enteignung und die Entscheidungen deutscher Gerichte im Fall des streitigen Gemäldes nicht vom Überleitungsvertrag bzw. den Beneš-Dekreten getrennt werden könnten und dass daher diese Entscheidungen nicht als "Ursprung" der Streitigkeit anzusehen seien, sondern nur als Auslöser des Streits, der sich jedoch auf Tatsachen und Verhältnisse vor 1980 beziehe, nämlich die Beneš-Dekrete und den Überleitungsvertrag.

Mit der Feststellung, dass diese Einrede durchgreife, stand fest, dass der IGH nicht zuständig war, zur Sache zu entscheiden, sodass sich eine Prüfung der weiteren Einreden erübrigte. Die Entscheidung zu diesem Punkt erging mit zwölf zu vier Stimmen.

Schon vor der Veröffentlichung in den Reports des IGH ist die Entscheidung auf der Homepage des Gerichtshofs abrufbar (<<http://www.icj-cij.org/>>).

2. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Prof. Jochen Abr. Frowein vertrat die Bundesregierung im Berichtszeitraum in drei Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Im Einzelnen handelte es sich um die folgenden Verfahren:

- *Maltzan u.a. gegen Bundesrepublik Deutschland*, mündliche Verhandlung in Straßburg am 22. September 2004: In dem Verfahren ging es um die Frage, in welcher Weise den Personen, die entweder nach 1949 in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) oder - wie in den allermeisten Fällen - zwischen 1945 und 1949 in der sowjetischen Besatzungszone enteignet worden waren, Entschädigung und Ausgleich zu leisten sei. Mit Entscheidung vom 2. März 2005 erklärte die Große Kammer des EGMR die Beschwerden für unzulässig.
- *Jahn u.a. gegen Bundesrepublik Deutschland*, mündliche Verhandlung in Straßburg am 26. Januar 2005: Das Verfahren betraf den Schutz des Eigentums an Bodenreformgrundstücken. Mit Urteil vom 30. Juni 2005 entschied die Große Kammer des EGMR, dass eine Verletzung weder von Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (Recht auf Achtung des Eigentums) alleine noch in Verbindung mit Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) gegeben sei.
- *Gäfigen gegen Bundesrepublik Deutschland*, Erstellung des Schriftsatzes am 25. November 2005. Das Verfahren, das derzeit noch anhängig ist, betrifft Fragen des Folterverbots nach Art. 3 EMRK und des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK. Mit Beschluss vom 15. September 2005 hatte die 3. Kammer des EGMR die Voraussetzungen der Vorprüfung bejaht und die Beschwerde der Bundesrepublik Deutschland zur Stellungnahme zugelassen.

3. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Prof. Rüdiger Wolfrum hat im Berichtszeitraum die Prozessvertretung der Bundesregierung in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) übernommen. Dabei geht es um die Finanzierung durch das Bundesministerium für Bildung eines von der Hochschulrektorenkonferenz konzipierten Programms zur Förderung der Implementierung der sog. Bologna-Reformen an den Mitgliedhochschulen nach Maßgabe der jeweiligen Landeshochschulgesetze. Antragsteller in diesem Bund-Länder-Streit sind die Länder Hessen und Bayern. Das BVerfG hat den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung

abgelehnt (Az.: 2 BvQ 6/05). Das Hauptsacheverfahren (Az.: 2 BvG 1/05) ruht aufgrund eines entsprechenden Antrags der Antragsteller.

C. Sonstige Beratungstätigkeit

1. Konsultativtagung der Parteien des Antarktisvertrags: Vereinbarung eines Haftungsannex zum Umweltschutzprotokoll

Als Rechtsberaterin der deutschen Delegation des Auswärtigen Amtes nahm Dr. Silja Vöneky im Berichtszeitraum, wie schon in den Jahren zuvor, an der Vertragsstaatenkonferenz der Parteien des Antarktisvertrags (ATCM) teil. Die Vertragsstaatenkonferenzen finden im Wechsel zwischen den einzelnen Konsultativstaaten statt. Die Parteien beschließen dort Maßnahmen, "durch die die Grundsätze und Ziele des Vertrages gefördert werden". Auf der Vertragsstaatenkonferenz 2005 in Stockholm, die vom 6. bis 17. Juni 2005 stattfand, wurde - nach 13 Jahren der Verhandlung - die Vereinbarung eines Haftungsannex zum Umweltprotokoll des Antarktisvertrags erreicht. Die Verhandlungen wurden u.a. durch folgende Gutachten für das Auswärtige Amt von Dr. Silja Vöneky vorbereitet und begleitet:

- Verhandlungsstand und -optionen des Haftungsannex zum Umweltschutzprotokoll des Antarktisvertrags (März 2004);
- Der "Operator"-Begriff in dem Entwurf des Haftungsannex zum Umweltschutzprotokoll des Antarktisvertrags: Verbesserungsvorschläge, (Juni 2005).

Zudem wurden auf der Vertragsstaatenkonferenz 2005 die rechtlichen Probleme der Kontrolle des Tourismus in der Antarktis erörtert (s. oben VII. A. 2.).

Der am 13. Juni 2005 von dem Vorsitzenden vorgelegte Entwurf des Haftungsannex und der begleitenden Entscheidung wurde am 14. Juni 2005 von den 28 Antarktis-Konsultativstaaten im Wesentlichen unverändert angenommen. Dies ist nach jahrelangen Verhandlungen ein entscheidender Erfolg, der durch die Kompromissbereitschaft der beteiligten Staaten möglich wurde. Diskussionsgrundlage war - nach dem in den früheren Verhandlungen über ein umfassendes Haftungsregime kein Konsens erzielt werden konnte - der auf der Vertragsstaatenkonferenz in St. Petersburg (2001) von dem Vorsitzenden eingebrachte und in den folgenden Jahren während der Vertragsstaatenkonferenzen in Warschau (2002), Madrid (2003) und Kapstadt (2004) sowie dem Intersessional Meeting in New York (2005) überarbeitete Kompromissentwurf. Auf Initiative der

deutschen Delegation und unter ihrer Leitung konnten seit Madrid im Vorfeld und während der Sitzungen mit *like minded*-Staaten, die ebenfalls an einem umfassenden Haftungsannex interessiert sind, wichtige Verhandlungspunkte abgestimmt werden. Diese Punkte orientierten sich wesentlich an der deutschen Verhandlungsposition. Zu den *like minded*-Staaten gehörten: Frankreich, Schweden, Finnland, Norwegen, die Niederlande, Belgien, Italien, Spanien, Neuseeland und Australien.

Der Haftungsannex ist die erste internationale Haftungsregelung für Umweltschäden in der Antarktis und ein erster Schritt hin zu einem umfassenderen Haftungsregime. Nach der zentralen Haftungsnorm in Art. 6 Abs. 1 haftet der (staatliche oder private) Operator, der entgegen seiner Verpflichtung aus Art. 5 Abs. 2 bei einem Umweltnotfall keine Gegenmaßnahmen ergreift. Anspruchsinhaber ist die Vertragspartei, die die entsprechenden Gegenmaßnahmen vorgenommen hat. Diese Haftung ist verschuldensunabhängig.

Die Positionen der deutschen Delegation und der anderen *like minded*-Staaten konnten in entscheidenden Punkten durchgesetzt werden; in anderen Bereichen mussten Zugeständnisse gemacht werden, die nur unter Inkaufnahme eines Scheiterns des gesamten Annexes hätten vermieden werden können.

Teil des Kompromisses war, den von Deutschland und den *like minded*-Staaten zum wiederholten Mal nachdrücklich geforderten "*step-by-step approach*" in einer Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz zu verankern. Darin wird bestimmt, jährlich den Fortschritt in Bezug auf das Inkrafttreten des Annexes zu überwachen und spätestens 2010 über einen Zeitplan hinsichtlich der Abfassung weitergehender, umfassenderer Haftungsregeln nach Art. 16 des Umweltschutzprotokolls zu entscheiden. Die Definition des vom Annex umfassten Umweltnotfalls blieb inhaltlich unverändert. Erfasst wird "any accidental event that has occurred, having taken place after the entry into force of this Annex, and that results in, or imminently threatens to result in, any significant and harmful impact on the Antarctic environment" (Art. 2 *lit. b*). In Verbindung mit dem auf einen deutschen Vorschlag zurückgehenden Art. 9 Abs. 3, der für ein vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln Haftungsobergrenzen entfallen lässt, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Annex auch vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln erfasst, sofern es zu einem Umweltnotfall im Sinne der Definition des Art. 2 führt.

Die Definition des haftenden Operators blieb im Kern unverändert. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Qualifikation als Operator ist die Organisation von Aktivitäten im Bereich des Antarktisvertrags ("Operator means any natural

or juridical person, whether governmental or non-governmental, which organises activities to be carried out in the Antarctic Treaty area") (Art. 2 *lit. c*). Neu eingefügt wurde eine Ausnahme für solche juristischen Personen, die lediglich im Auftrag eines staatlichen (und damit verantwortlichen) Operators in der Antarktis agieren.

Zwischen den Staaten umstritten war die Regelung des Falls, in dem keine Vertragspartei die erforderlichen Gegenmaßnahmen bei einem Umweltnotfall vorgenommen hat. Eine Bestimmung, die vorsieht, dass der Operator, der zu Gegenmaßnahmen verpflichtet gewesen wäre, die Kosten für diese Maßnahmen in einen Fonds zahlt, konnte wegen innerstaatlicher Umsetzungsprobleme einzelner Staaten, insbesondere von Japan und Deutschland, in Bezug auf nicht-staatliche Operatoren nicht beibehalten werden. Die von allen Staaten akzeptierte Regelung sieht jetzt vor, dass bei nicht-staatlichen Operatoren, in einem Fall von unterlassenen Gegenmaßnahmen, diese Operatoren lediglich verpflichtet sind, einen Geldbetrag zu zahlen, der "as much as possible" die Kosten der Gegenmaßnahmen widerspiegelt. Die Zahlung des Geldbetrags muss nicht direkt an den Fonds erfolgen (Art. 6 Abs. 2).

Als neue Ausnahmetatbestände für die Haftung wurden terroristische Akte und ein "act of belligerency against the activities of the operator" eingefügt (Art. 8). Einige Staaten, wie Deutschland, hatten sich gegen die Aufnahme einer Ausnahme für terroristische Akte ausgesprochen.

Für die Fälle des Art. 6 Abs. 1, d.h. wenn unterlassene Gegenmaßnahmen von einer anderen Partei vorgenommen wurden, besteht eine Pflicht zur Versicherung des - nach Art. 9 begrenzten - Haftungsrisikos oder der Bereitstellung anderer finanzieller Sicherheiten. Diese Absicherung des Haftungsrisikos ist entscheidend, um im Fall eines Umweltnotfalls bei einer Haftung von privaten Operatoren diese praktisch durchsetzen zu können.

2. Beratung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in völker- und europarechtlichen Fragen

Im Rahmen des Forschungsprojekts "Nachhaltigkeit und Recht; Forschungsfreiheit und Umweltrecht" (s. oben unter II. A. 1. c. ii.) erfolgte im Berichtszeitraum durch die Projektmitarbeiter eine Beratung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) in völker- und europarechtlichen Fragen. Die Beratungstätigkeit bestand zumeist in der Anfertigung von Gutachten, umfasste aber gelegentlich auch den Besuch von Tagungen. Anfänglich stand dabei die Umsetzung der Aarhus-Konvention auf europäischer und nationaler Ebene im

Mittelpunkt. Insbesondere war der Einfluss von Völker- und Europarecht auf das nationale Verwaltungsrecht relevant, so z.B. bei der Frage des gerichtlichen Zugangs von Nichtregierungsorganisationen. Ein weiterer Schwerpunkt war die Zulässigkeit der Errichtung von marinen Schutzgebieten in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in der Nord- und Ostsee. Bei diesen Schutzgebieten handelt es sich um eine Umsetzung der Verpflichtungen aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Zusammen bilden diese Schutzgebiete das Natura 2000-Netzwerk. Bei der Einrichtung solcher Gebiete stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Schutzgebiete mit den seerechtlich garantierten Freiheiten, wie z.B. Schifffahrt und Forschung, und es musste der Rahmen bestimmt werden, der durch die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen von 1982 für maritimen Umweltschutz vorgegeben wird. In diesem Zusammenhang befassten sich die Projektmitarbeiter auch mit der Frage, ob und inwieweit es seerechtlich zulässig ist, das deutsche Raumordnungsgesetz, und damit dessen Zonierungsansatz, auf die deutsche AWZ zu übertragen.

3. Beratung des Auswärtigen Amtes in seevölkerrechtlichen Fragen

Im Rahmen der Beratung des Auswärtigen Amtes in Fragen des Seevölkerrechts wurden seitens des Max-Planck-Instituts im Berichtszeitraum diverse Stellungnahmen zu aktuellen seevölkerrechtlichen Problemen erstellt.

Prof. Rüdiger Wolfrum und Sarah Wolf fertigten gemeinsame Stellungnahmen zu folgenden Themenkomplexen an:

- einer Studie von Dr. Christian Schaller (Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin) unter dem Titel "Die Unterbindung des Seetransports von Massenvernichtungswaffen - völkerrechtliche Aspekte der 'Proliferation Security Initiative' (PSI)" (Juli 2004);
- der Errichtung einer französischen Umweltschutzzone "*zone de protection écologique*" (ZPE) im Mittelmeer (August 2004);
- dem Recht der Privatklage im Seevölkerrecht und den Haftungsfragen nach Art. 110 Abs. 3 des UN-Seerechtsübereinkommens (Oktober 2004);
- dem Spitzbergen-Vertrag und der um Spitzbergen errichteten Fischereischutzzone (Dezember 2004).

Sarah Wolf nahm als Rechtsberaterin des Auswärtigen Amtes an einem Treffen der "Six Major Maritime Powers" in Toulon im September 2004 sowie an der 90. Sitzung des Rechtsausschusses der International Maritime Organization (IMO) in London im April 2005 teil. Des Weiteren kommentierte sie die Ein-

griffsverpflichtungen Deutschlands im Bereich der Seesicherheit nach dem UN-Seerechtsübereinkommen und anderen völkerrechtlichen Verträgen (April 2005).

Dr. Silja Vöneky verfasste die nachstehenden Stellungnahmen:

- Völkerrechtlicher Status des Spitzbergenarchipels: Genehmigungsbedürftigkeit deutscher Meeres- und Festlandsockelforschung (August 2005);
- Neue Rechtsfragen bezüglich des Festlandsockels in der Antarktis und in Spitzbergen (Juli 2004).

Clemens Feinäugle und Sarah Wolf fertigten im Oktober 2005 gemeinsam eine Stellungnahme zum Verhältnis des UN Straddling Fish Stocks Agreement und der Convention on the Conservation of Antarctic Marine Living Resources im Zusammenhang mit der "*exploratory fisheries notification*" der Cook Islands an.

4. Beratung des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft in Fragen der Gründung eines Europäischen Wissenschaftsrats

In den Jahren 2004 und 2005 beriet Prof. Armin von Bogdandy den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) mit mehreren Gutachten, die zum Teil publiziert wurden, bei der wissenschaftspolitisch wichtigen Frage der Gründung und Ausrichtung eines Europäischen Wissenschaftsrats, der derzeit im Rahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms eingerichtet wird. Dieser Rat soll ähnlich der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) große Summen zwecks Exzellenzförderung und der Bildung eines europäischen Wissenschaftsraums ausgeben. Unter einer Reihe von Fragen kommt dem Problem wissenschaftlicher Unabhängigkeit besondere Bedeutung zu. Das Europäische Parlament hat sich in einer Entschließung weitgehend der Position der MPG angeschlossen.

5. Beratung des Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz in Fragen der Föderalismusreform

Am 29. März 2004 evaluierte Prof. Armin von Bogdandy im Bundesministerium der Justiz mit Staatssekretär Prof. Hansjörg Geiger und einer Reihe von Mitarbeitern des Hauses Alternativen der Mitwirkung der deutschen Länder im europäischen Willensbildungsprozess. Die derzeitige Verfahrensgestaltung ist nicht nur problematisch in den Fällen, in denen ein Land die Bundesrepublik vertritt. Ebenso problematisch sind interne Beteiligungsformen, die nicht selten aufgrund der Verzögerungen in einem Landesministerium zur Folge haben,

dass die Bundesregierung erst spät im europäischen Willensbildungsprozess Position beziehen kann, was ihren Einfluss schmälert.

6. Beratung der Presidenza del Consiglio dei Ministri in Fragen der organisatorischen Reform

Am 28. Oktober 2004 hielt Prof. Armin von Bogdandy vor Führungskräften der italienischen Presidenza del Consiglio dei Ministri, die funktional dem Bundeskanzleramt entspricht, einen Vortrag mit anschließender Diskussion zu Organisation und Arbeitsweise des Bundeskanzleramtes. Im Rahmen der derzeitigen Verfassungs- und Regierungsreformen in Italien ist es ein wesentliches Anliegen, die Leitungsbefugnis des Regierungschefs zu stärken, was einen entsprechenden organisatorischen und prozeduralen Unterbau braucht.

VIII. Lehrtätigkeit, Vorträge und Tagungen

Mitglieder des Instituts nahmen auch in den Jahren 2004 und 2005 in größerem Umfang akademische Lehrverpflichtungen wahr und beteiligten sich intensiv an wissenschaftlichen Aktivitäten im In- und Ausland.

A. Lehrtätigkeit

Aaken, A. v.

Sept./Okt. 2004, Vorlesung "International Investment Law" im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

Bast, J.

WS 2005/06, Seminar "Zwischen nationalen Interessen und globaler Verantwortung - deutsches, europäisches und internationales Migrationsrecht" (zus. mit Prof. Armin von Bogdandy), Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

2005, Vorlesung "Regional Economic Integration as a Regulatory Mechanism of International Trade: the EC as an Advanced Model" im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

Benzing, M.

WS 2003/2004, Betreuung des Teams der Universität Heidelberg im Rahmen der Philip C. Jessup International Law Moot Court Competition 2004.

2004, Vorlesung "The Evolving Law Governing International Trade under the GATT/WTO: Fundamental Rules" im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

Beyerlin, U.

WS 2003/2004, Vorlesung "Völkerrecht I", Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

SS 2004, Vorlesung "Nationales, europäisches und internationales Umweltrecht", Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

WS 2004/2005, Seminar zum europäischen und internationalen Umweltrecht, Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

SS 2005, Vorlesung "Völkerrecht (Menschenrechte und Umweltschutz)", Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

WS 2005/2006, Vorlesung "Völkerrecht I", Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

Böckenförde, M.

Apr. 2004, Workshop on the Southern Sudan Constitution, Rumbek (Sudan).

Feb. 2005, Workshop on Decentralization, Rumbek (Sudan).

Apr. 2005, Workshop on Decentralization, Khartum (Sudan).

Apr. 2005, Workshop on Decentralization, Nyeri (Kenia).

Juli 2005, Workshop on the Independence of the Judiciary, Khartum (Sudan).

Juli 2005, Workshop on the Southern Sudan Constitution, Nairobi (Kenia).

Juli 2005, Workshop on the Southern Sudan Constitution, Khartum (Sudan).

Aug. 2005, Presetting of the National Constitution for the Sub-Unit Constitutions, Khartum (Sudan).

Bogdandy, A. v.

WS 2003/2004, Vorlesung "Internationales Wirtschaftsrecht", Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt a.M.

WS 2003/2004, Seminar "WTO-Recht", Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt a.M.

WS 2003/2004, Vorlesung "Staatsrecht III", Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

WS 2003/2004, Vorlesung "Internationales Wirtschafts- und Umweltrecht" (zus. mit Prof. Rüdiger Wolfrum), Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

SS 2004, Vorlesung "Völkerrecht", Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

SS 2004, Seminar "Der Konventsentwurf einer Europäischen Verfassung" (zus. mit Prof. Spiros Simitis, Frankfurt a.M., und Staatssekretär Prof. Hansjörg Geiger, Berlin), Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

WS 2004/2005, Vorlesung "Internationales Wirtschaftsrecht" (zus. mit Dr. Sabine Schlemmer-Schulte), Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

SS 2005, Vorlesung "Rechtsphilosophie", Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

SS 2005, Seminar "Normative Theorien der transnationalen Beziehungen" (zus. mit Prof. Sergio Dellavalle, Turin, und Prof. Stefan Kadelbach, Frankfurt a.M.), Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

WS 2005/2006, Vorlesungen "International Law" und "International Economic Law", New York University School of Law, New York (USA).

WS 2005/2006, Seminar "Zwischen nationalen Interessen und globaler Verantwortung - deutsches, europäisches und internationales Migrationsrecht" (zus. mit Dr. Jürgen Bast), Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

Dann, P.

Feb./Apr. 2005, Federalism and Decentralization in the New Sudanese Constitution, Rumbek (Sudan).

Apr. 2005, Constitutional Law Making, Rumbek (Sudan).

Apr. 2005, Decentralization for a Somali Constitution, Nyeri (Kenia).

Dellavalle, S.

SS 2005, Seminar "Der Europäische Verfassungsvertrag", Juristische Fakultät der Universität Turin (Italien).

SS 2005, Seminar "Normative Theorien der transnationalen Beziehungen", Juristische Fakultät der Universität Turin (Italien).

SS 2005, Seminar "Normative Theorien der transnationalen Beziehungen" (zus. mit Prof. Armin von Bogdandy und Prof. Stefan Kadelbach, Frankfurt a.M.), Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

Elwan, O.

WS 2004/2005, Vorlesung "Ausgewählte Fragen des islamischen Rechts in der Gegenwart", Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

SS 2005, Vorlesung "Einführung in das islamische Recht", Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

WS 2005/2006, Vorlesung "Ausgewählte Fragen des islamischen Rechts in der Gegenwart", Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

Goldmann, M.

WS 2003/2004, Betreuung des Teams der Universität Heidelberg im Rahmen der Philip C. Jessup International Law Moot Court Competition 2005.

Grote, R.

SS 2004, Vorlesung "Introduction to Contemporary International Law: Nature, Structure, Sources" im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

SS 2004, Blockseminar "Waffenverbote und Abrüstung" im Rahmen des 10. Kurs im Humanitären Völkerrecht des Deutschen Roten Kreuzes in Berlin.

WS 2004/2005, Vorlesung "The Settlement of Trade Disputes Under the WTO: Panels, Appellate Review and Implementation of Decisions" im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

SS 2005, Vorlesung "Rechtsvergleichung im Öffentlichen Recht" an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen.

SS 2005, Vorlesungen im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

WS 2005/2006, Vorlesung "General Constitutional Law (II) " an der Law School der Koç University, Istanbul (Türkei).

WS 2005/2006, Vorlesungen im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

Guder, L. F.

Juli 2004, Vorlesung "The Law of International Trade" im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

Guhr, A. H.

Apr. 2005, Symposium on Decentralisation, Nyeri (Kenia).

Hartwig, M.

WS 2003/2004, Vorlesung "Einführung in das öffentliche Recht (für Nebenfachstudierende)", Universität Heidelberg.

Mai 2004, Vorlesung "I diritti fondamentali in diritto internazionale", Università di Trento (Italien).

Mai 2004, Vorlesung "Il diritto di integrazione - il progetto del trattato sulla costituzione europea", Università di Trento (Italien).

Sept. 2004, Vorlesung "Human Rights in International Law" im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

Sept. 2004, Vorlesung "Las compras publicas", Universidad del Rosario, Bogotá (Kolumbien).

WS 2004/2005, Vorlesung "Einführung in das öffentliche Recht (für Nebenfachstudierende)", Universität Heidelberg.

Mai 2005, Vorlesung "La giurisdizione internazionale", Università di Trento (Italien).

Mai 2005, Vorlesung "L'uso della forza nel diritto internazionale", Università di Trento (Italien).

Juni 2005, Vorlesung "Human Rights in International Law" im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

Sept. 2005, Vorlesung "Las compras publicas", Universidad del Rosario, Bogotá (Kolumbien).

Sept. 2005, Vorlesung "El derecho de la integración", Universidad del Rosario, Bogotá (Kolumbien).

Hofmann, M.

WS 2003/2004, Vorlesung "Einführung in das Recht der Russischen Föderation", Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld.

WS 2003/2004, Vorlesung "Völkerrecht", Juristische Fakultät der Universität Prag (Tschechische Republik).

SS 2004, Vorlesung "Einführung in das Recht der Russischen Föderation", Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld.

SS 2004, Vorlesung "Constitutional Law of the CEEs", Juristische Fakultät der Universität Prag (Tschechische Republik).

WS 2004/2005, Vorlesung "Einführung in das Europarecht (für Nebenfachstudierende)", Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

WS 2004/2005, Vorlesung "Einführung in das Recht der Russischen Föderation", Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld.

WS 2004/2005, Vorlesung "Völkerrecht in den Staaten Mittel- und Osteuropas", Juristische Fakultät der Universität Prag (Tschechische Republik).

SS 2005, Vorlesung "Völkerrecht", Juristische Fakultät der Universität Prag (Tschechische Republik).

Jakab, A.

WS 2003/2004, Betreuung des Teams der Universität Heidelberg im Rahmen des Concours Européen des Droits de l'Homme René Cassin 2004.

Kaiser, K.

Apr./Mai 2004, Vorlesung "The Changing Role of Subjects of International Law: Issues concerning State Sovereignty and the Role of Individuals and International Organizations" (zus. mit N. Vennemann) im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

Keller, L.

WS 2003/2004, Schweizerisches Bundesstaatsrecht I, Begleitübungen zur Vorlesung, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern (Schweiz).

SS 2004, Schweizerisches Bundesstaatsrecht II, Begleitübungen zur Vorlesung, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern (Schweiz).

Knust, M.

SS 2004, Tutorium im Öffentlichen Recht II (Grundrechte), Universität Frankfurt a.M.

Feb./März 2005, Workshop zur Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Bereich des fairen Strafverfahrens, Kabul (Afghanistan).

SS 2005, Übung im öffentlichen Recht für Anfänger I (Staatsrecht), Universität Freiburg.

Dez. 2005, Workshop zur Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Bereich des fairen Strafverfahrens, Kabul (Afghanistan).

Köbele, M.

2004, Vorlesung "SPS, TRIPs, TBT - Regelungsansätze zum Ausgleich von privaten und nationalen Interessen im Welthandelsrecht" im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

Less, S.

SS 2004, Vorlesung "Einführung in das anglo-amerikanische Recht und die zugehörige Rechtssprache - Öffentliches Recht (Introduction to Anglo-American Law and Legal Terminology: Individual Rights and Liberties I) Vorlesung", Vorlesung an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg.

WS 2004-2005, Vorlesung "Einführung in das anglo-amerikanische Recht und die zugehörige Rechtssprache - Öffentliches Recht (Introduction to Anglo-American Law and Legal Terminology: Individual Rights and Liberties II) Vorlesung", Vorlesung an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg.

SS 2005, Vorlesung "Einführung in das anglo-amerikanische Recht und die zugehörige Rechtssprache - Öffentliches Recht (Introduction to Anglo-American Law and Legal Terminology: Separation of Powers and Federalism I)", Vorlesung an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg.

WS 2005/2006, Vorlesung "Einführung in das anglo-amerikanische Recht und die zugehörige Rechtssprache - Öffentliches Recht (Introduction to Anglo-American Law and Legal Terminology: Separation of Powers and Federalism II) ", Vorlesung an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg.

WS 2005/2006, Vorlesung "An Introduction to American Constitutional Law", Heidelberg Center for American Studies, Universität Heidelberg.

Matz, N.

WS 2004/2005, Arbeitsgemeinschaft im Staatsorganisationsrecht, Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

WS 2004/2005, Vorlesung "New Issues Concerning Trade and the Environment" im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, In-

vestments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

WS 2005/2006, Vorlesung "New Issues Concerning Trade and the Environment" im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

Müller, H.

WS 2003/2004, Erwerbsrecht für Bibliotheksreferendare, Bayerische Bibliotheksschule München.

WS 2004/2005, Erwerbsrecht für Bibliotheksreferendare, Bayerische Bibliotheksschule München.

WS 2005/2006, Erwerbsrecht für Bibliotheksreferendare, Bayerische Bibliotheksschule München.

Oellers-Frahm, K.

SS 2004, Internationale Gerichtsbarkeit, Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

Rau, M.

WS 2004/05, Propädeutische Übung im Besonderen Verwaltungsrecht (Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Baurecht), Universität Hamburg.

Roetting, M.

SS 2005, Seminar zum Thema "Europäische Identität(en)" auf der Tagung "Grundlagen der Zivilgesellschaft" der Stiftung der deutschen Wirtschaft (SdW), Kronberg.

Seibert-Fohr, A.

WS 2004/2005, International Criminal Law, Juristische Fakultät der Universität Mannheim.

WS 2005/2006, International Criminal Law, Juristische Fakultät der Universität Mannheim.

Vennemann, N.

Sept. 2004, Vorlesung im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

29.4.-12.5.2004, Vorlesung "The Changing Role of Subjects of International Law: Issues concerning State Sovereignty and the Role of Individuals and International Organizations" (zus. mit K. Kaiser) im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

Wagner, M.

Nov./Dec. 2004, Vorlesung "The SPS, TBT, TRIPS and ATC - Regulatory Approaches in the WTO: Balancing the Rights, Obligations and the Interests of Participants in Global Trade" im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

July 2005, Vorlesung "The Law of International Trade - The Evolving Law Governing International Trade under GATT/WTO: Fundamental Rules" im Rahmen des LL.M.-Programms "International Law - Trade, Investments and Arbitration" der Universität Santiago de Chile und der Universität Heidelberg, Santiago de Chile (Chile).

Walter, C.

WS 2003/2004, Vorlesung "Einführung in das Europarecht (für Nebenfachstudierende)" an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg.

SS 2004, Lehrstuhlvertretung an der Universität Frankfurt a.M. mit den Vorlesungen "Einführung in das Europarecht", "Völkerrecht I", "Europarecht II", und dem Seminar "Konstitutionalisierung des Völkerrechts oder amerikanische Hegemonie? Perspektiven des Völkerrechts am Beginn des 21. Jahrhunderts".

SS 2004, Lehrstuhlvertretung an der Universität Heidelberg mit der Vorlesung "Internationale Organisationen".

WS 2004/2005, Vorlesungen "Verwaltungsprozessrecht", "Europarecht II", "Current Problems of International Law" und "Examensrepetitorium Allgemeines Verwaltungsrecht" an der Juristischen Fakultät der Universität Jena.

Wiesner, V.

Aug. 2005, Presetting of the Sudanese Interim National Constitution for the Sub-Unit Constitutions, Khartum (Sudan).

WS 2005/2006, Betreuung des Teams der Universität Heidelberg im Rahmen der Philip C. Jessup International Law Moot Court Competition 2006.

Wolfrum, R.

SS 2004, Vorlesung "Europarecht", Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

SS 2004, Vorlesungen im Rahmen der Ninth Rhodes Academy of Oceans Law and Policy, Rhodes (Griechenland).

SS 2005, Vorlesung "Internationale Friedenssicherung, Streitbeilegung", Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

SS 2005, Vorlesungen im Rahmen der Tenth Rhodes Academy of Oceans Law and Policy, Rhodes (Griechenland).

WS 2005/2006, Seminar "Welthandelsorganisation und Universelle Werte" für Studierende der Universitäten Hamburg und Heidelberg, Internationaler Seegerichtshof, Hamburg, und Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg.

WS 2005/2006, Seminar zur Teilnahme an der Philip C. Jessup International Law Moot Court Competition 2006, Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

Zacharias, D.

WS 2003/2004, Vorlesung "Staats- und Europarecht", Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Abt. Köln.

WS 2003/2004, Vorlesung "Kommunalrecht", Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Abt. Köln.

WS 2004/2005, Vorlesung "Staatsrecht", Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Abt. Köln.

WS 2004/2005, Vorlesung "Europarecht I", Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Abt. Köln.

SS 2005, Vorlesung "Europarecht II", Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Abt. Köln.

B. Vorträge der Institutsmitglieder (Auswahl)

Aaken, A. v.

Vom Nutzen der ökonomischen Theorie für das öffentliche Recht - Methode und Anwendungsmöglichkeiten, Vortrag im Rahmen der 44. Assistententagung Öffentliches Recht "Recht und Ökonomik", Jena, 25.03.2004.

Does Power over Prosecutors Corrupt Politicians? Cross Country Evidence Using a New Indicator, Vortrag im Rahmen der Jahreskonferenz der European Association of Law and Economics, Zagreb, 24.09.2004 - 26.09.2004.

Making International Human Rights Protection More Effective: A Rational-Choice Approach to the Effectiveness of Provisions of *Ius Standi*, Vortrag im Rahmen der internationalen Konferenz "Analyzing International Conflict Resolution Mechanisms", Saarbrücken, 17.10.2004 - 19.10.2004.

Recht und Realanalyse, Vortrag im Rahmen der Konferenz "Menschenbilder und Verhaltensmodelle in der wissenschaftlichen Politikberatung - Möglichkeiten und Grenzen der interdisziplinären Verständigung", Zentrum für Interdisziplinäre Forschung (ZIF) der Universität Bielefeld, 04.11.2004 - 05.11.2004.

Internationales Investitionsschutzrecht, Vortrag im Rahmen eines Seminars von Prof. Peter Jost an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU), Vallendar, 25.11.2004.

International Law and Economics, Vortrag im Rahmen des PhD-Programms "Institutions, Economics and Law" der Universität Turin, der Cornell University, der Ecole Polytechnique und der Universität Gent, Turin, 28.02.2005.

Die UN-Konvention zur Bekämpfung der Korruption: Alter Wein in neuen Schläuchen?, Vortrag auf der Tagung "UN-Konvention zur Bekämpfung der

Korruption" des Wilhelm-Merton-Zentrums für Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsordnung der Universität Frankfurt a.M., Frankfurt, 24.06.2005.

Bast, J.

Totalitäre Tendenzen im globalen Herrschaftspluralismus?, Vortrag im Rahmen der internationalen Tagung zu Ehren von Prof. Dr. Ingeborg Maus "Verrechtlichung und Entrechtlichung von Herrschaft im 21. Jahrhundert", Frankfurt a.M., 16.01.2004.

Legal Instruments of the EU, Vortrag im Rahmen des Forschungsseminars zum Europarecht des King's College London, Centre of European Law, und des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, London, 23.01.2004.

The Institutional Structure of the European Union, Vortrag im Rahmen des Workshops zum deutschen öffentlichen Recht mit Fakultätsmitgliedern und Studenten der Universität Tel Aviv, Heidelberg, 09.09.2004.

New Legal Instruments, Vortrag im Rahmen des 34. Asser Institute Colloquium on European Law "The EU Constitution: the best way forward?", Den Haag, 14.10.2004.

Menschenwürde und der Umgang mit dem Fremden, Vortrag im Rahmen des juristisch-theologischen Zwiegesprächs "Menschenwürde und (post)säkulare Verfassungsordnung" an der Forschungsgemeinschaft der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST), Heidelberg, 06.02.2005.

Einheit und Differenzierung der Europäischen Verfassung, Vortrag im Rahmen der 45. Assistententagung Öffentliches Recht "Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa", Bielefeld, 10.03.2005.

Unity and Differentiation: the Constitutional Treaty as Reflexive Constitution, Vortrag im Rahmen des Zweiten Deutsch-Polnischen Seminars zum Verfassungsrecht der Europäischen Union "The Unity of the European Constitution", Breslau, 12.05.2005.

Unity and Differentiation: the Constitutional Treaty as Reflexive Constitution, Vortrag im Rahmen des Doktorandentreffens von Mitarbeitern der Ecole doctorale de l'Institute d'Etudes Politiques, Paris, des Corso di dottorale in diritto amministrativo dell'Università degli studi "La Sapienza", Roma, und

des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Rom, 09.06.2005.

Unity and Differentiation: the Constitutional Treaty as Reflexive Constitution, Vortrag im Rahmen des Forschungsseminars zum Europarecht des King's College London, Centre of European Law, und des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 08.07.2005.

Benzing, M.

The Protection of Marriage and the Family under the German Constitution, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 08.09.2004.

Beyerlin, U.

Bridging the North-South Divide in International Environmental Law, Peking-Universität, Beijing, 18.05.2005.

Bridging the North-South Divide in International Environmental Law, East China University of Politics & Law, Shanghai, 26.05.2005.

Bitter, S.

Zwangsmittel im Recht der Europäischen Union. Geteilte Rechtsmacht in Europa, Vortrag auf dem Vierten Walter-Hallstein-Symposium zum Thema "Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts", Frankfurt a.M., 08.11.2004.

Unionsbürgerschaft und Diskriminierungsverbot, Vortrag im Rahmen des Doktorandenkolloquiums der Studienstiftung des deutschen Volkes in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte der Universität Augsburg zum Thema "Ein Kontinent wird vermessen. Europäische Selbstthematizierungen im 20. Jahrhundert", Augsburg, 16.12.2004 - 18.12.2004.

Comment on Dagmara Kornobis-Romanowska: Conceptual Changes in the Area of Freedom, Security and Justice through the Constitutional Treaty, Vortrag im Rahmen des Zweiten Deutsch-Polnischen Seminars zum Verfas-

sungsrecht der Europäischen Union "The Unity of the European Constitution", Breslau, 11.05.2005 - 15.05.2005.

Böckenförde, M.

Die Suche nach Frieden im Sudan, Vortrag im Rahmen des Universitätsseminars "Constitutional Engineering, (Verfassungs-) Recht als Stabilisator in Reaktion auf gesellschaftliche Umbrüche" (Leitung: Prof. Dr. Hans-Joachim Cremer, Mannheim), Kloster Bronnbach, 29.10.2004.

"Constitutional Engineering" und Dezentralisierung - Föderale Strukturen als Mittel zur Friedenswahrung im Sudan, Vortrag im Rahmen des Kolloquiums "Politik und Recht unter den Bedingungen der Dezentralisierung", Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln, 21.07.2005.

Bogdandy, A. v.

Forging European Identity by Means of a Constitution. Potentials and dangers of the draft treaty for a Constitution for Europe, King's College, London, 22.01.2004.

Rechtswirkungen von WTO-Entscheidungen im Unionsrecht. Zur Dogmatik völkerrechtlicher Organakte und des Art. 288 Abs. 2 EG-Vertrag, Symposium für Albrecht Randelzhofer aus Anlass seines Ausscheidens aus dem aktiven Hochschuldienst, Freie Universität Berlin, 13.02.2004.

Problemi del Federalismo, tra vicende tedesche e riforme italiane, Università degli Studi di Napoli Federico II, Neapel, 02.04.2004.

Costituzione europea ed identità europea. Gli elementi proposti dal progetto della Convenzione, Convegno-Seminario Internazionale "Stato di Diritto e Principio di Legalità nell'Evoluzione della Forma di Stato Europea", Università degli Studi di Napoli Federico II, Neapel, 06.04.2004.

Forging European Identity by Means of a Constitution. Potentials and Dangers of the Draft Treaty for a Constitution for Europe, Princeton Conference, organisiert von The Hauser Global Law School Program, The Jean Monnet Center for International and Regional Economic Law and Justice, New York University School of Law and Woodrow Wilson School of Public and International Affairs, Princeton University, New York, 29.04.2004.

- Globalisation and Europe: How to square democracy, globalisation and international law, Symposium, organisiert von European Journal of International Law in Kooperation mit dem Center for International and Comparative Law an der University of Michigan Law School, Florenz, 29.04.2004.
- Demokratisches Prinzip und Fortentwicklung des Völkerrechts - Probleme und Optionen, Alumni-Treffen, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 29.05.2004.
- Demokratische Steuerung der Globalisierung - die europäische und die amerikanische Perspektive, Gesprächsrunde im Rahmen einer Veranstaltung der Deutschen Bank "Deutsche Bank Kapitalmarktforum", Essen, 27.09.2004.
- La posizione istituzionale del Cancelliere tedesco e gli uffici alle sue dipendenze, Konferenz der Presidenza del Consiglio dei Ministri/des Vorstands des Ministerrats und der Scuola Superiore della Pubblica Amministrazione/Hochschule für öffentliche Verwaltung, Rom, 28.10.2004.
- Entmachtung der Parlamente, Eröffnungsvortrag bei der Tagung der Internationalen Juristen-Kommission (Deutsche Sektion), Bamberg, 12.11.2004.
- Mehrebenensysteme - juristisch gedacht, Intradisziplinäres Forum Franken, Universität Bayreuth, 01.12.2004.
- State building, Nation uilding and the Role of Constitutional Politics, Mitarbeiterseminar "Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the UN", Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 19.01.2005.
- Die Konstitutionalisierung des europäischen öffentlichen Rechts, Antrittsvorlesung an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, 24.01.2005.
- Constitutionalism in International Law: Comment on a Proposal from Germany, Symposium "Comparative Visions of Global Public Order" der Harvard Law School, Cambridge, MA, 05.03.2005.
- La identidad europea según el tratado por el que se establece una constitución para Europa, Universidad Complutense, rechtswissenschaftliche Fakultät, Ciudad Universitaria, Madrid, 05.04.2005.
- Eine europäische Republik? Potential und Gefahren des Vertrags über eine Verfassung für Europa, Goethe-Institut, Madrid, 05.04.2005.
- Identidad colectiva y derecho constitucional. Teorías y problemas, Universidad Autónoma, 06.04.2005.

Die europäische Demokratie - Skizzen ihrer rechtlichen Konsolidierung, Ringvorlesung, Universität Köln, 11.05.2005.

Globalisierung und Demokratie: Bemerkungen zu einem umstrittenen Verhältnis, 102. ZENIT Unternehmertreff, Mülheim a.d. Ruhr, 16.06.2005.

The Prospect of a European Republic: Constitutionalisation under the Constitution for Europe, Vortrag im Rahmen des Forschungsseminars zum Europarecht des King's College London, Centre of European Law, und des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 08.07.2005.

The Prospect of a European Republic: What European citizens are voting on, Veranstaltung vom Deutschen Haus zusammen mit Mitgliedern der Global Law Faculty, New York University School of Law, New York, 20.09.2005.

Constitutionalism in International Law: Comment on a Proposal from Germany, Veranstaltung der University of Iowa, College of Law, Iowa, 10.10.2005.

Dann, P.

Überlegungen zu einer Methodik des europäischen Verfassungsrechts, Vortrag im Rahmen der 45. Assistententagung Öffentliches Recht "Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa", Bielefeld, 25.03.2005.

Doehring, K.

Der Mensch in einer veränderten Staatenwelt, Vortrag anlässlich des Kolloquiums "Wandel des Staatsbegriffs" zu Ehren von Prof. Dr. Dres. h.c. Karl Doehring anlässlich seines 85. Geburtstags am 17. März 2004, Universität St. Gallen, 17.03.2004.

Eitel, T.

VN und USA, Ruhr-Universität Bochum, 04.05.2004.

Die Rolle des Völkerrechts in einer globalisierten Welt, Heinrich Böll-Stiftung, Berlin, 25.06.2004.

Irak-Sanktionen, Planungsstab des Auswärtigen Amtes, Berlin, 14.09.2004.

Die Rolle der UNO bei militärischen Interventionen, Jura-Forum Münster, 16.11.2004.

Sicherheitsratsreform, Globales Forum Auswärtiges Amt, Berlin, 13.12.2004.

Deutsche Außenpolitik seit 1945, Robert-Bosch-Stiftung, Berlin, 07.09.2005.

International Law and the Use of Force, Atlantic Council of the USA, Washington, 31.10.2005.

The Role of International Law and the Use of Force, Atlantic Council of the USA, Washington, 01.11.2005.

Elliesie, H.

Friedensprozess und Verfassungsentwicklung im Sudan, Vortrag auf dem rechtswissenschaftlichen Forum des 29. Deutschen Orientalistentages an der Martin-Luther Universität Halle Wittenberg, Halle (Saale), 21.09.2004.

Elwan, O.

Juristenausbildung in Ägypten, Vortrag im Rahmen der "Winterschule" für Dekane und Prodekane der afghanischen juristischen Fakultäten zum Thema "Juristenausbildung", Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 18.02.2004.

Die Verfassungsreform in Ägypten, Georg-August-Universität Göttingen, 25.06.2005.

Interreligiöses Recht und Besonderheiten des Ehe- und Erbrechts der Jeziden im Irak, Vortrag auf der Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht, Göttingen, 23.09.2005.

Feichtner, I.

Freedom of Expression under the German Basic Law, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 08.09.2004.

Filos, A.

Diskriminierungsverbot im Völkerrecht, Europaschule Brüssel III - Deutsche Sektion, Reihe "La lutte contre la Discrimination", Brüssel, 03.03.2004.

Die Religionsausübung von Migrantengruppen innerhalb von religiös homogener Staaten: Das Beispiel Griechenland, Internationale Konferenz zum Thema "Migration und Religion", veranstaltet von der Max-Planck-Gesellschaft, Freiburg i.Br., 25.11.2004.

Die Anwendung der EU-Richtlinien 2000/78 und 2000/43 in Griechenland, Tagung der Arbeitsgruppe "EU Legislation" des Ökumenischen Rats der Kirchen, Brüssel, 25.02.2005.

Frowein, J. A.

Do States matter?, Vortrag im Rahmen des VI. World Congress of Constitutional Right "Old Concepts, New Worlds", Santiago de Chile, 12.01.2004.

Völkerrecht aus europäischer und amerikanischer Perspektive, Vortrag im Rahmen der Vortragsreihe "Typisch Amerikanisch" des Heidelberg Centers for American Studies (HCA), Heidelberg, 05.02.2004.

Legal Advice for Foreign Policy in Germany, Vortrag im Rahmen des Wisconsin International Law Journal Symposiums "Speaking Law to Power", Wisconsin, USA, 05.03.2004.

Die Beneš-Dekrete und die Erweiterung der Europäischen Union, Vortrag im Rahmen einer Veranstaltung des Instituts für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, Salzburg, Österreich, 16.03.2004.

Terrorismus als Herausforderung für den Rechtsstaat, Vortrag im Rahmen des Rechtsschutztages des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, Wien, Österreich, 04.11.2004.

Der deutsch-polnische Vertrag von 1970 als Markstein der neuen Ostpolitik, Vortrag im Rahmen einer Vortragsreise nach Polen auf Einladung des Deutschen Historischen Instituts in Warschau, Warschau und Lublin, 24.11.2004.

La France et l'Allemagne, vraiment Etats de droit?, Vortrag im Rahmen des Kolloquiums "France/Allemagne: Deux ressemblances dissemblables à l'occasion du 80e anniversaire d'Alfred Grosser", Paris, 03.02.2005.

Sicherheitsstaat und Menschenrechte, Vortrag im Rahmen der Human Rights Lecture "Sicherheitsstaat und Menschenrechte", Wien, 18.04.2005.

Österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit aus europarechtlichem Blickwinkel, Vortrag im Rahmen des Maiforums der Vereinigung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate, Linz, 13.05.2005.

Über die Notwendigkeit einer vollen Beachtung des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes im deutschen Recht, Vortrag im Rahmen des 5. Berliner Symposiums zum Flüchtlingsschutz, Berlin, 20.06.2005.

Freedom of Religion and Religious Symbols in European Law and International Law, Vortrag im Rahmen des Internationalen Symposiums "Religious Symbols, Constitutional Law and Human Rights", Heidelberg, 14.07.2005.

Les relations de la Commission avec la Cour, Vortrag im Rahmen des Symposiums "Die historischen Grundlagen des Menschenrechtsschutzes in Europa" der Universität Robert Schuman, Straßburg, 18.11.2005.

The international protection of human rights as an element of world order, Vortrag im Rahmen der Internationalen Konferenz "The Universality of Human Rights", The Center for European Studies of IDC Herzliya and The German Innovation Center of IDC Herzliya and the Science Center North Rhine-Westphalia, Herzliya, 27.11.2005.

Goldmann, M.

The Case of Sierra Leone, Vortrag im Rahmen des Seminars "Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations", Heidelberg, 19.01.2005.

Ne bis in idem - The Interdiction of Double Jeopardy, Vortrag im Rahmen des Afghanistan Fair Trial Workshop, Heidelberg, 14.02.2005.

Implementation of the Rome Statute of the International Criminal Court, Präsentation von Länderberichten erstellt im Rahmen des "Project on ICC National Implementing Legislation" (ELSA PINIL), Helsinki, 01.03.2005.

Is There A Global Administrative Space? A Constructive Critique, Vortrag im Rahmen des Doktorandentreffens von Mitarbeitern der Ecole doctorale de l'Institute d'Etudes Politiques, Paris, des Corso di dottorale in diritto amministrativo dell'Università degli studi "La Sapienza", Roma, und des Max-

Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Rom, 09.06.2005.

Grote, R.

Institution-Building in Post-Conflict Societies - Lessons from the Past and their Relevance for Afghanistan in the Light of the New Constitutional Settlement, Vortrag im Rahmen des "Workshop on Islamic and Constitutional Law", Herat, 25.01.2004; Kabul, 29.01.2004.

Comparative Law and Teaching Law Through the Case Method in the Civil Law Tradition - A German Perspective, Vortrag im Rahmen des "Congreso Internacional de Culturas Y Sistemas Jurídicos Comparados" am Instituto de Investigaciones Jurídicas, Ciudad de México, 10.02.2004.

The Governmental System, Parliament, and Constitutional Control Mechanisms under the new Afghan Constitution from a Comparative and International Law Perspective, Vortrag im Rahmen der Internationalen Konferenz "The Shari'a in the Afghan Constitution and Its Implications for the Legal Order: Constitutional and Administrative Law, Governmental System, Administration of Justice", Heidelberg, 20.02.2004.

Instruments of International Economic Governance - from Bretton Woods to the WTO, Vortrag im Rahmen der Internationalen Konferenz "International Law and the Islamic World: Towards a Multipolar International Legal System", am Institute for Political and International Studies (IPIS), Teheran, 04.04.2004.

Ethnic Conflicts in the Euro-Atlantic Area of Constitutionalism as a Comparative Background to the Cyprus Conflict: the Case of Northern Ireland, Vortrag im Rahmen des Internationalen Interdisziplinären Forschungssymposiums "The EU Accession of Cyprus - Key to the Political and Legal Solution of an "Insoluble" Ethnic Conflict?" am Zentrum für Europäische Rechtspolitik, Bremen, 14.05.2004.

Rule of Law, Scope of Application of the AJA and the Definition of Administrative Action: A Comparative Analysis of the Legal Situation in Germany, France and the UK, Vortrag im Rahmen der Konferenz "Judicial Review of Administrative Action: The Impact of the Promotion of Administrative Justice Act 3 of 2000 (AJA)" an der University of Western Cape, Kapstadt, 21.05.2004.

El Tribunal Constitucional Alemán como supreme guardián de la Constitución, Vortrag im Rahmen des Diplomado Internacional "Estado de Derecho y Reformas a la Justicia" an der Universidad de Chile, Santiago de Chile, 11.06.2004.

Reform des Verwaltungsrechts und der Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in Afghanistan, Vortrag im Rahmen des Seminars der Universität Mannheim (Prof. Cremer), "Constitutional Engineering, (Verfassungs-) Recht als Stabilisator in Reaktion auf gesellschaftliche Umbrüche", Kloster Bronnbach, 29.10.2004.

The Role of the Judiciary in Enforcing Constitutions - Some Comparative Reflections, Vortrag im Rahmen des Symposiums über eine neue Verfassung für Taiwan, Taipeh, 28.11.2004.

Desarrollo histórico del Estado de Derecho y sus desafíos actuales, Vortrag im Rahmen des Zertifikatskurses "Estado de Derecho y Acceso a la Justicia", Universidad de Chile, Santiago de Chile, 27.04.2005.

Präventionsstaat zwischen Rechtsgüterschutz und Abbau von Freiheitsrechten im Vereinigten Königreich, Vortrag an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften im Rahmen der Initiative "Justizgewährung, Staatsräson und Geheimdienste", Berlin, 22.08.2005.

Völkerrechtliche Aspekte des israelisch-palästinensischen Konfliktes, Vortrag im Rahmen des Seminars "Bewegung in Nahost? Zur aktuellen Lage in Israel und Palestina" der Frankfurter Sozialschule, Wiesbaden-Naurod, 10.09.2005.

El impacto del derecho económico internacional sobre el concepto tradicional de soberanía del Estado, con referencia especial a la crisis argentina, Vortrag am Centro de Estudios de Derecho, Economía y Política (CEDEP), Asunción, 24.11.2005.

Guder, L. F.

Die EU im Umbruch - Rechtliche und politische Rahmenbedingungen der EU-Osterweiterung, Vortrag im Rahmen der Europatage Dresden, Wirtschaftsjunioren Dresden e.V., Dresden, 09.10.2004.

Guhr, A. H.

Die Entwicklung des Internationalen Strafrechts, Vortrag im Rahmen des "Seminar on the International Criminal Court", Tashkent, 20.09.2004.

"Civil law" und "Common law" im Internationalen Strafrecht, Vortrag im Rahmen des "Seminar on the International Criminal Court", Tashkent, 21.09.2004.

Equality Before the Law and Equal Treatment, Vortrag im Rahmen des Afghanistan Fair Trial Workshop, Heidelberg, 15.02.2005.

Non-retroactivity of Criminal Law/Legality of Crimes and Sanctions, Vortrag im Rahmen des Afghanistan Fair Trial Workshop, Heidelberg, 15.02.2005.

Hartwig, M.

Der Minderheitenschutz in den Kaukasusstaaten, Vortrag im Rahmen eines Symposiums an der Universität Hamburg, 08.07.2004.

Der Einfluss der EMRK auf das deutsche Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Vortrag im Rahmen einer Konferenz am Verfassungsgericht der Ukraine, Kiew, 08.10.2004.

Einführung in das deutsche Verfassungsrecht, Vortrag vor einer Delegation des Verfassungsgerichts von Serbien, 05.10.2004.

Geschichte des Völkerrechts, Vortrag im Rahmen eines OSZE-Seminars für bosnische Offiziere, München, 24./25.10.2004.

Die Zwangsmaßnahmen nach dem VII. Kapitel der UN-Charta, Vortrag im Rahmen eines OSZE-Seminars für bosnische Offiziere, München, 24./25.10.2004.

Einführung in das Europarecht, Vortrag vor Richtern aus Osteuropa, 04.11.2004.

Die Beschwerdemöglichkeit für juristische Personen vor dem Verfassungsgericht Albaniens, Vortrag im Rahmen einer Tagung am Verfassungsgericht Albaniens, Tirana, 15.11.2004.

La protección de los derechos fundamentales en el Estado federal y en los Länder, Vortrag am Institut d'Estudis Autònoms, Barcelona, 08.12.2004.

Das Verfahren vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof, Vortrag vor dem serbischen Verfassungsgericht, Belgrad, 15.12.2004.

Personen des öffentlichen Rechts vor dem Bundesverfassungsgericht, Vortrag vor dem albanischen Verfassungsgericht, 15.02.2005.

Die Prüfung von Verfassungsmäßigkeit von Normen, Vortrag im Rahmen einer Konferenz am bulgarischen Verfassungsgericht, Sofia, 27./28.10.2005.

Die Wirkung der Erklärung der Verfassungswidrigkeit von Normen in europäischen Verfassungsgerichtsordnungen, Vortrag im Rahmen einer Konferenz am lettischen Verfassungsgericht, 04.12.2005.

Der Rechtsstaatsbegriff in der deutschen Rechtsordnung, Vortrag im Rahmen einer OSZE-Konferenz, Kiev, 08.12.2005.

Hestermeyer, H.

The Language of Trade Linkage: Lessons Learned from TRIPS for the Singapore Issues, Vortrag im Rahmen des Fünften Graduiertentreffens im Internationalen Wirtschaftsrecht, Göttingen, 12.06.2004.

Hofmann, M.

International Legal Framework of Remote Sensing in the Year 2005: Changed Conditions and Changed Needs, Vortrag im Rahmen des IISL/ECSL Space Law Symposiums 2005, Wien, 04.04.2005.

The Search for New Institutional Models of International Remote Sensing Activities, Vortrag im Rahmen des 47th Colloquium on the Law of Outer Space, 18.10.2005, Fukuoka, 30.11.2005.

Jakab, A.

Kelsens Völkerrechtslehre zwischen Erkenntnistheorie und Politik, Vortrag im Rahmen der Konferenz "Recht, Staat und Internationale Gemeinschaft bei Hans Kelsen", Flensburg, 01.07.2004 - 03.07.2004.

Kaiser, K.

Die unmittelbare Anwendbarkeit des WTO-Rechts im europäischen und deutschen Recht, Vortrag vor einer Delegation des Rechtsamtes beim Staatsrat

der Volksrepublik China, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 08.11.2004.

The Coordination of International Organizations in the Field of Intellectual Property Law, Vortrag im Rahmen des 3rd International Law Symposium: Progress in International Organization, University of Idaho College of Law, Coeur d'Alene, Idaho, 04.03.2005.

Comment on Dorota Leczykiewicz - Common Commercial Policy: The Expanding Competence of the European Union in the Area of International Trade, Vortrag im Rahmen des Zweiten Deutsch-Polnischen Seminars zum Verfassungsrecht der Europäischen Union "The Unity of the European Constitution", Breslau, 14.05.2005.

Keller, L.

Expertengremien im Rechtssetzungsprozess: Auf- oder Entwertung der Demokratie?, Luzern, 20.11.2004.

Matz, N.

The Role of International Law in Armed Conflicts, Gesprächsrunde am Bundesverfassungsgericht im Rahmen des Programms "Germany Today" für nordamerikanische Führungskräfte, Karlsruhe, 18.06.2004.

Chaos or Coherence? Implementing and Enforcing the Conservation of Migratory Species by Different Legal Instruments, Workshop anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Bonner Konvention, Berlin, 23.06.2004.

Financial and Other Incentives for Complying with Obligations under MEAs, Vortrag im Rahmen des internationalen Workshops zum Thema "Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements", Heidelberg, 13.10.2004.

Impulse Speech: coalitions of the willing, "Impulse Speech" zur Einleitung der abschließenden Diskussion des Symposiums "Coalitions of the willing - Avantgarde or threat?", Göttingen, 10.06.2005.

Müller, H.

Urheberrecht im digitalen Umfeld, Vortrag vor dem Berufsverband Information Bibliothek e.V., Köln, 05.03.2004.

Rechtsfragen in Bibliotheken, Vorträge auf dem Fortbildungsseminar der staatlichen Fachstelle, Stuttgart, 26.04.2004.

"Mit einem Bein im Gefängnis": Neues Urheberrecht für digitale Medien, Vortrag auf der XXVII. Bibliothekstagung der Max-Planck-Institute, Stuttgart, 03.05.2004.

Rechtliche Probleme mit Spamfilter, Vortrag auf dem Seminar des Hochschulbibliotheksentrums NRW, Mülheim a.d. Ruhr, 17.05.2004.

Haftung des Bibliothekspersonals, Vortrag auf der Fortbildungsveranstaltung der Landesfachstelle, Regensburg, 26.05.2004.

Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, Vortrag für den Arbeitskreis Bibliotheken, Dresden, 23.06.2004.

Datenschutz in Bibliotheken, Vortrag auf der Fortbildungsveranstaltung der Büchereizentrale Schleswig-Holstein, Rendsburg, 22.09.2004.

Musterprozesse um Kopienversand - Anfang vom Ende der freien Informationsversorgung?, Vortrag auf der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft für medizinisches Bibliothekswesen AGMB, Mannheim, 28.09.2004.

"Don't waste your words" - Rights (and duties) of a scientific author, Vortrag im Fritz-Haber-Institut der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin, 04.11.2004.

Das "neue" Urheberrecht - eine unendliche Geschichte, Vortrag auf den baden-württembergischen Bibliothekstagen, Ulm, 12.11.2004.

Was ändert das neue Jugendschutzrecht in der Bibliothek?, Vortrag auf der Fortbildungsveranstaltung der Landesfachstelle, Würzburg, 22.11.2004.

Lizenzverträge bei der Nutzung von Datenbanken im Internet, Vortrag auf der Fortbildungsveranstaltung "Internet-Nutzung", Frankfurt a.M., 09.12.2004.

Vorbeschäftigungszeiten im BAT, Vortrag auf dem 94. Deutschen Bibliothekartag, Düsseldorf, 16.03.2005.

Fundraising, Vortrag auf dem 94. Deutschen Bibliothekartag, Düsseldorf, 17.03.2005.

Rechtsprobleme mit Benutzern, Vortrag auf der Fachtagung der Landesfachstelle, Neudietendorf, 30.04.2005.

Wem gehören 600 Mio. Bilder? Rechtliche Aspekte einer erfolgreichen Bundesauftragsverwaltung, Vortrag auf der Jahrestagung des Fototechnischen Ausschusses der Landes- und Bundesarchivverwaltungen, Oberried, 01.06.2005.

Digitale Bibliothek und Urheberrecht - freier Zugang zu Information oder totale Kommerzialisierung?, Vortrag auf der Fachtagung "Deutsch-polnische Bibliotheksbeziehungen", Breslau/Wroclaw, 15.09.2005.

Rechtsfragen um das archivierte Bild, Vortrag auf der 62. Fachtagung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archivare, Saarbrücken, 11.11.2005.

Oellers-Frahm, K.

Völkerrechtliche Fragen der Gleichberechtigung im Staatsangehörigkeitsrecht, Vortrag am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht, Universität Kiel, 02.12.2005.

Petersen, N.

The Democracy Concept of the European Union, Vortrag im Rahmen des Zweiten Deutsch-Polnischen Seminars zum Verfassungsrecht der Europäischen Union "The Unity of the European Constitution", Breslau, 14.05.2005.

Comment on Christina Eckes: Access to Justice against Individual Sanctions, Kurzkomentar im Rahmen des Forschungsseminars zum Europarecht des King's College London, Centre of European Law, und des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 08.07.2005.

Rau, M.

Comment on Pawel Karolewski - Constitutionalization of the Common Foreign and Security Policy of the European Union: Implications of the Constitutional Treaty, Vortrag im Rahmen des Zweiten Deutsch-Polnischen Seminars zum Verfassungsrecht der Europäischen Union "The Unity of the European Constitution", Breslau, 14.05.2005.

Roetting, M.

Croatia's Application Process as a Reflection of EU Constitutional Law, Vortrag im Rahmen des Forschungsseminars zum Europarecht des King's College London, Centre of European Law, und des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 08.07.2005.

Röben, V.

The Inverse Constitutionalism of the European Union, Vortrag im Rahmen des Forschungsseminars zum Europarecht des King's College London, Centre of European Law, und des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, London, 23.01.2004.

UN Verwaltung im Kosovo, Vortrag bei der Parlamentarischen Gesellschaft, Berlin, 17.06.2004.

Die Einwirkung des Europarechts auf den deutschen Verwaltungsprozess, Vortrag an der Universität Gießen, 02.07.2004.

Völkerrechtliche Rahmenbedingungen deutscher Sicherheitspolitik, Vortrag an der Bundesakademie für Sicherheitspolitik, Berlin, 12.01.2005.

Seibert-Fohr, A.

Human Rights as guiding principles in the context of post conflict justice, University of Idaho, 19.03.2004.

Human Rights and Punishment: What are the Options for Amnesties under International Law, Oxford, 27.07.2004.

Die Umsetzung internationaler Verpflichtungen in der nationalen Gesetzgebung, Vortrag vor der Delegation des Rechtsausschusses des Ständigen Ausschusses des chinesischen Nationalen Volkskongresses, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 19.10.2004.

Unity and Diversity in the formation and relevance of customary international law, Vortrag am Walther Schücking Institut für Internationales Recht, Universität Kiel, 05.11.2004.

Reconstruction through Accountability, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 20.01.2005.

Die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts - Kriegsverbrechen gegen Frauen, Vortrag am Fachbereich Rechtswissenschaften der Freien Universität Berlin, 13.06.2005.

Vöneky, S.

Der Nationale Ethikrat - Fragen demokratischer Legitimation ethischer Entscheidungen in rechtsvergleichender Perspektive, Vortrag im Rahmen der Sitzung des Fachbeirats und Kuratoriums des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 21.02.2004.

Reaktionsformen auf abweichendes Verhalten: Die Sicht des Völkerrechts, Vortrag auf der Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft, Stuttgart, 24.06.2004.

Guantanamo Bay und das Völkerrecht, Vortrag an der Universität Freiburg, 13.07.2004.

Terrorismus und Kriegsvölkerrecht, Vortrag am Stiftungskolleg für Internationale Aufgaben, Robert Bosch Stiftung/Studienstiftung, Berlin, 05.09.2005.

Regelungsvorschläge zum Schutze menschlicher extrakorporaler Embryonen im Völker- und Europarecht, Vortrag im Rahmen des Abschluss Symposiums des interdisziplinären Forschungsprojekts "Der Status des extrakorporalen Embryos in interdisziplinärer Perspektive", Freiburg, 24.09.2005.

Wagner, M.

Der 11. September und die Folgen: Die UNO und die völkerrechtlichen Aspekte, Vortrag im Rahmen der Tagung "Zwischen Hindukusch und Golf: Hintergründe und aktuelle Entwicklung der Konflikte in Afghanistan und Irak", Hessische Landeszentrale für politische Bildung, Wiesbaden, 03.03.2004.

Neue Weltordnung - neue Rolle des Sicherheitsrates?, Vortrag im Rahmen der Tagung "Zwischen Hindukusch und Golf: Hintergründe und aktuelle Entwicklung der Konflikte in Afghanistan und Irak", Hessische Landeszentrale für politische Bildung, Wiesbaden, 05.03.2004.

Der Konflikt im Nahen Osten aus völkerrechtlicher Sicht - Das Gutachten des IGH zur Mauer in den besetzten Gebieten, Vortrag bei der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung, Wiesbaden, 04.09.2004.

Ausnahmen vom Folterverbot im Rechtsstaat? Die Diskussion in den USA, Vortrag bei der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung, Mainz, 29.09.2004.

Der Fall Daschner Case und die Folter, Rechtliche und rechtspolitische Aspekte, Vortrag bei der European Law Students Association, Passau, 02.06.2005.

Conferences and roundtables within the project Information and Ratification Campaign on the International Criminal Court in Central Asian Countries and Mongolia, organization and preparation of the material, conferences in Ukraine (2000); Kyrgyzstan (2004), Tajikistan (2004); Uzbekistan (2004); Kazakhstan (2004); Moldavia (2004); Mongolia (2004).

Walter, C.

Die Internationalisierung des deutschen und europäischen Verwaltungsfahrens- und Verwaltungsprozessrechts - am Beispiel der Aarhus-Konvention, Habilitationsvortrag vor der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, Februar 2004.

Dezentrale Konstitutionalisierung durch nationale und internationale Gerichte: Überlegungen zur Rechtsvergleichung als Methode im öffentlichen Recht, Vortrag auf dem 8. Nassauer Gespräch der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft, Neuhardenberg, Februar 2004.

International Law in a Process of Constitutionalization, Vortrag auf der Tagung "New Perspectives on the Divide between National and International Law", Amsterdam, Juni 2004.

Der Staatsbankrott Argentiniens vor deutschen Gerichten, Vortrag an der Universität Jena, Juni 2004.

Westphal, D.

Media Pluralism and European Regulation, Vortrag im Rahmen des Workshops zum deutschen öffentlichen Recht mit Fakultätsmitgliedern und Studenten der Universität Tel Aviv, Heidelberg, 09.09.2004.

Wolfrum, R.

Die Bekämpfung von Terrorismus auf See: Möglichkeiten und Grenzen des Völkerrechts, Vortrag beim Nautischen Verein zu Hamburg, Hamburg, 03.02.2004.

Presentation on the subject of the whole workshop, Workshop "Maritime Safety - Current Problems of Use of the Baltic Sea", Internationaler Seegerichtshof, Hamburg, 23.04.2004.

Stand und Perspektiven des rechtlichen Rahmens, Jubiläumsveranstaltung "50 Jahre vdbiol Landesverband Bayern - Stammzellen - Heiler der Zukunft?", München, 26.04.2004.

Le rôle des institutions internationales chargées du règlement des différends et la délimitation de la limite extérieure du plateau continental, Symposium on Maritime Delimitation, Hamburg, 27.09.2004.

Comment on "Unity and diversity in the settlement of international disputes" by Beate Rudolf, Symposium "Unity and Diversity in International Law", Walther Schücking Institut für Internationales Recht, Universität Kiel, 06.11.2004.

Der ungeborene, der alte und der kranke Mensch: Fragen zur Menschenwürde, HD Forum "Biosciences and Society", Heidelberg, 13.01.2005.

State liability for marine pollution under public international law, IMPRS-Conference "The pollution of the seas - prevention and compensation", Hamburg, 07.05.2005.

Reflections on the protection of cultural property in armed conflict, Workshop "Science and Art", Berlin, 23.05.2005.

Der Wiederaufbau des Irak aus völkerrechtlichen Sicht, Alumni-Treffen des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 04.06.2005.

Das Recht der Nomadenvölker, Internationales Symposium "Mongolei - Das Erbe der Steppenvölker Asiens", Bonn, 18.06.2005 - 19.06.2005.

Solidarity amongst States: An Emerging Structural Principle of International Law, Symposium on Problems of the Outer Continental Shelf, Hamburg, 25.09.2005.

The UN reform - Results of the 2005 World Summit, 60th Anniversary of the UN, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 26.10.2005.

The Distribution of Water: Challenge for International Law, Symposium "Water is life" (40 Jahre Diplomatische Beziehungen zwischen Deutschland und Israel), Jerusalem, 07.12.2005.

Zacharias, D.

Postmortaler Grundrechtsschutz, Präsentationsvortrag, gehalten vor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Universität zu Köln, 24.06.2004.

Verfassungsrechtliche Grenzen der Reformvorschläge zur Krankenversicherung, Vortrag, gehalten auf der Tagung "Aktuelle Fragen der Sozialpolitik und des Sozialrechts", veranstaltet vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Erkner bei Berlin, 21.09.2004.

Das deutsche Staatskirchenrecht vor den Herausforderungen der Gegenwart, Gastvortrag, gehalten auf dem 31. Feministischen Juristinentag, Greifswald, 21.05.2005.

C. Teilnahme an Tagungen im In- und Ausland

Aaken, A. v.

44. Assistententagung Öffentliches Recht "Recht und Ökonomik", Jena, 24.03.2004 - 27.03.2004.

Jahreskonferenz der European Association of Law and Economics, Zagreb, 24.09.2004 - 26.09.2004.

Internationalen Konferenz "Analyzing International Conflict Resolution Mechanisms", Saarbrücken, 17.10.2004 - 19.10.2004.

Konferenz "Menschenbilder und Verhaltensmodelle in der wissenschaftlichen Politikberatung - Möglichkeiten und Grenzen der interdisziplinären Verständigung", Zentrum für Interdisziplinäre Forschung (ZIF) der Universität Bielefeld, 04.11.2004 - 05.11.2004.

Tagung "UN-Konvention zur Bekämpfung der Korruption" des Wilhelm-Merton-Zentrums für Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsordnung der Universität Frankfurt a.M., 24.06.2005.

Bast, J.

Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2004 "Auf dem Weg zur Rechtsgleichheit? Integration zwischen Zwang und Förderung", Stuttgart, 30.01.2004 - 01.02.2004.

44. Assistententagung Öffentliches Recht "Recht und Ökonomik", Jena, 24.03.2004 - 27.03.2004.

34. Asser Institute Colloquium on European Law "The EU Constitution: the best way forward?", Den Haag, 13.10.2004 - 16.10.2004.

4. Walter-Hallstein-Symposium, Wissenschaftliches Kolloquium "Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" der Universität Frankfurt a.M., 12.11.2004.

Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2005 "Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?", Stuttgart, 28.01.2005 - 30.01.2005.

Menschenwürde und (post)säkulare Verfassungsordnung, Juristisch-theologisches Zwiegespräch an der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST), Heidelberg, 04.02.2005 - 06.02.2005.

Expertentreffen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft "Zuwanderung und gesellschaftlicher Zusammenhalt", Heidelberg, 25.02.2005.

45. Assistententagung Öffentliches Recht "Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa", Bielefeld, 09.03.2005 - 12.03.2005.

Global Administrative Law Seminar, Viterbo, 10.06.2005 - 11.06.2005.

Social Integration and Personal Identity Formation in Heterogeneous Societies, Exploratory Meeting der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftliche Sektion der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin, 04.11.2005 - 05.11.2005.

Benzing, M.

Internationale Konferenz "The Shari'a in the Afghan Constitution and its implications for the legal order: Constitutional and administrative law, governmental system, administration of justice", Heidelberg, 20.02.2004 - 21.02.2004.

International Law and the Islamic World: Towards a Multipolar Legal System, Teheran, 03.04.2004 - 05.04.2004.

Vom Krieg zum Frieden: Militärverwaltungen und Post-Conflict Nation Building, Wien, 18.05.2004 - 19.05.2004.

Compliance Workshop: Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements, Heidelberg, 11.10.2004 - 13.10.2004.

Universitätsseminar: Constitutional Engineering, (Verfassungs-) Recht als Stabilisator in Reaktion auf gesellschaftliche Umbrüche (Leitung: Prof. Dr. Hans-Joachim Cremer, Mannheim), Kloster Bronnbach, 29.10.2004 - 31.10.2004.

Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations, Heidelberg, 19.02.2005 - 20.02.2005.

Arbeitskreis Völkerstrafrecht, Bonn, 01.07.2005 - 02.07.2005.

Beyerlin, U.

71. Konferenz der International Law Association (ILA), Berlin, 16.08.2004 - 21.08.2004.

Internationaler Workshop "Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements: Dialogue between Practitioners and Academia", Heidelberg, 11.10.2004 - 13.10.2004.

Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Graz, 16.03.2005 - 19.03.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

Bitter, S.

4. Walter-Hallstein-Symposium, Wissenschaftliches Kolloquium "Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" der Universität Frankfurt a.M., 12.11.2004.

Doktorandenkolloquium der Studienstiftung des deutschen Volkes in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte der Universität Augsburg zum Thema " Ein Kontinent wird vermessen. Europäische

Selbstthematierungen im 20. Jahrhundert", Augsburg, 16.12.2004 - 18.12.2004.

Zweites Deutsch-Polnisches Seminar zum Verfassungsrecht der Europäischen Union "The Unity of the European Constitution", Breslau, 11.05.2005 - 15.05.2005.

Böckenförde, M.

Internationale Konferenz "The Shari'a in the Afghan Constitution and its implications for the legal order: Constitutional and administrative law, governmental system, administration of justice", Heidelberg, 20.02.2004 - 21.02.2004.

Roundtable Discussion on a National Public Administrative School for Afghanistan, Heidelberg, 22.02.2004 - 23.02.2004.

Universitätsseminar: Constitutional Engineering, (Verfassungs-) Recht als Stabilisator in Reaktion auf gesellschaftliche Umbrüche (Leitung: Prof. Dr. Hans-Joachim Cremer, Mannheim), Kloster Bronnbach, 29.10.2004 - 31.10.2004.

International Conference on Federalism, Brüssel, 03.03.2005 - 05.03.2005.

45. Assistententagung Öffentliches Recht "Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa", Bielefeld, 09.03.2005 - 12.03.2005.

Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Berlin, 22.09.2005 - 23.09.2005.

Symposium zum Thema "Multilateral Trade Treaties and Developing Economies", Genf, 31.10.2005 - 03.11.2005.

31. Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht, Heidelberg, 11.11.2005 - 12.11.2005.

Fragile Staatlichkeit - Können Stabilität und Frieden von außen gefördert werden? Internationale Tagung der Evangelischen Akademie Loccum, 16.12.2005 - 18.12.2005.

Bogdandy, A. v.

Symposium für Albrecht Randelzhofer aus Anlass seines Ausscheidens aus dem aktiven Hochschuldienst, Berlin, 13.02.2004.

Internationale Konferenz "The Shari'a in the Afghan Constitution and its implications for the legal order: Constitutional and administrative law, governmental system, administration of justice", Heidelberg, 20.02.2004 - 21.02.2004.

Autorentreffen "Principles of European Constitutional Law", Heidelberg, 04.03.2004 - 06.03.2004.

Gespräch mit Professor Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz, Berlin, 29.03.2004.

XII. Deutsch-Italienisches Verfassungskolloquium, Parma, 11.06.2004 - 12.06.2004.

Herausgebortreffen "Der Staat", Heidelberg, 19.06.2004.

Konferenz "New Perspectives on the Divide between International Law and National Law", Amsterdam, 08.07.2004 - 10.07.2004.

Erste Tagung der "Societas Iuris Publici Europaei" ("Die Neue Europäische Union"), Chania, 22.07.2004 - 26.07.2004.

Empfang und anschließendes Mittagessen aus Anlass des 70. Geburtstags von Prof. Häsemeyer, Heidelberg, 28.08.2004.

Festschriftübergabe aus Anlass des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Dres. h.c. Jochen Frowein, Heidelberg, 24.09.2004.

International Workshop "Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements", Dialogue between Practitioners and Academia, Heidelberg, 11.10.2004 - 13.10.2004.

The Asser Colloquium on European Law, Den Haag, 13.10.2004 - 15.10.2004.

Forschungssymposium "Rechtsstaat und Rechtsschutz in Lateinamerika", Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften (DHV), Speyer, 05.11.2004.

II. Deutsch-Französischer Gesprächskreis für Öffentliches Recht zum Thema "Demokratie unter den Bedingungen offener Staatlichkeit", Augsburg, 19.11.2004 - 20.11.2004.

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung e.V. (DAJV) und des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht zum Thema "The Same Sex Marriage Debate in the United States", Heidelberg, 07.12.2004.

Geschlossene Tagung mit dem Thema "Kooperative Verfassungsrechtsprechung in Europa", Ungarisches Verfassungsgericht, Budapest, 14.02.2005.

Expertentreffen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft "Zuwanderung und gesellschaftlicher Zusammenhalt", Heidelberg, 25.02.2005.

Autorentreffen "Principles of European Constitutional Law", Heidelberg, 18.03.2005 - 20.03.2005.

Empfang aus Anlass des 70. Geburtstags von Prof. em. Dr. Dr. h.c. Manfred Zuleeg, Frankfurt a.M., 08.04.2005.

Invitational WTO Conference, Genf, 12.04.2005.

Podiumsdiskussion zum Thema "Europa in guter Verfassung?", Deutsch-Amerikanisches Institut (DAI), Heidelberg, 28.04.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

Zweites Deutsch-Polnisches Seminar zum Verfassungsrecht der Europäischen Union "The Unity of the European Constitution", Breslau, 12.05.2005 - 13.05.2005.

Doktorandenseminar "International Administrative Law", Rom, 08.06.2005 - 09.06.2005.

Seminar "Global Administrative Law", Viterbo, 10.06.2005 - 11.06.2005.

Konferenz "Intersubjektivität und internationale Politik. Motive aus dem Werk von Jürgen Habermas in Internationalen Beziehungen und Politischer Theorie", Frankfurt a.M., 17.06.2005.

Jahrestagung der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht, Heidelberg, 17.06.2005.

Braig, J.

Open-Ended Working Group of the Parties to the Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer, Genf, 13.-16.07.2004.

Nutzungsbeschränkungen in geschützten Meeresflächen im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und des Festlandssockels, Bundesamt für Naturschutz, Insel Vilm, 14.09.2004 - 16.09.2004.

Internationaler Workshop "Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements: Dialogue between Practitioners and Academia", Heidelberg, 11.10.2004 - 13.10.2004.

Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations, Heidelberg, 19.02.2005 - 20.02.2005.

45. Assistententagung Öffentliches Recht "Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa", Bielefeld, 09.03.2005 - 12.03.2005.

Rechtspolitische Spielräume bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention, Berlin, 18.04.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

Dann, P.

45. Assistententagung Öffentliches Recht, "Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa", Bielefeld, 09.03.2005 - 12.03.2005.

Zweites Deutsch-Polnisches Seminar zum Verfassungsrecht der Europäischen Union "The Unity of the European Constitution", Breslau, 12.05.2005 - 13.05.2005.

Deutsch, U.

Tradition und Moderne: Deutsch-Mongolische Beziehungen im 21. Jahrhundert, Wissenschaftszentrum, Bonn.

Wirtschaftstag Mongolei, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Berlin.

Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations, Heidelberg, 19.02.2005 - 20.02.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

Eitel, T.

Experten-Workshop des Walther Schücking-Instituts für Internationales Recht, Universität Kiel, "Reform der Vereinten Nationen - Bilanz und Perspektiven", Berlin, 21.09.2005.

DGVN und DaimlerChrysler: International Dialogue 2005, "A Shared Responsibility: New American Leadership and the UN", 15.11.2005.

Elliesie, H.

"Winterschule" für Dekane und Prodekane" im Rahmen des Afghanistan-Projekts, Heidelberg, 12.02.2004 - 19.02.2004.

Internationale Konferenz "The Shari'a in the Afghan Constitution and its implications for the legal order: Constitutional and administrative law, governmental system, administration of justice", Heidelberg, 20.02.2004 - 21.02.2004.

1. Sitzung des Arbeitskreises Internet der Gesellschaft für afrikanisches Recht, Frankfurt a.M., 06.03.2004.

Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht zum Thema "Norm und Gesetz in der Islamischen Welt" im Rahmen des 29. Deutschen Orientalistentages an der Martin-Luther Universität Halle Wittenberg, Halle (Saale), 20.09.2004 - 21.09.2004.

Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht, Heidelberg, 12.11.2004 - 13.11.2004.

Podiumsdiskussion "Shariacracy in Nigeria - The Intellectual Roots of Islamist Discourses" des geisteswissenschaftlichen Zentrums Moderner Orient und der Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin, 17.02.2005.

Informationsseminar zum iranischen und islamischen Recht der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht in Zusammenarbeit mit der European Law Students' Association an der Universität Mannheim, Mannheim, 20.05.2005 - 21.05.2005.

Elwan, O.

Internationale Konferenz "The Shari'a in the Afghan Constitution and its implications for the legal order: Constitutional and administrative law, govern-

mental system, administration of justice", Heidelberg, 20.02.2004 - 21.02.2004.

Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht zum Thema "Norm und Gesetz in der Islamischen Welt" im Rahmen des 29. Deutschen Orientalistentages an der Martin-Luther Universität Halle Wittenberg, Halle (Saale), 20.09.2004 - 21.09.2004.

Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht, Heidelberg, 12.11.2004 - 13.11.2004.

Informationsseminar zum iranischen und islamischen Recht der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht in Zusammenarbeit mit der European Law Students' Association an der Universität Mannheim, Mannheim, 20.05.2005 - 21.05.2005.

Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht zu rechtlichen Aspekten des Wiederaufbaus im Irak und islamischen Bankgeschäften an der Universität Göttingen, Göttingen, 23.08.2005 - 24.08.2005.

Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht, Heidelberg, 11.11.2005 - 17.11.2005.

Ernst, A.

Internationaler Workshop "Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements: Dialogue between Practitioners and Academia", Heidelberg, 11.10.2004 - 13.10.2004.

Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations, Heidelberg, 19.02.2005 - 20.02.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

2. Sommerakademie zur Internationalen Streitbeilegung des Heidelberg Center for International Dispute Resolution, Heidelberg, 13.06.2005 - 18.06.2005.

Graduiertentagung Internationales Wirtschaftsrecht "Verfassungsrechtliche Dimensionen des Internationalen Wirtschaftsrechts(?)", Halle, 24.06.2005 - 25.06.2005.

Research Seminar on European Law of the King's College London and the Max Planck Institute Heidelberg, Heidelberg, 07.07.2005 - 08.07.2005.

4th PhD Representatives Meeting of the Max Planck Society, Göttingen, 24.11.2005 - 26.11.2005.

Feichtner, I.

Internationaler Workshop "Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements: Dialogue between Practitioners and Academia", Heidelberg, 11.10.2004 - 13.10.2004.

Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations, Heidelberg, 19.02.2005 - 20.02.2005.

45. Assistententagung Öffentliches Recht "Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa", Bielefeld, 09.03.2005 - 12.03.2005.

ASIL Annual Meeting "New World Order or a World in Disorder", Washington D.C., 30.03.2005 - 02.04.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

Graduiertentagung Internationales Wirtschaftsrecht "Verfassungsrechtliche Dimensionen des Internationalen Wirtschaftsrechts(?)", Halle, 24.06.2005 - 25.06.2005.

Seminar "Normative Theorien der transnationalen Beziehungen", Heidelberg, 01.07.2005 - 02.07.2005.

Rechtsforschung als disziplinübergreifende Herausforderung, Halle, 25.11.2005 - 26.11.2005.

Feinäugle, C.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

Internationaler Workshop "The Evolution of the Antarctic Legal System and Environmental Issues", Rom, 10.11.2005 - 11.11.2005.

Filos, A.

New Genetic Applications and Access to Healthcare", Europäische Kommission in Kooperation mit dem belgischen Social Mutual Health Fund, Brüssel, 24.03.2005 - 25.03.2005.

Das Pro und Contra eines Referendums über die europäische Verfassung in Griechenland, Tagung des Europäischen Rechtszentrums Themistokles and Dimitris Tsatsos Stiftung, Athen, 30.03.2005.

Kirche und Politik in Europa, EKD-Tagung zum Thema "Liberale und christliche Werte - ein Gegensatz?", Brüssel, 18.04.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

Quo vadis Cyprus? Tagung der Heinrich-Böll-Stiftung, Brüssel, 01.06.2005.

Auf dem Weg zu einer Trennung von Staat und Kirche, Tagung der Griechischen Vereinigung für Menschenrechte, Athen, 14.06.2005.

Internationales Symposium zum Thema "Religions and Environment Law", Delphi, 13.10.2005 - 15.10.2005.

Friedrich, J.

Vom Krieg zum Frieden: Militärverwaltungen und Post-Conflict Nation Building, Wien, 18.05.2004 - 19.05.2004.

Nutzungsbeschränkungen in geschützten Meeresflächen im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und des Festlandsockels, Bundesamt für Naturschutz, Insel Vilm, 14.09.2004 - 16.09.2004.

Internationaler Workshop "Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements: Dialogue between Practitioners and Academia", Heidelberg, 11.10.2004 - 13.10.2004.

Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations, Heidelberg, 19.02.2005 - 20.02.2005.

45. Assistententagung Öffentliches Recht "Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa", Bielefeld, 09.03.2005 - 12.03.2005.

Rechtspolitische Spielräume bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention, Berlin, 18.04.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

Frowein, J. A.

VI. World Congress of Constitutional Law "Old Concepts, New Worlds", Santiago de Chile, 12.01.2004 - 16.01.2004.

Annual Symposium of the Wisconsin International Law Journal "Speaking Law to Power; International Law and Foreign Policy", Wisconsin, 05.03.2004 - 06.03.2004.

Kolloquium "Wandel des Staatsbegriffs" zu Ehren von Karl Doehring anlässlich seines 85. Geburtstags, St. Gallen, 17.03.2004 - 18.03.2004.

EPIL Advisory Board Meeting, Heidelberg, 08.07.2004 - 10.07.2004.

Treffen des Minerva-Beirats, Heidelberg, 12.07.2004.

Biennial Conference "Human Rights and Counter-Terrorism, Challenges and Responses" der International Commission of Jurists (ICJ), Berlin, 27.08.2004 - 29.08.2004.

Colloque France/Allemagne: Deux ressemblances dissemblables à l'occasion du 80e anniversaire d'Alfred Grosser, Paris, 03.02.2005 - 04.02.2005.

Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations, Heidelberg, 19.02.2005 - 20.02.2005.

Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Graz, 16.03.2005 - 19.03.2005.

Symposium "Science and Art in Europe" der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin, 22.05.2005 - 24.05.2005.

Treffen des Minerva-Beirats, Jerusalem, 19.07.2005 - 21.07.2005.

Sitzung des Institut de Droit International, Krakau, 20.08.2005 - 28.08.2005.

Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Frankfurt a.M., 05.10.2005 - 08.10.2005.

EXCO-Meeting der International Commission of Jurists (ICJ), Genf, 28.10.2005 - 29.10.2005.

Abschließende Sitzung der Präsidentenkommission "Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus", Berlin, 31.10.2005.

Goldmann, M.

Global Administrative Law: National and International Accountability Mechanisms for Global Regulatory Governance (New York University School of Law), New York, 22.04.2005 - 23.04.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

Global Administrative Law Seminar, Viterbo, 10.06.2005 - 11.06.2005.

Tagung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht, Bonn, 01.07.2005 - 02.07.2005.

Juristische Grundlagenforschung, Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechtsphilosophie (IVR), Kiel, 23.09.2005 - 25.09.2005.

Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht, Heidelberg, 11.11.2005 - 12.11.2005.

Internationale Verrechtlichung und Demokratie, Symposium für Hauke Brunkhorst, Frankfurt a.M., 25.11.2005 - 26.11.2005.

Guder, L. F.

American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law, Heidelberg, 10.02.2004.

Internationale Konferenz "The Shari'a in the Afghan Constitution and its implications for the legal order: Constitutional and administrative law, governmental system, administration of justice", Heidelberg, 20.02.2004 - 21.02.2004.

44. Assistententagung Öffentliches Recht "Recht und Ökonomik", Jena, 24.03.2004 - 27.03.2004.

Internationaler Workshop "Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements: Dialogue between Practitioners and Academia", Heidelberg, 11.10.2004 - 13.10.2004.

Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations, Heidelberg, 19.02.2005 - 20.02.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

UN-Reform, Heidelberg, 30.06.2005.

Seminar "Normative Theorien der transnationalen Beziehungen", Heidelberg, 01.07.2005 - 02.07.2005.

Verfassungskontinuität und Rechtsschutz in Lateinamerika, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften (DHV), Speyer, 28.10.2005.

Guhr, A. H.

Internationale Konferenz "The Shari'a in the Afghan Constitution and its implications for the legal order: Constitutional and administrative law, governmental system, administration of justice", Heidelberg, 20.02.2004 - 21.02.2004.

Roundtable Discussion on a National Public Administrative School for Afghanistan, Heidelberg, 22.02.2004 - 23.02.2004.

International Law and the Islamic World: Towards a Multipolar Legal System, Teheran, 03.04.2004 - 05.04.2004.

Vom Krieg zum Frieden: Militärverwaltungen und Post-Conflict Nation Building, Wien, 18.05.2004 - 19.05.2004.

Universitätsseminar: Constitutional Engineering, (Verfassungs-) Recht als Stabilisator in Reaktion auf gesellschaftliche Umbrüche (Leitung: Prof. Dr. Hans-Joachim Cremer, Mannheim), Kloster Bronnbach, 29.10.2004 - 31.10.2004.

Afghanistan - Dialogrunde mit VertreterInnen der afghanischen Zivilgesellschaft, Berlin, 26.02.2005.

The International Criminal Court: Experiences and Future Challenges, Trier, 20.10.2005 - 21.10.2005.

Symposium on "Multilateral Trade Treaties and Developing Economies", Genf, 31.10.2005 - 03.11.2005.

Hestermeyer, H.

Fünftes Graduiertentreffen im Internationalen Wirtschaftsrecht, Göttingen, 12.06.2004 - 13.06.2004.

Hofmann, M.

VI. World Congress of Constitutional Law "Old Concepts, New Worlds", Santiago de Chile, 12.01.2004 - 16.01.2004.

Regional Seminar on the Draft Law of Ukraine on National Minorities, Kharkiv, 21.06.2004 - 22.06.2004.

Kongress der International Law Association (ILA), Berlin, 16.08.2004 - 21.08.2004.

47th Colloquium on the Law of Outer Space, Vancouver, 04.10.2004 - 09.10.2004.

Ostrecht zwischen Wandel and Beharrung, Köln, 29.10.2004.

Unity and Diversity of International Law, Kiel, 05.11.2004 - 06.11.2004.

Expert Meeting: Denial of Citizenship, Brüssel, 24.02.2005.

Sitzung des Fachbereichs "Luft- und Weltraumrecht" der DGLR, Köln, 29.04.2005.

Global and European Challenges for Air and Space Law at the Edge of the 21th Century, Köln, 08.06.2005 - 09.06.2005.

Biennial General Assembly of the European Centre of Space Law, Brüssel, 20.06.2005.

Working Meeting on the Draft Law on the National-Cultural Autonomy in Ukraine, Kyiv, 31.10.2005.

47th Colloquium on the Law of Outer Space, Fukuoka, 09.10.2005 - 14.10.2005.

Kaiser, K.

American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law, Heidelberg, 10.02.2004.

Fünftes Graduiertentreffen im Internationalen Wirtschaftsrecht, Göttingen, 12.06.2004 - 13.06.2004.

3rd International Law Symposium: Progress in International Organization, Idaho, 03.03.2005 - 05.03.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

Zweites Deutsch-Polnisches Seminar zum Verfassungsrecht der Europäischen Union "The Unity of the European Constitution", Breslau, 12.05.2005 - 13.05.2005.

Keller, L.

44. Assistententagung Öffentliches Recht "Recht und Ökonomik", Jena, 24.03.2004 - 27.03.2004.

Internationaler Workshop "Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements: Dialogue between Practitioners and Academia", Heidelberg, 11.10.2004 - 13.10.2004.

Arbeitskreis Geschichte, Methodik und Dogmatik des öffentlichen Rechts, Luzern, 19.11.2004 - 20.11.2004.

Expertentreffen "International Humanitarian Law in Air and Missile Warfare Project", Heidelberg, 25.01.2005 - 30.01.2005.

Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations, Heidelberg, 19.02.2005 - 20.02.2005.

45. Assistententagung Öffentliches Recht "Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa", Bielefeld, 09.03.2005 - 12.03.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

Symposion "Paternalismus und Recht", Basel, 01.09.2005 - 03.09.2005.

Knust, M.

Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR),
Göttingen, 23.09.2005 - 24.09.2005.

Köbele, M.

Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the
Authority of the League of Nations and the United Nations, Heidelberg,
19.02.2005 - 20.02.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von
Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags,
Heidelberg, 04.05.2005.

Frühjahrskonferenz der International Law Association (ILA) 2005 "Regional
Trade Agreements and the WTO Legal System", Edinburgh, 27.05.2005 -
28.05.2005.

2. Sommerakademie zur Internationalen Streitbeilegung des Heidelberg Center
for International Dispute Resolution, Heidelberg, 13.06.2005 - 18.06.2005.

Matz, N.

Internationale Konferenz "The Shari'a in the Afghan Constitution and its impli-
cations for the legal order: Constitutional and administrative law, govern-
mental system, administration of justice", Heidelberg, 20.02.2004 -
21.02.2004.

44. Assistententagung Öffentliches Recht "Recht und Ökonomik", Jena,
24.03.2004 - 27.03.2004.

Seminar des Deutschen Hochschulverbands "Prüfen und lehren", Bonn,
30.04.2004.

Vom Krieg zum Frieden: Militärverwaltungen und Post-Conflict Nation Build-
ding, Wien, 18.05.2004 - 19.05.2004.

6. Tübinger Rechtsgespräch zum Thema "Deutschland in der EU - Souveräner
Akteur oder untergeordnetes Mitglied?", 06.06.2004 - 07.06.2004.

Symposium on Maritime Delimitation, Hamburg, 25.09.2004 - 26.08.2004.

XVI. Internationale Amaldi-Konferenz über Probleme der Globalen Sicherheit, Triest, 18.11.2004 - 20.11.2004.

Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations, Heidelberg, 19.02.2005 - 20.02.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

Towards a European Research Area, Speyer, 19.10.2005 - 21.10.2005.

Moshtaghi, R.

Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht zu rechtlichen Aspekten des Wiederaufbaus im Irak und islamischen Bankgeschäften an der Universität Göttingen, Göttingen, 23.08.2005 - 24.08.2005.

Müller, H.

2. Leipziger Kongress für Information und Bibliothek, Leipzig, 23.03.2004 - 26.03.2004.

XXVII. Bibliothekstagung der Max-Planck-Institute, Stuttgart, 03.05.2004 - 05.05.2004.

Herbsttagung der GSHS-Bibliotheken der MPG, Leipzig, 08.11.2004 - 09.11.2004.

94. Deutscher Bibliothekartag, Düsseldorf, 15.03.2005 - 18.03.2005.

XXVIII. Bibliothekstagung der Max-Planck-Institute, Golm, 09.05.2005 - 11.05.2005.

World Library and Information Congress: 71st IFLA General Conference and Council, Oslo, 12.08.2005 - 19.08.2005.

Herbsttagung der GSHS-Bibliotheken der MPG, Nijmegen, 10.11.2005 - 11.11.2005.

Oellers-Frahm, K.

American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law, Heidelberg, 10.02.2004.

71. Tagung der International Law Association (ILA), 15.08.2004 - 21.08.2004.

Internationaler Workshop "Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements: Dialogue between Practitioners and Academia", Heidelberg, 11.10.2004 - 13.10.2004.

Äußere Sicherheit im Wandel - Neue Herausforderungen an eine alte Staatsaufgabe, Wissenschaftliches Kolloquium aus Anlass des 60. Geburtstags von Prof. Dr. Torsten Stein, Saarbrücken.

Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Graz, 16.03.2005 - 19.03.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

45. Bitburger Gespräche: Zur Frage einer Mitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union, Berlin.

"Coalitions of the Willing" - Avantgarde or Threat? Stability and Change in the UN System of Collective Security, the World Trade Order and European Integration, Göttingen.

Jahrestagung der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht, Heidelberg, 17.06.2005.

Religious Symbols, Constitutional Law and Human Rights, Heidelberg.

Petersen, N.

44. Assistententagung Öffentliches Recht "Recht und Ökonomik", Jena, 24.03.2004 - 27.03.2004.

4. Walter-Hallstein-Symposium, Wissenschaftliches Kolloquium "Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" der Universität Frankfurt a.M., 12.11.2004.

45. Assistententagung Öffentliches Recht "Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa", Bielefeld, 09.03.2005 - 12.03.2005.

Zweites Deutsch-Polnisches Seminar zum Verfassungsrecht der Europäischen Union "The Unity of the European Constitution", Breslau, 12.05.2005 - 13.05.2005.

Forschungsseminar zum Europarecht des King's College London und des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 07.07.2005 - 08.07.2005.

Hague Academy of International Law, Den Haag, 25.07.2005 - 12.08.2005.

Internationales Symposium zu Monitorings- und Evaluierungsmechanismen von NPOs, Beijing, 14.11.2005 - 15.11.2005.

Philipp, C.

American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law, Heidelberg, 10.02.2004.

Internationale Konferenz "The Shari'a in the Afghan Constitution and its implications for the legal order: Constitutional and administrative law, governmental system, administration of justice", Heidelberg, 20.02.2004 - 21.02.2004.

Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations, Heidelberg, 19.02.2005 - 20.02.2005.

Rau, M.

Die Europäische Union nach der Erweiterung: Innere Verfasstheit und globale Handlungsfähigkeit, Hamburg, 14.05.2004.

Zweites Deutsch-Polnisches Seminar zum Verfassungsrecht der Europäischen Union "The Unity of the European Constitution", Breslau, 12.05.2005 - 13.05.2005.

Intersessional Meeting of the ILA Committee on Compensation for Victims of War, Frankfurt a.M., 05.09.2005 - 06.09.2005.

Roetting, M.

Ein Europa mit 25 Mitgliedstaaten: Die Erweiterung - und nun?, Frankfurt a.M., 09.05.2004.

4. Walter-Hallstein-Symposium, Wissenschaftliches Kolloquium "Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" der Universität Frankfurt a.M., 12.11.2004.

45. Assistententagung Öffentliches Recht "Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa", Bielefeld, 09.03.2005 - 12.03.2005.

Doktorandenseminar der Stiftung der deutschen Wirtschaft (SdW), Frankfurt a.M., 28.04.2005 - 30.04.2005.

Seminar der Stiftung der deutschen Wirtschaft (SdW) zu den Grundlagen der Zivilgesellschaft, Kronberg, 02.06.2005 - 05.06.2005.

Forschungsseminar zum Europarecht des King's College London und des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 07.07.2005 - 08.07.2005.

The European Union: Past and Future Enlargements, UACES Research Conference (University Association for Contemporary European Studies), Zagreb, 04.09.2005 - 07.09.2005.

Global Governance, Ferienakademie der Stiftung der deutschen Wirtschaft (SdW), Liebenberg bei Berlin, 25.09.2005 - 01.10.2005.

5. Walter Hallstein-Symposium, Wissenschaftliches Kolloquium "Die Europäische Union in der Welt", Frankfurt a.M., 04.11.2005.

EU Consent Kick off-Meeting, Brüssel, 17.11.2005 - 19.11.2005.

Seibert-Fohr, A.

American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law, Heidelberg, 10.02.2004.

Post-Conflict Justice: From Malmédy to Halabja, Idaho, 18.03.2004 - 20.03.2004.

Lehrgang "Lehren und Prüfen" des Deutschen Hochschulverbands, Bonn, 30.04.2004.

OSCE/ODIHR Seminar "Democratic Institutions and Democratic Governance", Warschau, 12.05.2004 - 15.05.2004.

Internationaler Workshop "Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements: Dialogue between Practitioners and Academia", Heidelberg, 11.10.2004 - 13.10.2004.

Unity and Diversity in Customary International Law, Walther Schücking Institut für Internationales Recht, Universität Kiel, 04.11.2004 - 07.11.2004.

Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations, Heidelberg, 19.02.2005 - 20.02.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

Arbeitskreis Völkerstrafrecht, Bonn, 01.07.2005 - 02.07.2005.

OSCE/ODIHR Human Dimension Implementation Meeting, Warschau, 21.09.2005 - 24.09.2005.

Steinberger, H.

Präsidiumssitzung der Gesellschaft für Rechtspolitik, Heilbronn.

Sitzung der Venedig-Kommission des Europarats, Venedig, 10.03.2004 - 13.03.2004.

Sitzung des Court of Conciliation and Arbitration within the CSCE, Wien, 22.04.2004.

Sitzung der Venedig-Kommission des Europarats, Venedig, 16.06.2004 - 19.06.2004.

Sitzung der Venedig-Kommission des Europarats, Venedig, 07.10.2004 - 09.10.2004.

Sitzung der Venedig-Kommission des Europarats, Venedig, 09.03.2005 - 13.03.2005.

Sitzung der Venedig-Kommission des Europarats, Venedig, 08.06.2005 - 12.06.2005.

Sitzung der Venedig-Kommission des Europarats, Venedig, 19.10.2005 - 22.10.2005.

Stelzer, R.

American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law, Heidelberg, 10.02.2004.

Internationaler Workshop "Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements: Dialogue between Practitioners and Academia", Heidelberg, 11.10.2004 - 13.10.2004.

45. Assistententagung Öffentliches Recht "Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa", Bielefeld, 09.03.2005 - 12.03.2005.

UN-Reform, Heidelberg, 30.06.2005.

Seminar "Normative Theorien der transnationalen Beziehungen", Heidelberg, 01.07.2005 - 02.07.2005.

Vöneky, S.

American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law, Heidelberg, 10.02.2004.

44. Assistententagung Öffentliches Recht "Recht und Ökonomik", Jena, 24.03.2004 - 27.03.2004.

Expertentreffen "International Humanitarian Law in Air and Missile Warfare Project", Heidelberg, 25.01.2005 - 30.01.2005.

Des Menschen Recht - Grundlage des Völkerrechts. Kolloquium zu Ehren von Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt anlässlich seines 80. Geburtstags, Heidelberg, 04.05.2005.

XVIII. Konsultativtagung der Antarktisvertragsstaaten, Stockholm, 06.07.2005 - 17.07.2005.

Der Status menschlicher extrakorporaler Embryonen in interdisziplinärer Perspektive, Freiburg i.Br., 28.9.2005 - 29.09.2005.

Einsatz der Bundeswehr im Ausland: Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis, Deutsche Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht, Bonn, 17.11.2005 - 18.11.2005.

Wagner, M.

American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law, Heidelberg, 10.02.2004.

Internationale Konferenz "The Shari'a in the Afghan Constitution and its implications for the legal order: Constitutional and administrative law, governmental system, administration of justice", Heidelberg, 20.02.2004 - 21.02.2004.

Internationaler Workshop "Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements: Dialogue between Practitioners and Academia", Heidelberg, 11.10.2004 - 13.10.2004.

Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations, Heidelberg, 19.02.2005 - 20.02.2005.

Westphal, D.

Forschungsseminar zum Europarecht des King's College London, Centre of European Law, und des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, London, 22.01.2004 - 24.01.2004.

Experten-Tagung zur Implementierung des European Research Council (ERC), Brüssel, 24.02.2004.

Tagung der Max-Planck-Gesellschaft zum European Research Council (ERC), Berlin, 01.03.2004.

44. Assistententagung Öffentliches Recht "Recht und Ökonomik", Jena, 24.03.2004 - 27.03.2004.

4. Walter-Hallstein-Symposium, Wissenschaftliches Kolloquium "Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" der Universität Frankfurt a.M., 12.11.2004.

45. Assistententagung Öffentliches Recht "Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa", Bielefeld, 09.03.2005 - 12.03.2005.

DAAD-Alumniseminar mit der Bucerius Law School "Aktuelle Entwicklungen und Probleme des Europarechts", Hamburg, 29.04.2005 - 30.04.2005.

Wiesner, V.

Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht, Heidelberg, 11.11.2005 - 17.11.2005.

Fragile Staatlichkeit: Können Stabilität und Frieden von außen gefördert werden? Internationale Tagung der Evangelischen Akademie Loccum, 16.12.2005 - 18.12.2005.

Wolf, S.

Strengthening Measures for the Respect and Implementation of IHL and Other Rules Protecting Human Dignity in Armed Conflict (San Remo Round Table), San Remo, 02.09.2004 - 04.09.2004.

Second Expert Meeting "IHL in Air and Missile Warfare Project", Luzern, 15.09.2004 - 19.09.2004.

Six Major Maritime Powers Meeting, Toulon, 22.09.2004 - 23.09.2004.

Internationaler Workshop "Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements: Dialogue between Practitioners and Academia", Heidelberg, 11.10.2004 - 13.10.2004.

Restructuring Iraq: Possible Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations, Heidelberg, 19.02.2005 - 20.02.2005.

Third Expert Meeting "IHL in Air and Missile Warfare Project", Heidelberg, 25.01.2005 - 30.01.2005.

45. Assistententagung Öffentliches Recht "Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa", Bielefeld, 09.03.2005 - 12.03.2005.

90th Session of the Legal Committee of the International Maritime Organization, London, 18.04.2005 - 22.04.2005.

Fourth Expert Meeting "IHL in Air and Missile Warfare Project", Oslo, 12.09.2005 - 16.09.2005.

Custom as a Source of International Humanitarian Law: A conference to mark the ICRC study on Customary International Humanitarian Law, Brüssel, 24.11.2005 - 25.11.2005.

Wolfrum, R.

Expertentreffen "International Humanitarian Law in Air and Missile Warfare Project", Cambridge, MA, 30.01.2004 - 01.02.2004.

40 Years of Scientific Cooperation: Max Planck Society, Minerva Foundation and Weizmann Institut of Science, Berlin, 03.03.2004.

Festveranstaltung anlässlich des 30jährigen Jubiläums der Zusammenarbeit der Max-Planck-Gesellschaft mit der Chinesischen Akademie der Wissenschaften, Peking, 23.05.2004 - 25.05.2004.

Symposium "The Future of Developmental Psychology", Berlin, 01.07.2004.

Expertentreffen "International Humanitarian Law in Air and Missile Warfare Project", Emmen, 16.09.2004 - 18.09.2004.

DFG-Projekt "Institutionalisierung internationaler Verhandlungssysteme", Mannheim, 14.10.2004.

International-interdisziplinäres Kolloquium "Der Status des extrakorporalen Embryos", Freiburg i.Br., 15.10.2004.

Kompetitiver Föderalismus in Bildung und Wissenschaft, Villa-Hügel-Gespräch des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, Essen, 18.11.2004.

Expertentreffen "International Humanitarian Law in Air and Missile Warfare Project", Heidelberg, 25.01.2005 - 30.01.2005.

Second Maritime Talks on "Flag State Responsibilities - A Need for Improved Implementation Schemes?", Hamburg, 12.03.2005.

Expertentreffen "International Humanitarian Law in Air and Missile Warfare Project", Oslo, 12.09.2005 - 16.09.2005.

Zacharias, D.

International Trade Regulation, Jena, 11.06.2004 - 13.06.2004, 18.06.2004 - 20.06.2004.

Common Law: Procedure and Evidence, Jena, 30.04.2004 - 02.05.2004, 07.05.2004 - 09.05.2004.

39. Essener Gespräch zum Thema Staat und Kirche über "Religionen in Deutschland und das Staatskirchenrecht", Mülheim a.d. Ruhr, 15.03.2004 - 16.03.2004.

44. Assistententagung Öffentliches Recht "Recht und Ökonomik", Jena, 24.03.2004 - 27.03.2004.
2. Kölner Sozialrechtstag, Köln, 31.03.2004.
- Religionsfreiheit und staatliche Neutralität, Mülheim a.d. Ruhr, 13.05.2004.
- Common Law Obligations and Remedies: Tort, Contract and Equity, Berlin, 07.10.2004 - 10.10.2004.
2. Deutsch-Türkisches Forum für Staatsrechtslehre zum Thema "Zwischen Säkularität und Laizismus - Aktuelle Probleme im Verhältnis von Staat und Kirche", Köln, 29.10.2004 - 30.10.2004.
- Hanns-Martin-Schleyer-Seminar zum Thema "Recht und Lüge", Schönburg in Oberwesel, 21.01.2005 - 23.01.2005.
40. Essener Gespräch zum Thema Staat und Kirche über "Die Trennung von Staat und Kirche - Modelle und Wirklichkeit in Europa", Wolfsburg in Mülheim a.d. Ruhr, 27.02.2005 - 01.03.2005.
- International Environmental Law, Berlin, 16.06.2005 - 19.06.2005.
- Family in Law and Society, Berlin, 30.06.2005 - 03.07.2005.
- Forschungsseminar zum Europarecht des King's College London und des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 07.07.2005 - 08.07.2005.
- Jahrestagung der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft, Aachen, 24.09.2005 - 27.09.2005.
3. Ahrtalgespräch zum Thema "Aufbruch des Glaubens oder Religionsspektakel?", Bad Neuenahr-Ahrweiler, 08.11.2005.
- Expertentagung zum Thema "Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht - ein begriffspolitischer Grundsatzstreit", Jena, 17.11.2005 - 19.11.2005.

IX. Wissenschaftlicher Nachwuchs und Gastwissenschaftler

A. Entwicklung der Anzahl der Habilitanden und Doktoranden

1. Habilitanden

a. Laufende Habilitationsvorhaben

In den Jahren 2004 und 2005 liefen am Max-Planck-Institut folgende Habilitationsvorhaben, z.T. unter externer Betreuung:

Dr. Jürgen Bast, Transnationale Migrationsverwaltung (Prof. Armin von Bogdandy)

Dr. Philipp Dann, Entwicklungsverwaltungsrecht. Strukturen eines transnationalen Leistungsverwaltungsrechts (Prof. Armin von Bogdandy)

Dr. Mahulena Hofmann, Die Stellung des Völker- und Europarechts in den Verfassungssystemen der Staaten Mittel- und Osteuropas (Prof. Georg Brunner, Köln/Prof. Stephan Hobe, Köln)*

Dr. Nele Matz, Staat und Innovation (Prof. Rüdiger Wolfrum)

Dr. Volker Röben, Außenverfassungsrecht - Eine Untersuchung zur auswärtigen Gewalt des offenen Staates (Prof. Rüdiger Wolfrum)**

Dr. Anja Seibert-Fohr, Die Garantie justizieller Unabhängigkeit und ihre Schranken - Rechtsvergleichende Analyse (Prof. Rüdiger Wolfrum)

Dr. Silja Vöneky, Das Verhältnis von Ethik und Recht - Ethikkommissionen im Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren (Prof. Rüdiger Wolfrum)

Dr. Diana Zacharias, Postmortaler Grundrechtsschutz (Prof. Stefan Muckel, Köln)

* Abschluss des Habilitationsverfahrens am 26. Januar 2006

** Annahme der Habilitationsschrift am 15. Februar 2006

b. Abgeschlossene Habilitationen 1999 - 2005

In den Jahren 1999 bis 2005 wurden die folgenden Habilitationsvorhaben am Institut abgeschlossen:

Dr. Andreas Zimmermann, Das Recht der Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge - eine Bestandsaufnahme. Zugleich ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen völkerrechtlicher Kodifikationsvorhaben (1999) (Prof. Helmut Steinberger)

Dr. Zimmermann ist seit dem Wintersemester 2001/2002 Inhaber eines C 4-Lehrstuhls für Völkerrecht und Direktor des Walter-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel.

Dr. Christine Langenfeld, Kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung am Beispiel des Schulwesens (2000) (Prof. Georg Ress, Straßburg/Saarbrücken)

Dr. Langenfeld ist seit dem Wintersemester 2000/2001 Inhaberin eines C 3-Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Universität Göttingen.

Dr. Thilo Marauhn, Rekonstruktion sozialer Grundrechte als Normkategorie. Zugleich eine Kritik der konventionellen Gegenüberstellung von Grundrechten und Staatszielbestimmungen (2000) (Prof. Michael Bothe, Frankfurt)

Dr. Marauhn ist seit dem Sommersemester 2001 Inhaber eines C 4-Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Gießen.

Dr. Tobias Stoll, Unsicherheit und Sicherheit. Zu Gegebenheiten und Funktionen der Staatsordnung und des Umwelt- und Technikrechts (2001) (Prof. Rüdiger Wolfrum)

Dr. Stoll ist seit dem Wintersemester 2001/2002 Inhaber eines C 3-Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Göttingen.

Dr. Thomas Giegerich, Europäische Verfassung und deutsche Verfassung im transnationalen Konstitutionalisierungsprozess: wechselseitige Rezeption, konstitutionelle Evolution und föderale Verflechtung (2001) (Prof. Helmut Steinberger)

Dr. Giegerich ist seit dem Wintersemester 2002/2003 Inhaber eines C 4-Lehrstuhls für öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht an der Universität Bremen.

Dr. Rainer Grote, Organrechte und Organstreitverfahren im Öffentlichen Recht (2002) (Prof. Christian Starck, Göttingen)

Dr. Grote war von Oktober 2002 bis Ende März 2003 an das Auswärtige Amt abgeordnet.

Dr. Dagmar Richter, Sprachenordnung und Minderheitenschutz im schweizerischen Bundesstaat (2002) (Prof. Helmut Steinberger)

Dr. Richter nimmt im Wintersemester 2005/2006 eine Lehrvertretung an der Universität Bielefeld wahr.

Dr. Christian Walter, Religionsverfassungsrecht - in vergleichender und internationaler Perspektive (2003) (Prof. Jochen Abr. Frowein)

Dr. Walter ist seit dem Wintersemester 2005/2006 Inhaber eines C 4-Lehrstuhls für Öffentliches Recht, einschließlich Völker- und Europarecht an der Universität Münster.

2. Doktoranden

a. Laufende Promotionsvorhaben

	Gesamt	davon institutionelle Förderung
Prof. Beyerlin	4	1
Prof. von Bogdandy	15	7
Prof. Frowein	11	-
Prof. Wolfrum	46	18
Gesamt:	76	26

Im Einzelnen werden zur Zeit (Ende 2005) die folgenden Promotionsvorhaben am Institut betreut:

Prof. Beyerlin

Tim Bäuerle, Die Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung

Andrea Berdesinski, Wassernutzungskonflikte im Nahen Osten

Emmanuelle Mantlik, Umweltvereinbarungen im Zusammenhang mit Gemeinschaftsrecht

Peter Maurer, Umweltbeihilfen und Europarecht

Prof. von Bogdandy

Michael Adam, Das Recht auf Fusion - Konsequenzen für das Europäische Verwaltungsrecht

Felix Arndt, Das Europäische Parlament als Parlament der Unionsbürger. Die Repräsentation der Unionsbürger

Astrid Bardelang, Das Programm im Recht der Europäischen Union - eine neue Handlungsform?

Andrea Ernst, Das Verhältnis von WTO-Recht und internationalen Investitionsschutzabkommen

Isabel Feichtner, Legalization and Waiver in the WTO

Martin Geissen, Sprache und Kultur in völkerrechtlichen Beziehungen

Matthias Goldmann, Rechtliche Strukturen von Global Governance. Zur Dogmatik transnationaler Mehrebenensysteme am Beispiel der OECD

Leonie Guder, A Legal Reconstruction of HIPC. A Contribution to the Legal Understanding of the International Financial Institutions

Danielle Herrmann, Die Handlungsformen der Dritten Säule des EU-Vertrags

Michael Moser, Vergleichende Untersuchung der Umsetzung der Energiebinnenmarktrichtlinie 96/92/EG

Michael Roetting, Das Europäische Verfassungsrecht als Motor des Wandels in postdiktatorischen EU-Beitrittsstaaten

Stephan Schill, Der Schutz des Eigentums zwischen Enteignungen und Sozialbindung im geltenden Völkerrecht

Holger Spamann, WTO-Sanktionen

Robert Stelzer, Legal Status and Effects of "Sustainable Development" in the WTO Preamble

Markus Wagner, WTO and State Responsibility

Prof. Frowein

Björn Ahl, Wirkungen völkerrechtlicher Verträge in China und Hongkong

María Pía Carazo Ortiz, Systematisch, andauernd und schwer. Eine völkerrechtliche Analyse qualifizierter Menschenrechtsverletzungen

Christoph Eggers, Die Struktur der Schengen-Zusammenarbeit nach Amsterdam

Till Hafner, Die Kapitalverkehrsfreiheit der Art. 73 a-g EG-Vertrag unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

Frank Maaß, Rechtliche Aspekte der neuen Aktivitäten der WEU

Julia Meyer-Staufenbiel, Der Schutz der Individualkommunikation im Internet durch das Fernmeldegeheimnis des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention

Carsten Stahn, Unmittelbare Gebietsverwaltung durch die Vereinten Nationen

Andreas Stoch, Zuständigkeitsbegrenzung zwischen Europäischer Union und ihren Mitgliedsstaaten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit

Fredrik Thomas, Die Normkontrolle durch den dänischen Obersten Gerichtshof

Daniela Wendler, Nichtigkeit von Resolutionen internationaler Organisationen

Kai Peter Ziegler, Die Grenzen politischer Meinungsfreiheit in Deutschland, Frankreich und den USA

Prof. Wolfrum

Ebrahim Afsah, Beyond Reciprocity - International Humanitarian Law in an Age of Asymmetric Warfare

Gochmuhamed Baiyayev, Rechtliche Regelungen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Gewässer

Markus Benzing, Das Beweisrecht vor internationalen Gerichten als Teil des Völkerprozessrechts

Anke Biehler, Vergewaltigung als Mittel der Kriegsführung

Eva Bodenbach, Die rechtliche Einordnung des Kaspischen Meeres unter besonderer Berücksichtigung anderer internationaler Seen*

Jens-Michael Bopp, Terrorismusbekämpfung auf See

Jochen Braig, Das Verhältnis von Forschung und Umweltschutz im Völkerrecht

- Ulrike Deutsch, Sterbehilfe. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Rechtslage in Deutschland, in den Niederlanden und nach der Europäischen Menschenrechtskonvention
- Clemens Feinäugle, Individualrechtsschutz gegen Sanktionen des UN-Sicherheitsrats
- Jürgen Friedrich, Unverbindliche Steuerungsinstrumente im Umweltvölkerrecht
- Imen Gallala, Meeres-Umweltschutz im Mittelmeer
- Sibylle Gering, Wahrheitskommission oder Rechtsvergleichung in Pressefreiheit
- Daniel Gruss, Öffentliche Ordnung und Sittenwidrigkeit im Patentrecht - ein Rechtsvergleich
- Thilo Grutschnig, Der Handel im Common Commodities Fund
- Alexandra Hilal Guhr, Prosecutorial Discretion at the International Criminal Court
- Romuald R. Haule, Der Heilige Stuhl/Vatikanstaat im Völkerrecht*
- Holger Hestermeyer, Human Rights in the WTO: The Case of TRIPS and Access to Medication*
- Stefanie Hiesinger, Wirtschaftliche Instrumente im Umweltvölkerrecht
- Naoko Hirai, Die Institutionen des UN-Seerechtsübereinkommens und ihre Interaktion
- Noha Ibrahim, Administration of Justice in Post Conflict-Situations
- Isabelle Klais, Die Reform der Beitragsskala der Vereinten Nationen in Bezug zur Sicherheitsratsreform - Leistungspflichten und Mitwirkungsrechte bei den Vereinten Nationen
- Daniel Klein, Umweltinformation im Völker- und Europarecht - Aktive Umweltaufklärung des Staates und Informationszugangsrechte des Bürgers
- Marianne Klumpp, Internationale Wirtschaftsintegration und ihre Konfliktlösungsmechanismen unter besonderer Berücksichtigung von Mercosur
- Michael Köbele, Corporate Responsibility Under the Alien Tort Claims Act
- Mandana Knust, Die Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren in islamischen Staaten

Kirsten Look, Die Konstitutionalisierung des Menschenrechtsschutzes in der EU

Nzabona Mbuzukongira, From Being a Host Country to Being a Country of Origin of Refugees: D.R.C. Conflict and Refugees' Question

Kerstin Mechlem, The Voluntary Guidelines for the Right to Food

Ramin Moschtaghi, Kulturelle Rechte der kurdischen Minderheiten in der Islamischen Republik Iran, dem Irak und der Türkei

Raoul Muhm, Der Internationale Strafgerichtshof

Fabiana de Oliveira Godinho, Status der Kinder im Völkerrecht

Sergey Patrakeev, Durchsetzung der Menschenrechte in Osteuropa - Russland, Weißrussland und die Ukraine

Erik Pauly, Deregulierungsmechanismen am Beispiel des Wirtschaftsverwaltungsrechts und des Baurechts

Tobias Pierlings, Rechtliche Rahmenbedingungen der Offshore-Windenergiegewinnung

Julia Pfeil, Einfluss der Verteilung der Ressourcen im und auf dem Meeresboden auf Grenzziehungen

Michael Pohlmann, Die Umsetzung von Umweltschutzrichtlinien der EG in Deutschland und Spanien unter besonderer Berücksichtigung der Trinkwasserrichtlinie

Matthias Reischle, Völkerrechtliche Verpflichtung zur innerstaatlichen Inkorporierung menschenrechtlicher Verträge

Nina Steinweg, Der internationale Schutz des Embryo in vitro im Licht des Übereinkommens zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin

Suzette Suarez, Delimitation of the Continental Shelf*

Alexander Thielmann, Schuldausschließungsgründe im Völkerstrafrecht

Minjin Tserenbaltav, Das Gesetz von Dschingis Khan im 12./13. Jahrhundert.

Nicola Vennemann, Das Spannungsverhältnis zwischen Gruppenschutz und Individualschutz im Völkerrecht*

Verena Wiesner, Integration traditioneller Rechtssysteme in das staatliche Recht

Nora Windemuth, Ökologisch- und sicherheitsmotivierte Durchsuchungsrechte gegenüber Schiffen bei der Durchfahrt von Meereszonen

Sarah Wolf, Neue Tendenzen zur Ausdehnung küstenstaatlicher Umweltkompetenzen auf See: Das Konzept der Umweltschutzzone

Gesine Wolf-Zimper, Subsidiäre internationale Strafgerichte

* Abschluss des Promotionsverfahrens Anfang 2006

b. Abgeschlossene Promotionen 1999 - 2005

	Gesamt	davon institutionelle Förderung
Prof. Beyerlin	9	3
Prof. von Bogdandy	6	2
Prof. Frowein	16	4
Prof. Wolfrum	22	10
Gesamt:	54	19

Die in den Jahren 1999 bis 2005 abgeschlossenen Promotionen behandelten die folgenden Themen:

Prof. Beyerlin

Cornelia Eberle, Die EG als Partei internationaler Umweltschutzübereinkommen: Fragen des Abschlusses von Übereinkommen und deren Implementierung (2001)

Markus Ehrmann, Erfüllungskontrolle im Umweltvölkerrecht - Verfahren der Erfüllungskontrolle in der umweltvölkerrechtlichen Vertragspraxis (1999)

Bettina Gerlitz, Umwelthaftung und wirtschaftliche Freiheiten (2001)

Sophia Gödel, Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und seine Rolle im Prozess des International Environmental Governance (IEG) (2005)

Christian Hofmann, Die "Senken"-Regelung im Kyoto-Protokoll und ihr Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Instrumenten (2005)

Bettina Kellersmann, Die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit von Industriestaaten und Entwicklungsländern zum Schutz der globalen Umwelt (1999)

Ute Stiegel, Das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung in grenzüberschreitendem Rahmen (Espoo-Übereinkommen): Inhalt, Bedeutung und Durchführung (2000)

Wiland Tresselt, Die Beteiligung von Vertretern der Bundesländer an Verhandlungen in den Gremien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (2005)

Xiaomai E, Unilateral Environmental Trade Measures and WTO Rules (Promotion an der Peking-Universität; Betreuung zusammen mit Prof. Rao von der Peking-Universität) (2005)

Prof. von Bogdandy

Florian von Alemann, Die Handlungsform der interinstitutionellen Vereinbarung. Eine Untersuchung des Interorganverhältnisses der europäischen Verfassung (2005)

Jürgen Bast, Grundbegriffe der Handlungsformen der EU. Entwickelt am Beschluss als praxisgenerierter Handlungsform des Unions- und Gemeinschaftsrechts (2005)

Philipp Dann, Parlamente im Exekutivföderalismus. Eine Studie zum Verhältnis von föderaler Ordnung und parlamentarischer Demokratie in der Europäischen Union (2002)

Tilmann Makatsch, Gesundheitsschutz im Recht der Welthandelsorganisation (2003)

Silke Sandmann, Umsetzung von Europarecht in Italien. Das La Pergola-Gesetz als Lösung eines langjährigen Problems (2005)

Uwe Säuberlich, Die außervertragliche Haftung im Gemeinschaftsrecht. Eine Untersuchung der Mehrpersonenverhältnisse (2004)

Prof. Frowein

Andreas Bittler, BSE-Verbot - Rechtsgrundlagen und Konsequenzen (2002)

Klaus Cannivé, Infrastrukturgewährleistung in der Telekommunikation zwischen Staat und Markt (2000)

- Cordula Dröge, Positive Verpflichtungen der Staaten in der Europäischen Menschenrechtskonvention (2002)
- Michaela Fries, Die Bedeutung von Art. 5 (f) Rassendiskriminierungskonvention im deutschen Recht. Diskriminierung durch Private beim Zugang zu Gaststätten (2001)
- Lars-Jürgen Geburtig, Konkurrentenrechtsschutz aus Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EGV. Am Beispiel von Steuervergünstigungen (2002)
- Can Haci, Gegenwärtiger Rechtszustand der Assoziation der Türkei mit der EG (2002)
- Christian Hubatsch, Begrenzungen des Immobilienerwerbs in der Europäischen Union vor dem Hintergrund des Beitritts der Staaten Mittel- und Osteuropas (2005)
- Ulrike Kassner, Die Möglichkeit der Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten innerhalb der Europäischen Union gemäß Art. 7 EUV (2002)
- Nico Krisch, Selbstverteidigung und kollektive Sicherheit (2001)
- Utz Remlinger, Die Einwirkung des Gemeinschaftsrechts auf die Rückabwicklung rechtswidriger Beihilfeverhältnisse (2000)
- Christian Schaller, Internationales Sanktionsmanagement im Rahmen von Art. 41 UN-Charta (2003)
- Annette Simon, UN-Schutzzonen – ein Schutzinstrument für verfolgte Personen? Eine Analyse anhand der internationalen Schutzzonen im Irak, in Ruanda und Bosnien-Herzegowina mit besonderem Blick auf die schweren Menschenrechtsverletzungen in der safe area Srebrenica (2004)
- Stephan Sina, Der völkerrechtliche Status des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens nach den Osloer Verträgen (2002)
- Pál Sonnevend, Der Schutz sozialrechtlicher Berechtigungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des ungarischen Verfassungsgerichts und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft sowie im Rahmen der EMRK (2005)
- Frederik Wiemer, Produktsicherheit und freier Warenverkehr in GATT/WTO - Eine Untersuchung von SPS-, TBT-Abkommen und GATT 1994 unter vergleichender Berücksichtigung von Art. 28 und 30 EGV (2000)

Vera Woyczehowski, Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Anforderungen an Verfahrensausschlüsse im Asylrecht (2002)

Prof. Wolfrum

Kafui Sandra Afanou, Der Menschenrechtsschutz in ausgewählten Staaten Westafrikas: Standards und Mechanismen (2002)

Martin Braun, "Ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen" - Nationale Regelungen und völkervertragsrechtlicher Rahmen grenzüberschreitender Informationsflüsse (unter besonderer Berücksichtigung des Internet) (2001)

Markus Böckenförde, Grüne Gentechnik und Welthandel. Das Biosafety-Protokoll und seine Auswirkungen auf das Regime der WTO Grüne Gentechnik und Welthandel. Das Biosafety-Protokoll und seine Auswirkungen auf das Regime der WTO (2003)

Gero Brugmann, Zugangsrecht zu Seehäfen (Hamburg) (2003)

Nils Christian Carstensen, Das Verhältnis des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 zu fischereirechtlichen Übereinkommen und deren Streitbeilegungsvorschriften (2004)

Anja von Hahn, Traditionelles Wissen indigener und lokaler Gemeinschaften zwischen geistigen Eigentumsrechten und der public domain (2002)

Dietlind Hausberg, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten in Entgeltgenehmigungsverfahren nach dem Telekommunikationsgesetz und dem Postgesetz (2003)

Christiane Höhn, Zwischen Menschenrechten und Konfliktprävention. Der Minderheitenschutz im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (2002)

Karen Kaiser, Geistiges Eigentum und Gemeinschaftsrecht: Die Verteilung der Kompetenzen und ihr Einfluss auf die Durchsetzung völkerrechtlicher Verträge (2004)

Christiane Kirchhof, Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, insbesondere deren Umsetzung in Recht und Praxis Russlands (2001)

Niels Krüger, Anwendbarkeit von Umweltschutzverträgen in der Antarktis (1999)

Nele Matz, Wege zur Koordinierung völkerrechtlicher Verträge. Völkervertragsrechtliche und institutionelle Ansätze (2003)

Natalie Michels, Umweltschutz und Entwicklungspolitik: Mechanismen zur Berücksichtigung von Entwicklungsländern in internationalen Umweltschutzübereinkommen (1999)

Christian Oelfke, Gliedstaatliche Gesetze mit Auslandsbezug - Grenzen gliedstaatlicher Außenpolitik nach der Verfassung der USA (2004)

Stefan Ohlhoff, Methoden der Konfliktbewältigung bei grenzüberschreitenden Umweltproblemen im Wandel. Überwindung der Grenzen herkömmlicher Streitbeilegung durch systeminterne Flexibilität und systemexterne Innovation (2000)

Kathrin Osteneck, Die Umsetzung von UN-Wirtschaftssanktionen durch die Europäische Gemeinschaft. Völker- und europarechtliche Rahmenbedingungen für ein Tätigwerden der Europäischen Gemeinschaft im Bereich von UN-Wirtschaftssanktionsregimen unter besonderer Berücksichtigung der Umsetzungspraxis der EG-Organen (2002)

Sabine Pittrof, Schutz und Schranken der Meinungsfreiheit in Deutschland und Australien (2000)

Stefanie Rothenberger, Die Nutzung gemeinschaftlicher Ressourcen am Beispiel von Flusssystemen und speziellen Ökosystemen (2002)

Kerrin Schillhorn, Kulturelle Besonderheiten indigener Völker im internationalen Recht und Umweltvölkerrecht: Verhältnis und Vereinbarkeit (1999)

Dagmar Stroh, Die nationale Zusammenarbeit mit den Internationalen Straftribunalen für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda (2000)

Silja Vöneky, Die Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten (2000)

Anja Zimmer, Hate speech im Völkerrecht - Rassendiskriminierende Äußerungen im Spannungsfeld zwischen Rassendiskriminierungsverbot und Meinungsfreiheit (2001)

B. Aktivitäten des wissenschaftlichen Nachwuchses am Institut

1. Fachbezogene Arbeits- und Gesprächskreise

Die im Laufe des Jahres 2002 am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht eingeführten Lese- und Gesprächskreise fanden in den Jahren 2004 und 2005 eine Fortsetzung. Sie sollen den wissenschaftlichen

Mitarbeitern und Gästen des Instituts ein Forum zur vertieften Auseinandersetzung bieten. Gemeinsame inhaltliche Vorgaben für alle Arbeitskreise gibt es nicht, sondern jeder Arbeitskreis organisiert sich nach den Wünschen der Teilnehmer selbst. Für jeden Arbeitskreis haben sich erfahrene Mitarbeiter des Instituts zur Koordination und Strukturierung der Arbeit bereit gefunden. Entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtung gibt es derzeit Arbeitskreise zu den Themen "Grundlagen des Völkerrechts", "Menschenrechte", "Internationales Wirtschaftsrecht" und "Die EU nach ihrer Erweiterung"; daneben besteht seit 2004 das Iberoamerikanische Kolloquium.

Grundlagen des Völkerrechts

Der unter der Leitung von Dr. Nele Matz und Matthias Goldmann stehende Gesprächskreis "Grundlagen des Völkerrechts" wurde im Sommer des Jahres 2004 ins Leben gerufen. Er dient den teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Wesentlichen als Forum für den wissenschaftlichen Diskurs über solche Fragen, die das Völkerrecht in seiner Konzeption, Struktur und Dogmatik betreffen. Dabei soll die Auseinandersetzung mit der Entwicklung, der Funktion und den Strukturprinzipien des Völkerrechts in Theorie und Praxis den Teilnehmern über den Erkenntnisgewinn zu den Grundlagen und Grundfragen des Völkerrechts hinaus auch Denkanstöße für die Beschäftigung mit ihren jeweiligen individuellen und thematisch spezifischen Forschungsarbeiten im Völkerrecht bieten.

Bislang sind u.a. zu den Themen "Quellen des Völkerrechts", "Normenhierarchien im Völkerrecht", "*Ius cogens* und Regeln *erga omnes*", "Theorie der internationalen Beziehungen", "Souveränität und Gleichheit von Staaten", "Demokratie im Völkerrecht" und "Staatenverantwortlichkeit" ausgewählte Texte gelesen und nach einer kurzen Einführung durch einen der Teilnehmer gemeinsam erörtert worden. Der Gesprächskreis ist außerdem organisatorisch in die Vorbereitungsphase, insbesondere hinsichtlich der konkreten Entwicklung von Themenvorschlägen, des Mitarbeiterseminars 2006 eingebunden, das sich ebenfalls mit dem Oberthema "Grundlagen des Völkerrechts" befassen wird (s. oben II. A. 1. a. dd.).

Menschenrechte

Der seit 2002 wirkende Arbeits- und Gesprächskreis "Menschenrechte" setzte seine Arbeit zum universellen und regionalen Menschenrechtsschutz in den Jahren 2004 und 2005 fort. Im Vordergrund der Erörterungen standen zunächst

aktuelle Themen, wie der Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten und bei der Terrorismusbekämpfung, das Folterverbot sowie der Menschenrechtsdialog mit dem Islam. Gegenstand vergleichender Betrachtungen war die Behandlung systematischer Menschenrechtsverletzungen durch das amerikanische, das europäische und das universelle Menschenrechtssystem. In einer gemeinsamen Sitzung mit dem Gesprächskreis "Internationales Wirtschaftsrecht" wurde die Rolle der Menschenrechte im Bereich des internationalen Finanzrechts, insbesondere bei Weltbank-Projekten, erörtert.

Im Laufe des Jahres 2005 widmete sich der Gesprächskreis den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Anhand aktueller wissenschaftlicher Texte und einschlägiger Dokumente wurden die Justiziabilität von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, die extraterritoriale Anwendung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Einfluss der Menschenrechte auf die Verhängung von Wirtschaftssanktionen sowie das Recht auf Wasser und auf Zugang zu Medikamenten diskutiert. Der Arbeitskreis wird von Dr. Anja Seibert-Fohr koordiniert.

Internationales Wirtschaftsrecht

Der Gesprächskreis "Internationales Wirtschaftsrecht" trifft sich seit Oktober 2003. Er deckt umfassend das gesamte internationale Wirtschaftsrecht ab, insbesondere die Welthandelsordnung und die internationalen Finanzinstitutionen. Dabei sollten zunächst die rechtlichen Hintergründe geklärt werden. Entsprechend wurden in einem ersten Schritt die folgende Themen behandelt:

- Geschichte des Welthandelsrechts und des GATT;
- Prinzipien der WTO;
- ökonomische Perspektiven auf den Welthandel;
- Wohlstand und Demokratie;
- GATS und TRIPs;
- Streitbeilegungsverfahren;
- Weltbank und IMF;
- OECD.

In einem zweiten Schritt wird seither vertieft auf einzelne Themen eingegangen, wobei insbesondere auch die verschiedenen "Handel und..."- Diskussionen (Handel und Entwicklung, Handel und Umwelt, Handel und Menschenrechte) Berücksichtigung finden. Der Gesprächskreis wird von Isabel Feichtner koordiniert.

Die EU nach ihrer Erweiterung

Der Arbeits- und Gesprächskreis "Die EU nach ihrer Erweiterung" (früher "Erweiterung der EU"), der von Dr. Mahulena Hofmann geleitet wird, trifft sich grundsätzlich monatlich. Neben einigen Mitarbeitern des Instituts nehmen an den Sitzungen auch ausländische Gäste teil, welche die Diskussionen um die Erfahrungen aus ihren Ländern vertiefen. Der Stand der EU-Vorbereitungen in verschiedenen rechtlichen Bereichen folgender Staaten wurde besprochen: Polen, Slowakei, Zypern, Türkei, Litauen, Ungarn und Bulgarien. Ergänzend hierzu wird die aktuelle Dokumentation zur EU-Erweiterung analysiert; ein Treffen beschäftigte sich mit der Struktur und dem Inhalt des Beitrittsvertrags. Außerdem hat der Arbeits- und Gesprächskreis die rechtliche Problematik der sog. Beneš-Dekrete und der sog. Lustrations-Gesetze behandelt. In der Zukunft soll der Schwerpunkt der zu besprechenden Themen um die allgemeinen Fragen der Gestaltung der Europäischen Union erweitert werden.

Iberoamerikanisches Kolloquium

Das Iberoamerikanische Kolloquium (Coloquio Iberoamericano) wurde im Februar 2004 auf Initiative der Spanisch sprechenden Gäste am Max-Planck-Institut ins Leben gerufen. Es dient als Forum des wissenschaftlichen, zugleich interdisziplinären und interkulturellen Austauschs unter Mitarbeitern, Gästen und Lesesaalbenutzern des Instituts. Das semesterweise organisierte Kolloquium bietet in bis zu acht Sitzungen pro Semester den Teilnehmern Gelegenheit, die Ergebnisse ihrer am Institut durchgeführten Untersuchungen und ausgewählte Themen mit Bezug zum iberoamerikanischen Raum (Lateinamerika, Spanien, Portugal) vorzustellen und zu diskutieren. Arbeitssprache des Kolloquiums, das regelmäßig von zwei Gastwissenschaftlern und einem Institutsmitarbeiter (seit 2005 Daniel Klein) gemeinsam koordiniert wird, ist Spanisch.

In den rund 25 Kolloquiumssitzungen der Jahre 2004 und 2005 wurde eine Vielfalt von Themen mit Bezug zum iberoamerikanischen Raum behandelt ("Liberalisierung des Energiesektors in Venezuela und der Andengemeinschaft", "Der spanische *proceso autonómico* im Spiegel der Verfassung", "Das Konzept des *derecho internacional americano* bei Alejandro Alvarez", "normative Substitutionsordnungen in den Favelas von Rio de Janeiro" u.a.). Hinzu kamen Gastvorträge zur Verfassungsgerichtsbarkeit in Venezuela und zum "Bundeszwang" im spanischen Verfassungsrecht.

Schwerpunkte lagen vor allem auf Fragen der Demokratie ("Demokratische Transformation in Mexiko", "Die Überprüfung von Wahlen im demokratischen

Verfassungsstaat" u.a.) sowie auf der Auseinandersetzung mit Rechtsstaatlichkeit und Rechtsschutz in Lateinamerika. Neben individuellen Sitzungen hierzu (etwa zur Rechtsstellung indigener Bevölkerungen im Andenraum sowie zur Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in Lateinamerika) partizipierten die Teilnehmer des Iberoamerikanischen Kolloquiums an zwei Veranstaltungen des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer (s. oben VI. E.).

2. Doktorandenseminar im ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht

Das Doktorandenseminar des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht besteht seit 1998. Es bietet Doktorandinnen und Doktoranden ein Forum, in dem sie ihr Forschungsvorhaben präsentieren und zur kritischen Diskussion stellen können, um auf diese Weise für den weiteren Fortgang ihrer Arbeit Anregungen zu Inhalt und Struktur zu erhalten. Aus diesem Grund sollen sich die vorgestellten Arbeiten möglichst noch im Entstehen befinden; gegebenenfalls können sie in verschiedenen Entwicklungsstadien präsentiert werden. Darüber hinaus soll das Doktorandenseminar den Teilnehmern Gelegenheit geben, Einblick in die Thematik, Struktur und Vorgehensweise fremder Forschungsvorhaben zu erhalten. Das Themenspektrum umfasst entsprechend den Forschungsgebieten des Instituts Promotionsvorhaben aus den Bereichen Völker- und Europarecht sowie des ausländisches öffentliches Recht und der Rechtsvergleichung. An dem einmal im Monat stattfindenden Seminar, dessen Besuch auch allen interessierten externen Doktorandinnen und Doktoranden offen steht, nehmen im Durchschnitt zehn bis fünfzehn Doktorandinnen und Doktoranden teil. Gegenstand der Diskussion im Rahmen des Heidelberger Doktorandenseminars waren im Berichtszeitraum:

- das europäische Kartellrecht;
- der internationale Status Deutschlands seit 1945;
- das Beweisrecht in Verfahren vor internationalen Gerichtshöfen und Schiedsgerichten;
- die Durchsetzung europäischer Menschenrechtsstandards in Russland;
- der Schutz des extrakorporalen Embryos;
- die Außenbeziehungen der EU im Bereich des Luftverkehrs;
- das Luftbombardement militärischer Ziele an Land;
- die staatlichen Informationspflichten im internationalen und europäischen Umweltrecht;

- die Harmonisierung im SPS-Übereinkommen durch Verweis auf internationale Standards;
- die biomedizinische Forschung im Völkerrecht;
- der marine Umweltschutz am Beispiel Tunesiens;
- die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit am Beispiel des amerikanischen, deutschen und französischen Rechtssystems;
- die Schiedsgerichtsbarkeit des Mercosur;
- die Mittel des inter- und supranationalen Rechts zur Unterstützung postdiktatorischer europäischer Transformationsstaaten;
- die methodologischen Probleme des europäischen Verfassungsrechts.

Das Doktorandenseminar wurde bis Juli 2004 von Nicola Vennemann koordiniert und wird seither von Jochen Braig und Jürgen Friedrich geleitet.

3. Teilnahme einer Gruppe von Studenten an der "*Philip C. Jessup International Competition*"

Wie in den vergangenen Jahren, wurde auch im Wintersemester 2003/2004 und im Wintersemester 2004/2005 jeweils eine Gruppe von Studierenden der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg von Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht auf ihre Teilnahme an der "*Philip C. Jessup International Law Moot Court Competition*" vorbereitet.

Die "*Philip C. Jessup International Law Moot Court Competition*" wurde 1959 von einer Gruppe von Studenten des Völkerrechts der Harvard University, der Columbia University und der University of Virginia ins Leben gerufen als Wettbewerb, in dem anhand eines fiktiven Falls schriftliche und mündliche Plädoyers zu aktuellen Fragen des Völkerrechts erarbeitet und vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) vertreten werden sollten. Im Laufe der Jahre hat sich dieser Wettbewerb, der inzwischen von der International Law Students Association (ILSA) organisiert wird, zum größten und international renommiertesten Völkerrechtswettbewerb entwickelt. Jährlich nehmen über 1.500 Studenten von mehr als 350 Juristischen Fakultäten aus ca. 70 verschiedenen Ländern daran teil. Aus jedem Land kann von je zehn teilnehmenden Teams nur ein Team zu den internationalen Ausscheidungen in Washington reisen, zur Auswahl finden nationale Vorausscheidungen statt. Eine ernsthafte Teilnahme fordert von den Studenten nicht nur ein besonders großes Interesse an völkerrechtlichen Problemen, sondern auch die Bereitschaft, sich etwa ein halbes Jahr lang fast ausschließlich diesem Wettbewerb zu widmen. Die Teilnahme an dem Wettbewerb bietet den Studenten eine gute Gelegenheit, ihre Fähigkeiten im schriftlichen

und mündlichen Ausdruck zu üben sowie einen Rechtsstreit parteiinteressenorientiert zu bearbeiten und die erarbeitete Argumentation überzeugend zu vertreten.

Der im Wintersemester 2003/2004 zu bearbeitende Fall warf Fragen der völkerstrafrechtlichen individuellen Verantwortlichkeit sowie der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), insbesondere der Zulässigkeit eines Verfahrens vor dem Hintergrund des Komplementaritätsprinzips auf. Dem Fall vorausgegangen waren gewaltsame Auseinandersetzungen zweier ethnischer Gruppen in Arkam und Leng, zwei benachbarten fiktiven Staaten, die insbesondere durch eine als "*hate speech*" zu charakterisierende Radioansprache eines in Arkam lehrenden Professors verschärft wurden. Eine durch den UN-Sicherheitsrat mandatierte internationale Eingreiftruppe sollte den Konflikt befriden. Der Befehlshaber eines Teils der internationalen Eingreiftruppe ordnete jedoch die Zerstörung eines Dorfes an, bei der es zu zahlreichen zivilen Opfern kam.

Sowohl der genannte Hochschullehrer als auch der Kommandant der Eingreiftruppe wurden im Anschluss in Randolfia, einem dritten fiktiven Staat, verhaftet. Der Fall handelte von der Rechtmäßigkeit einer eventuellen Überstellung der Verdächtigen an den IStGH. Insbesondere problematisch waren dabei die Frage des Einflusses einer Wahrheitskommission auf die Zulässigkeit eines Falls und die rechtlichen Wirkungen einer in der Sicherheitsratsresolution enthaltenen Klausel, nach der die Mitglieder der Eingreiftruppe der ausschließlichen Gerichtsbarkeit ihres Heimatstaates unterfielen.

Die Teilnehmer fertigten Schriftsätze für beide Parteien an. Der Simulation der mündlichen Verhandlung, die vom 26. bis 29. Februar 2004 unter der Leitung des Lehrstuhls von Prof. Christian Tomuschat in Berlin stattfand, saßen als Richter vor Dr. Carl-August Fleischhauer, Dr. Hans-Peter Kaul, Botschafter Enrique Candiotti, Ministerialdirigent Dr. Thomas Läufer, Dr. Kerrin Schillhorn und Dr. Ursula Wellen.

Das Heidelberger Team, bestehend aus Hanna Neuschl, Annkatrinen Lenaerts, Nicolas Nohlen und Martin Schumm, belegte in der ersten mündlichen Runde den vierten Platz. Im Halbfinale schied es knapp gegen das Team der Universität Jena aus. In der Schriftsatzwertung kam das Team auf den achten Platz. Gewinner der nationalen Vorausscheidung war das Team der Universität Jena. Als Betreuer des Heidelberger Teams fungierten Jens Bopp und Markus Benzing.

Dem Fall, den es im Wintersemester 2004/2005 zu bearbeiten galt, lag ein Streit zwischen den fiktiven Staaten Appollonia und Raglan zugrunde. Er themati-

sierte Fragen des Seerechts (insbesondere das Ausmaß der Verpflichtung, gegen Piraterie einzuschreiten), der Staatenverantwortlichkeit (insbesondere die Haftung für Schäden, die durch rechtmäßiges Tun entstanden sind), sowie des Umweltvölkerrechts (insbesondere die Zulässigkeit des Transports und der Verklappung von Gefahrstoffen auf See). Der Streit entzündete sich an der Havarie eines Schiffs auf Hoher See, das der Industriestaat Appollonia zum Transport von MOX einsetzte. Grund für die Havarie war, dass Piraten in den Gewässern des Archipelstaates Raglan, eines Entwicklungslands, das Schiff überfallen und manöverunfähig gemacht hatten. Als Folge des Unfalls, bei dem MOX in das Meer gelangte, drohte ein Gebiet auf Hoher See, das Raglan touristisch nutzt, verseucht zu werden. Raglan versenkte das Wrack und veranlasste die Beseitigung des MOX. Appollonia verklagte daraufhin Raglan auf Schadensersatz wegen des verlorenen Schiffs, Raglan erhob Widerklage auf Ersatz der durch die Beseitigung entstandenen Kosten sowie der Einnahmeausfälle wegen der Verseuchung.

Die nationale Vorausscheidung fand vom 24. bis 26. Februar 2005 in Frankfurt (Oder) statt. Zu den Juroren gehörten Dr. Reinhard Hilger, Prof. Cees Roelofsen, Elisabeth Bowes, Dr. Hans-Joachim Heintze, Prof. Kazimierz Lankosz, Dr. Kerrin Schillhorn, Prof. Knut Ipsen, Dr. Dieter Fleck und Prof. Robert Uerpmann-Witzack.

Das Heidelberger Team, das sich aus Núria González Campaña, Sven Jacobs, Jan Knopp und Julian Prante zusammensetzte, erzielte in der nationalen Endausscheidung den siebten Platz in der Gesamtwertung und den dritten Platz in der schriftlichen Wertung. Gewinner der nationalen Vorausscheidung war das Team von der Universität Tübingen. Seitens des Max-Planck-Instituts war Matthias Goldmann für die Betreuung des Heidelberger Teams verantwortlich.

4. Teilnahme einer Gruppe von Studenten am "Concours Européen des Droits de l'Homme René Cassin"

Im Jahr 2004 nahmen wieder zwei Studenten der Universität Heidelberg am "Concours Européen des Droits de l'Homme René Cassin" in Straßburg teil. Mit Vanessa Rieger (Deutschland) und Virginie Delannoy (Belgien) war das Team in diesem Jahr zur Hälfte international besetzt. Die Betreuung der Teilnehmer oblag András Jakab und Stéphanie Dagron.

Der "Concours Cassin" findet seit 1985 alljährig unter der Schirmherrschaft des Europarats statt. Der Wettbewerb widmet sich Rechtsfragen aus dem Bereich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Organisation des

Wettbewerbs wird im Wesentlichen von der Association Juris Ludi in Straßburg wahrgenommen, die sich aus Studenten und Professoren zusammensetzt und nicht nur für die Gestaltung des zu verhandelnden Falls, sondern auch für die Durchführung der mündlichen Verhandlungswoche in Straßburg zuständig ist. Die an dem Wettbewerb teilnehmenden Teams müssen entweder in der Eigenschaft als Beschwerdeführer oder als Staatenvertreter zunächst einen anwaltlichen Schriftsatz zu einem fiktiven Fall anfertigen und die von ihnen vertretene Rechtsposition sodann bei den mündlichen Plädoyers in Straßburg gegenüber zwei gegnerischen Teams verteidigen.

Im Jahr 2004 widmete sich der Fall schwerpunktmäßig Fragen des Rechts auf Leben und des Folterverbots. Hinzu traten Probleme vor allem betreffend die durch Art. 10 EMRK verbürgte Garantie der Pressefreiheit. Das Heidelberger Team vertrat die Rechtsposition der Verteidiger, die für eine weiten Gestaltungsspielraum des Staates bei Maßnahmen gegen terroristische Bedrohung plädiert haben. Von Dezember bis Februar 2003 bereitete das Heidelberger Team die in Französisch abgefassten Schriftsätze vor. Wie jedes Jahr bedeutete dies: einschlägige Konventionsbestimmungen auslegen und anwenden, Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) analysieren, die Praxis des Europarats verfolgen und eine Argumentationsstrategie entwickeln. Nach Ablieferung der Schriftsätze wurden die Plädoyers am Institut mit der Unterstützung zahlreicher Mitarbeiter, die sich als Proberichter zur Verfügung stellten, eingeübt. Dabei wurden zugleich auch die sprachlichen und schauspielerischen Fertigkeiten der Teilnehmer trainiert.

An dem Wettbewerb nahmen insgesamt 57 Teams teil, davon rund ein Drittel aus Frankreich. Die Teilnahme von Mannschaften aus Kanada, den USA, Südamerika und Afrika belegte aufs Neue, dass der Wirkungskreis der EMRK über den rein europäischen Kontext weit hinausgeht. Aus Deutschland waren neben dem Heidelberger Team Mannschaften aus Berlin, Bonn, Freiburg, Gießen und Würzburg vertreten. Die mündliche Verhandlungswoche in Straßburg fand vom 12. bis zum 15. April 2004 im Gebäude des EGMR statt. Gegner des Heidelberger Teams waren die Mannschaften der Universitäten Turin (Italien) und Lille (Frankreich).

Wenngleich auch dieses Mal die Preise nicht nach Heidelberg gingen - das Team erreichte den 18. Platz -, hat sich die Teilnahme an dem Wettbewerb und die damit verbundene Arbeitsbelastung für die Mitglieder der Heidelberger Equipe ausgezahlt: Nicht nur haben sie Spezialkenntnisse in einem spannenden Rechtsgebiet erworben, sondern auch ihre rhetorischen Fähigkeiten geschult

und gelernt, im Team zu arbeiten. Honoriert wurden ihre Aufwendungen und Mühen nicht zuletzt durch eine schöne und erlebnisreiche Woche in Straßburg.

C. Aktivitäten auswärtiger und ausländischer Gastwissenschaftler am Institut

1. Vorträge im Rahmen der Heidelberger Kolloquien

Im Rahmen der Heidelberger Kolloquien zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht fanden in den Jahren 2004 und 2005 die folgenden Vorträge statt:

Prof. WILFRIED HINSCH, Philosophisches Institut der Universität des Saarlandes, Saarbrücken, sprach am 28. Januar 2004 über das Thema "Humanitäre Intervention und das Problem der legitimen Autorität";

Prof. LUC HEUSCHLING, Professor für öffentliches Recht, Universität Lille II, referierte am 15. April 2004 über "Rechtsstaat, Rule of Law, Etat de droit";

Prof. JESÚS MARÍA CASAL, Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Católica Andrés Bello, Venezuela, sprach am 23. September 2004 über das Thema "Justicia Constitucional en Venezuela";

Prof. MARTIN LOUGHLIN, Professor of Public Law an der London School of Economics & Political Science, London, referierte am 15. Juni 2005 über "The Pure Theory of Public Law";

Prof. PIET EECKHOUT, Professor of European Law, Director of the Centre of European Law, King's College London, sprach am 7. Juli 2005 über das Thema "The Effect in EC Law of WTO Dispute Settlement Decisions".

2. Gastvorträge ausländischer Wissenschaftler

Im Rahmen der Referentenbesprechung hielten ausländische Gastwissenschaftler u.a. die folgenden Beiträge:

Prof. HANRI MOSTERT, Südafrika: Bericht über den *Richtersveld*-Fall vor dem südafrikanischen Verfassungsgerichtshof, 12. Januar 2004.

Prof. FRANS VILJOEN, Südafrika: Bericht über das bevorstehende Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Afrikanischen (Banjul) Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, 19. Januar 2004.

Dr. ELVIRA NURMUKHAMETOVA, Russland: Bericht über Effizienzprobleme des World Bank Inspection Panels, 4. Juli 2004.

Dr. ANJA SCHOELLER-SCHLETTER, Deutschland: Bericht über die Vereinbarkeit des Verfassungsvertrags für Europa mit der spanischen Verfassung, 21. Februar 2005.

Prof. PEDRO CRUZ VILLALÓN, Spanien Bericht über Vorschläge zur Verfassungsänderung in Spanien, 21. März 2005.

ROMUALD R. HAULE, Tansania: Bericht über das Thema "Neuer Papst, Papsttum und Völkerrecht", 25. April 2005.

JULDIS OMAROVA, Kasachstan: Bericht über die Arbeit der Sub-Commission on Space Law in Wien, 6. Juni 2005.

VUGAR HAJIYEV, Aserbaidschan: Bericht zum Thema "Equitable sharing of benefits - *sine qua non* element of the principle of the common heritage of mankind", 15. August 2005.

Dr. MARIA ISABEL GONZÁLEZ PASCUAL, Spanien: Bericht über die Reform des Autonomiestatuts der spanischen Autonomen Gemeinschaft Valencia, 29. August 2005.

Dr. MARIA ISABEL GONZÁLEZ PASCUAL, Spanien: Bericht über die Reform der Eingliederung der Autonomen Gemeinschaften in die EU, 26. September 2005.

Dr. MARIA ISABEL GONZÁLEZ PASCUAL, Spanien: Bericht über die Reform des Autonomiestatuts von Katalonien, 31. Oktober 2005.

Dr. ANANDA BHATTARI, Nepal: Bericht über das Thema "Delhi Ministerial Declaration of Like-Minded Mega-Diverse Countries on Access and Benefit Sharing", 7. November 2005.

JIRÍ KOPAL, Tschechische Republik: Bericht zum Thema "Urteil des Amtsgerichts Ostrava zur Zwangssterilisierung von Roma-Frauen. Aufarbeitung von Systemunrecht in der Tschechischen Republik und der Slowakei", 12. Dezember 2005.

3. Forschungsaufenthalte ausländischer Wissenschaftler und Stipendiaten am Institut

Mit Hilfe eines Stipendiums der Max-Planck-Gesellschaft (MPG), der Alexander von Humboldt-Stiftung, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) oder der Gottlieb

Daimler- und Karl Benz-Stiftung waren 2004 und 2005 folgende ausländische Gastwissenschaftler - meist für einen längeren Zeitraum - am Institut:

2004

Dr. Virgilio Afonso da Silva, Brasilien (MPG)	Dr. Mohammad Hossein Mozaffari, Iran (MPG)
Prof. R.P. Anand, Indien (MPG)	Dr. Laura Patricia Murguía, Spanien (DAAD)
Ruben Cardoza, Mexiko (DAAD)	Alsou M. Nassyrova, Republik Tatarstan, Russland (MPG)
John Cerone, USA (MPG)	Dr. Elvira Nurmukhametova, Russland (MPG)
Dr. In-Chin Chen, Taiwan (MPG)	Dr. Hüseyin Özcan, Türkei (MPG)
Prof. Moshe Cohen-Eliya, Israel (MPG)	Juldis Omarova, Kasachstan (DAAD)
Dr. Valeria Eboli, Italien (DAAD)	Carlo Panara, Italien (DAAD)
Kingsley Ekwere, Nigeria (MPG)	Prof. Habibur Rahman, Bangladesch (MPG)
Assefa Fiseha, Äthiopien (MPG)	Phenyo Keiseng Rakate, Südafrika (MPG)
Prof. Gábor Hamza, Ungarn (MPG)	Prof. Yogesh K. Tyagi, Indien (MPG)
Eduardo Jara Roncati, Chile (MPG)	Prof. Alexander Vashkevich, Weißrussland (MPG)
Prof. Jon-Mirenda Landa Gorostiza, Spanien (DAAD)	Prof. Francois Venter, Südafrika (Alexander von Humboldt-Stiftung)
Prof. Kazimierz Lankosz, Polen (MPG)	Prof. Radovan D. Vukadinovic, Serbien und Montenegro (DAAD)
Dr. Fort Fu-Te Liao, Taiwan (MPG)	Prof. Cynthia Day Wallace, Schweiz (MPG)
Sandy Mijail Mendoza Escalante, Spanien (MPG)	
Ass. Prof. Boonsri Mewongukote, Thailand (DAAD)	
Ass. Prof. Russell Miller, USA (MPG)	

2005

- Prof. Virgílio Afonso da Silva, Brasilien (MPG)
- Münevver Aktas Acabey, Türkei (DAAD)
- Prof. Ebrahim Beigzadeh, Iran (MPG)
- Prof. Klaus Bosselmann, Neuseeland (DAAD)
- Ghada Boudass, Marokko (MPG)
- Ehud Brosh, Israel (MPG)
- Dr. Iris Canor, Israel (MPG)
- Prof. Jiwen Chang, China (MPG)
- Dr. Valeria Eboli, Italien (DAAD)
- Hamid Mohammed El Hassan ElSied, Sudan (MPG)
- Dr. Emmanuel Omoh Esiemokhai, Nigeria (MPG)
- Assefa Getachew Woldemarian, Äthiopien (MPG)
- Maja Grzymkowska, Polen (MPG)
- Boldbaatar Gunbileg, Mongolei (MPG)
- Vugar Hajiyev, Aserbaidshan (MPG)
- Omar Ould Dedde Ould Hamady, Mauritien (MPG)
- Romuald R. Haule, Tansania (MPG)
- Dr. Yousef Jabareen, Israel (MPG)
- Prof. Aleksandar Jaksic, Serbien und Montenegro (MPG)
- Marek Jezewski, Polen (MPG)
- Prof. Rahmatullah Khan, Indien (MPG, Humboldt-Preisträger)
- Prof. Wladimir Kiwel, Weißrussland (MPG)
- Jirí Kopal, Tschechische Republik (MPG)
- Atina Krajewska, Polen (DAAD)
- Kristine Kruma, Lettland (MPG)
- Prof. Wenyan Luo, China (MPG)
- Nzabona Gracieux Mbuzukongira, Kongo (DAAD)
- Sandy Mijail Mendoza Escalante, Peru (MPG)
- Ngange Nfor Ngala, Kamerun (MPG)
- Yenkong Ngangjoh Hodu, Kamerun (MPG)
- Gbadebo A. Olagunju, Nigeria (MPG)
- Taiwo A. Oriola, Nigeria (MPG)
- Carlo Panara, Italien (DAAD)
- Prof. Ivan M. Pankevych, Ukraine (MPG)
- Karol Pawelczyk, Polen (DBU)
- Dr. Alison Pennington, USA (Alexander von Humboldt-Stiftung, Bundeskanzler-Stipendium)
- Mateja Platise, Slowenien (DAAD)
- Qerim Qerimi, Kosovo (MPG)
- Benjamin Rubin, Israel (MPG)
- Fazil Saglam, Türkei (Alexander von

Humboldt-Stiftung)	Prof. Francois Venter, Südafrika (Alexander von Humboldt-Stiftung)
Mustafa Shazali ElHaj, Sudan (MPG)	
Anna M. Sledzinska, Polen (MPG)	Weiming Wang, China (Gottlieb Daimler- und Karl Benz-Stiftung)

Aufgrund sonstiger Stipendien (des Heimatlandes oder ausländischer wissenschaftlicher Organisationen) oder unter eigener Finanzierung arbeiteten in den Jahren 2004 und 2005 die folgenden Wissenschaftler über einen längeren Zeitraum hinweg am Institut:

2004

Mariangela Atripaldi, Italien	Carmen Pérez González, Spanien
Christine von Arb, Schweiz	Franziska Isliker, Schweiz
Arthur Dyèvre, Frankreich	Scott A. Keefer, USA
Dr. Alberta Fabbricotti, Italien	

2005

Ersel Aldabak, Türkei	Prof. Pascale Gonod, Frankreich
Prof. Asociada Mónica Arenas Ramiro, Spanien	Ravin Mom, Kambodscha
Prof. Ayudante Yolanda Fernández Vivas, Spanien	

Vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2005 arbeiteten insgesamt 184 Wissenschaftler und Doktoranden aus den 50 nachstehenden Ländern während eines mehrwöchigen Aufenthaltes am Institut:

Aserbaidshen	1	Australien	1
Äthiopien	2	Bangladesch	1

Belgien	1	Neuseeland	3
Brasilien	2	Niederlande	2
Chile	2	Nigeria	4
China	4	Norwegen	5
Finnland	3	Österreich	2
Frankreich	8	Peru	1
Georgien	1	Polen	9
Griechenland	1	Portugal	5
Indien	3	Russland	2
Iran	5	Schweiz	8
Israel	10	Serbien und Montenegro	2
Italien	38	Slowenien	1
Japan	1	Spanien	16
Kambodscha	1	Südafrika	6
Kamerun	2	Sudan	2
Kanada	1	Taiwan	3
Kasachstan	1	Tansania	1
Kongo	1	Thailand	1
Kosovo	1	Tschechische Republik	2
Lettland	1	Türkei	3
Mauretinien	1	Ukraine	1
Mexiko	1	USA	8
Mongolei	1	Weißrussland	2

D. Besuche auswärtiger Juristen, Diplomaten und Wissenschaftler

Am 20. und 21. Februar 2004 empfingen Prof. Wolfrum und Prof. von Bogdandy eine 15-köpfige Delegation afghanischer Juristen zur Teilnahme an einer Winterschool am Institut.

Am 4. Juni 2004 besuchte eine koreanische Delegation (14 Personen) das Institut.

Am 24. August 2004 wurde Prof. José María BENEYTO von Prof. von Bogdandy empfangen.

Am 1. Oktober 2004 wurde eine Delegation des Verfassungsgerichtshofs von Serbien zu Fachgesprächen von Prof. von Bogdandy empfangen.

Am 7. und 8. Oktober 2004 besuchten Richter des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag das Institut.

Am 19. Oktober 2004 empfing Prof. Wolfrum eine Delegation des Rechtsausschusses des Ständigen Ausschusses des chinesischen Nationalen Volkskongresses; es fand ein Fachgespräch zum Thema "Die Umsetzung internationaler Verpflichtungen in der nationalen Gesetzgebung" unter der Leitung von Dr. Anja Seibert-Fohr statt.

Am 8. und 9. November 2004 empfing Prof. Wolfrum eine Delegation des Rechtsamtes beim Staatsrat der Volksrepublik China; es wurden Vorträge gehalten zu den Themen "Das Verbot der *de facto*-Diskriminierung in der Rechtsprechung der Welthandelsorganisation als Grenze nationaler Gesetzgebung" (Michael Köbele), "Die unmittelbare Anwendbarkeit des WTO-Rechts im deutschen und europäischen Recht" (Dr. Karen Kaiser) sowie "Status völkerrechtlicher Verträge im deutschen Recht - Konsequenzen für die Umsetzung durch die staatlichen Organe" (Prof. Wolfrum).

Am 30. Juni 2005 fand am Institut eine Veranstaltung der Heinrich Böll Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Institut zu dem Thema "Auf dem Weg zu einer gerechteren Weltordnung? Der Reformprozess der Vereinten Nationen" statt. Die Diskussionen wurden von Dr. Regina KREIDE, Expertin für globale Gerechtigkeit, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Frithjof SCHMIDT, MdEP, Entwicklungspolitischer Sprecher der Grünen Fraktion im EU-Parlament, Michael WINDFUHR, Geschäftsführender Direktor von FIAN International, Dr. Ingo WINKELMANN, stellvertretender Leiter des Referats "Grundsatzfragen Vereinte Nationen" im Auswärtigen Amt, und Prof. Rüdiger Wolfrum geführt. Die Moderation hatte Ralf FÜCKS, Vorstand der Heinrich Böll Stiftung, inne.

X. Berufungen, Ehrendoktorwürden und Mitgliedschaften in internationalen Gremien und wissenschaftlichen Vereinigungen

A. Wissenschaftliche Auszeichnungen und Rufe

Prof. ARMIN VON BOGDANDY wurde am 1. Februar 2005 vom Bundespräsidenten in den Wissenschaftsrat berufen. Des Weiteren wurde er im Herbstsemester 2005 von der Global Law Faculty der School of Law der New York University zum Fellow ernannt.

Dr. PHILIPP DANN erhielt für seine Dissertation den Friedrich-Bruckhaus Preis 2004 der Hanns-Martin-Schleyer Stiftung und den Thesis Prize 2004 des European Public Law Center, Athen.

Dr. MAHULENA HOFMANN wurde zur Mitgliedschaft in der International Academy of Astronautics nominiert.

Dr. NELE MATZ erhielt für ihre Dissertation die Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft 2004.

Dr. PETRA MINNEROP wurde im Juni 2004 der Dissertationspreis der juristischen Fakultät der Universität Göttingen verliehen.

MICHAEL ROETTING erhielt für seine Magisterarbeit (LL.M. Eur.) den Lovells-Preis 2004 für die beste Abschlussarbeit im Studiengang "Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht".

Dr. DIANA ZACHARIAS wurde 2005 in das wissenschaftliche Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen "Cornelia Harte Mentoring PRO" aufgenommen.

B. Veränderungen im Bereich der Referenten und Referentinnen

Dr. ANNE VAN AAKEN schied zum 1. Juli 2005 aus dem Institut aus, um eine Tätigkeit als Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut zur Erforschung der Gemeinschaftsgüter in Bonn aufzunehmen.

Dr. PHILIPP DANN schied zum 1. Juni 2005 aus dem Institut aus; er ist seither Visiting Researcher am Georgetown University Law Center, Washington DC (USA).

Dr. FRANK SCHORKOPF schied zum 1. September 2004 aus dem Institut aus, um eine Tätigkeit als Wissenschaftlicher Assistent von Prof. Udo Di Fabio am Institut für Öffentliches Recht, Abteilung Staatsrecht, der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufzunehmen.

Priv.-Doz. Dr. CHRISTIAN WALTER schied zum 10. Dezember 2004 aus dem Institut aus, um einen Lehrstuhl an der Universität Jena zu übernehmen.

DIETRICH WESTPHAL schied zum 1. August 2005 aus dem Institut aus und ist seither Referent im Bundesministerium des Innern (BMI), derzeit beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn.

Dr. WILLY WIRANTAPRAWIRA schied zum 1. März 2004 aus dem Institut aus.

In das Institut als Wissenschaftliche Referenten neu eingetreten sind zum 16. Februar 2004 ALEXANDRA GUHR, zum 12. Juli 2004 ISABEL FEICHTNER, zum 15. September 2004 Dr. PHILIPP DANN, zum 1. November 2004 MICHAEL KÖBELE, zum 16. Dezember 2004 Dr. NELE MATZ sowie zum 1. Juli 2005 CLEMENS FEINÄUGLE, DANIEL KLEIN und Dr. DIANA ZACHARIAS.

C. Mitgliedschaften

Darüber hinaus nahmen Mitglieder des Instituts in wissenschaftlichen Vereinigungen, internationalen Gerichten und beratenden Gremien u.a. folgende Funktionen wahr:

Bast, J.

Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat der StudZR - Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg (<http://www.studzr.de/html/menu_oben/wissbeirat.html>).

Bogdandy, A. v.

Mitglied des Advisory Board of the International Organizations Law Review.

Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.

Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.

Gründungsmitglied der Societas Iuris Publici Europaei (S.I.P.E.).

Mitglied des Kuratoriums des Instituts für europäische Verfassungswissenschaften.

Mitglied des Arbeitskreises Europäische Integration.

Mitglied der Geistes-, Human- und Sozialwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft.

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer.

Mitglied im wissenschaftlichen Direktorium des Instituts für Europäische Politik.

Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.

Richter des OECD Kerngerichts.

Elliesie, H.

Gründungsmitglied der Lawyers Group der Amnesty International Sektion Hong Kong, S.A.R.

Elwan, O.

2. Vorsitzender der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht.

Mitglied der Gesellschaft für afrikanisches Recht.

Mitglied der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht.

Mitglied der Société Egyptienne d'Economie Politique, de Statistique et de Legislation.

Feichtner, I.

Mitglied der American Society of International Law.

Filos, A.

Mitglied der Vereinigung Griechischer Verfassungsrechtler.

Mitglied der Arbeitsgruppe "EU Legislation" der Kommission Kirche und Gesellschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Wissenschaftliches Kommissionsmitglied der griechischen Fachzeitschrift "Menschenrechte" (Revue hellénique des droits de l'homme).

Mitglied der Internationalen Juristenkommission (Deutsche Sektion).

Frowein, J. A.

Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer.

Mitglied der Société Française pour le droit international.

Mitglied des Institut de droit international.

Vorsitzender des Beirats des Minerva Center for Human Rights.

Mitglied der International Commission of Jurists.

Mitglied der American Society of International Law.

Goldmann, M.

Mitglied des Carlo Schmid Netzwerks für Internationale Politik und Zusammenarbeit e.V. (Ehemalige des Carlo-Schmid-Programms von DAAD und Studienstiftung).

Alumni der Studienstiftung.

Juristen-Alumni Würzburg e.V.

Mitglied der European Law Students' Association.

Mitglied der European Society of International Law.

Guder, L. F.

Mitglied der International Studies Association.

Hartwig, M.

Mitwirkung an einem Projekt zur Entwicklung des Föderalismus in Bundesstaaten, Institut d'Estudis Autonomics, Barcelona.

Hofmann, M.

Mitglied des European Centre for Space Law.

Mitglied der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht.

Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde.

Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.

Mitglied des Deutschen Hochschulverbands.

Knust, M.

Mitglied der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR).

Less, S.

Mitglied der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung.

Mitglied der New Jersey Bar Association.

Mitglied der New York Bar Association.

Minnerop, P.

Mitglied im Deutschen Juristinnenbund (djb).

Gründungsmitglied der European Women Lawyers' Association (EWLA).

Moshtaghi, R.

Mitglied der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung (DIJV).

Mitglied der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR).

Müller, H.

Mitglied der Kommission für Rechtsfragen des Vereins Deutscher Bibliothekare e.V. (bis 2005).

Oellers-Frahm, K.

Mitglied des ILA Committee on the ICC.

Philipp, C.

Mitglied des Forschungskreises Vereinte Nationen.

Mitglied der Gesellschaft zur Förderung der Forschung und Lehre am Walter Schücking Institut für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Seibert-Fohr, A.

Mitglied des Arbeitskreises Völkerstrafrecht.

Vöneky, S.

Mitglied der European Society of International Law (ESIL).

Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht.

Westphal, D.

Mitglied des Arbeitskreises Europäische Integration.

Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.

Wiesner, V.

Mitglied des Carlo Schmid Netzwerks für Internationale Politik und Zusammenarbeit e.V. (Ehemalige des Carlo-Schmid-Programms von DAAD und Studienstiftung).

Wolfrum, R.

Präsident des Internationalen Seegerichtshofs.

Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.

Mitglied des Hochschulrates der Universität Hamburg.

Gründungsmitglied der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Deutschen Akademie der Naturwissenschaften Leopoldina.

Geschäftsführer der Minerva Stiftung Gesellschaft für die Forschung mbH, Max-Planck-Gesellschaft.

Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften.

Mitglied des VN-politischen Beirats des Auswärtigen Amtes (bis 2005).

Mitglied des Völkerrechtswissenschaftlichen Beirats des Auswärtigen Amtes.

Mitglied des Stiftungsrates der Deutschen Stiftung Friedensforschung.

Mitglied des Rates der deutschen Vereinigung für internationales Recht.

Mitglied des Kuratoriums des Centers for Oceans Law and Policy, University of Virginia School of Law.

Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung für Marine Geowissenschaften (GEOMAR).

Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung.

Mitglied des Sachverständigenkreises "Biodiversitätsforschung" des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Mitglied des Komitees "Der Mensch und die Biosphäre" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mitglied des Kollegiums und der Arbeitsgruppe "Biodiversität" der Europäischen Akademie zur Erforschung von Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen.

Gutachter zum Förderschwerpunkt GLOWA (Globaler Wandel des Wasserkreislaufes) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Ehrenmitglied des Institute for Human Rights, Moldawien.

Direktor der Rhodes Academy Ocean Law and Policy.

Mitglied des Präsidiums der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN).

Zacharias, D.

Mitglied der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft (auf Lebenszeit).

Mitglied des Deutschen Hochschulverbands.

Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.

Gründungsmitglied des Vereins zur Förderung des Instituts für Kirchenrecht
der Universität zu Köln.

Teilnehmer an den Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche.

Mitglied des Rheinischen Vereins für Rechtsgeschichte.

Mitglied im Deutschen Juristinnenbund (djb).

XI. Bibliothek

Die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht besitzt über 546.500 Bände Monographien und Periodika. Der Katalog weist mehr als 19.200 Zeitschriftentitel nach; 4.250 Periodika werden laufend durch Subskription bezogen. Außerdem enthält der Bibliotheksbestand umfangreiche Sammlungen von Dokumenten internationaler Organisationen, wie etwa der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des Europarats und zahlreicher afrikanischer und asiatischer Organisationen. Die Bibliothek gilt als größte juristische Spezialbibliothek in Europa.

Im Zeitraum 2004-2005 entspannte sich die Finanzlage der Bibliothek erheblich. Während im Jahr 2003 noch mit einem im Vergleich zum Vorjahr um 150.000,- € verminderten Etat auszukommen war, konnte die Bibliothek 2004 und 2005 wieder über einen deutlich verbesserten Erwerbungssetat verfügen. Dies schlug sich in deutlich gestiegenen Anschaffungszahlen nieder, besonders bei den Monographien.

A. Personal

1. Allgemein

Zum 31. März 2004 ging Frau Renate Wagner in den Ruhestand. Sie hatte der Bibliothek seit dem 1. Januar 1987 angehört und war zuletzt mit Katalogarbeiten beschäftigt.

Am 1. April 2004 begann Frau Jolanthe Zalesski ihre Tätigkeit in der Zeitschriftenabteilung.

Frau Dipl.-Bibl. Christiane Kassautzki übernahm als Krankheitsvertretung ab dem 1. April 2004 das Europäische Dokumentationszentrum (EDZ).

Zum 31. Januar 2005 ging Frau Dipl.-Bibl. Gertrud Maichle in den Ruhestand. Sie war seit 25 Jahren mit der Katalogisierung von Titeln in der Zeitschriftendatenbank ZDB beschäftigt gewesen. Mit dem Ausscheiden von Frau Maichle verliert die Bibliothek eine einzigartige ZDB-Expertin, deren Fachwissen so schnell nicht zu ersetzen sein wird.

Vom 1. Juli bis 29. September war Frau Dipl.-Bibl. Birgit Wimmer mit der Retrokatalogisierung des Bestands im EDZ beschäftigt. Ab dem 1. November 2005 übernahm Frau Dipl.-Bibl. Peggy Gerst diese Tätigkeit.

Der planmäßige Personalbestand der Bibliothek verringerte sich durch das Ausscheiden von Frau Dipl.-Bibl. Gertrud Maichle im Vergleich zu den Vorjahren, während die Zahlen für Medien, Benutzer und Dienstleistungen kontinuierlich steigen. Diese gegenläufige Entwicklung gibt Anlass zur Sorge.

2. Ausbildung

Vom 28. Juni bis 9. Juli 2004 absolvierte Frau Bibliotheksreferendarin Ass. jur. Stephanie Syburra im Rahmen ihrer Ausbildung ein Praktikum in unserer Bibliothek.

Seit dem 1. September 2004 bildet die Bibliothek Frau Eva-Jeanette Waldau zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek aus. Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Vom 15. September bis 14. Dezember 2004 verbrachte Herr Christoph Gödan im Rahmen seines Studiums zum Diplombibliothekar ein Praxissemester in unserer Bibliothek.

Vom 31. Januar bis 4. Februar 2005 absolvierte Frau Sadia Sayed ein berufsfachliches Praktikum in der Bibliothek.

Seit dem 29. August 2005 verbringt Frau Karina Müller im Rahmen ihres Studiums zur Diplombibliothekarin ein Praxissemester in unserer Bibliothek.

3. Externe Aktivitäten

Frau Dipl.-Bibl. Ruth Fugger und Herr Dipl.-Bibl. Stefan Hampele vertreten in der AG Migration des Südwestdeutschen Bibliotheksverbundes SWB die Interessen der MPI-Bibliotheken beim Umstieg auf die neue Verbundsoftware PICA.

B. Bestand der Bibliothek

Zum 15. November 2004 umfasste der Bestand der Bibliothek 532.734 Bände, zum 15. November 2005 betrug die Zahl 546.543 Bände. Der Zugang von Monographien und Zeitschriften entwickelte sich im vergangenen Zeitraum wieder in der gewohnten Größenordnung. Im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr stieg er 2004 um 25,63 % auf insgesamt 11.142 Bände und 2005 um 23,95 % auf 13.809 Bände an. Wegen der erheblichen Mittelkürzung im Jahr 2003 waren größere Buchbinderaufträge auf 2004 verschoben worden, was ungefähr die

Hälfte der Zuwachssteigerung in diesem Jahr ausmacht. Im Jahr 2005 konnten dank des gestiegenen Erwerbungssetats (einschließlich eines Sonderetats) über 2.000 Monographien zusätzlich erworben werden. Bei den Monographien wurde die gesamte wissenschaftlich relevante Literatur zum Völkerrecht und zum ausländischen öffentlichen Recht angeschafft. Auch Randgebiete des bisherigen Erwerbungsprofils konnten wieder berücksichtigt werden. Im Bereich der Periodika (Zeitschriften, Gesetzblätter, Parlamentaria) machte sich deutlich die im Jahr 2003 begonnene Abbestellaktion bemerkbar. Der Bezug von über 250 periodisch erscheinenden Titeln wird nicht mehr fortgeführt. Ein Teil dieser Abbestellungen wurde bereits im Laufe des Jahres 2003 wirksam. Die Kündigung von Zeitschriftenabonnements entfaltete dagegen ihre Wirkung erst ab 1. Januar 2004.

Auch bei der juristischen Literatur steigen die Preise weiterhin überproportional an. Die jährliche Steigerungsrate von 6 % liegt deutlich über der allgemeinen Inflationsrate. Seit 1984 ist der für den Kauf von Monographien verwendete Anteil des Bibliotheksetats um 5 % gesunken, während gleichzeitig die Ausgaben für Periodika um 5 % gestiegen sind. Wenn das wissenschaftliche Publikationswesen in der bisherigen Form bestehen bleibt, wird die Bibliothek irgendwann keine Monographien mehr kaufen können. Ein Ausweg aus der Zeitschriftenkrise könnte im Umstieg auf elektronische Ausgaben liegen. Die Bibliothek hat 2005 bereits einen Zugriff auf über 1.500 elektronische Zeitschriften und Periodika mit rechtswissenschaftlichem Inhalt; dies betrifft hauptsächlich Titel, die entweder noch in Papierform bezogen werden oder für die es in früheren Jahren ein Abonnement gab. Die Titel sind im Online-Katalog und in der überregionalen Elektronischen Zeitschriften-Bibliothek (EZB) nachgewiesen. Zum Großteil wird der Zugriff als sog. Grundversorgung zentral durch die Max-Planck-Gesellschaft finanziert und belastet deswegen nicht den Erwerbungssetat der Bibliothek. Im weiteren Ausbau dieses Modells könnte ein Ausweg aus der sich immer stärker abzeichnenden Krise bei der Informationsversorgung gefunden werden.

C. Lesesaal und Ausleihe

Die im Jahr 2003 durchgeführte Umorganisation des Lesesaals hat sich sehr bewährt. Im Erdgeschoss gibt es keine feste Zuordnung der Tische mehr. Tagesbenutzer und andere kurzfristig in der Bibliothek arbeitende Wissenschaftler finden jetzt stets einen freien Arbeitsplatz. Lediglich auf der Empore des Lesesaals können regelmäßig wiederkommende Benutzer bei einem Mindestaufenthalt von vier Wochen auf Antrag einen festen Arbeitsplatz erhalten. Im Herbst

2004 wurde im Lesesaal ein zweites Regal aufgestellt, in dem Lesesaal-Benutzer am Ende eines Tages alle von ihnen entliehenen Medien in ein nummeriertes Fach (Maximalkapazität 30 Bände) einstellen können. Die neue Lesesaalordnung entspricht dem System anderer wissenschaftlicher Bibliotheken und führt zu einer deutlich besseren Auslastung des Lesesaals. Außerdem verbessert sie das optische Erscheinungsbild der Bibliothek und bewirkt dadurch eine angenehmere Arbeitsatmosphäre für die Bibliotheksbenutzer. Seit Januar 2005 ist der Lesesaal auch am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Durch auch im Zeitraum 2004-2005 betriebene fortwährende Überprüfung von Ausleihkonten und Arbeitsplätzen erreichten es die Mitarbeiter der Ausleihe, dass die Zahl der vorübergehend vermissten Bände spürbar reduziert werden konnte. Detaillierte Zahlen über Ausleihen finden sich weiter unten.

Zum Einstein-Jahr 2005 konnte die Bibliothek einen kleinen Beitrag leisten, indem sie für die Ausstellung "Einstein begreifen" im Landesmuseum für Technik, Mannheim die sehr seltene Monographie "Albert Einstein und Sigmund Freud: Warum Krieg?" (Dijon: Darantière, 1933) zur Verfügung stellte.

D. Ausbau des Bibliothekssystems Aleph 500

Das von unserer Bibliothek ausgewählte Bibliothekssystem Aleph 500 wird unterdessen in über 35 Max-Planck-Instituten eingesetzt. Im Zeitraum 2004-2005 erfuhr das System keine wesentlichen Änderungen; es wurde jedoch mit den Vorarbeiten für den anstehenden Wechsel auf die Version 16.1 begonnen. Die Finanzierung des laufenden Betriebs von Aleph übernimmt weiterhin die Max-Planck-Gesellschaft im Rahmen der Grundversorgung.

1. Erwerbungsmodul

Im Zeitraum 2004-2005 erweiterte die Bibliothek die Funktionen des Erwerbungsmoduls von Aleph 500. Die Übernahme der Daten des sog. Fortsetzungskardex in das Erwerbungsmodul konnte fast vollständig abgeschlossen werden. Die Erwerbungsdaten der Fortsetzungen und Jahrbücher werden nunmehr in Aleph verwaltet.

Die Etatfunktion von Aleph 500 für die Erwerbung von Monographien und Fortsetzungen wurde ebenfalls ausgeweitet, indem Einzeletats für Monographien, Fortsetzungen und Serien sowie jeweils ein Sonderetat 2004 bzw. 2005 angelegt wurden. Durch programmgesteuerte Etatisierung jedes Erwerbungs Vorgangs kann eine genaue Kontrolle und Steuerung der Erwerbungs mittel er-

folgen. Jederzeit sind Übersichten über die ausgegebenen, verplanten und verbliebenen Finanzen möglich.

2. Systematiken

Zur Aufnahme der umfangreichen Systematiken der Bibliothek (z.B. ca. 11.000 Systemstellen für Monographien) in das Aleph-System wurden im Berichtszeitraum spezielle Anpassungen im Modul Systematik vorgenommen. Künftig wird bei jedem bibliographischen Datensatz im Katalog die entsprechende Systemstelle mit angezeigt werden. Nach den Anpassungsarbeiten konnten zuerst die vier Aufsatzsystematiken für Völkerrecht, nationales Recht, Rechtsvergleichung und Allgemeine Abteilung in die Datenbank geladen werden. Hierbei erfuhr diese Systematiken eine formale Vereinfachung und behutsame Aktualisierung. Wie zahlreiche positive Rückmeldungen zeigen, wird besonders der Nachweis von Aufsätzen im Katalog von Wissenschaftlern aus der ganzen Welt sehr geschätzt und häufig konsultiert.

3. Bibliographie "*Public International Law*"

Da die bibliographischen Daten für die vom Institut herausgegebene Bibliographie "*Public International Law*" aus der Katalogdatenbank der Bibliothek stammen, werden die technischen Arbeiten von der Bibliothek betreut. In den Zuständigkeitsbereich der Bibliothek fällt die technische Erfassung der bibliographischen Daten, der Datenabzug und die Druckaufbereitung. Im Zeitraum 2004-2005 wurden drei Ausgaben der Bibliographie produziert (s. oben IV. A. 5.).

4. SDI-Service im Online-Katalog

SDI-Services (Selective Dissemination of Information) oder auch Abonnement-Recherchen bzw. Profildienste sind programmgestützte, d.h. automatische Literaturrecherchen im Online-Katalog, die in regelmäßigen Abständen die neuesten Publikationen zu vorgegebenen Themen erfassen. Das Rechercheergebnis wird per E-Mail an den Benutzer geliefert. Es ermöglicht dem registrierten Nutzer bequem zu verfolgen, wann es neue Bücher oder Aufsätze zu einem bestimmten Thema gibt.

Die Bibliothek hat die SDI-Funktion des Aleph-Katalogs im Herbst 2004 nach ausführlichen Tests aktiviert. Mitarbeiter des Instituts und registrierte Nutzer

können sich jetzt proaktiv über neu erschienene Titel zu von ihnen festgelegten Kriterien (Sachgebiet, Autor, Zeitschrift) informieren lassen.

E. Dokumente internationaler Organisationen

1. Depotbibliothek für die Dokumente der Vereinten Nationen

Als Depotbibliothek für die Dokumente der Vereinten Nationen und vieler ihrer Sonderorganisationen erhält die Bibliothek die von diesen Einrichtungen verteilten Publikationen seit jeher mit der Auflage, sie auch der Öffentlichkeit gebührenfrei zugänglich zu machen. Sie entspricht dieser Verpflichtung, indem sie jedermann ohne Zugangsbeschränkung als Benutzer zulässt. Außerdem stellt sie die Dokumente in Form von Kopien, Ausdrucken aus Datenbanken oder als Dateien zur Verfügung. Im Rahmen der Fernleihe werden die gewünschten Kopien dem Benutzer zugesandt. Zusätzlich können Dokumente zu speziellen Themen auch von außerhalb über die Homepage der Bibliothek aufgerufen werden.

Anlässlich der Feier des 60. Geburtstags der Vereinten Nationen veranstaltete das Institut eine Ausstellung zum Themenkreis der Vereinten Nationen. Prof. Rüdiger Wolfrum, Direktor des Instituts, hielt einen Vortrag zum Thema "The UN at its 60th Anniversary and the World Summit Outcome" vor in- und ausländischen Gästen des Instituts und Studierenden der Universität. In reger Diskussion wurden mögliche Wege zu Reformen der Organisation und zur Rolle Deutschlands in den Vereinten Nationen erörtert.

Die Zusammenarbeit und der Austausch von Dokumenten mit dem Internationalen Seegerichtshof (ITLOS) in Hamburg wurden ausgeweitet. Erste Kontakte wurden auch mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag aufgenommen. Angestrebt wird auch hier der Austausch von Publikationen.

Zum Jahresende 2003 war das deutsche Informationszentrum der Vereinten Nationen (UNIC) in Bonn geschlossen worden. Seit 2004 werden dessen Aufgaben durch das regionale Informationszentrum (RUNIC), Brüssel, für alle Staaten der Europäischen Union wahrgenommen. Die Depotbibliothek erhielt im Rahmen dieser Schließung Teile der Publikationen und der grauen Literatur. Den einzelnen Depotbibliotheken in Deutschland sind nun Aufgaben als nationale Informationsstellen zugewachsen. So leistet die UN-Depotbibliothek des Instituts verstärkt Hilfe bei der Literaturbeschaffung für die World Model United Nations (MUN) und die Jessup Moot Court-Wettbewerber aus Deutschland.

Materialien aus der Zeit des Völkerbundes wurden früher ausschließlich in französischer Sprache gesammelt. Im Berichtszeitraum überließ das Juristische Seminar der Universität Heidelberg wiederum einen Teil seiner Bestände von Publikationen des Völkerbundes der Bibliothek. Für die retrospektive Bearbeitung älterer Völkerbundsmaterialien wurde für eine begrenzte Zeit eine weitere studentische Hilfskraft eingestellt.

Die Dokumente werden nach UN-Symbolen und Dokumentennummern aufgestellt und erschlossen, wie es die Vereinten Nationen empfehlen und wie es der Praxis in UN-Bibliotheken und in den anderen Depotbibliotheken entspricht. Zusätzlich zu den offiziellen Dokumenten werden fortlaufend und rückwirkend Monographien und der gebundene Bestand an Zeitschriften und Serien in den Online-Katalog der Bibliothek aufgenommen. Recherchen in passwortgeschützten Datenbanken werden im Rahmen der Vorgaben der Vereinten Nationen durchgeführt.

Neben den Materialien der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen werden in der UN-Abteilung die Veröffentlichungen zahlreicher regionaler Organisationen bearbeitet. Die größte von ihnen ist die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS).

Die Webseiten der UN-Depotbibliothek enthalten nicht nur allgemeine Links zu den Homepages der Organisationen, sondern sie bieten auch Links mit direktem Zugang zu Dokumenten und Informationen. Sie ersetzen immer mehr gedruckte Informationsmaterialien, da diese von den Organisationen nur noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. im Bereich der Informationsdienste. Dokumente der Vereinten Nationen, die als "Public Domain" klassifiziert werden, dürfen im Original auf der Homepage der Bibliothek angeboten werden. Die Homepage enthält Links zu wichtigen und oft nachgefragten Dokumenten und Textsammlungen mit Verweisen auf die entsprechenden Systemstellen in der Linksammlung des Instituts. Besonderes Augenmerk wurde auf die Themen "Frieden und Sicherheit", "Menschenrechte" und "Völkerrecht" gelegt.

2. Europäisches Dokumentationszentrum

Das Europäische Dokumentationszentrum (EDZ) ist als Sonderabteilung Bestandteil der Institutsbibliothek, andererseits aber auch Teil des Informationsnetzes der Europäischen Kommission. Seine Aufgaben haben sich im Laufe der Erweiterung und zunehmenden Bedeutung der Europäischen Union (EU) zwar vergrößert, aber in der Sache nicht verändert. Das EDZ sammelt die Veröffent-

lichungen der EU, erschließt sie nach bibliothekarischen Regeln und stellt sie den Institutsmitarbeitern zur Verfügung. Es wird aber auch von zahlreichen auswärtigen Bibliotheksbenutzern genutzt, darunter vielen Studenten.

Das EDZ bezieht die von der EU verteilten gedruckten Materialien in deutscher, englischer und französischer Sprache. Viele wichtige Informationen sind inzwischen ausschließlich online zugänglich. Die Erweiterung der Internetangebote der EU macht es für das EDZ erforderlich, den Benutzern bei der Recherche in Datenbanken der EU Hilfe zu leisten. Die immer komplexer werdenden elektronischen Angebote der verschiedenen Institutionen der EU ergänzen die gedruckten Informationsquellen. Aufgabenschwerpunkt des Dokumentationszentrums bleibt aber auch in Zukunft gemäß dem im Juli 2005 erneuerten Vertrag mit der Europäischen Kommission die Sammlung, Erschließung und Vermittlung von herkömmlichen Materialien.

Im Berichtszeitraum hat das EDZ damit begonnen, den umfangreichen Altbestand retrospektiv in den Katalog einzuarbeiten. Die unzureichende Personalsituation hatte dies in der Vergangenheit stets verhindert. Durch den Nachweis im Katalog wird die reiche Sammlung des EDZ in Zukunft weitaus besser genutzt werden können.

Das EDZ pflegt vielfältige Kontakte mit auswärtigen Einrichtungen. Am 10. Oktober 2004 besuchte eine Delegation hochrangiger Juristen aus dem ungarischen Justizministerium das EDZ, um sich über die Probleme bei Gründung und Betrieb einer solchen Einrichtung zu informieren.

3. Dokumente sonstiger europäischer Organisationen

Neben den Materialien der EU sammelt die Bibliothek die Veröffentlichungen zahlreicher anderer europäischer und weltweit tätiger Organisationen, die in einer eigenen Abteilung bearbeitet werden. Hierzu gehören vor allem der Europarat mit der Europäischen Kommission für Menschenrechte und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sowie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

F. Datenbank völkerrechtliche Verträge

Die Bibliothek hatte seit 1954 eine umfangreiche Dokumentation völkerrechtlicher Verträge gepflegt. Am 30. Juni 2005 wies diese Dokumentation ca. 79.200 völkerrechtliche Verträge nach.

Um dem Bedürfnis nach einer leicht und rasch zugänglichen Information über völkerrechtliche Verträge Rechnung zu tragen, war die früher als Kartei geführte Vertragsdokumentation vor einigen Jahren in eine Datenbank überführt worden. Die Vertragsdatenbank enthält Daten über Verträge ab dem Jahr 1998. Frühere Verträge sind erfasst, soweit sie ab dem Jahr 2001 veröffentlicht, geändert oder ergänzt wurden. Am 30. Juni 2005 waren die Daten zu 8.225 Verträgen in der Datenbank erfasst.

Die Vertragsdatenbank enthält Angaben zu bilateralen und multilateralen Verträgen. Vertragstitel sind in den authentischen Vertragssprachen erfasst. In den Titeldaten kann nach Begriffen oder Phrasen gesucht werden. Den vollständigen Vertragswortlaut enthält die Vertragsdatenbank nicht. Wenn vorhanden, sind aber Internet-Links zum Volltext von Verträgen aufgenommen. Die Datenbank speichert auch den Geltungsbereich multilateraler Verträge, die Namen und nicht nur die Anzahl der Vertragsstaaten. Über chronologische Listen, Schlagwortverzeichnisse und Listen der bilateralen und multilateralen Verträge einzelner Staaten wird das Auffinden von Verträgen erleichtert.

Die Arbeiten an der Datenbank völkerrechtlicher Verträge sind zum 30. Juni 2005 eingestellt worden, weil Aufwand und Nutzen angesichts einer Reihe von Online-Diensten in keinem sinnvollen Verhältnis mehr standen und die Arbeitskraft dringend zur flächendeckenden Beschaffung der Literatur benötigt wird. Die Datenbank und die frühere Vertragsdokumentation auf Karteikarten stehen aber weiterhin für die Benutzung zur Verfügung.

G. Bibliothekarische Besucher

Die Bibliothek zieht nicht nur wissenschaftliche Benutzer aus der ganzen Welt an, sie ist auch ein bevorzugter Anlaufpunkt für fachkundige Bibliothekare des In- und Auslands. Im Zeitraum 2004-2005 wurde die Bibliothek von den folgenden Kolleginnen und Kollegen besucht:

- Elizabeth Naumczyk, Bibliothekarin am Internationalen Strafgerichtshof, Den Haag (25. März 2004);
- Jonathan Pratter, Foreign & International Law Librarian, Tarlton Law Library, Austin, Texas (22. Juni 2004);
- Maia Ruttu, Bibliothekarin in der Nationalbibliothek von Estland, Tallin (11. bis 15. Oktober 2004);
- Ellen Schaffer, Bibliothekarin im Internationalen Seegerichtshof, Hamburg (29. Oktober 2004);

- Ivo Vogel, Leiter des Referats "Rechtswissenschaft", Staatsbibliothek Berlin (18. November 2004);
- Emad Moh`d Taha Natsheh von der MEI Library in Amman (11. bis 20. Juli 2005);

H. Statistische Übersichten

Die Benutzung der Bibliothek durch Personen, die im Lesesaal arbeiten, steigt kontinuierlich an. Vom 1. November 2003 bis 30. November 2004 betrug die Gesamtzahl der täglich bei Betreten des Lesesaals gezählten Nutzer 5.777 an 266 Arbeitstagen, und vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2005 lauten die Zahlen 6.518 Nutzer an 267 Arbeitstagen. Pro Arbeitstag ergibt das einen Durchschnitt von 21,72 bzw. 24,37 Personen. Die Steigerungsrate beträgt 12,83 %. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Lesesaal seit dem 1. Januar 2005 auch am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet ist. Im Zeitraum 2004-2005 haben sich 463 bzw. 479 Personen erstmalig als Benutzer registrieren lassen.

Zahl der Benutzungsvorgänge an 533
Arbeitstagen vom 1. November 2003
bis 30. November 2005:

12.295

Das Ausleihmodul von Aleph 500 verzeichnet für den Zeitraum 2004-2005 eine stetige Steigerung der Ausleihzahlen. Für den Zeitraum vom 1. November 2003 bis 30. Oktober 2004 verzeichnet die Ausleihstatistik folgende, gegenüber dem Vorjahr um 4,72 % gestiegene Zahlen:

	Ausleihen	Verlängerungen	Zweitausleihen	Rückgaben
Bibliothek	35.115	698	20.040	33.780
EDZ	92		68	82
UN-Abteilung	881	8	415	757
Summe	36.088	706	20.523	34.619

Im gleichen Zeitraum des Folgejahres (1. November 2004 bis 30. Oktober 2005) stiegen die Ausleihzahlen um weitere 7,92 %:

	Ausleihen	Verlängerungen	Zweitausleihen	Rückgaben
Bibliothek	37.871	1.272	21.246	37.470
EDZ	287		161	260
UN-Abteilung	804	4	527	705
Summe	38.962	1.276	21.934	38.435

Der Zuwachs von Medien erhöhte sich erheblich im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr, nämlich um 25,63 % bzw. 23,94 %. Die Zahl der neu erworbenen Bände stieg auf 11.142 (2004) bzw. 13.809 (2005) gegenüber 8.869 im Jahr 2003 und 9.909 im Jahr 2002.

Die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht entwickelte sich 2004-2005 wie folgt:

Bestand am 15. November 2003:	521.592 Bände
Neuerwerbungen durch Kauf (2004/2005):	5.676/7.679 Bände
Geschenke (2004/2005):	1.583/2.246 Bände
Zeitschriftenbände (2004/2005):	3.883/3.884 Bände
Bestand am 15. November 2004/2005:	532.734/546.543 Bände

Die Zahlenübersicht über die vom Institut gehaltenen periodischen Publikationen einschließlich Loseblattsammlungen und Veröffentlichungen internationaler Organisationen (Stand 2003 in Klammern) weist das folgende Resultat aus (Stand: 15. November 2005):

Art	Inland	Ausland	Gesamt
Gesetzblätter und periodische Gesetzessammlungen	48 (88)	511 (535)	559 (623)
Entscheidungssammlungen	57 (66)	265 (271)	322 (337)
Zeitschriften	635 (645)	2530 (2653)	3165 (3298)
Parlamentarische Sammlungen, Verhandlungsprotokolle internationaler Organisationen	5 (5)	199 (209)	204 (214)
Gesamtzahl der periodischen Publikationen	745 (804)	3505 (3668)	4250 (4472)

XII. Personalstruktur des Instituts

A. Direktoren

Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht wurde im Berichtszeitraum von zwei hauptamtlichen Direktoren geleitet, von Prof. Armin von Bogdandy (berufen 2002), der bis zum 31. Dezember 2004 als Geschäftsführender Direktor fungierte, und von Prof. Rüdiger Wolfrum (berufen 1993), der vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 Geschäftsführender Direktor war.

Prof. ARMIN VON BOGDANDY, geb. 1960, ist seit 1997 Professor für öffentliches Recht, Europarecht und internationales Wirtschaftsrecht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und seit 2003 an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Seit Februar 2001 ist er Richter am OECD-Kernenergiegericht in Paris und seit 2005 Mitglied des Wissenschaftsrats.

Prof. RÜDIGER WOLFRUM, geb. 1941, ist Professor für öffentliches Recht und Völkerrecht und war Inhaber eines Lehrstuhls in Mainz (1982) bzw. ordentlicher Professor in Kiel (1982 bis 1993); seit 1993 ist er ordentlicher Professor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Er war von 1982 bis 1993 Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel und von 1990 bis 1993 Prorektor dieser Universität. Von 1986 bis 1993 war er Richter am OVG Lüneburg bzw. OVG Schleswig, zuständig vor allem für umweltrechtliche Fälle. In dem Zeitraum von 1990 bis 2000 gehörte Prof. Wolfrum überdies dem UN-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung an. Von 1996 bis 2002 war er Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Im August 1996 wurde er zum Richter und im Oktober 1996 zum Vizepräsidenten des Internationalen Seegerichtshofs (ITLOS) in Hamburg gewählt, 1999 für weitere neun Jahre als Richter wiedergewählt; seit dem Jahr 2005 ist Prof. Wolfrum Präsident des Gerichtshofs. Im Februar 1999 verlieh ihm die Russische Akademie der Wissenschaften und im Dezember 1999 das Shihutug Law College in Ulan Bator die Ehrendoktorwürde. Seit dem 1. Juli 2002 ist Prof. Wolfrum Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft. Im selben Jahr erhielt er eine Honorarprofessur an der Universität Hamburg. Seit dem 16. März 2005 ist Prof. Wolfrum Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.

B. Stellenplan

Besoldungsgruppe	Stellensoll		besetzte Stellen
Vergütungsgruppe	Jahr	Vorjahr	31.12.2005
W 3	2	2	2
W 2	2	2	2
I	-	-	-
Ia	5	5	5
IIa / Ib	11	12	11
IIa (I)	1	-	1
III	1	1	1
IVa	2	2	2
IVb	3	3	3
Vb	8	8	8
Vc	1	1	1
VIb	7,5	7,5	7,5
VII	5	5	5
VII / IXb	-	1	-
VIII	4	4	4
IXb	-	-	-
X	1	1	1
Gesamt	53,5	53,5	53,5

Aufschlüsselung der Planstellen:

Wissenschaftler		Techniker		Andere	
Gr.	Anz.	Gr.	Anz.	Gr.	Anz.
W 3	2	IIa (T)	1		
W 2	2	III	-	III	1
Ia	5	IVa	-	IVa	2
IIa / Ib	11	IVb	-	IVb	3
		Vb	-	Vb	8
		Vc	-	Vc	1
		VIb	-	VIb	7,5
		VII	-	VII	5
		VIII	-	VIII	4
		X	-	X	1
Summe	20	Summe	1	Summe	32,5

Entwicklung der wissenschaftlichen Planstellen 1999 - 2005 (mit Direktoren):

1999	21
2000	21
2001	21
2002	21
2003	21
2004	20
2005	20

**Entwicklung der nichtwissenschaftlichen Planstellen nach Arbeitsbereichen
1999 - 2005:**

	Bibliothek	Redaktion	Sekretariat	Verwaltung	Gesamt
1999	19,5	3	4,5	6	33
2000	19,5	3	4,5	6	33
2001	19,5	3	4,5	5	32
2002	19,5	3	4,5	5	32
2003	19,5	3	4,5	5,5	32,5
2004	19,5	3	4,5	5,5	32,5
2005	19,5	3	4,5	5,5	32,5

C. Stellenbesetzungsliste

Nach Abzug der Funktionsstellen und Teilzeitbeschäftigten waren am 31. Dezember 2005 am Institut zehn wissenschaftliche Vollzeit-Mitarbeiter angestellt. Davon standen zwei in einem unbefristeten, acht in einem befristeten Arbeitsverhältnis.

Unter Einrechnung der Funktionsstellen und der Teilzeitbeschäftigten waren zum 31. Dezember 2005 am Institut 22 wissenschaftliche Mitarbeiter angestellt. Davon entfielen auf die verschiedenen Alterskategorien:

20 - 29	2 Mitarbeiter
30 - 39	8 Mitarbeiter
40 - 49	6 Mitarbeiter
50 - 59	3 Mitarbeiter
60 - 68	3 Mitarbeiter

Anteil der Mitarbeiterinnen: 8 (36 %)

Anteil der ausländischen Mitarbeiter: 2 (9 %)

D. Fluktuation beim wissenschaftlichen Personal

Ausgeschiedene Wissenschaftler auf Planstellen 1999 - 2005:

1999	4
2000	2
2001	3
2002	2
2003	1
2004	2
2005	2

XIII. Haushalt des Instituts

A. Entwicklung der Einnahmen

Entwicklung der Einnahmen (eigene Einnahmen/institutionelle Förderung/Drittmittel) in Euro:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Einnahmen	Jahr (Ist)					
Eigene Einnahmen	91.000	96.300	102.900	146.000	165.400	193.900
Institutionelle Förderung	4.915.200	5.316.500	5.330.600	5.040.400	5.780.200	5.845.700
Institutsprojekt EPIL	/	/	/	/	/	142.000
Nachwuchsgruppe	/	/	/	/	/	177.000
Drittmittel	61.400	38.300	511.200	503.900	630.500	760.500
Gesamteinnahmen	5.067.600	5.451.100	5.944.700	5.690.300	6.576.100	7.119.100

B. Entwicklung der Ausgaben

Entwicklung der Ausgaben nach Ausgabearten (institutionelle Förderung/Drittmittel) in Euro:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Ausgaben	Jahr (Ist)					
Institutionelle Förderung gesamt	5.062.100	5.518.900	5.826.100	5.174.600	5.857.100	6.290.200
Personalausgaben	3.094.000	3.115.900	3.208.300	3.291.600	3.428.100	3.715.400
Sächliche Ausgaben	1.435.000	1.407.400	1.960.300	1.330.800	1.413.700	1.503.500
Wiss. Nachwuchs/ Gastwissenschaftler	338.800	409.900	448.200	407.500	457.900	493.800
Laufende Investitionen EDV/Bibliothek	189.200	199.300	180.600	80.800	310.700	212.400
Zentrale Investitionsmittel	/	280.300	/	/	/	/
Institutsprojekt EPIL	/	/	/	/	/	7.900
Nachwuchsgruppe	/	/	/	/	/	31.500
Berufungsmittel	/	/	20.000	30.000	/	/
Bauunterhalt	5.100	106.100	8.700	33.900	127.900	101.600
Baumaßnahmen	/	/	/	/	118.800	224.100
Drittmittel gesamt	93.500	109.300	256.400	281.400	515.200	1.057.300
Personalausgaben	40.900	88.700	67.400	110.600	225.900	392.200
Sächliche Ausgaben	52.600	20.600	189.000	170.800	289.300	665.100
Laufende Investitionen	/	/	/	/	/	/
Gesamtausgaben	5.155.600	5.628.200	6.082.500	5.456.000	6.372.300	7.347.500

C. Herkunft der Drittmittel

Entwicklung der Drittmittel nach Zuwendungsgeber in Euro:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Drittmittel	Jahr (Ist)					
Umweltbundesamt	5.000	/	4.700	/	/	/
BM für Umwelt und Naturschutz	18.400	28.100	15.900	/	49.100	16.000
BM für Verkehr	/	/	/	/	/	/
Europäische Kommission	10.000	10.200	332.400	/	506.800	167.400
Bundesamt für Naturschutz	25.300	/	/	/	/	/
BM für Bildung und Forschung	2.700	/	49.000	26.500	12.500	51.800
Auswärtiges Amt	/	/	100.000	412.100	36.300	352.300
Thyssen Stiftung	/	/	/	20.600	/	103.500
Publikationen Oceana	/	/	/	14.000	/	46.300
Stipendien/HDGV/ Sonstige	/	/	9.200	30.700	25.800	23.200
Gesamteinnahmen	61.400	38.300	511.200	503.900	630.500	760.500

XIV. Informationstechnologie im Institut

Die beiden abgelaufenen Jahre standen unter dem Schwerpunkt der Konsolidierung und Erweiterung der Infrastruktur zur optimierten technischen Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit im Institut. So wurde es im Jahr 2004 mit Unterstützung aus dem zentralen Innovationsfond der Max-Planck-Gesellschaft ermöglicht, sämtliche Arbeitsplatzrechner gegen leistungsfähigere Hardware auszutauschen. In weiteren Schritten wurde dann die zentrale Serverinfrastruktur auf das Betriebssystem Windows 2003 Server umgestellt sowie im Anschluss daran zusätzlich die Arbeitsplatzrechner auf Windows XP.

Durch die im Institut schon seit langem eingesetzte automatische Softwareverteilung ist es nun möglich, unter Windows XP die Arbeitsplätze der Mitarbeiter und Gäste wahlweise in zehn verschiedenen Sprachen zu installieren. Diese multilinguale Installation beinhaltet neben der Sprache des Betriebssystems auch automatisch die Sprache des Office-Produkts mitsamt Rechtschreibprüfung umzuschalten.

Zunehmend ist auch der Trend zu beobachten, dass Gäste und Mitarbeiter mit Ihren eigenen Notebooks die elektronischen Ressourcen des Instituts nutzen möchten. Das schon seit längerer Zeit vorhandene Wireless-LAN (WLAN) wurde dazu um weitere feste Netzwerk-Anschlüsse in den Arbeitszimmern und im Lesesaal erweitert. Diese Erweiterung um feste Netzwerkzugänge im Institut trägt den notwendigen Erfordernissen an Sicherheit und Netzqualität für den einzelnen Nutzer besser Rechnung als ein rein kabelloses Netzwerk. Diese Zugangsmöglichkeiten zum Netzwerk sind in einem vom Institutssystem komplett getrennten Netzwerk untergebracht und ermöglichen so den sicheren parallelen Betrieb der unterschiedlichen Systeme. Im Rahmen dieser Umstrukturierung des Netzwerks wurden auch die bestehenden Netzwerkkomponenten mit Ethernet-Anschlüssen in 100 Mbit am Arbeitsplatz gegen Gigabit am Arbeitsplatz erweitert, soweit dieses durch die vorhandene Kabeltechnik im Institut möglich war.

Neben diesen vorwiegend intern sichtbaren Maßnahmen wurden noch zwei große Projekte mit starker Sichtbarkeit im Internet umgesetzt. Zum Einen ist dieses die erfolgreiche Einführung eines Content-Management-Systems (CMS) zur effizienten Verwaltung und zielgruppenorientierten Darstellung wissenschaftlicher Informationen. Hier wurde die Software Contens des gleichnamigen Herstellers im Rahmen eines Kooperationsprojekts von fünf juristischen Max-Planck-Instituten ausgewählt und als Werkzeug zur Unterstützung der

wissenschaftlichen Arbeit bereitgestellt. Die dazu notwendige Serverinfrastruktur und Software wurde aus zentralen Mitteln finanziert und wird im Institut betrieben. Durch geeignete technische Maßnahmen ist die gewünschte hohe Autonomie der Server-Instanzen der einzelnen Institute auf dem System sichergestellt und die Inhalte zusätzlich gegen unberechtigten Zugriff geschützt.

Als weiteres großes Projekt ist die Digitalisierung der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht zu nennen. Hier wurden in 2004 und 2005 sämtliche Materialien retrospektiv bis 1929 digitalisiert und im Volltext verfügbar gemacht. Unter <http://www.zaoerv.de> sowie <http://www.hjil.de> sind seit Januar 2006 mehr als 63.000 Seiten vom Institut veröffentlichter wissenschaftlicher Materialien online kostenlos verfügbar und nach verschiedenen Kategorien in Original-Formatierung im PDF-Format vorhanden.

Für das Jahr 2006 ist der Umzug der zentralen IT-Infrastruktur in neue Räume im zweiten Bauabschnitt des Instituts vorgesehen. Begleitet wird dieser Umzug ebenfalls von einer Umstellung der Kühlung der zentralen IT-Systeme auf eine neue Technik, die der notwendigen Ausfallsicherheit und Energieeffizienz besser als bisher Rechnung trägt. Damit wird auch zukünftig die sehr hohe Verfügbarkeit der Computersysteme am Institut sichergestellt werden können.

XV. English Summary

The Institute was founded in Berlin in 1924 as the Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Kaiser Wilhelm Institute for Comparative Public Law and International Law) within the framework of the Kaiser-Wilhelm Gesellschaft (Kaiser Wilhelm Society). It was re-established in 1949 by the Max-Planck-Gesellschaft (Max Planck Society) as the Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law) in Heidelberg. Presently, 45 scholars employed under a joint directorship are engaged in researching basic issues and current developments in the areas of public international law, European law, comparative public law and German public law. Their work serves to promote the formulation and development of positive law as well as its conceptual and theoretical permeation. Attention focuses not only on particular substantive questions, but also on the interplay among public international law, European law and national public law. The Institute has intentionally avoided departmental structuring. Instead, it aims at a scholarly elaboration of legal questions, treating their international, European and national components as a functional unity.

Numerous guests conduct research at the Institute on a wide spectrum of public international law, European law and comparative law topics. Between January 2004 and December 2005, more than 180 foreign scholars from 50 countries completed several-week stays. The total number of library users during the 266 working days between November 1, 2003 and November 30, 2004 was 5,777. During the 267 working days from December 1, 2004 to November 30, 2005, the total was 6,518. This amounts to a yearly daily average of approximately 22 or 24 persons, respectively. Long-term guests are involved in the Institute's programs, especially symposia, lectures and the weekly meetings of the research staff, as well as various staff-led working groups on specific subject areas. A lively exchange exists among these guests, the directors and the research staff.

A key research-tool for the staff and the guests is the library. At the end of 2005, it employed 30 people and held over 545,000 volumes. In the areas of public international law, comparative public law and European law, the library is the largest in Europe and one of the most comprehensive in the world.

The Institute has traditionally performed important advisory functions for parliaments, administrative organs and courts concerned with questions of public international law, comparative public law and European law. In particular, the

Institute has provided the German Federal Constitutional Court, the German Bundestag and the ministries of the German federal government and the Lander governments with information, expert testimony and counsel. The contribution of the Institute to the practical development of public international law, constitutional law and European law occurs, furthermore, through the participation of its members in international conferences as well as their membership in national and international bodies. Additionally, the Institute is directly involved in the creation of legal institutions in several countries, at present particularly in Afghanistan and Sudan.

The Institute is represented by Prof. Rudiger Wolfrum on the Council of International Law of the German Foreign Ministry. Prof. Jochen Abr. Frowein and Prof. Rudolf Bernhardt were members until 2004 and 2000, respectively. Among the important international posts held by the directors of the Institute in the past decades are the following: Judge, President and Vice-President of the European Court of Human Rights (Prof. Bernhardt); Judge on the European Court of Human Rights and the International Court of Justice (Prof. Hermann Mosler); Member and Vice-President of the European Commission of Human Rights (Prof. Frowein); Judge, Vice-President and current President of the International Tribunal for the Law of the Sea, Member of the UN Committee on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Prof. Wolfrum); Judge on the OECD Nuclear Energy Tribunal (Prof. von Bogdandy). In addition, the directors and a number of research staff members perform numerous consultative functions on a temporary basis.

By virtue of its research activities, particularly such major projects as the "Max Planck Commentaries on World Trade Law" and "Ius Publicum Europaeum", as well as its international guests, the Institute is closely integrated into a dense network of national and international cooperation which is, in part, institutionally anchored. An institutional example is the Minerva Center for Human Rights of the University of Tel Aviv and Hebrew University in Jerusalem. Prof. Frowein is Chairperson of the Advisory Board of the Minerva Center, Prof. Wolfrum is Managing Director of the Minerva Foundation, Prof. von Bogdandy is a Member of the Board. Intensive institutional contacts are maintained with Poland. Prof. Frowein participates in the German-Polish Graduate Course of the Universities of Heidelberg and Cracow, in which Prof. Wolfrum will take part in 2006. During the period covered by this report, the Second German-Polish Seminar on the Constitutional Law of the European Union took place in Wroclaw with young German and Polish jurists. Through Prof. Wolfrum, the Institute has contributed over the years to the curriculum of the Rhodes Academy

for Ocean Law and Policy, which is sponsored by American, Dutch, Icelandic and Greek institutions. Prof. Wolfrum also belongs to the International Max Planck Research School on Maritime Affairs in Hamburg. Besides this, he contributes to an international project of Harvard Law School aimed at codifying the customary law rules of air and missile warfare. As Global Law Professor, Prof. von Bogdandy has established a close institutional contact with New York University School of Law. He regularly holds doctoral-level colloquia in connection with the University of Rome I, the University of Paris II and King's College London. Together with Prof. Sabino Cassese, he organizes the German-Italian Constitutional Colloquium. Finally, mention must be made of the establishment and realization of an LL.M. program on international economic law together with the University of Santiago de Chile and the law faculty of the University of Heidelberg. This program is supervised by Priv.-Doz. Dr. Rainer Grote and Prof. Wolfrum.

Research at the Institute comprehends the legal foundations for the exercise of public functions in all their manifestations. The Institute links research on public international law (including the law of the European Union) with comparative constitutional and administrative law. This nexus rests on the premise that public international law and domestic public law are increasingly intertwined, requiring an intensive conceptual, theoretical and interdisciplinary approach to facilitate analysis of the exercise of public authority in the 21st century. Comparative law is understood as an essential component of conceptual and theoretical research.

A foremost task is the monitoring, legal analysis and evaluation of important, often heterogeneous, developments in the legal areas already mentioned. Monitoring is directed particularly towards the following sub-areas: With respect to public international law, the Institute is presently concerned primarily with the law of the United Nations, especially in regard to collective security and peacekeeping, with international and regional protection of human rights, with international economic law and the newly developing law of scientific scholarship, with international environmental law, with the law of international organizations, as well as with the law of common areas (high seas, space and Antarctica). Particular attention is devoted to general doctrines and the philosophy of public international law. Research at the Institute concerning the European Union encompasses European constitutional law and administrative law, particularly administrative law networks. The comparative public law focus is mainly on the European legal space. However, constitutional developments are also dealt with in central and eastern Europe, as well as in other selected states, abo-

ve all those which find themselves in or have recently gone through a process of transformation. Naturally, research in the Institute is also concerned with German constitutional and administrative law.

For purposes of coordination and mutual exchange of information, members of the research staff report weekly on the legal areas they cover. Guest researchers are included in this process. The first and third meetings held each month take place in English.

Three projects, in which substantial resources of the Institute are invested, presently dominate its research: the "Max Planck Commentaries on World Trade Law", the "World Court Digest" and "*Ius Publicum Europaeum*".

The serialized commentary "Max Planck Commentaries on World Trade Law", edited by Prof. Wolfrum and Prof. Peter-Tobias Stoll, Göttingen, will present a thorough explication of world trade law. Volume 1 already appeared in 2005. Volumes 2 and 3 will be published in 2006. The work on volume 4 has already been taken up. The work on volumes 5 through 7 will be taken up successively. (see *supra* II. A. 1. c. aa.).

Under the direction of Dr. Karin Oellers-Frahm, the "World Court Digest" (WCD), formerly the "*Fontes Juris Gentium, Serie A, Sectio I*", offers a systematic reproduction of the decisions of the International Court of Justice on questions of public international law. Three volumes of the WCD, each covering a 5-year period, have already appeared, the latest containing materials up to and including the year 2000. Volume IV, covering the period from 2001 to 2005, will be published in 2006 (see *supra* II. A. 1. f. aa.).

"*Ius Publicum Europaeum*", under the direction of Prof. von Bogdandy, Prof. Peter-Michael Huber, München, Prof. Sabino Cassese, Rom, and Prof. Pedro Cruz Villalón, Madrid, is devoted to the theoretical and conceptual foundations of public law in Europe as well as the related scholarship. This multi-volume work, to be published by C.F. Müller, Heidelberg, concentrates initially on the primary structures of the national constitutional and administrative systems, their reciprocal impact and their receptiveness for supranational integration and transnational cooperation (volumes I and II). Based on this, a third volume will in turn depict the principles and structures of public law in the European legal space. (see *supra* II. A. 3. a.).

Within the framework of these projects, but also in conjunction with parallel individual projects, the Institute pursues work with a pronounced theoretical focus. In the sphere of public international law, a number of research projects are

concerned with monitoring the origin and establishment of a value-oriented and institutionally anchored international legal system. It is generally known that public international law has developed beyond a merely cooperative law model and has created normative regimes and institutions. This raises the question to what extent one may speak of a constitutionalization of public international law. The value-orientation of public international law, as expressed in universal and regional regimes for the protection of human rights as well as in the development of international criminal law, acquires special significance in this connection. Corresponding with this is, *inter alia*, a modification in the process of creating public international law, a matter already examined at an international conference held by the Institute in 2003 entitled "Development of International Law: Alternatives to Treaty-making?". A follow-up conference, entitled "Legitimacy in International Law", is planned for 2006 (see *supra* II. A. 1. a. cc.).

Debate over the notion of constitutionalization appears particularly productive with regard to the European Union. Examination of the conceptual foundations of European Union law occurs from the perspective of a transnational constitutional law. The latter can be adequately understood only in relation to an overriding public international law framework and a comparison of the member states' legal systems. The most important project during the reporting period led to "Principles of European Constitutional Law", an exposition of the conceptual and theoretical foundations of European constitutional law, which was published in the spring of 2006 by Hart Publ., Oxford, (see *supra* II. A. 2. a.).

Closely related to this inquiry is another research effort of the Institute which aims at a more precise conceptualization of the interaction among public international law, European law and national law, as well as between various legal systems. In connection with the political science concepts of the multi-level system and of networks, attention is directed toward an examination of how legal norms derived from various legal systems interact in the regulation of particular subject-matters and how this interaction can legally best be conceptualized and most convincingly shaped (see *supra* II. A. 4. b.).

A further interest of the Institute is in the law of societies which attempt to establish legal and democratic conditions following conflicts. This interest leads to closely interrelated practical as well as theoretical projects. Among the practical projects, the Institute's participation in the reconstruction of Afghanistan and Sudan merits particular mention: Afghanistan has been confronted with the urgent task of reconstructing and restructuring state institutions after the removal of the Taliban regime. Against this background, the Institute has realized vari-

ous individual projects in Afghanistan with regard to the court system and public administration. These have been meant to create an effective judicial and administrative system based on the rule of law in the interest of sustainable political stability (see *supra* II. B. 1.). The Institute's "Sudan Peace Project" is supported by the European Union and the German Foreign Ministry to provide scholarly advice and assistance for the peace process in Sudan. It is composed of two sub-projects in the areas of peace and constitutional counseling (Sudan Project I) and judicial education and training of Sudanese jurists (Sudan Project II) (see *supra* II. B. 6.).

Finally, the Institute has extended its research activities to the theoretical and philosophical foundations of public international law. During the reporting period, work commenced on the project "Philosophy of Public International Law". The goal of this project, for which Prof. von Bogdandy und Prof. Sergio Delavalle are responsible, is a survey of existing theories of public international law. In the first phase of research, a model will be developed for an improved systematical classification of historical work on the theoretical foundations of public international law before World War II. Building on this, the second phase will offer an analysis of contemporary theoretical approaches (see *supra* II. A. 4. a.). In addition, an independent group of young scholars researching "Democratic Legitimacy of Ethical Decisions, Ethics and Law in Biotechnology and Modern Medicine", under the direction of Dr. Silja Vöneky, was approved in 2005. This group will examine the democratic legitimacy of ethical decisions through discursive processes as well as the relationship of ethics and law in public international law, European law, constitutional law and administrative law. In the context of biotechnology and modern medicine, it will clarify how ethics and law are distinguished and connected, and how they evolve (see *supra* II. A. 4. c.).

The Institute edits the quarterly "*Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*" (Heidelberg Journal of International Law), which has appeared electronically as well as in print since January 2006. Issues which are more than two years old can be downloaded without cost from the Institute's Internet homepage (see *supra* IV. A. 2). Since 1997, the Institute has also published the "Max Planck Yearbook of United Nations Law"; since autumn 2005, this publication has also been available electronically (see *supra* IV. A. 3.). Furthermore, the Institute has edited the "Journal of the History of International Law" since 2006 (No. 6). Prof. Wolfrum is one of the editors (see *supra* IV. A. 4.).

Results of Institute projects and the projects of Institute researchers, as well as additional selected research, are published by the Institute in the series "*Beiträge*

zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" (Contributions on Comparative Public Law and International Law) (see *supra* IV. A. 1.). The index volume of the "Encyclopedia of Public International Law" (EPIL), under the direction of Prof. Bernhardt, already appeared in 2003, completing the publication of the "Library Edition." With the "World Court Digest", moreover, the Institute produces a systematic digest of the judgments, advisory opinions and orders of the International Court of Justice (see *supra* II. A. 1. f. aa.). The semi-annual bibliography "Public International Law" has offered a comprehensive compilation of periodical literature and books on public international law since 1975 (see *supra* IV. A. 5.).

As of 1998, the Institute has made its scholarly resources available on the Internet (<<http://www.mpil.de>>), thereby providing an interested professional public the greatest possible access to essential and current materials on public international law and comparative public law (see *supra* XIV.). In particular, through its Online Public Access Catalogue, the Institute facilitates free global access to a database which allows for retrieval of books and articles systematically classified by legal topic. The Institute's research staff annually evaluates approximately 3,100 journals as well as approximately 150 yearbooks and commemorative works for this purpose.